Digitized by Google

2.

Franz Joseph Bodmann's
B. R. D. Kurf. Mainz. wirklichen Hofrats, öffentl. ord. Rechtslehrers
auf der hohen Schule zu Mainz ꝛc.

äußeres
oder
nachbarliches Territorialverhältniß
des
Abzugs-
und
Nachsteuerrechts
in Deutschland überhaupt,
und im Erzstifte Mainz insbesondere

Mainz
in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung
1795

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Im Jahr 1791. legte ich eine Probe der Bestimmung des innern Territorialverhältnisses des T. Abzugs- und Nachsteuerrechts vor, und versprach, bald auch das äussere, oder Territorialverhältniß desselben, nach eben diesem Muster zu prüfen. Das weltbekannte Schikſal unſerer Vaterſtadt hemmte die Ausführung meines gegebenen Wortes, und den Abdruk dieſer Schrift, wovon der gröſte Teil ſchon damals fertig lag. Schrift und Verfaſſer werden alſo für dieſen Verſchub bei ihren litterariſchen Gönnern leicht Entſchuldigung finden.

Wirklich war auch die Bearbeitung der äussern Verhältnisse dieses Teils, mühsamer, als jene der innern; ich fand dieses Feld noch unbebauet, und die wenige Moser'sche Kollektaneen in dessen nachbarlichen Staatsrechte konnte ich wenig nüzzen. Es blieb mir also nur die Originalität über, — ein Umstand, der, wenn er auch nicht Alle, und überall befriedigen sollte, doch billige Ansprüche auf gelindere Beurtheilung gewähret.

Staatsrecht, — nachbarliche Konvenienz, und Politik bieten sich hier schwesterlich die Hand. Dennoch wissen wir ja, daß sich diese nach abwechselnden Zeitläuften, veränderten Regierungs- und Kabinetssystemen, und sonst noch mancherlei Zufällen, oft schnell genug aufeinander ändern, und ihren mächtigen Einfluß auch auf diese Haupttheorien haben.

Digitized by Google

haben. Andere T. Gebiete und Regierungen behaupten auch, wie ihre Verordnungen, und nachbarliche Verhandlungen bewähren, hinwieder in der Verfeinerung ihrer Maximen hierunter, vor andern einen Vorzug. Bedenkt man überdies, wie häufig das anwachsende Bedürfniß der Höfe, und die hiernach sich abmessende Finanzoperationen für unsere Tage den Wunsch abzwingen, es mögten sich die Regierungsvorfahrer bei Schließung nachbarlicher Freizügigkeitsverträge vormals, etwas minder nachgiebig, minder tolerant erzeigt haben, u. s. w. so stößt man vielfältig auf neue Klippen, zwischen welchen der praktische Nachsteuermann möglichst behutsam durchzusegeln hat, will er es anderst nicht entweder mit seinem, oder dem benachbarten Hofe, oder seinem eigenen Herzen verdorben wissen. Die

Sache gewinnt also Delikatesse, Schwierigkeiten, und das bündigste System wird durch Nebeneindrükke dieser Art nicht selten mächtig erschüttert.

Diese Gesichtspunkte mußten auch mich hie und da bestimmen, manche Theorie geschmeidiger zu machen, weil mit polterndem Rechte in nachbarlichen Verhandlungen, ausweis der Erfahrung, fast immer der Zwek verfehlt wird. Dennoch dächte ich nicht, daß mich dereinst Vorwürfe begangener heimlicher Konvenienzsünden gegen planes offenbares Recht und Billigkeit hierbei ängstigen sollten; es ist dafür gesorgt, mir, und allen, welche diese Schrift lesen, und benüzzen wollen, diesen Wurm durchaus unschädlich zu machen.

In dem Vortrage, und andern Nebendingen bin ich mir möglichst getreu geblieben, auch

auch habe ich die Gründe noch nicht überwiegend finden können, welche ein halbdeutscher Rezensent gebraucht hat, um mich zu überzeugen, daß ich dem gehässigen Nachsteuerinstitute über die Gebühre unserer Tage das Wort geredet, zuviele Strenge eingeflochten, und mich dadurch dem Strohme aufgehellter Männer zu sichtbar entgegen gelagert hätte.

Ein Verzeichniß der brauchbarsten Schriften über dieses Recht habe ich der Vollständigkeit halber angefügt. Andere, die ich gefliſſentlich übergangen, macht die Püttersche Litteratur des T. Staatsrechts, — das Runde'ische, und v. Selchow'sche Handbuch des T. Privatrechts, — und die Lipenisch-, Jennichensch-, Schottisch-, von Senkenberg'sche juriſtiſche Bibliothek namhaft.

Hiermit beschließe ich also dieses Werk,

Digitized by Google

und füge nur noch bei, daß die von mir im J. 1791. auf 7. Oktavbogen herausgekommene Schrift: Pragmatische Geschichte, Grund, und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts ꝛc. als dessen erster, — die im nemlichen Jahre erfolgte ausführlichere Bearbeitung unter dem Titel: inneres Territorialverhältniß des Abzugs- ꝛc. als der zweite, — und gegenwärtige Abhandlung des äusseren Territorialverhältnisses, als der dritte Teil desselben anzusehen seye.

Geschrieben, Main; den 24. Heumonats 1794.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Allgemeine Theorie.

Was äusseres, oder nachbarliches Territorialverhältniß des T. Abzugs- und Nachsteue. rechts seye? §. 1.

Worinnen es überhaupt ersichtlich werde? §. 2.

Seine Quellen. Insbesondere:

I. Nachbarliche Verträge deshalb.

a) ihre Teilung. §. 3.

b) ihre Geschichte.

aa) im XV. und XVI. Jahrhunderte. §. 4.

bb) im XVII. Jahrh. §. 5.

cc) im XVIII. Jahrh. §. 6.

c) ihre Dogmatik. System hiervon. §. 7.

aa) Allgemeine Eigenschaften und Prädikamenten dieser Verträge:

α) sie sind ewige Verträge. §. 8.

β) — — förmliche Erblandgrundverträge. §. 9.

γ) — — subjektivisch und Lokal-allgemeine Verträge. §. 10.

δ) Nähere Bestimmung des subjektiven Umfangs;

α) in Ansehung der wechselseit. Dienerschaft. §. 11.

Digitized by Google

β) in Rükſicht der eingeſeſſenen Geiſtlichkeit. §. 12.

γ) Und deren Appendix, den Schullehrern, u. dgl. §. 13.

δ) ingl. der Juden. §. 14.

ε) in Anſehung der in einem freizügigen Staate zwar wohnenden, aber in demſelben noch nicht rezeſſirten Herrſchaften abhängenden ꝛc. Dienern, u. dgl. §. 15.

ζ) in Rükſicht gewiſſer Körperſchaften und Kollegien, mit ihren Hinterſaſſen und Vogteiverwandten.

αα) insbeſondere in geiſtl. Staaten, der Domkapiteln. §. 16.

ββ) der Stifter, Klöſter, Kommenthuren, Balleyen ꝛc. ihrer Diener, Hinterſaſſen, Dorfs- und Vogteileuten ꝛc. §. 17.

γγ) der adelichen Vogteyen, und deren Hinterſaſſen. §. 18.

δδ) der Städte, mit ihren Termineien und Eingeſeſſenen. §. 19.

2) Nähere Beſtimmung des Lokalumfangs.

αα) in Rükſicht gemeinſchaftlicher Orte. §. 20.

ββ) der Lehnsorte. §. 21.

γγ) und Pfandorte. §. 22.

δδ) ingl. jener Orte, welche von den rezeſſirten Herrſchaften erſt nach Abſchluſſe ſolcher Verträge beiderſeits adquiriret worden ſind. §. 23.

Erörterung einiger Spezialfälle hierbey. §. 24.

Ob

Ob umgekehrt, solchen Körperschaften, Stiftern, Klöstern, Vogteiherrschaften ꝛc. dergleichen, mit andern geschlossene Landesabzugsverträge von Landesherrschaftswegen aufgedrungen werden mögen? §. 25.

Stillschweigende Freizügigkeitsverträge. §. 26.

Was dabei vorzüglich zu beobachten seye? §. 27.

bb) Bestimmungen solcher Verträge. §. 28.

1) ihre Einführung — und Aufhebung. §. 29.

2) Kontraventionen dagegen, — und wie solchen zu begegnen? §. 30.

3) ihre Anwendung, — Bedingnisse derselben. §. 31.

Modifizirte Freizügigkeitsverträge. §. 32.

II.) Nachbarliche Verhandlungen (Acta priora), in Nachsteuersachen. §. 33.

α) Nachbarliche Irrungen, und wie bey faktischen Vorgängen sich zu benehmen seye? §. 34.

β) Rechtlich- und politischer Gebrauch vorderer Verhandlungen. §. 35.

γ) — Insonderheit von der daraus aufzustellenden wechselseitigen Observanz in Nachsteuersachen. §. 36.

III.) Von Wiedervergeltung, — als dem Hauptgrundsazze der nachbarlichen Uebung in Territorialabschoßsachen. §. 37. — insbesondere:

a) nähere Entwiklung des Wiedervergeltungsrechts selbsten. §. 38.

b) Be-

b) Bestimmung der Uebung desselben:

aa) wer es zu üben berechtigt seye? §. 39.

Was insbesondere untere Landesstellen dabei zu beobachten haben? §. 40.

bb) Gegen wen es geübt werden möge? §. 41.

cc) Bedingnisse, worunter die Uebung statt hat. §. 42.

dd) Art und Weise der Uebung selbsten. §. 43.

c) Wirkungen der Abzugsretorsionen. §. 44.

Was dabei die Oberlandesstellen zu beobachten haben? §. 45.

Zweiter Abschnitt. Nachbarliches Abschoßverhältniß des Erzstifts Mainz gegen andere Stände und Herrschaften.

1) Spezialgeschichte der erzstift. Abschoßverträge. §. 1.

2) politische Bemerkungen über dieselbe im Allgemeinen. §. 2.

3) ihre Verschiedenheit. §. 3.

4) Enumerirung derselben:

A.) Mit Kurhöfen:

I.) mit Kurtrier. §. 4.

II.) mit Kurkölln. §. 5.

III.) mit Kurpfalz. §. 6.

Nähere

Nähere Bestimmung desselben:

a) worauf er sich erstrekke? §. 7.

b) und wer davon ausgeschlossen seye? §. 8.

IV.) ob mit Kurhanover? §. 9.

B) Mit Fürstlichen Höfen und Landen.

AA) mit geistlichen:

V.) mit dem Hochstifte Würzburg, und den beiderseitigen Domkapiteln.

a) Geschichte dieses Vertrags. §. 10.

b) dessen Inhalt, und

c) Usualerklärung. §. 11. 12.

VI.) mit dem Hochstifte Worms. §. 13.

VII.) mit dem Teutschmeisterthume. §. 14.

a) Inhalt, und

b) Usualerklärung desselben. §. 15.

BB) mit weltlichen:

VIII.) mit dem H. Würtemberg. §. 16.

IX.) mit Löwenst. Wertheim. §. 17.

X.) mit Hessen-Homburg. §. 18.

C) Mit Reichsstädten: — Insbesondere:

XI.) mit der Reichsstadt Frankfurt am Main. §. 19.

XII.) — — Friedberg. §. 20.

XIII.) — — Wezlar. §. 21.

Digitized by Google

XIV.) mit der Reichsstadt Gelnhausen. §. 22.

D) XV.) Mit Domkapiteln. §. 23.

E) Mit Reichsgrafschaften:

XVI.) mit Hohenlohe-Bartenstein. §. 24.

XVII.) — Rieneck. §. 25.

XVIII.) — Hanau. §. 26.

XIX.) — Erbach. §. 27.

F) Mit Reichsgrafen:

XX.) mit dem Gr. v. Schönborn-Heussenstamm. §. 28.

XXI.) — — v. Elz. §. 29.

XXII.) — — v. Ingelheim. §. 30.

XXIII.) — — v. Sickingen. §. 31.

G) Mit adelichen Geschlechtern:

XXIV. mit denen Freiherrn von Frankenstein. §. 32.

XXV.) — — v. Reigersberg. §. 33.

H) Mit Stiftern, Klöstern, u. a. geistl. Körperschaften.

XXVI.) Mit dem St. Petersstifte dahier. §. 34.

XXVII.) — — St. Stephansstifte dahier. §. 35.

XXVIII.) — — Kloster Amorbach. §. 36.

XXIX.) — — Kl. Dalheim bei Mainz. §. 37.

XXX.) — — Erzb. Seminario dahier. §. 38.

Auf-

Aufgehobene Abschoßverträge mit Benachbarten:

a) Mit dem Hochstifte Speyer. §. 39.

b) mit Hessen-Kassel, — und

c) Hessen-Darmstadt. §. 40.

d) mit der Grafschaft Erbach-Erbach; — ingl.

e) mit denen Freiherrn v. Dienheim. §. 41.

Transfundirte Abschoßverträge. §. 42.

Partialverträge. §. 43.

Freizügigkeitsverträge blos wegen Leibeigener, und der Leibeigenschaftsabkaufgebühren. §. 44. — Insbesondere:

α) mit dem Herzogth. Zweibrükken, — und

β) mit der Grafschaft Isenburg. §. 45.

γ) mit dem adlichen Geschlechte deren v. Greschlag — ingl.

δ) mit Rüd-Collenberg. §. 46. und

ε) mit dem Ritterstifte ad S. Alban. dahier. §. 47.

Kurmainz. nachbarl. Retorsionswesen in der Abschoßmaterie. §. 48.

Verhältniß dieser Mainzisch. Freizügigkeitsverträge gegen die angehörigen Staaten des Kurlandes Erfurt — und Eichsfeld. §. 49.

Insbesondere, Verträge des Abschosses halber, zwischen Erfurt und Benachbarten:

a) — mit Sachsen-Gotha. §. 50.

b) — mit

b) — mit Sachsen-Weimar. §. 51.

c) — mit Arnstadt. §. 52.

d) — mit der Stadt Naumburg. §. 53.

Schluß. §. 54.

Anhang. Litteratur des T. Abzugs- und Nachsteuerrechts.

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Theorie.

§. 1.

Was äusseres, oder nachbarliches Territorialverhältniß des T. Abzugs- und Nachsteuerrechts seye?

Der Abzug der Güter eines Landes in ein benachbartes, oder fremdes Gebiet erregte seit Jahrhunderten eine wechselseitige Aufsicht der Regenten, und bestimmte diese, konvenienzmäßig unter sich gewisse Grundsäzze und Maasregeln festzustellen, wornach derselbe entweder schlechtweg verboten, — oder pur, oder unter gewissen Bedingnissen, Einschränkungen und Vorbehalte gestattet seyn sollte. In dieser Lage befinden sich noch heutiges Tages die T. Gebiete und ihre Regenten; nur daß veränderte Zeiten auch eine Veränderung in den Grundsäzzen und Maximen hervorgebracht haben.

Sie vertreten dabei unter sich vollkommen die Stelle unabhängiger Souveraine, deren keiner dem andern zu gebieten hat. Sie schöpfen daher

ihre wechselseitige Maasregeln einzig aus dem guten nachbarlichen Staatsvernehmen, welches die Freundnachbarschaft heist, — durchaus entfernt, sich irgend etwas von dem andern wider ihren Willen aufdringen zu lassen.

Hierdurch erhält das T. Abzugs- und Nachsteuerrecht ein neues Verhältniß, welches im Gegensazze jenes, wornach es lediglich binnen den Gränzen eigener Länder und Distrikte geübt wird, das äussere, — oder das nachbarschaftliche Territorialverhältniß heist.

Der Inbegriff der Regierungsmaximen, und Grundsäzze also, welche dieses Verhältniß darlegen, und bestimmen, heist das äussere — oder das nachbarliche Staatsrecht des T. Abzugs.

§. 2.

Worinnen es überhaupt ersichtlich werde?

Hauptsächlich wird solches ersichtlich: α) überhaupt in der täglichen nachbarlichen Uebung dieser Gerechtsamen, so oft nemlich Unterthanen, oder Landesgüter in ein fremdes Gebiet hin und wieder ziehen, und von diesen der Abzug, oder die Nachsteuer wirklich gethädigt wird. β) Insbesondere in Fällen, wo benachbarte Stände oder Herrschaften über den freien, oder modifizirten Abzug rezessiret

siret sind, oder erst rezessiren wollen. 2) Nebenher auch vielfältig, in Ertheilung förmlicher Landgrundfreiheiten davon, an einheimische, oder fremde Staatskörperschaften, Individuen ꝛc. und deren zweckmäßiger Aufrechthaltung, Verlust ꝛc.

Anmerk. T. Reichsgesetze haben auch schon manches von dieser Gerechtsame im Allgemeinen, bey besondern Fällen, z. B. wegen Auswanderungen der Religion halber ꝛc. bestimmt, — und schon hin und wieder ist diese Chorde auf dem Reichstage berührt worden. Es gibt also auch Fälle, wo das Abzugsrecht der Vorwurf Reichsstaatsrechtlicher Fragen geworden ist, und noch werden kann. Imgleichen stehen mehrere benachbarte Stände, Reichsstädte, u. a. mit Herrschaften oder Städten benachbarter Reiche, wegen diesem Rechte in Verträgen ꝛc. wodurch also lauter neue Verhältnisse erwekt werden.

§. 3.

Seine Quellen. — Insbesondere:

I. Nachbarliche Verträge deshalb.

a) Ihre Theilung.

Die Quellen dieses Verhältnisses liegen:

1) in nachbarlichen Verträgen, Vergleichen, Rezessen ꝛc.

2) in den gesammelten und aufbewahrten wechselseitigen Kommunikaten, und Aktenstükken, woraus neben dem Geschicht-

lichen, hauptsächlich das Herkommen (Observanz), als der beste Leitfaden der Uebung und Erklärung jener Verträge zu entnehmen ist (acta priora). Der Geschäftsmann pflegt sich mit beiden zu begnügen. Für Schöpfung neuer Grundsäzze, sonderbar wo obige Quellen nicht anwendbar, oder unzureichend sind, liegt noch mancher unentwikkelter brauchbarer Stoff.

3) In dem gemeinen teutschen Staatsrechte.

4) In dem positiven Europ. Völkerrechte; — suppletorisch, endlich auch viel Nuzbares.

5) In dem allgemeinen Staatsrechte, — und der Natur der Abzugsrechte selbst.

Soviel nun 1) die deshalb wechselseitig geschlossenen nachbarschaftlichen Verträge, Vergleiche, Rezesse ꝛc. betrifft, so heissen solche gewöhnlich: Nachsteuerrezesse überhaupt.

a) Ihrem Inhalte nach, beschränken sie entweder den freien Zug hin und wieder, — oder sie heben die bisher üblich gewesene Einschränkungen auf, und verstatten einen gänzlich- oder modifizirt-freien Zug; — (solchenfalls heissen sie Freizügigkeitsrezesse insbesondere;) oder sie reguliren sonstige Attributen, und Nebenfragen über die reziproke Uebung dieser Gerechtsamen, z. B. über

die

die Freiheit einzelner Klassen von Personen, über die Größe der Gebühre, ihre Erhebungsart, Theilung, Sicherung ꝛc.

b) Ihrer Einrichtung nach, sind sie entweder Hauptverträge, — wohin auch die bloße Erläuterungs- Modifikationsverträge gehören können, — oder Nebenverträge, vermischte Verträge, wenn sie noch andere Hauptstükke in sich begreifen.

c) Ihrer Dauer nach, teilen sie sich in temporäre — und ewige Landgrundverträge. Die Kanzleisitte des Mittelalters, Verträge dieser Art nur auf gewisse Jahre zu schliessen, hat uns noch viele Beispiele hinterlassen. Hingegen kann man als Regel annehmen, daß nunmehr, und seit dem XVI. Jahrh. alle Abzugs- und Nachsteuerverträge für ewige wahre Erb- Land- Grundvergleiche solange anzusehen seyen, bis das Gegenteil klärlich dargelegt wird.

Uegrigens versteht sich von selbst, daß alles, was rechtlich von Staatsverträgen überhaupt gilt, auch auf diese Art insbesondere angewandt werden könne.

§. 4.

b) ihre Geschichte.

aa) im XV. und XVI. Jahrhunderte.

Aechte, wahre **Freizügigkeits- und Nachsteuerverträge**, — abgesondert von wechselseitigen **Manumissions- oder Auswechselungsverträgen leibeigener Leute**, erscheinen hauptsächlich erst am Ende des XV. Jahrh. — vorzüglich stark aber seit dem XVI. Jahrhunderte.

In diesem Zeitraume nemlich bildete sich erst die **Grundlage der heutigen Staatsnachbarschaft teutscher Gebiete** überhaupt. War es bisher Sitte, die wichtigsten Landesgeschäfte mit benachbarten Höfen nur durch **Zusprüche** und **Anlässe**, durch erfolgte Handlungen, nach **Minne oder Recht**, durch **Austräge** bey einzelnen Vorfällen, — oder höchstens durch temporäre Verträge zu schlichten ꝛc. so ward es jezt unvermerkt fester Regierungs- und Kanzleistyl, an deren Stelle allgemeine Regulative durch abgeschlossene perpetuirliche Hauptgrundverträge treten zu lassen (*a*).

Pfahl- und **Ausburgerschaft**, — Schutz — und **Leibeigentum** *in alieno*, waren bisher reichhaltige Quellen nachbarlicher Geschäfte dieser Art. Sie hatten bisher den Samen vieler Verdrüßlichkeiten

Digitized by Google

keiten und Differenzien unter benachbarten Fürsten und Städten ausgestreuet, und deren war man jezt müde geworden. Edlere Geisteskultur, Verfeinerung der Kabinetsgrundsäzze, und erhöheter Grad von Aufklärung bemächtigten sich auch schon der vordersten Staatsmänner, deren Verbindung mit Gelehrten von Profession, ihnen eben so nuzbar, als diesen ehrenvoll war. Und so konnte es freilich nicht fehlen, daß nicht mehrere benachbarte Höfe von gleicher Denkungsart zusammentraten, das Wohl ihrer Länder beherzigten, und ihren armen Leuten allmählig den freien Zug wieder gestatteten, den eine eiserne Politik des XIII. und XIV. Jahrhunderts so strenge verwehrt hatte (*b*).

Kaum hatten daher einige Grafen und Städte in ihren mäßigen Bezirken, gegen die Mitte des XVI. Jahrh. Freizügigkeitsverträge geschlossen, so erwachten rasch, wie durch eine Stimme des Himmels gewekt, fast alle deutsche Fürsten, und wetteiferten, das allgemein gepriesene Original zu kopiren. Indem nun jeder die Ehre zu teilen wünschte, erwuchsen schon um diese Zeit Freizügigkeitsverträge fast ohne Zahl.

Beinahe scheint es, daß einige der guten Sache nur zuviel thaten; — wenigstens wünschen in unsern

Tagen so manche Höfe, welche den Nachteil daraus jezt besser zu kalkuliren wissen, man mögte vormals mit dergleichen Verträgen etwas strenger an sich gehalten haben. Die Verhältnisse jeziger Zeiten können aber nur selten den Probierstein der ältern Güte oder Verwerflichkeit gewisser Anstalten und Grundsäzze gewähren, und man handelt meines Dünkens unweise, Vorzeiten aus Konvenienzgründen unseres Zeitalters zu beschuldigen, über deren manche vielleicht auch eine spätere Nachkommenschaft den Kopf schütteln dörfte.

(a) In den nachbarlichen Geschäften dieses Zeitraums stößt man auch schon auf Spuren einer (gleichwohl sehr gutherzigen) Politik, Verfeinerung, auch hie und da auf Beweise einer sehr coellen Konvenienz. Hingegen verräth die Geschäftsbehandlungsart selbst, so, wie der in Aufsäzen ersichtliche Kabinets- und Kanzleistyl, im Vergleiche des modernen Kostums, freilich noch jene große Armuth an Wendung, Dekorum, und Maximen, welche auch dem gemeinen Tone zu leben eigen war, und wornach dieser fast aufhört, mit jenem unseres Zeitalters etwas gemein zu haben.

(b) Unstreitig machten hierzu den Vortrab die um diese Zeiten nothwendig gewordene überhäufte wechselseitige Kommunizirungen — die tägliche Klagen, und Bittschriften um Gestattung der Freiheit, unbezehndet in eines benachbarten Fürsten

sten Gebiet überziehen zu dörfen — die eingefallene Religionsveränderungen, welche manchen wider seinen Willen zwangen, seinem Vaterlande den Rücken zuzukehren, — die am Ende dieses Jahrh. ausgebrochenen leutverderblichen Kriege; u.s.w. — Es beförderte solche aber auch der Umstand, daß der zehente Pfenning von den Amtleuten willkührlich auf ein äusserst Geringes regulirt ward, und die Herrschaften also im Grunde nur wenig dabei verloren; und endlich glaubte man, diese seyen durch den Hin- und Wiederzug beym Schlusse der Rechnung ausser allen Nachtheil gesezt, wogegen aber dem armen Manne eine überaus große Milde und Erleichterung zuwachse.

§. 5.

bb) Im XVII. Jahrhunderte.

Aber noch weit häufiger erscheinen Verträge dieser Art im XVII. Jahrhunderte, — gleichwie dann dieser Zeitraum überhaupt dem nachbarlichen modernen Territorialsysteme teutscher Fürsten erst jene Ausbildung und Festigkeit verschafft hat, worinnen jene noch jezt bestehen.

Die schweren und langwierigen Kriege, welche diese Epoche auszeichnen, waren eben so, wie im vorhergehenden Jahrhunderte die Religionsunruhen, ein erheblicher Anlaß, die Aus- und Ueberzüge zu vermehren, wobey dann die T. Fürsten sich selbst, ihre Untertanen und Kanzleien, durch

noch häufigere Exemplifizirung des Musters ihrer Vorfahren, mächtig zu erleichtern glaubten. Wirklich gehören in diesen Zeitraum die meisten Abzugsverträge, wobei man immer eine gewisse **Einförmigkeit** und **edle Einfalt** bemerkt, welche Verträge anderer Art nicht so sichtbar zu gewähren pflegen. Sie tragen das sanfte, unverkennbare Denkmaal der Gutherzigkeit ihrer Verfasser, und zugleich so recht das Symbol der väterlichen Liebe gegen das Kind, so der Eltern Haus verläßt.

Eine hauptmerkwürdige **Veränderung** des Abzugs- und Nachsteuersystems dieses Zeitraums, erzeugte die einfallende **Reform aller Regierungs- und Finanzeinrichtungen.** Von nun an nemlich beginnt erst die Behandlung dieser Einkünfte **regalistisch**, unterstüzt mit einer beträchtlichen Suite von **Landesgesezzen**, aufgehellet durch **Dogmatik neuer Hofpubliziſten**, beleuchtet durch eine Menge **gelehrter Schriften** ꝛc. hervorzutreten. Auch **nuzbar**, und **kameralisch** im eigentlichen Verstande ward es erst jezo; es vereinten sich **Projekte**, **Operationen**, und hundert kleine neue Anstalten, um die Sache in ein ergiebiges, zusammenhängendes Ebenmaas auszurunden. Kurz alles ward jezt **methodisch**. Räthe, Referenten und Schulmänner steuerten **Grundsäzze**, um das

Gebäude

Gebäude majestätisch, und annebst mit gründlichem Rechtsbestande auszuführen, — Finanzmänner wetteiferten mit einträglichen Vorschlägen, — Regenten und Minister sammelten, ordneten, und benüzten alles um sich her, und so — stand also gegen die Mitte dieses Jahrhunderts alles im schönsten Ebenmaaße, Bündig- und Festigkeit vollkommen fertig.

Hingegen brachte dieser Zeitraum auch viele schwächere Körperschaften und Gemeinheiten, welche diese Gerechtsame bisher unvordenklich geübt hatten, um deren Besizze. Ihm schien nemlich der neue Regalitätstitel schnurstraks zuwider, und manche behalfen sich dadurch glücklich genug, daß sie durch Gewinnung neuerer landesfürstlicher Privilegien darüber, eine Vormauer erhielten, die ihnen ein bloßer, obgleich uralter Besiz, ohne Titel, gegen ihren Landesfürsten (Fiskus) nach neuerer Anwendung der röm. Rechtstheorie nicht mehr bündig genug zu gewähren schien. — Andere, hierdurch gewarnt, machten Abzugsbefugniß und Abzugsfreiheit zu einer Staatsfundamentalsache, — brachten solche an Landstände, und Landtäge, ließen sich über Beyde durch Landhandfesten sichern, und perpetuirten dadurch glücklich ihren Besiz.

Uebri-

Uebrigens vermehren sich in dieser Epoche die Landesregulative über Nachsteuergebühren schon über das Maaß. Alles dies wirkte nun wieder einzeln und zusammengenommen, auf die Maxime selbst, und auf die Art, Verträge darüber zu schließen, so nachdrucksam, daß man bald gar deutlich wahrnimmt, man habe in neuern, jene Mängel und Fehler der Politik und Finanz sorgsam verbessern wollen, welche die gutherzigen alten aus unbedachter Nachsicht begangen zu haben schienen.

§. 6.

cc) Im XVIII. Jahrhunderte.

Noch immer fahren wir fort, Verträge über die wechselseitige Uebung, oder Aufhebung dieses gehässigen Rechts zu schließen; — und wann werden wir damit fertig werden?

Einige biedere teutsche Fürsten schlugen bereits auf dem Reichskonvente eine allgemeine Aufhebung dieser Gerechtsame durch alle T. Gebiete vor. Sie bewähreten ihre Neigung hierzu lebhaft dadurch, daß sie sich bei ihren sämtlichen Mitständen, welche mit ihnen gleiche Gesinnungen hegeten, im Allgemeinen zu durchaus unbedingten reziproken Freizügigkeitstraktaten erboten, und sich bereit erklärten, der teutschen Länderfreiheit dieses Opfer ohne Vorbehalt

behalt zu bringen. Aber viele dachten anderst, beherzigten den Verlust einer erträglichen Rubrike ihrer Kammereinkünfte, und beschlossen, die Sache zu lassen, wie sie seye.

Aufklärung — auch an staatsrechtlichen Produkten der grösten Erheblichkeit eben so fruchtbar, als unserem Zeitalter ganz eigen, karakteristisch, — hat nun auch über die nachbarliche Behandlung dieser Gerechtsamen ein neues wohlthätiges Licht ergossen. Fürsten, Väter und erste Wohlthäter ihres Volks, scheinen es sich zur Richtschnur gemacht zu haben, die Abzüge ihrer Eingesessenen nicht so gerne durch Nachsteuererpressungen zu erschweren, als solche vielmehr durch sanfte, alles beglükkende Regierungsmaximen gänzlich zu entfernen. Für andere wird noch täglich durch neue Verträge dieser Art gesorgt, — so nachgiebig gesorgt, daß eine allgemeine teutsche Reichsfreizügigkeit wohl nicht mehr unter die Meteoren gehöret, welche nur durch zehenschuhige Fernröhren herbeigesehen werden müssen.

§. 7.

c) Ihre Dogmatik. — System hiervon.

Will man sich nun von diesen Staatsverträgen ein gründliches, überschauendes Bild machen,

so

so hat man sich vorderſamſt 1) ihre allgemeine Eigenſchaften und Prädikamente wohl einzuprägen, und daraus die Folgeſäzze ſpezifiſch zu bemerken; 2) hat man zu unterſuchen, welche Orte und Perſonen darunter überhaupt begriffen ſeyen, oder nicht? 3) unter welchen Bedingnissen ſolche in jedem einzelnen Falle in Anwendung zu bringen? 4) wie ſie eingeführt, abgeſchafft, geändert, erkläret, auch ob ſie ausgedehnt oder eingeſchränkt werden können? Endlich 5) was dabei überall jede Herrſchaft rükſichtlich ihrer Offizialen, — und umgekehrt dieſe wegen genauer Befolgung ſolcher Verträge zu beobachten habe? — Wir verſuchen es im Nachſtehenden, dieſe Stükke zu zergliedern.

§. 8.

1a) Allgemeine Eigenſchaften und Hauptprädikamente dieſer Verträge.

*) Sie ſind ewige Verträge.

Unter den Haupteigenſchaften ſolcher Vergleiche ſteht billig jene oben an, daß ſie ſolange für ewige, unverbrüchliche Verträge zu halten ſeyen, bis klärlich darzulegen iſt, daß ſie ſchon urſprünglich ihrer Abſicht und Einrichtung nach, nur auf beſtimmte Zeiten regulirt worden ſeyen.

Wenn

Wenn daher auch jene Staatsverhältnisse, in welchen der Grund der errichteten Freizügigkeitsverträge zu suchen ist, sich immittelst gänzlich oder merklich verändert haben sollten, so gewinnt hieraus doch kein Teil die Befugniß, sich von denselben eigenmächtig zu entbinden, und loszureissen, oder gestissentliche Einbrüche und Kontraventionen dagegen vorzunehmen. Pure Politik, — folgends entdeckter Nachteil in der Staatsrechnung ꝛc. rechtfertigen so wenig Eingriffe, als einseitig willkührliche Absprünge von derlei Staatsheiligthume.

Die Folgen solch unjustifizirlicher Maasregeln sind unausbleiblich, und versezzen tiefe Wunden. Zu geschweigen, daß offenbar hierdurch die mutuelle Länderjustiz, und das nachbarliche Zutrauen und gute Benehmen der Höfe gröblich beleidigt wird, so leidet auch gewöhnlich das Band der Harmonie, welches derlei Verträge um Regierungen und Unterthanen benachbarter Staaten freundbrüderlich schlingen, sehr empfindlich. Man gibt auch wohl dem unschuldigen Teile Anlaß, bei ersehener anderweiter Gelegenheit und Konvenienz, den Streich vielleicht doppelt zu vergelten.

Hingegen unterliegen solche Verträge, wie solches auch die tägliche Erfahrung bewähret, doch

immer

immer den Grundsäzzen der Politik und nachbarlichen Konvenienz insoferne, daß, wenn beide Teile aus erheblichen, wahren Staatsgründen (welche freilich ein bloßer Kammervorteil nicht seyn dörfen), folgends in die mutuelle Aufhebung derselben willigen, dadurch das wahre Staatswohl erzwekt wird, — mithin weder Landstände noch Untertanen daraus Anlaß nehmen können, sich derselben auf irgend eine Weise zu widersezzen.

§. 9.

β) Sie sind förmliche Erb- Land- Grundverträge.

Sie sind ferner 2) wahre förmliche Erb- Land- Grundverträge, in dem Verstande, daß sie einen Real- und Grundteil der Länderverfassungen darstellen, wie solche durch einheimische und auswärtige Landhandfesten gebildet sind.

Sie werden mit Regenten als Regenten geschlossen, deren moralische Person nie stirbt. Auch gilt die Unterstellung, daß es nicht sowohl die Person des Regenten, als vielmehr der Staat selbsten seye, welcher solchenfalls als Kompaziszente auftritt, und dessen Absicht immer seyn — wenigstens in Zweifelsfällen so erklärt werden muß — daß er sich durch alle seine Verträge

und

und Handlungen ewige, unwiderrufliche Erbgrundrechte habe verschaffen wollen.

Diese Betrachtung führt uns auf eine Menge praktischer Wahrheiten. Wenn also 1) Länder folgends von ihren Regenten an andere abgetreten werden, — wenn sie das Schwerdt nimmt ꝛc. so bleiben sie dieser persönlichen Veränderung ungeachtet, noch immer der alte paziszirende Staat, und die von ihm geschlossenen Abzugsverträge verlieren dadurch ihren Bestand nicht.

2) Wenn die Linie jenes Hauses erlöscht, welche den Vertrag geschlossen, und die Erbfolge trifft eine andere Linie, so besteht der Vertrag gleichwohl in unverrükter Kraft.

3) Wenn rezessirte Staaten, mit andern nicht rezessirten, unter Aufrechthaltung ihrer eigenen gesonderten Verfassungen und Grundfreiheiten, auf ewig, oder bestimmte Zeit vereinet werden, so behalten dieser Union ungeachtet, die vorhin rezessirten Länder, Städte, Körperschaften ꝛc. ihre Verträge aufrecht.

4) Werden sie aber mit Einschmelzung ihrer abgesonderten Verfassungen einem andern nicht rezessirten Staate förmlich einverleibt, — oder sie werden mittelst förmlicher Grund- und Todteilungen dergestalt zerrissen, daß sie aufhören,

einen eigenen besondern Staat zu bilden, so fallen wie alle andere, so auch diese Abzugsgrundverträge ipso jure dahin.

5) Privirungen aller Ehren, Würden, Vorzüge, Freiheiten und Privilegien eines Landes, einer Stadt ꝛc. begreifen der Regel nach nicht auch den Verlust solcher Grundfreiheiten.

6) Werden einzelne Parcellen folgends von dem rezessirten Lande abgerissen, so geht zwar in Ansehung dieser, nicht aber des noch bestehenden Hauptstaats, die auf Verträge gebauete Freizügigkeit verloren.

7) Besitzen mehrere Linien eines Regentenhauses abgeteilte Länder und Herrschaften, so erstrecken sich die mit einer Linie nach dieser Abteilung errichteten Freizügigkeitsverträge nicht auch auf die Länderportionen der andern Linien.

8) Bey Ländern apanagirter Herren kömmt es eigends auf die Modifikationen an, worunter ihnen solche abgetreten, oder nur eingeräumt worden sind, — insbesondere ob ihnen ohne, oder mit der vollen Landesobrigkeit — solchenfalls mit oder ohne Vorbehalt und Dependenz von dem regierenden Haupthause die Einräumung geschehen seye; denn hiervon hängt es einzig ab, ob diese Herren perpetuirliche Landgrundverträge

dieser

dieſer Art rechtsbeſtändig zu ſchließen befugt ſeyen, — und ob dereinſt bey Erlöſchung ſolcher Seitenlinien, und mit erfolgendem Rükfalle an die regierende Hauptlinie, die von jenen Herren etwa geſchloſſenen Vergleiche noch in Kraft und Würde beſtehen können, oder nicht? — Von all dieſen Fällen hat man bisher mehrere Beiſpiele erlebt.

§. 10.

2) Sie ſind ſubjektiviſch und lokal allgemeine Verträge.

Sie tragen endlich 3) eine ſubjektiviſche, und lokale Allgemeinheit auf ſich.

Sie umfangen nemlich a) der Regel nach alle Perſonen der beiderſeitigen Gebiete, ohne Unterſchied des Standes, welche auſſer ihnen der Abſchoßpflicht unterworfen geweſen wären. Man darf es daher im Durchſchnitte immer für einen ſehr richtigen Grundſaz halten: Wer immer im Staate dem Abſchoſſe für ſeine Perſon unterworfen iſt, hat ſich auch umgekehrt der Wohltat der paktirten Freizügigkeit zu erfreuen. Dem landesherrſchaftlichen Abzuge aber ſind alle Untertanen, als ſolche unterworfen, und es findet deshalb kein in der Natur dieſer Abzugsart gegründeter Unterſchied zwiſchen Bürgern, Nachbarn, Beiſaſſen, Schuz- und Jurisdiktionalver-

wandten, Juden, geistlichen oder weltlichen Personen statt.

Eben so b) erstrekken sich topographisch dergleichen Verträge auf alle binnen den Gränzen der beiderseitig rezessirten Gebiete oder Distrikte belegene Städte, Flekken, Dörfer, Weiler, Höfe, Gemeinden, Körperschaften und Kollegien ꝛc. welche daher aus dieser Lage immer einen festen Grund und Anspruch, — wenigstens eine sehr wohlgegründete Vermuthung für sich gewinnen, daß dergleichen Verträge auch für sie geschlossen seyen, — daß ihre Einwohner ebenfalls sich der Freizügigkeit in das fremde rezessirte Gebiet zu erfreuen haben; und umgekehrt ꝛc.

Inzwischen leidet diese Regel, mit ihrem Gefolge von Rechtsgründen, Vermuthungen ꝛc. doch manche Abfälle, welche teils in der Natur der Sache, teils in positiven Ausnahmen und Beschränkungen liegen. Wir wollen daher im Nachfolgenden diese ganze praktische Theorie etwas näher beleuchten.

§. 11.

Nähere Bestimmung des subjektiven Umfangs.

a) In Ansehung der wechselseitigen Dienerschaft.

Insbesondere fragt man oft: ob unter dergleichen Verträgen auch die Dienerschaft der rezes-

rezessirten Stände und Herrschaften begriffen seye? — Wer mag aber daran zweifeln? — So wahr es ist, daß Räthe und Diener vom höchsten bis zum niedrigsten, zugleich auch ihres Landesfürsten **Untertanen** sind, und als solche der Landesabschoßpflicht unterliegen; so handgreiflich würde hinwieder die Beleidigung der Gerechtigkeit seyn, diese von dem reciproken Genusse der Wohltat der vertragsmäsigen Landfreizügigkeit auszuschließen.

Ueberhaupt gründet sich daher die Freiheit der Dienerschaft vom Abschosse, entweder auf besonders erteilte **Privilegien**, — oder auf besonders in jedem Falle eintretende **Dispensationen**, — (beides, wenn von dem inneren Landesabzuge die Rede ist), oder endlich auf **mutuell rezessirte Freizügigkeit aller Untertanen** (wenn von dem Abzuge im **nachbarlichen** Systeme die Frage seyn sollte).

Anmerk.* Umgekehrt, wenn daher in einem Freizügigkeitsvertrage gewisse Herrschaften, Städte, Körperschaften, Distrikte, oder Orte ausgenommen sind, so können auch die beiderseits dahin abziehende, oder Erbschaften dahin, oder von daher beziehende Diener, auf Abschoßfreiheit keinen Anspruch machen. So sind z. B. in dem zwischen der hohen Kur Mainz, und dem Teutschmeistertume im Jahr 1589. und 1597. errichteten Freizugsrezesse, die beiden Städte Mergentheim und Mekkersulm

ausdrüklich ausgenommen. Es erwuchs hiernächst die Frage: ob die dahin ziehenden beiderseitigen Diener, welche zumal kein Bürgerrecht daselbst gewinnen, mithin auch von dem der Bürgerschaft beider Städte allein zukommenden Abzugsgenusse weder partizipiren, noch bürgerliche Güter dort besizen, sondern sich der Orten als freie Personen befinden, die paktirte Freizügigkeit vollkommen zu genießen haben, oder nicht? Im J. 1743. verlangte die K. Regierung zu Mainz, von der Teutschmeister'schen zu Mergentheim eine Erklärung deshalben, welche auch erfolgte. Auf vorgängige Kommunikation mit den Stellen fand aber Kurmainz doch konvenienter, unterm 17. Jenn. 1744. zu beschliessen, daß das deutschmeisterische Erbieten glimpflich abzulehnen, und hinwieder bei dem buchstäblichen Inhalte des Vergleiches zu beharren seye; welchem vorgängig dann auch hiernächst in S. v. Verninger'scher Erben beliebt ward: daß beiderseitige nach Mergentheim und Neckersulm abziehende Räthe und Sekretäre mit dem Abschosse nicht zu verschonen seyen. In dessen Gemäßheit ist auch noch am 26. Apr. 1784. die Unterstellung des, sein Vermögen von Bischoffsheim nach Mergentheim frei verbringen wollenden Teutschmeister'schen H. G. Rathen Wolff verm. Regierungsrefkr. ausdrüklich verworfen worden.

Anmerk. ** Wenn Landesfürsten Abzugsverträge mit Mediatstädten und andern Körperschaften, oder Edelleuten schließen, deren Diener nicht zugleich ihre Untertanen sind, so haben andere aus dem ungleichen Grunde und Eigenschaft dieser konkurrirenden Abzugsgerechtsame schließen wollen, die

Diener-

Dienerschaft solcher Mediatherrschaften oder Edelleute, deren Untertanen sie nicht sind, könne auf den Genuß der Freizügigkeit keinen Anspruch machen; wohl aber umgekehrt die untertänige Dienerschaft der Landesfürsten. Allein es kömmt meines Ermessens einzig auf die Ausdrükke an, worinnen dergleichen Rezesse abgefaßt worden sind. Oft lauten sie blos von Bürgern, Hintersassen, und andern der städtischen, klösterl. adel. Vogtei- und Herrschaft Untergebenen. Führt nun der städtische, adeliche, klösterl. ꝛc. Diener, ausser seinem Dienstverhältnisse, einen solchen Nexus nicht mit sich, so ist der Einwurf des Landesfürsten, aus dessen Gebiete solcher z. B. eine Erbschaft frei hinwegbringen will, nicht ungegründet, daß er unter dem Vertrage nicht begriffen seye. Lautet hingegen der Rezeß so umfänglich, daß mit gesunder Auslegungskraft auch dergleichen Mediatdienstleute darunter zu verstehen wären, z. B. wechselseitig für unsere Leute, Angehörige, und pflegbefohlene Hintersassen ꝛc. so genießen sie die Wohltat solcher Verträge mit den wahren Untertanen und Hintersassen billig in gleichem Maaße. In Zweifelsfällen (welche allerdings oft genug erwachsen mögen) halte ich dafür, Verträge solcher Art seyen so zu erklären, daß überall auch diese Klasse von Leuten, wenn sie anderst einen festen Wohnsiz an ihrem Dienstorte haben, zum Genusse dieser allgemeinen Landesfreiheit zuzulassen seye.

Und eben so ist auch meines Dünkens die Frage zu erörtern: ob Abschoßverträge mehrerer Mediatherrschaften, Städte, Klöster, Edelleuten u. s. w.

untereinander, deren Dienstleute nicht auch ihre Untertanen oder eigentliche Hintersassen sind, auch diese stillschweigend unter sich begreifen? —

§. 12.

A) In Rücksicht der eingesessenen Geistlichkeit.

Eine weitere Frage ist: 2) ob auch die in den wechselseitig rezessirten Gebieten eingesessene Land- und Stiftsgeistlichkeit, unter dem errichteten Abschoß — insbesondere den Freizügigkeitsverträgen begriffen seye? — Allerdings, sage ich. Und wenn gleich die Verlassenschaften der Geistlichen, welche in weltliche ausländische Hände kommen, nicht um deswillen außer Abzug belassen werden, weil es das erworbene Gut eines Geistlichen ist: so wird doch dieser Stand mit andern Untertanen, welche das Recht der Freizügigkeit durch landesherrliche Verträge genießen, gleich behandelt zu werden, billig verlangen können (a).

In neuern Zeiten haben mehrere T. Regierungen den Grundsaz aufgestellt: die eingesessene Stift- und Landgeistlichkeit genieße diese Freizügigkeit nicht als eine kanonische, ihrem Stande schon an und für sich anklebende, im Korpus juris klausum, den päbstlichen Dekretalen, Konzilien, und Synodalschlüssen enthaltene Exemtion und Immunität, —

son-

sondern lediglich als eine vertragsmäsige, insoferne man sie nemlich diese durch Verträge festgestellte Wohltat, mittelst Gleichstellung mit den übrigen Landesuntertanen, in ganz gleichem Maaße genießen läßt.

Das praktische, in dieser Unterstellung liegende Moment beruhet darauf: bei geistlichen Erbschaftsfällen in Ländern, zwischen welchen keine Abschoßverträge im Mittel liegen, oder wo diese manche geistliche Versammlungen, Stifter, Seminarien, Kommenden, Probsteien ꝛc. ausschließen, hat überall dahin keine Freizügigkeit statt.

(a) Bey uns wurde dieser Saz festgestellt, genehmigt, und durch ein Regierungsresk. v. 8. Nov. 1779. realisiret in S. die Verlassensch. des Würzb. Pfarrers Geiß zu Sindelsdorf betreffend.

§. 13.

7) Und deren Appendix, den Schullehrern, u. d. gl.

Schulmeister, Schullehrer, u. d. gl. Personen werden anhangsweise dem geistlichen Stande beigesellet. Sie sind Untertanen, — haben an ihren Dienstorten ein (wenigstens auf das Abmaaße eines Dienstes überhaupt gebautes) festes Domizil, — und sind daher abschoßpflichtig. Es kann sich also nicht fehlen, daß ihnen hinwieder

auch der durch Landesverträge ſtabilirte freie Zug in benachbarte Gebiete zu Statten kommen müſſe (a).

(a) Im oben angez. Reſkr. iſt bey uns auch dieſe Wahrheit, — und darauf bisher noch öfter, in contradictorio bethätigt, — auch beharrlich alſo befolgt worden.

§. 14.

a) Rükſichtlich der Juden.

Auch **Juden** ſind **Untertanen**, — und der Umſtand, daß ihre Wohnung nur auf eine **Beiwohnung** (Adkolat) **Dultung**, und beſondern **Schuz** oder **Stättigkeit** gebauet iſt, liegt nicht im Wege, daß man nicht annehmen dürfe, ſie haben an dem Orte ihrer Wohnung ein feſtes **Domizil** im vollen Rechtsverſtande. An der Abſchoßpflichtigkeit derſelben kann daher überall kein Zweifel ſeyn, ſo oft ſie mit freiwilliger Entſchlagung dieſes Domizils unter andere Gebiete ziehen. Eben deswegen iſt aber ſchon anderſtwo (a) bemerkt worden, daß Abſchoß- und Freizugsverträge hinwieder auch der Judenſchaft zu Statten kommen müſſen, wenn ſie darinnen nicht namentlich **ausgeſchloſſen** worden ſind. **Ausgeſchloſſen?** — Ja, hie und da, doch im Ganzen ſelten. Dergleichen altgothiſches Ueberbleibſel überſpannter chriſtlicher Kabinetsdenkungsart, und Mangels an Dultungsgrund-

grundsäzzen, liegt in der alten Deutung des zwischen dem Erzstifte Mainz, und der R. Stadt Frankfurt im J. 1590. geschlossenen freien Abzugsrezesses (*b*).

(*a*) In m. inner. Territ. Verhältn. des Abzugsrecht. S. 197.

(*b*) In dem Rezesse selbst geschiehet dieser Ausschliessung keine Erwähnung, sondern zum erstenmale in dem Schreiben Erzb. und Kurf. Wolfgangs an den Magistrat der H. R. R. Stadt Frankfurt vom 14. Merz 1590. wodurch jenem Rezesse diese Deutung beigelegt worden, welche auch endlich von Seiten E. E. Magistrats verm. Anschreibens an die k. Regg. zu Mainz, v. 9. Sept. 1747. anerkannt und beliebt worden. Es erfolgte hiernächst deren Bekanntmachung an das hiesige k. Stadtgericht, und Judenschaft, verm. k. Regg. Konkl. v. 11. Sept. gedachten Jahrs; und sie ward bis hieher unverbrüchlich als Norm, noch unterm 30. May 1763. in S. Jud. Liebmann Oppenheimer, ingl. 21. Aug. 1770. in S. Scherle, verheyratheten Schusterin, Schutzjüdin dahier ꝛc. befolget. — S. davon unten mit mehrerem.

§. 15.

Fortsezung.

In Ansehung der in einem freizügigen Staate zwar wohnenden, — aber in demselben von nicht rezessirten Herrschaften abhängenden ꝛc. Diener, u. d. g.

Häufig genug ist auch der Fall, daß Personen in einem freizügigen Staate zwar wohnen, sie

hängen

hängen aber von einer nicht rezessirten Herrschaft ab, stehen mit derselben vielfältig nur in einem schwachen, oft augenbliklich auflößlichen Nexus; — mit dem Staate selbsten aber, welcher ihnen die Wohnung verleihet, stehen sie in keinem stäten, und anhänglichen Verbande; sie sind weder dessen Bürger, noch gehuldigte Untertanen, üben keine Nahrung, besizzen keine liegende Güter ꝛc. Kurz: sie sind pure Habitatoren, — im Territorialsysteme, Fremdlinge, — im Hoheitssysteme politische Amphybien, Hypozentauren. Rüksichtlich der nachbarl. paktirten Abschoßverträge sind sie daher gleichmäsig in- aber nicht de territorio, civitate etc. Gleichwohl sind sie keine unmittelbare Leute; sie sind, — etwas, was oft sie selbst, und ihre Herrschaften nicht wissen, oder nennen können.

Wo Territorialstaatsrechtsmaximen noch dultend sind, läßt man dergleichen Leute, ohne sie in das strenge System einzuflechten, noch nebenher mitlaufen; sie genießen den Landesschuz und andere Staatsvorteile, ohne gleichwohl demselben anzugehören. Dahin gehöret z. B. 1) das kais. Reichspostpersonale, wenn solches sonsten mit dem Staate, worinnen es wohnet, in keinem Nexu steht. 2) Die an den Orten reichsritterschaftl.

Kanz-

Kanzleien und Truhen sich befindende Offizialen, Syndiken, Sekretarien, Kassirer, Kanzellisten, Boten, u. s. w. — 3) Die Dienerschaft der in der Stände Landen wohnenden unmittelbarfreien Edelleute; ingleichem 4) die Offizialen unmittelbar freier Körperschaften, z. B. Domkapiteln, Ritterstiftern, Probsteien, Kommenthuren Balleien ꝛc. 5) Das Gefolg der Gesandtschaften, an Höfen, Konventen, Konfessen ꝛc. 6) Das zu Wezlar wohnende Personale des K. K. Kammergerichts, u. s. w.

Auf alle diese, und dergleichen Personen erstrekken sich nun die zwischen benachbarten Ständen, Herrschaften und Städten, unter denen sie wohnen, errichteten Abschoßverträge keineswegs; für sie säete kein Landesfürst, sie sind also miteinzuärnten unbefugt. Ergibt sich es demnach, daß eine solche Person aus einem solchen rezessirten Gebiete eine Erbschaft beziehen will, so ist der Regente, die Herrschaft ꝛc. der bestehenden Freizügigkeitsrezesse unbeschadet, berechtigt, den Abzug davon zu erfordern. Ja, wenn Regenten sich ihrer gebührenden Rechtsstrenge bedienen wollten, hätten sie wohl Fug und Macht, in Ansehung der Adquisition bürgerl. Vermögens solcher Leute, noch manche Grundsäzze aufzustellen, die sich bei der

Staats-

Staatsgerechtigkeit sehr wohl vertheidigen ließen. Die Sache ist aber zu delikat, auch zu entfernt, um hier umständlicher davon zu handeln.

§. 16.

2) In Rüksicht gewisser Körperschaften und Kollegien, mit ihren Hintersassen und Vogteiverwandten.

aa) Insbesondere in geistl. Staaten, der Domkapiteln.

In geistlichen Staaten pflegen die **Domkapitel** mit ihren gewöhnlich ansehnlichen Besizzungen einen **besondern Status** auszumachen, wornach dieselben eigends als ein **integrirender Teil des allgemeinen Landesfundi**, der **Staatskräfte** u. s. w. nicht füglich betrachtet werden mögen. Dieses Verhältniß verlieren freilich gar oft ihre **auswärts**, zumal in **weltlichen Ländern** gelegene Besizzungen.

Diese Besizzungen bestehen vielfältig auch in Städten, Dörfern, Weilern, Distrikten, Termineien, mit ansehnlichen Vogteien, Hintersassen, Gült-, Zinß-, Zehendleuten u. s. w. Es fragt sich demnach, ob unter den von dem geistlichen Staate mit benachbarten Ständen ꝛc. abgeschlossenen Freizügigkeits- u. a. Abschoßverträgen auch die **domkapitulische** Besizzungen und Hintersassen einbegriffen, sofort jene auf diese zu erstrekken seyen?

Die

Die Auflösung dieser Frage unterstellet mehr faktische Umstände, als schlichte Rechtssäzze. Indem diese Kapitel gewöhnlich für sich abgesondert, des Abschosses berechtigt sind, so hat man überall vornehmlich darauf zu sehen, ob sie bei Schließung des Freizügigkeitsvertrags zugezogen worden sind, und ob sie damals, oder doch noch in der Folge hierzu eingestimmt, mithin ihre Besizzungen dem Freizügigkeitsvertrage mit einverleibt haben? Ist solches geschehen, so haben auch ihre Untergebene und Hintersassen sich dieser mutuellen Landeswohltat zu erfreuen; dahingegen, wenn die Verträge nichts ausdrüklich hiervon enthalten, oder die besondere Observanz nicht zur Seite steht, dergleichen domkapitulische Leute, Diener, Vogteihintersassen, Schuzverwandte ꝛc. billig davon ausgeschlossen sind.

Anmerk. Das Erzstift Mainz hat mit dem hiesigen H. Gn. Domkapitel besondere Nachsteuerrezesse. — Der zwischen Mainz und Würzburg bestehende Rezeß deshalb, ist gleich anfänglich, zugleich auf die beiderseitig domkapitulische Untertanen erstrekt worden. — Der Rezeß mit Kurtrier erwähnt des dortigen oder des hiesigen Domkapituls nicht, und nur in einem neuern Vorfalle hat lezteres solchen in Ansehung seiner Orte ebenmäßig anerkannt, und ist dadurch demselben stillschweigend beigetreten. — Der Rezeß mit Kurkölln aber begreift das dortige

dortige Domkapitel nicht, und wird daher gegen dessen Untertanen in Fällen nach gemeinem Rechte und Herkommen verfahren. Das Domkapitel zu Worms ist mit seinen Räthen, Dienern, und Hintersassen in dem mit Kurmainz geschlossenen Rezesse ausdrücklich begriffen. Mit dem Domkapitel zu Speier, Bamberg, Fulda ꝛc. besteht eben so wenig ein eigener Rezeß deshalb, als mit deren Fürstbischöffen.

§. 17.

aa) Der Stifter, Klöster Kommenthuren, Balleien ꝛc. ihrer Diener, Hintersassen, Dorfs- und Vogteileuten ꝛc.

Mediatstifter und Klöster, Hospitäler ꝛc. mit ihren Vogteihintersassen, Dienern, und Angehörigen, machen allerdings einen integrirenden Teil der Länder aus, worinnen sie liegen; — ihre Hintersassen, Offizialen ꝛc. sind wahre Landesuntertanen, mithin als solche auch berechtigt, an den von Landes wegen mit Benachbarten geschlossenen Abschoßrezessen jeder Art, Anteil zu nehmen. Nur in jenem Falle kann dieser Grundsaz wiedervergeltungsweise einen Abfall leiden, wenn diese Versammlungen mit einem Separatabzugsrechte versehen wären, welches sie auch gegen diese rezessirte Staaten oder Herrschaften, und vielleicht wohl gar gegen den eigenen Mutterstaat geltend

zu

zu machen pflegten. Wenn daher so manche Rezesse dergleichen Körperschaften von dieser Landeswohltat ausdrüklich ausschließen, — anderswo aber in neuern Zeiten denselben eine solche stiefmütterische Deutung beigelegt werden will, so misbillige ich diese unanalogischen Grundsäzze öffentlich, und glaube nicht, daß die rechtliche Deutung mit dieser politischen übereinstimme.

Anderst aber verhält es sich meines Ermessens mit unmittelbar freien Versammlungen und Instituten eines T. Gebiets, z. B. mit Ordenshäusern, Kommenthuren, Balleien, Ritterstiftern, adel. Klöstern, u. a. Stiftungen, deren Unmittelbarkeit von Landes wegen anerkannt wird, — deren Dienerschaft und Hintersassen, gleich ihren Besizzungen selbst, eben dadurch von den Landesuntertanen und der Länderssubstanz von Grunde ausgeschieden sind, und mit selbigen ausser dem Himmelsstriche, Sonne, Luft und Wasser, nichts gemein haben. Es ist nicht zu vermuthen, daß der Staat durch derlei Verträge auch für diese politische Fremdlinge habe sorgen wollen; sie können daher auch mit keinem Fuge verlangen, Anteil an einer Landeswohltat zu nehmen, dem sie eigentlich nicht angehören, dem sie nicht durch Beiträge nüzzen, und wo sie eine geschlossene Verfassung bilden.

Anmerk. Im hiesigen Erzstifte ist hierunter meines Wissens die Observanz wegen der in hiesigem, und auswärtigen rezessirten Staaten belegenen Stiftern, Klöstern, Hospitälern ꝛc. sich nicht völlig gleich; auch hat man in Ansehung einzelner auswärtiger Gebiete, bey uns zu allen Zeiten nicht immer den nemlichen Grundsaz geführt. So besteht z. B. zwischen Kurmainz und dem Hochstifte Würzburg bereits seit dem J. 1593. eine wechselseitige vollkommene Freizügigkeit. Wegen der hinc inde belegenen Klöster erinnerte die k. Regierung unterm 7. Apr. 1732. „Nachdem Wir nun unseres Orts „nicht absehen können, wie, und aus was Ursachen „beederseitige erz- und stiftische Klöster wegen des „freien Zugs und Nachsteuerbefreiung sollten dete„rioris conditionis seyn, und denen Mainz- oder „Würzburgischen Untertanen hierinnfalls nicht „gleich gehalten werden, mithin dafür halten, „daß ꝛc.“ — Hingegen reskribirte gedachte Regierung unterm 24. Horn. 1775. an den Akeller zu Krautheim: „daß, gleichwie nicht räthlich seyn „will, die des wechselseitigen freien Ueberzugs halber bestehende Verträge in ihrer Anwendung noch „mehr auszudehnen; Also wir es auch dabei bewenden lassen, daß der zwischen beiden Kur- und „Fürsten hümern Mainz und Würzburg Ao. 1593. „errichtete Vertrag lediglich denen Territorial- und „domkapitulischen Untertanen den wechselseitigen „freien Abzug gewähren, und auf die in den beider„seitigen Landen eingesessene Stifter, Klöster, und „Adeliche sich nicht erstrekken mag ꝛc.“ — Nunmehro ist also der feste, obgleich der alten Observanz entgegengestellte Grundsaz, daß die zwischen

K. Main;

K. Mainz und Würzburg bestehende Rezesse pto des freien Zugs v. J. 1593. und 1669. nur auf die Kur- und Fürstliche, ingl. beiderseitig domkapitulische Untertanen, — nicht aber auf die klösterliche Vogteiortschaften sich erstrekken; es seye denn, daß folgends mit diesen etwa eine anderweite Uebereinkunft getroffen werden mögte; gleich als dieses das k. Regierungsresk. vom 14. Novemb. 1782. und die neuern Präjudizien entgegen die Würzburg. Klöster Schwarzach, Triefenstein, Bronnbach ꝛc. noch näher bewähren. S. davon unten ein Mehreres, Abschn. II. unter Würzburg.

§. 18.

22) Der adelichen Vogteien, und deren Hintersassen.

Der nemliche Unterschied mag auch die Frage erörtern: ob die Hintersassen der adelichen Dörfer, Weiler, Vogteien, Gerichte ꝛc. an den von Landeswegen errichteten nachbarlichen Freizügigkeitsverträgen Anteil zu nehmen berechtigt seyen?

Denn soviel 1) die Erb- oder Lehnsvogteien der Reichsfreien unmittelbaren von Adel betrifft, so stehen die Besizzungen, womit solche verknüpft sind, gewöhnlich unter der R. Rittermatrikel; diese daher, so wie die daselbst wohnende Hintersassen ꝛc. sind eben dadurch von dem Personal- und Reallandeskorpus radikal ausgeschieden, und so wenig dergl. Rezesse auch diese Vogteien befassen,

oder ihren Besizzern zur Norm aufgedrungen werden, so wenig mögen hinwieder deren Hintersassen daraus einige Wohltat für sich hernehmen.

Anderst aber 2) verhält es sich, abstrahendo von besondern Observanzen, mit den Vogteigerichts ꝛc. Hintersassen der mittelbaren oder Landsässigen von Adel. Deren Besizzungen, Vogteien und Leute stellen allerdings einen ergänzenden Teil der allgemeinen Landesbesizzungen, Landesuntertanen ꝛc. dar. Ueben sie daher gegen die wechselseitig rezessirte Gebiete kein besonderes Nachsteuerrecht, so ist nicht abzusehen, warum dergleichen allgemeine, und Grundverträge nicht auch ihren Hintersassen zu statten kommen sollen. Inzwischen sind doch die Fälle nicht selten, daß auch diese, Vertrags- oder Observanzmäßig davon ausgeschlossen worden sind.

§. 19.

ββ) und der Städte, mit ihren Termineien und Eingesessenen.

Mit den Städten, ihren Bürgern, Termineieingesessenen, und Jurisdiktionalverwandten verhält es sich eben so. Daß dergleichen Verträge 1) die in der rezessirten Herrschaften Gebieten belegene Reichsstädte, Reichsdörfer ꝛc. nicht berühren, ist für sich klar. In Ansehung aber 2) der Mediat-

oder

oder Landstädte (Munizipien) kömmt es auf den schon beregten Unterschied an, ob solche etwa ein besonderes Abschoßrecht üben, und sich dessen auch gegen sothane rezessirte Stände ꝛc. bedienen, oder nicht. Erstern Falls wird es billig seyn, daß sie wiedervergeltungsweise von dem Genusse der durch diese Verträge erzeugten allgemeinen Landeswohltat ausgeschlossen bleiben, — welche sie hingegen im leztern Falle zu genießen haben.

Freilich scheint es einige Härte mit sich zu führen, daß alle Eingesessene solcher Städte, und zwar als Singuli, dieses Freiheitsgenusses entbehren sollen, da doch hinwieder dergleichen städtische Nachsteuergefälle nicht unter den Eingesessenen verteilt, sondern unmittelbar dem Aerario des Stadtkörpers zuzuwachsen, und dort administrirt zu werden pflegen. Allein es ist so rechtlich, als politisch wahr, daß a) das städtische Korpus durch die sämtliche Individuen zusammengenommen vollkommen repräsentirt werde, und diese also jene seyen, gegen welche Wiedervergeltungssäzze in Anwendung zu bringen sind; — und dann b) dient vielfältig schon diese scheinbare Härte dazu, die Vorsteher geschmeidiger zu machen, und sich durch Rezesse, oder Namens der Stadt ausgestellte Reversalien, sich des ihr gebührenden

Abschoßrechts gegen die rezessirte benachbarte Staaten nicht zu bedienen, zu dem Genuß der von diesen paktirten Landesfreizügigkeit zu qualifiziren.

§. 20.

α) In Rükſicht gewisser, in den rezessirten wechselseitigen Gebieten belegener Orte;

αα) Gemeinschaftlicher Orte.

Von dem Abzuge in Kondominialorte und Ganerbschaften habe ich die Grundsäzze bereits anderstwo mitgeteilt (*a*). Der Grundsaz bleibt richtig: Gemeinschaftliche Orte, — und unter diesen besonders jene, welche nicht abgeteilt sind, und mit einem Dritten nicht rezessirten in Gemeinschaft besessen werden, haben sich der Wohltat der Freizügigkeit, der Regel nach, nicht zu erfreuen; es wäre dann, daß *reciproce* ein anderes festgesezt, oder die Observanz entgegen wäre (*b*). Die verschiedenen Fälle sind a. a. O. bestimmt worden. Es versteht sich, daß hier die Rede nicht von jenen Orten seye, welche die beiden rezessirten Stände allein, und ausschließlich anderer, unter sich gemeinschaftlich besitzen, — sondern welche einer derselben, mit einem auswärtigen Dritten, nicht rezessirten, in Gemeinschaft hat.

Wie

Wie es nun in dem Falle zu halten seye, wenn beide rezessirte Höfe mit einem Dritten unrezessirten in Ganerbschaft stehen? ist ebenfalls ausgeführt.

Wenn nun aber die zwischen mehrern rezessirten Herrschaften allein, gemeinschaftlichen Orte sich dieser paktirten Freizügigkeit erfreuen sollen, so ist billig vorauszusetzen, daß deshalb eine aktuelle lebende Gemeinschaft zum Grunde liege; daher pure Hoffnungen hierzu, mittelst geschlossener Erbverbrüderungen, Lehnsanwartschaften ꝛc. hierzu nicht hinreichen, wenn diese gleichwohl durch antizipirte Besitzergreifungen, Huldigungen u. s. w. bereits einigermaßen realisiret worden wären.

(a) Inner. Territ. Verhältn. ꝛc. S. 64 fgg.

(b) Bey Uns ist dieser Grundsaz formell also durch das k. Regierungsnormalreskr. vom 29. Dec. 1790. aufgestellt worden, und wird solchem strenge nachgegangen.

Anmerk. * Im Jahr 1783. und 84. kam diese Frage bey uns mehrmalen zur Erörterung. Unterm 26. Horn. 1784. reskribirte Regimen aul. an Höchst: „daß sowohl in dem Falle, da ein zwischen Kurmainz „und einer andern Herrschaft gemeinschaftlicher „Untertan in ein freizügiges Land übertritt, als „auch in dem Falle, wo ein privativer kurf. Unter„tan in ein zwei- oder mehrherrisches Gebiet über„ziehet, (obschon mit diesen Herrschaften eine Frei-

„zügigkeit bestehet), die Nachsteuer Plaz greife ꝛc.“ — Und unterm 16. Aug. 1784. eben dahin: „Es hat „dabei noch zur Zeit sein Bewenden, daß in Anse„hung gemeinschaftlicher Orten keine Freizügig„keit sowohl in Beziehung auf die Nachsteuer, als „die Leibeigenschaftsgebühre eintrete.“ — In diesem Jahre ward auch angefragt: ob bei dem Ueberzuge disseitiger Untertanen in fremdherrisch gemeinschaftliche Orte, wo nur mit einer Ortsherrschaft die Freizügigkeit bestehet, der 10te Pfenning ganz, — oder nur zur Hälfte abzuziehen seye? der Referente bemerkte sehr gründlich: „die Anfrage ꝛc. — „läßt sich nach den von K. Regg. angenommenen, „durch die zeitherige Observanz bestätigten Grund„sazzen ganz leicht beantworten. — K. Regg. hat „nemlich den zweifachen Grundsaz aufgestellt, daß „1) weder in dem Falle, wo ein zwischen Mainz, „und einer andern Herrschaft gemeinschaftlicher „Untertan in ein freizügiges privatives Land über„geht — noch 2) in dem Falle, wo ein privativer „kurf. Untertan in ein zwei- oder mehrherrisches „Gebiet übertritt, (obschon mit diesen Herrschaften „eine Abzugsfreiheit bestehe) die Freizügigkeit Plaz „haben soll; in beiden Fällen wird daher nach zeit„heriger Observanz die ganze Nachsteuer mit 10 „p. Cent abgezogen ꝛc.“ —

Anmerk. ** Wenn übrigens die Sache nach der Analogie entschieden werden soll, so halte ich folgende Fälle für richtig:

a) ist der Abziehende ein privativer Untertan, und er ziehet in ein zwischen zweien, der Nachsteuer halb rezessirten gemeinschaftliches Ort, so ist er Abschoßfrei zu belassen.

b) Ist

b) Ist der Abziehende ein privativer Untertan, und zieht in ein zwischen einem mitrezessirten, — und einem nicht rezessirten dritten Stande gemeinschaftliches Ort, so genießt er die mit ersterem paktirte Abschoßfreiheit nicht; er muß vielmehr die ganze Nachsteuer zalen.

c) Ist der Abziehende ein zweien rezessirten Ständen gemeinschaftlicher Untertan, und er ziehet in ein drittes nicht rezessirtes Ort, so hat er die ganze Nachsteuer zu entrichten.

d) Ist der Abziehende ein zweien rezessirten Ständen gemeinschaftlicher Untertan, und er ziehet in ein denselben privative zuständiges Ort, so ist er Abschoßfrei zu belassen.

e) Ist der Abziehende einzweien rezessirten gemeinschaftlicher Mann, und er zieht in ein anderes, zwischen seinen vorigen Herrschaften ebenfalls gemeinschaftliches Ort, so entrichtet er von Rechtswegen wieder keine Nachsteuer; es wäre dann, daß der Kondominalort abgeteilt wäre.

f) Die umgekehrten Fälle sind jezt leicht herzusezzen, und zeigen die Analogie der Entscheidungen sehr deutlich.

§. 21.

ββ) ingleichem der Lehnsorte.

Die von einem Stande zu Lehn angesezte Ortschaften ꝛc. sind zwar als integrirende Teile des Grundgebiets anzusehen, und es ist daher ausser Zweifel, daß, wenn der Lehnsnexus derselben jünger,

als die errichteten Landabschoßverträge, seyn sollte, sie sich der durch dieselbe allgemein erzweckten Landeswohltat auch nach der Feudifizirung zu erfreuen haben.

Aber meistens wird sich finden, daß die Lehnbarkeit solcher Orte bereits längst vor derlei geschlossenen Abschoßverträgen vorhanden gewesen seye; und dann fragt sich: ob man annehmen könne, daß dergleichen Ortschaften mit unter den hiernächst beschlossenen Freizugsrezessen mit einbegriffen worden, oder wenigstens aus obigem Grunde für einbegriffen zu halten seyen?

Wenn freilich die Sache nach strengem Rechte und Analogie zu erörtern ist, so läßt sich jener Integrirungsgrund mit keinem andern gleich starken, oder besseren Rechtsgrunde aufwägen, und mich dünkt, die Natur der Abschoßverträge, als wahrer Landgrundverträge gestatte es nicht, daß ihre An- oder Nichtanwendbarkeit durch folgends vorgenommene Veränderungen, welche nur den Besiz, und Benüzzung solcher Landesstükke betreffen, modifizirt werde.

Die Unterstellung: daß während des bestehenden Lehnsnexus die Landesjurisdiktionalien schlafen, — ist nur eine prekäre Unterstellung, welche den Nachteil nicht rechtfertiget, welcher hauptsächlich

sächlich den Hintersassen solcher Lehnsortschaften zugehet. Diese sind, und bleiben der Feudifizirung ungeachtet, **Landeskinder, Landesuntertanen**; sie hätten nicht verdient, daß sie von der Landeswohltat der Freizügigkeitsverträge **ausdrüklich** wären ausgeschlossen worden; warum soll es nun stillschweigend durch eine solche stiefmütterische Deutung geschehen? —

Anderst wäre freilich der Fall, wenn vor Abschluß solcher Rezesse, dergleichen Ortschaften **mit voller Landeshoheit** zu Lehn angesezt worden wären (wie mir davon auch manche Beispiele bekannt sind); sie wären dadurch, solang der Lehnsnexus dauert, von dem Verbande ihres Mutterlandes getrennt worden; sie wären des Lehnmanns unmittelbare **Untertanen** geworden; es würde **Umgänge** gekostet haben, sich noch zu nachher entsprungenen Freiheiten des Mutterstaates hinanzudrängen. Solchenfalls könnte freylich noch **gegründeter** bezweifelt werden, ob dergleichen Landesverträge auf die Landlehnorte zu erstrekken seyen, oder nicht? ob es gleich auch nicht an wichtigen **Gegengründen** fehlt, um selbst in diesem Falle zu behaupten, daß sie darauf zu erstrecken seyen?

Doch nach der heutigen Länderpraxis kömmt es nicht sowohl auf die Feststellung einer **Rechtsthesis**

theſis an: ob dergleichen Verträge von Rechtswegen auch auf die Lehnorte zu ziehen ſeyen? als vielmehr einzig auf die faktiſche Hypotheſe: ob die beiderſeits rezeſſirten Stände dieſe ihre Lehnorte, damals wirklich unter ſolche Verträge begriffen haben? Und da ſind nun freilich die Angaben verſchieden. Z. B. Kurpfalz behauptet es. Kurmainz läugnet es. Regenten und Regierungsnachfolger ſind befugt, ihre unter ſich geſchloſſenen Verträge ſelbſt zu erklären. Bei dieſer Erklärung behält es meiſtens ſein Verbleiben, und die Hinterſaſſen der ausgeſchloſſenen Lehnorte können nicht hervordringen.

Kurz alſo: in Theſi gehören auch Lehnorte unter die Suchekte ſolcher Abſchoßverträge; — in Hypotheſi aber ſind ſie durch die widrige Obſervanz der meiſten teutſchen Gebiete von der Teilnehmung daran ausgeſchloſſen.

Anmerk. * In m. innet. Territ. Verhältn. des Abſchoßr. S. 14—17. habe ich auch dieſe Frage bereits erwäget; ſie verdient aber immer noch eine ganz beſondere Ausführung. Die Verordn. des hieſigen Erzſtifts, vom 9. Dec. 1786. wornach alle Kurmainz. Lehnorte, ſie ſeyen ritterſchaftlichen, oder dieſſeitigen Gebiets, auf Freizügigkeit keine Anſprüche machen können, noch unter den Verträgen mitbegriffen ſeyn ſollen, wenn nicht die wechſelſeitige Obſervanz ein anderes beſtimmt, oder die

Kur

Kur Mainz in diesen Orten die Nachsteuer zu beziehen hat, — habe ich eben daselbst mitgeteilt; welcher nunmehr die kurf. Regierungsnormaldeklaration wegen dergleichen Abschoßverträgen, v. 29. Dec. 1790. n. 8. beizufügen ist. Zu dergleichen ausgeschlossenen Lehnsörten gehören z. B. die freiherrl. von Fechenbachischen Orte Lautenbach und Sommerau, — der freiherrl. von Dalbergsche Ort Albersbach, — der v. Majerhoffsche Ort Zoppach, — der gräfl. von Ingelheim. Ort Miespelbrunn, — der von-Wambold'sche Ort Birkenau ꝛc. verschiedene erzstiftische Lehnleute haben daher für konvenient erachtet, ihrer Lehnorte halber mit dem hohen Erzstifte besondere Verträge anzugehen, z. B. die Grafen von Ingelheim wegen Obererlebach und Gaulsheim, — die Grafen von Elz, wegen dem Mitorte Burggräfenrode ꝛc. wovon unten. — Wenn nun hiernächst solche besonders rezessirte Lehnorte dem Lehnhofe eröffnet, und konsolidirt werden, so erwächst die Frage, ob fernerhin diese Partikularrezesse, — oder die allgemeine Landrezesse zum Grund zu legen seyen? Ein Fall mag die Sache erläutern. Das im Bisthume Würzburg liegende Amt Grünsfeld, war sonst Leuchtenbergisch, aber relevirte von Würzburg zu Lehn. Als hiernächst der leztere Landgraf von Leuchtenberg mit Tode abgieng, sofort Grünsfeld mit dem Hochstift Würzburg. Landen konsolidirt ward, und Kurmainz mit Leuchtenberg im Jahr 1592. einen Rezeß auf 5. von 100. — ingleichem mit Würzburg auf einen ganz freien Zug, der Nachsteuer halb geschlossen hatte, so erwuchs die Frage: ob nunmehro das Würzb. Amt Grünsfeld nach seinem

beson-

besondern Rezesse mit Kurmainz, — oder hingegen nach dem zwischen Mainz und Würzburg bethätigten Rezesse zu behandeln seye? Der Kurfürst zu Mainz, und Bischof zu Würzburg Johann Philipp reskribirte von Würzburg an die hiesige kurf. Regierung unterm 12. Hprn. 1666: „Sintemahlen „nun das Amt Grünsfeld unseres Stiffts Würz„burg Aigenthumb, und nach erfolgter Reconsso„lidation anderster nicht, dann andere Würzbur„gische Stükke, zu consideriren ist, Wir auch „neben dem — verstanden, daß nach erfolgtem Abster„ben des lezten Landgrafen zu Leuchtenberg, diejenige, „so sich aus unserem Erzstift in das Leuchtenbergische, „nunmehr Würzburgische, und hinwiederumb aus „solchem Leuchtenbergischen in unser Erzstifft bege„ben, nach Inhalt des zwischen mehrgedachtem „unserem Erzstifft und Stifft Würzburg vorhan„denen Vertrags d. A. 1539. der Nachstewer befreyt „geblieben, und solches bishero beiderseits zur Ob„servanz kommen; Als lassen Wir es dabei aller„dings ungeändert bewenden." —

Anmerk. ** Zur Berichtigung des mit den Grafen von Ingelheim im J. 1728. wegen den lehnbaren Orten Gaulsheim und Obererlenbach abgeschlossenen Freizügigkeitsrezesses, mag folgende Archivalnachricht dienen: 1) Der zur Grafschaft Königstein von Alters her gehörig gewesene Flekken Obererlebach ist im J. 1691. 20. Okt. samt aller landesfürstl. hohen und niedern Jurisdiktion, Geleit, Zoll, Vogteilichkeit und allen Rechten und Gerechtigkeiten, so bis dahin das Erzstift daran gehabt, für $\frac{40}{m}$ fl. cum pacto de retrovendendo

an

an Erzbischof und Kurfürst Anselm Franz, in privato, oder für die freiherrl. Ingelheimsche Familie zu kaufen gegeben, und abgetreten worden. 2) Im Jahr 1694. ist diese Pfandschaft oder Kauf wieder aufgehoben, und verglichen worden: daß der Pfandschilling zu ewigen Tagen dem Erzstift bleiben, hingegen der damalige k. Kammergerichtspräsident, Freih. von Ingelheim für sich, und seine männliche Leibeslehnserben absteigender Linie, mit solchem Flekken als mit einem rechten Mannlehn belehnt werden solle; welches auch in gedachtem J. 27. März geschehen. 3) Als nun bald darauf Nachsteuerfälle vorgegangen, und die Frage erwachsen, ob a) die von Erlenbach in das Erzstift, und umgekehrt Abziehende, die Nachsteuer zu entrichten schuldig seyen? ingleichem b) ob dieselbe nicht auch an den zwischen diesem Erzstifte, und benachbarten Ständen ꝛc. abgeschlossenen Freizügigkeitsverträgen Anteil zu nehmen befugt seyen? so hieße es in einer gewissen Note: — „Worab anderes „nicht zu schließen, als daß allerseits die Meinung „gewesen, ebensowenig bei jeziger qualitate fendali, als vorhin bei der pfandschaftlichen Qualität „in des Orts Benuzzung einige Veränderung zu „machen, sondern es damit so zu halten, wie es „würde gehalten werden, wenn der Ort bei dem „Oberamte verblieben wäre. Nun ist bekannt, „daß denen aus einem erzstiftischen Orte oder Amt „in ein anderes auch erzstiftisches, oder aber auch „unter eine benachbarte Herrschaft, mit der man „diesseits den freien Zug paktiret, ziehenden Unterthanen niemals einige Nachsteuer abgenommen „worden, oder werden mögen, welcher Observanz

„nun-

„nunmehriger Herr Poſſeſſor, ſoviel dieſen Ort „betrifft, coeteris paribus billig nachzugeben hätte, „anderergeſtalten ſonſten der Ort dieſes merklichen „ſo lang genoſſenen Beneficii privirt, und deſſen „nunmehrige Herrſchaft cum jactura ſubditorum „ſolche Gefälle, die man erzſtiftiſcher Seits niemalen „gehabt, oder einführen können, genießen würde; „zumalen bekannt, daß, wo das abführende Ver„mögen nicht in territorium *alienum* verführt „wird, das jus Detractus keinen Plaz habe. Es „iſt aber das Erzſtift. reſpectu Erlenbach, ohngeach„tet obgemeldter mit demſelben Flekken vorgegan„gener Veränderungen, für kein Territorium „alienum geachtet, ſondern nach wie vor als ein „pars integrans des hohen Erzſtifts angeſehen und „gehalten, auch qua talis A. 1703. dieſſeits nach „dem im Erzſtifte üblichen Schazungsfuße mit „Winterquartier belegt, das darauf gefolgte Jahr „aber, da man eine ritterſchaftliche Belegung beſor„gen wollen, an Oberamtmann und Rentmeiſtern „zu Königſtein befohlen, und ausdrüklich vermeldet „worden:“ „daß, nachdemmahlen *notorie* dieſer „Ort ein *pars integrans* dieſes Erzſtifts ſeye ꝛc. „ſie dergleichen Unternehmen *manu forti* hinter„treiben ſollten; — mithin iſt dieſer Flekken auch „ſelbiger Zeit als ein dem Erzſtift eingehöriger Ort, „wie er auch iſt, angeſehen worden. Sonſt iſt zwar „nicht ohne, daß die aus andern erzſtiftiſchen Orten „dahin, oder auch von dorten hierüber gezogene „Leibeignen, ſich von der Leibeigenſchaft abkaufen „müſſen; ꝛc. ich finde aber nicht, — ob dieſen nebſt „dem Abkaufgelde auch die Nachſteuer abgezo„gen worden, oder nicht? zwiſchen welch beiden

„bekannt-

„bekanntlich ein groſser Unterschied ist, indem „durch Erlassung der Leibeigenschaft die Leibesbeet „und Besthaupt, als übliche hergebrachte Gefälle, „von dem entlassenen cessiren, — Güter und Häu„ser aber nicht auf dem Rükken mitgeführt wer„den, sondern in loco et catastro verbleiben, ein „Handwerk oder andere Nahrung auch nicht län„ger, als sie in loco getrieben wird, daselbst ver„schäzt werden kann ꝛc.“ — 4) Im J. 1715. wurde dem Landschreiber im Rheingau reskribirt: daß er, wenn jemand aus dem Rheingau an einen lehnbaren, oder andern Ort, ausser dem hohen Erzstifte ziehet, von den Emigranten gleichwie resp. anderer fremden Orten bräuchlich, den roten Pfenning einziehen solle. Dieses Reskript wurde denen Ingelheimischen Beamten gleich kund gemacht, und daher von diesen wiedervergeltungsweise im J. 1716. denen Watzelhahnischen Kindern zu Geisenheim, an dem von einer zu Gaulsheim verkauften Wiesen erlöseten Kaufschilling, ebenmäßig der rote Pfenning einbehalten. 5) Als sich nun diese Kinder bei k. Regg. hiergegen beschwert, scheint man sich obigen Reskripts nicht mehr erinnert zu haben, und reskribirte an den Landschreiber im Rheingau: „Nachdemahlen der Flekken Gaulsheim „als ein kurmainz. Eigenthum zu considériren, „mithin das Abzugsgeld, da nichts von dar in „alienum territorium transferirt würde, nicht statt „hat, dahero man solches auch so bloßer Dingen „nicht eingestehen kann; als hätte er solches dem „Freiherrn von Ingelheim gebührend zu demon„striren, und den Erfolg — demnächst anhero zu „berichten.“ 6) Nun liegt zwar zwischen Erlenbach

und Gaulsheim der Unterschied im Mittel, daß dieses kein erzstiftliches Ort, sondern ein Jülchisches, nachgehends kurpfälzisches Lehn gewesen, und nachdem Kurpfalz sein Dominium utile verkäuflich begeben, solches erst an das Erzstift zur Zeit K. Johann Philipps höchstseel. And. v. Brömserischer Seits offerirt, und zu Lehn empfangen worden; gleichwohl hat man das erstere Reskript utiliter auf beide Orte gezogen, und v. Ingelheim. Seits bei allen Fällen als Präjudiz angeführt; dahero dann die Differenzien wechselseitig nicht ehender aufgehöret, bis 7) in ged. J. 1728. obgedachtermaßen ein besonderer Freizügigkeitsvergleich wegen beider Orte beliebt worden ist; es haben aber die Untertanen beider Dörfer noch bis jezo an denen zwischen dem Erzstifte und benachbarten Herrschaften reciproce geschlossenen Abschoßrezessen keinen Anteil zu nehmen.

§. 22.

γγ) und Pfandorte.

Und so läßt sich auch aus dem, bereits von mir anderstwo (a) Erwähnten, bestimmen: ob die errichteten Landfreizügigkeitsverträge auch auf die andern zu Pfandschaft verliehenen Landesparzellen zu erstrekken seyen, dergestalt, daß die darunter wohnende Landesuntertanen Abschoßfrei sowohl in den Mutterstaat, als die benachbarte, mit diesem rezessirten Gebiete überzuziehen befugt sind? —

Es bleibt nemlich dabei, daß die Art und Beding-

Bedingnisse der Pfandkontrakte den Hauptausschlag gewähren. Sind es ablösliche Pfandschaften (wohin, wenigstens der Wirkung nach, auch die unter dem Gedinge des Wiederkaufs abgeschlossenen Verkäufe gehören), so ist ausser Zweifel, daß die also nuzbarlich abgetretenen Landesstükke, nach wie vor einen integrirenden Hauptteil des Gebietes darstellen, und solche Eigenschaft auch nicht verlieren, wenn gleich die Pfanduntertanen dem Gläubiger zu seinem Gelde huldigen, oder der Pfandnexus noch so lange Zeit bestünde.

Unablösliche Pfandschaften aber sind bemäntelte Erb- und Grundveräusserungen; — sie reissen die Landesstükke auf ewig ab, und überliefern solche gewöhnlich mit aller Hoheit, Herrschaft und Nuzbarkeit in die Hände ihrer Besizzer zu ewigen Tagen. Diese Verhältnisse bewirken daher, daß die nachher geschlossenen Freizügigkeitsverträge des Hauptstaats, wozu ursprünglich diese Pfandstükke gehörten, mit benachbarten Herrschaften, auf diese nicht füglich ausgedehnt werden mögen, — und auch die vorher geschlossenen Rezesse verlieren durch eine sogeartete Verpfändung, auf dieselbe ihre Kraft und Anwendung. —

Aber freilich sind viele Landesfürsten dieser

Thesis und Analogie in ihren Verordnungen nicht gefolgt. Sie haben häufig, selbst ablöslich verpfändete Landesportionen von der Wohltat ihrer Verträge mit benachbarten, bald ausdrüklich, bald durch ein lange bestehendes Herkommen ausgeschlossen (*b*). Diese Hypothese müssen wir überall befolgen, wenn wir den Faden der Gleichheit und Proportion in der Uebung dieser Rechte gegen den Nachbarn, nicht verlieren wollen.

(*a*) S. mein inner. Territ. Verhältn. des Abzugsrecht. S. 17 — 19.

(*b*) Bei uns sind nach dem Regierungsnormal vom 29. Dez. 1790. kurmainz. Pfandorte, und die hinüber und herüberziehende Untertanen von der Nachsteuer frei; auch sind diese Orte unter den Freizügigkeitsverträgen allerdings mit begriffen, insoferne wechselseitig observanzmäßig keine Nachsteuererhebung eingeführt ist.

§. 23.

ββ) ingleichem jener Orte, welche von den rezessirten Herrschaften erst nach Abschlusse solcher Verträge, beiderseits adquirirt worden sind.

Sind aber Herrschaften und Orte, welche von Rezessirten erst nach Abschlusse dergleichen Freizügigkeitsverträgen adquiriret worden sind, auch darunter zu begreifen? — Auch hier scheinen

Thesis,

Thesis, und Hypothesis der einzelnen T. Gebiete in Fehde zu liegen.

Folgt man der Natur der Sache, und erwäget 1) die Eigenschaft solcher Verträge, als wahrer ewiger, allgemeiner Landgrundverträge, so verbürgt sich die Analogie des Sazzes sehr bündig: daß auch die beiderseits erst nach dem Abschlusse solcher Rezesse neuadquirirte Herrschaften, Orte ꝛc. darunter zu begreifen seyen. 2) Auch der Zwek derselben, rechtfertigt diese Angabe. Sie sind zur Hebung aller sowohl damals vorhandener als zukünftiger Streitigkeiten errichtet worden; und wollte zwischen vor oder nach adquirirten Landesstükken ein Unterschied gemacht werden, so mögten sich leicht in vorkommenden Fällen neue Streitigkeiten: ob dieser oder jener Art, vor- oder nach den Rezessen, erst einem oder dem andern Teile zugekommen seyen? eräugnen, zu deren Abschneidung doch vorzüglich auch für die Zukunft zu sorgen ist (*a*).

Allein die Sache hat heutiges Tages gewöhnlich eine andere Seite. Manche Regierungen, welche bey dergleichen Verträgen mit Benachbarten, wegen veränderter Grundlage wechselseitiger Gebiete, ihre Konvenienz nicht finden, unterstellen den Grundsaz, es seyen dergleichen Verträge in

der heutigen Anwendung, gegen Benachbarte überall wo möglich zu beschränken, mithin auf die nach dem Rezesse ein- oder anderm Teile zugewachsene Landesparcellen oder Herrschaften nicht zu erstrekken. Wirklich hat man dieser Hypothese durch nachbarliche Vereinigungen in vielen T. Ländern Kraft verliehen, und dadurch sich wechselsweise eine Landesadquisitionskontrolle gestiftet. Was aber dadurch am Ende bewirkt werde? und ob insbesondere nicht Verirrungen, Mishelligkeiten, und Limitirungen ohne Zahl hieraus erwachsen müssen? mag jeder selbst berechnen.

(a) Diese Betrachtungen erwäget sehr richtig ein unterm 3. Hornung 1731. von Seiten der fürstl. Würzb. Regierung, an hiesige k. Regg. wegen dem Würzburg. Amtsstädtgen Freudenberg gestelltes Anschreiben; worauf dann auch unterm 9. Horn. ged. Jahrs an Miltenberg reskribirt ward: „Wie „nun die zwischen Kurmainz und Würzburg per „recessum stipulirte Freizügigkeit nicht auf die Zeit „der errichteten Verabschiedung von ein- oder „andererseits wirklich besessenen Orte restringirt, son„dern generaliter auf alle Erzstift Mainzische und „Würzburgsche Orte bedungen, und solchergestalt „damit der nachgehends damit an das Hochstift „Würzburg gekommene Ort Freudenberg nicht „ausgeschlossen worden, als hättet ihr ꝛc.“ — Dessen ungeachtet wurde hiernächst dieser Ort aus einem andern Grunde, weil er der Nachsteuer selbst

selbst berechtigt ist, von der Teilnehmung an diesem Vertrage ausgeschlossen. Auch der zwischen Kurmainz und dem Teutschmeisterthume im J. 1597. errichtete Rezeß begreift Ausweis mehrerer älterer sowohl, als neuerer Präjudizien, besonders eines v. J. 1778. 28. Aug. nicht auch die nach jenem Jahre wechselseits angefallene oder erworbene Städte, Flekken, Dörfer ꝛc. Doch hat man von diesem Grundsaze hin und wieder in Ansehung einzelner Orte Ausnahmen gemacht; z. B. in dem Teutschordensvergleich wegen Biberach; s. Regierungsreskr. v. 16. Merz 1780. Sonsten hat in hiesigem Erzstifte verm. obangez. Normalreskripts v. 29. Dez. 1790. n. 11. ebenfalls der Kanon statt: Orte, oder Herrschaften, welche nach den geschlossenen Freizügigkeitsrezessen erst erworben worden, sind davon ausgeschlossen; es seye denn, daß auch diese in der Folge entweder ausdrüklich *per pactum*, oder *per observantiam* in den Rezeß aufgenommen worden wären. —

§. 24.

Erörterung einiger Spezialfälle hierbei.

Inzwischen müssen wir hier einige Spezialfälle abszezen und erwägen.

1) Wenn ein unter diesen Rezessen begriffener Ort nachher von einem der Rezessirten, an den anderu Rezessirten abgetreten und übertragen wird, so bleibt der wechselseitig freie Zug dahin ungekränkt, und der Vertrag in seiner Anwendungskraft.

2) Wird aber ein solcher Ort an einen dritten nicht rezessirten übertragen, so kommt es darauf an, ob er Erbgrundeigentümlich, oder nur nach Lehn — Pfand — ꝛc. Rechte dahin übergeht; worauf also nach obigen Grundsäzzen zu entscheiden ist.

3) Ein anderer Fall wird durch ein Beispiel deutlich. A. ist mit B. des Freizugs halber rezessirt. A. ist auch mit C. rezessiret. Der der Herrschaft A. angehörige Ort X. wird nun an C. übertragen. Es fragt sich: ob, und welche Freizügigkeit der Ort X. nach A. und B. behalte, und umgekehrt, ob die von A. und B. nach X. abziehende sich noch des Freizugs bedienen mögen? — Mich dünkt: die von A. nach X., und reciproce, abziehende, haben sich der zwischen A. und C. verglichenen Abzugsfreiheit zu erfreuen, wenn gleich X. an C. erst nach dem Vertrage angefallen; der Uebertritt ist in Ansehung dieser Freiheit nur für eine Handwechselung zu erklären, und die Aufstellung der entgegengesezten Meinung würde handgreifliche Härte mit sich führen. Hingegen kann X. nach dieser Uebertragung an C. nicht mehr verlangen, daß ihm auch der freie Zug nach B. gestattet werde, weil mit diesem die Freizügigkeit gebrochen, B. mit C. aber nicht besonders rezessiret ist.

4) Für

4) Für neu erworbene Orte und Herrschaften sind jene nicht zu halten, welche nach Erlöschung des Lehnsnexus, — Aufhebung der Pfandschaft ꝛc. mit dem Landeskorpus hinwieder konsolidirt werden. Wenn aber Anwartschaften, Erbverbrüderungen ꝛc. vor solchen Verträgen im Mittel lagen, welche hiernach nach solchen in ihre Wirkung getreten sind, so sind die dadurch angefallenen Länder ꝛc. für Neuerwerb zu halten. Sequestrirte Länder, oder andere in Streit befangene Orte und Besitzungen, behandelt jeder Teil hierunter wie sein unstreitiges ganz freies Eigentum, weil die Untertanen, welche allernächst bei solchen Verträgen gemeint sind, nicht das Subjekt der streitenden Parteien, sondern vielmehr den Gegenstand des Streits selbst auszumachen pflegen.

§. 25.

Umgekehrt: ob solchen Körperschaften, Stiftern, Klöstern, Vogteiherrschaften ꝛc. dergleichen, mit andern geschlossene Landesabzugsverträge, von Landesherrschaftswegen aufgedrungen werden mögen?

Dergleichen Verträge, welche eine Landesherrschaft für sich, und ihre Untertanen, oder Hintersassen mit benachbarten schließet, sind aber Landeswohltaten, welche ihrer Natur nach niemanden

wider Willen aufgedrungen werden können. Wenn daher:

1) Die mit besondern Abschoßrechten in einem Gebiete bewidmete Mediatherrschaften zur Schliessung solcher Verträge nicht beigezogen worden sind, so erstrekken sich dieselben so wenig auf ihre Hintersassen, als wenig auch jene gezwungen werden können, solche in Ansehung derselben zu respektiren.

2) Wenn nach Abschließung solcher Landesrezesse, einzelne Landesmediatherrschaften durch besondere Titel erst eine besondere Abschoßbefugniß erhalten, so stehen ihnen die vorher geschlossenen Verträge nicht im Wege, den Abschoß gleichwohl von jenen, mit ihrem Muttergebiete rezessirten Landen zu erfordern, sondern es müssen dergleichen Verträge, wenn sie jezt statt haben sollen, von beiden Seiten erweitert, und auf solche Herrschaften ausdrüklich ausgedehnt werden.

3) So sind auch überall besondere Freizügigkeitsverträge, worinnen einzelne Städte, Distrikte und Herrschaften ꝛc. mit andern benachbarten Städten ꝛc. begriffen sind, denen allgemeinen Landesabschoßverträgen vorzuziehen; werden leztere später geschlossen, — oder früher aufgehoben, als erstere, so gereichet dieses jenen allenthalben zu keinem Abbruch und Nachteil.

4) Gleich-

4) Gleichwenig mag eine Landesherrschaft ihre, mit privativen Abschoßrechten versehene Herrschaften zwingen, bei Erklärung, Ausdehnung, Temperatur ꝛc. ihrer Spezialrechten oder Verträgen, sich jene Grundsäzze gefallen zu lassen, welche sie durch Vereinbarung oder Herkommen in Ansehung ihrer Landesverträge stabiliret hat. In diesen Herrschaftsverhältnissen genießen sie vollkommene Autonomie; — es wäre dann Sache, daß die Concession dieser Mediatabschoßgerechtsamen vom Landesfürsten herrührete, und von diesem abhängig bisher geübt worden wäre; — wie solches der häufige Fall in Sachsen, Pommern, Lausiz, Schlesien, Westfalen, und Braunschweig ist. Endlich

5) Die in solchen, mit besonderen Abschoßrechten versehenen Städten, Vogteien ꝛc. liegende Freihäuser, oder wohnende landesherrliche Offizialen (wenn sie keine Bürger sind, bürgerliche Nahrung treiben ꝛc.), sind unter dem städtischen Abschoßbanne nicht begriffen, — genießen mithin der Wohltat der landesherrl. mit Benachbarten rezessirten Freizügigkeit vollkommen; — umgekehrt: können sie sich auch nicht auf die städtischen Partikularrezesse berufen, wenn der Zug in ein, zwar mit der Stadt, aber nicht mit ihrer Landes-

und

und Dienstherrschaft rezessirtes Ort geschehen sollte. —

§. 26.

Stillschweigende Freizügigkeitsverträge.

Neben dem nun, daß Freizügigkeit wechselseitig durch **ausdrükliche Verträge** eingeführt werden kann, ist es auch möglich, daß solches **stillschweigend** geschehe. Dadurch wird entweder ein mit einem andern Stande förmlich errichteter Vertrag adprobirt, indem man demselben *ipso facto* beytritt und geschehen läßt, daß nach solchem die diesseitigen Untertanen ebenmäßig frei überziehen, oder die jenseitige Erbschaften aus diesseitigem Gebiete abzugsfrei dahin überbringen, — oder ohne dergleichen Adhärenz an fremde Verträge, ohne selbst eigene anzugehen, gestattet man den freien Zug, entweder auf vorgängige nachbarliche Communizirung und Versicherung des Reciproci, — oder ohne solche schlechtweg.

Durch dergleichen freundnachbarliches Benehmen sind viele Freizügigkeiten eingeführt, und bestehen schon unwidersprochen Jahrhunderte lang, ohne daß ein- oder der andere Teil deshalb etwas schriftliches aufzeigen mag.

In der **Wirkung**, dem **Rechtsbestande**, und der **Verbindlichkeit daraus**, läuft nun eins wie das

das andre auf gleiche Grundsäzze hinaus. Das Herkommen tritt an die Stelle des Vertrags.

Um aber dergleichen stillschweigende Freizügigkeitsverträge rechtlich festzusezzen, kömmt es nicht sowohl auf eine Menge von Handlungen, als auf die Art an, wie solche geeigenschaftet sind. Sie müssen absichtlich, wissentlich und vorbedächtlich, mit einer Verzicht, sich seiner Nachsteuerbefugniß zu bedienen, vergesellschaftet gewesen seyn. Unwissenheit, Sorglosigkeit der Offizialen, sinistre Berichtungen u. s w. haben vielleicht manche in fremdes Gebiete ohne Erstattung der Gebühre überwischen lassen, ohne daß daraus auf eine Anhänglichkeit, auf einen bestehenden Freizugsvertrag, oder auf eine stillschweigende Begründung einer Freizügigkeit geschlossen werden mag. War hingegen a) die Herrschaft von ihrer Befugniß, und jenem, was vorgegangen, vorher wohl unterrichtet, b) hat sie darauf unter Erwartung des Reciprocums einigemal ihren Leuten den freien Zug gestattet, und ist c) im Bewußtseyn dessen, die andere Herrschaft bewegt worden, ein freundliches Reziprokum eintreten zu lassen, so ist nunmehro jene Observanz legal für hinreichend begründet zu halten, welche entweder einen stillschweigenden

genden Vertrag hergestellt, oder die Adhärenz an einen ausdrüklichen, erprobet.

§. 27.

Was dabei vorzüglich zu beobachten seye?

So ruhmwürdig es nun aber immer seyn mag, mit dergleichen Freizugsverstattungshandlungen vorzugehen, so gewähren sie dennoch dem andern Teile keine Pflicht, ebenmäßig damit nachzugehen; Kurz: sie begründen kein Reziprokum legale. Dergleichen Vorgänge geben uns nur ein Recht, die Bethätigung des Wechselseitigen zu erwarten, — nicht aber solches zu erzwingen.

Mir ist der Fall eines Souverains bekannt, dessen Interesse ihn bestimmte, einem benachbarten mindermächtigen Fürsten nicht allein den freien wechselseitigen Zug förmlich anzutragen, sondern auch zu versichern, daß er in seinen Staaten bereits die darauf geltende Verordnungen erlassen habe. Wirklich wurden auch diese Versicherungen bei den nächsten Vorfällen bethätigt, und die dahin abziehende abschoßfrei belassen. Es hatte sich aber jenes Ministerium dabei eines Tons bedient, welcher, so liebreich die Sache selbst war, so gebieterisch und strotzend dieselbe einkleidete. Dieser Umstand, und die Gegenkonvenienz jenes Staats, bewog

dessen

dessen Regenten, die Sache weder mit Glimpf abzulehnen, noch das Erbieten nachbarlich anzunehmen; auch erfolgte das jenseits gehoffte Reziprokum nicht. Es erfolgten hiernächst misliebige Verhandlungen, welche die Frage in sich schlossen: ob dergleichen Vorgänge das jenseitige Ministerium zur Nachfolge vermüßigen könnten, — und man erwartete die Nachzalung der also ohne Grund remittirten Abschoßgebühren.

Das Ministerium konnte meines Ermessens beides mit Fug nicht verlangen. Die Erklärung desselben, so, wie die darauf erfolgten Bethätigungen, waren nur einseitige Handlungen. Es ermangelte eine freie Akzeptirung, und Versicherung der Beobachtung des Reziprokums (welch beides gleichwohl auch durch Fakta hätte geschehen können). Staatsmaximen finden in dem bekannten facio ut facias keine Gründe, woraus die einseitige Erfüllung, auch die Erfüllung des andern Teils nach sich ziehen müßte. Die Abschoßgelder waren freiwillig erlassen, und der Juriste hätte seine Kondiktion causa data ꝛc. hier wohl schwerlich in Anwendung bringen mögen.

Dieser Fall mag uns belehren, 1) daß jede Herrschaft bei Vorgängen dieser Art behutsam vorzuschreiten, und sich vordersamst wegen Feststellung

stellung des jenseits erfolgenden Reciproci zu sichern habe; 2) daß weder die ausdrükliche Erklär- und Versicherungen, noch Bethätigungen des einen Teils, den anderen verbinden, sich ein gleiches gefallen zu lassen, — mithin auch aus einseitigen nachbarlichen Freibelassungen, noch kein stillschweigender Freizügigkeitsvertrag, Observanz ꝛc. zu statuiren seye. —

§. 28.

Bestimmungen solcher Verträge.

Die Bestimmungen solcher Verträge liegen in der **Erklärung, Ausdehnung** und **Beschränkung** derselben. Leztere können **subjektivisch, objektivisch, lokal, temporal, habitual** ꝛc. seyn. Wir wollen die Grundsäzze dieser Lehre praktisch kurz auseinandersezzen.

So wenig einseitig eine Freizügigkeit **eingeführt** werden kann, so wenig kann auch ein darauf gestellter Vertrag einseitig **erklärt, beschränkt**, oder **ausgedehnt** werden. Dergleichen Bestimmungen der Verträge können daher einzig und allein von den beiderseitigen Regenten, und deren nachgesezten **Regierungen**, — mithin nicht von **Rentkammern**, von **Aemtern** und **Beamten**, — entweder durch förmliche **Nebenrezesse, Deklarationen**,

tionen, und nachbarliche Kommunikation, oder durch Observanzen bewirkt werden.

Neuere Maximen wollen zwar hin und wieder die Regel geltend machen, dergleichen Abschoßverträge seyen durchaus für staatsgehässige Dinge anzusehen, — wo möglich, vielmehr frei zu erklären, und zu beschränken, als auszudehnen ꝛc. — Allein am Ende wird sich doch immer zeigen, daß es bei dergleichen vorgefaßten Grundsäzzen hauptsächlich darauf ankomme, wie auch der andere Teil die Sache aufnehme, — oder auch, wenn beide Teile einverstanden sind, wie etwa der Richter, oder ein Dritter, den diese Säzze gelten sollen, davon denke und urteile. Es bleibt also vielmehr dabei, daß solche Verträge nur nicht wider die Gebühre, d. h. wider den Buchstaben des Vertrags, — oder wider das Herkommen, — oder, wenn beides dunkel, wider die Natur des T. Abschoßrechts zu erstrekken, zu beschränken, oder zu erklären seyen, — und endlich, daß alles, was deshalb als Grundsaz und Norm gelten soll, mit beider Herrschaften gutem Willen und Einverständniß beschlossen werde.

Soviel nun 1) die Erklärungen betrifft, so liegt der Faden hierzu am häufigsten, — auch am richtigsten, in Observanzen, wenn anderst die

Fälle richtig, anpassend, unwidersprochen sind. Indem wir nun unten die Lehre: vom Herkommen in nachbarl. Nachsteuersachen besonders ausführen, so versparen wir bis dahin alle weitere Grundsäzze hiervon.

2) Kein Vertrag mag wider die Gebühre ausgedehnt werden. Es geschieht dies a) subjektivisch, wenn dessen Inhalt auf Personen gezogen wird, welche ausdrüklich, oder durch eine gesunde Konsequenz von deren Teilnehmung ausgeschlossen worden sind; z. B. nicht auf Juden, wenn lediglich der Bürger, — nicht auf Beisassen, wenn blos der Nachbarn ꝛc. darinnen gedacht ist.

b) Objektivisch, — um deswillen können aa) Abschoßverträge nicht auf Leibeigenschaftsabkaufgebühren, und umgekehrt, — bb) Nachsteuerfreiheitsrezesse, — nicht auf Freiheit vom Abzuge, — cc) beide vereinet, nicht auf Freiheit von Kollateral- oder lachender Erben Gebühren, Erbschaftszehenden (vicesimas) u. s. w. erstrekt werden.

c) Lokal; — Es gilt keine Ausdehnung auf Orte, die zur Zeit der paktirten Rezesse keinen integrirenden Teil des Staats, der Stadt ꝛc. ausmachten; um deswillen begreifen städtische Rezesse zwar meistens die Vorstädte, nicht aber ihre

rings-

ringsumhen liegende Termineien, Ortschaften, Höfe ꝛc. Hiervon ist oben weitläuftig gehandelt. —

d) Temporell. — So können ewige Verträge nicht in zeitliche verwandelt werden, und umgekehrt.

3) Dahingegen mag auch kein Vertrag wider die Gebühre, — und zumal einseitig, beschränkt werden. Auch dieses geschieht: a) Personell, wenn z. B. aller Untertanen ohne Unterschied erwähnt ist, und, wie im Frankfurter Rezesse geschehen, die Juden unter der Angabe, daß solche keine Untertanen seyen, folgends ausgeschlossen werden;

b) Objektivisch, wenn folgends einzelne Vermögensstükke von dem Vergleiche ausgezogen werden wollen, — wenn allgemein redende Verträge nur z. B. auf die Nachsteuer gedeutet werden, — wenn bei Gegenständen die schlichte Natur des Abschoßrechts verläugnet werden will ꝛc.

c) Lokal, — wenn z. B. Orte, deren Untertanen lange die paktirte Freizügigkeit genossen, wegen einem neuen Interesse davon verdrängt werden wollen, — oder wenn neue Anfälle, konsolidirte Lehns- Pfand- ꝛc. Orte u. s. w. in den Mitgenuß dieser Freiheit nicht aufgenommen werden.

d) **Temporell**, wenn Verträge non ysu für erloschen angegeben werden, — wenn **Zeitfristen** anberaumt werden wollen, binnen welcher nach Aufkündung des Bargerrechts, man sich des freien Zugs bei Verlust desselben zu bedienen habe.

Endlich gibt es auch **habituelle** Ausdehnungen und Beschränkungen, gegen welche eben so wenig zu erinnern ist, wenn sie nur nicht wider die **Gebühre**, d. i. **nicht einseitig des andern rezessirten Teils**, nicht **wider das Herkommen**, zum Abbruche der Untertanen und sonstigen Interessenten, laufen. **Habituelle** Bestimmungen solcher Art sind, wenn z. B. bezeichnet wird, was jene vorderfamst zu leisten haben, welche sich der rezessirten Landabschoßfreiheit bedienen wollen ꝛc. (wovon bald besonders gehandelt werden wird). Das beste **Maas** dieser habituellen Bestimmungen liegt in der **Natur** des Abschoßrechts, wie es Observanzmäßig durch ganz Teutschland, besonders in benachbarten Gebieten geübt zu werden pflegt. Violente Anomalien berechtigen zu **Ausnahmen**, und **habituellen Beschränkungen** nach **Wiedervergeltungsrechte**.

§. 29.

§. 29.

Ihre Einführung — und Aufhebung.

Abschoß- und insbesondere Freizügigkeitsverträge können entweder ausdrüklich, oder stillschweigend, durch bloßen Gebrauch, Herkommen und faktischen Beitritt zu ausdrüklich bestehenden Rezessen dritter Herrschaften, ohne diserte Erklärung, eingeführt werden. So war z. B. lange Zeit zwischen Kurmainz und dem Hochstifte Speier, höchstwahrscheinlich durch bloße mutuelle Observanz, eine nachbarliche Freizügigkeit gelrend, und hat sich nie ein Rezeß zwischen beiden vorgefunden.

Das Domkapitel zu Mainz ist dem zwischen Kurmainz und Kurtrier bestehenden ausdrüklichen Vertrage ipso facto beigetreten, und wird daher bei uns pro socio Moguntini foederis gehalten. Mehrere Beispiele dieser Art wird man unten im Abschn. II. finden.

Auf gleiche Art verhält es sich mit der Aufhebung solcher nachbarlichen Verträge, wo sie bisher bestanden. Von ausdrüklichen Aufhebungen sind die Beispiele durch Teutschland zallos, zumal es allmählig ein T. Regierungslieblings- und Konsequenzgrundsaz zu werden anfängt, daß

die noch bestehenden Rezesse dieser Art mit den Benachbarten möglichst aufzuheben, und dagegen keine neue mehr zu errichten seyen.

Eben so wenig fehlt es aber auch an Beispielen, daß man wechselseitige Verträge, weil sie beiderseits de facto nicht gehalten worden, durch den Nichtgebrauch und widrige vieljährige Observanz stillschweigend für erloschen erklärt hat. Dieses Schikſal hat der zwischen Kurmainz und Kurhannover, — ingleichem Hessenkassel ehemals bestandene Freizügigkeitsrezeß erlitten.

In den häufigen wechselseitigen Zuwiderhandlungen liegt der Grund, daß manche Rezesse gescheitert, — manche noch jezo so kritisch gelagert sind, daß manche Stände selbst nicht wissen, ob sie noch bestehen, oder nicht, — und es noch jezo bei überhäuften Contraventionsfällen regierungsüblich ist, zu erklären, daß man den Vertrag wechselseitig aufzuheben gedenke, — oder, wenn es ärger wird: daß man gegnerisch den Vertrag für wirklich schon aufgehoben ansehen müsse, und mithin sich auch nicht länger daran gebunden erachte, u. dgl. worüber es dann gewöhnlich hinc inde zu weitläuftigen Kontestationen zu kommen pflegt (α).

Haben beide Teile wenig, oder gar keinen Kammervorteil bei der Aufhebung solcher Verträge, so

ist

ist die Sache bald ausgemacht. Hat aber der eine Teil dabei Vorteil, der andere hingegen Nachteil (welches ein Durchschnitt aus 10. 20. 2c. jährigen Kammerrechnungen leicht feststellet); so pflegt sich lezteres gewöhnlich mit Händen und Füßen dagegen zu wehren, die Schuld der Zuwiderhandlungen auch wohl auf die Beamten zu schieben, und sich so rein zu machen, als es die Umstände und Papiere erlauben, damit der Vergleich in Kräften bleibe. Wenn nun aber beide ihren Vorteil dabei ersehen, so hat man seinen Zwek erreicht, sobald von der einen Seite Aufhebungserklärungen geschehen; welche gewöhnlich auf der Stelle akzeptirt zu werden pflegen. Kurz: der Kameralvorteil allein, pflegt heutiges Tages noch diese Verträge da, wo sie bis jezo bestehen, zu erhalten (*b*).

Ordentlicher Weise ist ein Reichsstand berechtigt, zur Einführung einer nachbarlichen durchaus gehenden Gleichheit, dergleichen Verträge mit anreinenden Herrschaften und Mitständen, für sich zu schließen, und bedarf deshalb keines landtäglichen oder domkapitulischen Consenses. Auch wird man nicht finden, daß solcher leicht erfordert worden wäre. Wo es aber geschehen ist, oder wo dergleichen wirklich erfordert wird, da ist es immer etwas sonderbares, und gehört zur Aus-

nahme. Und eben so verhält es sich mit Reichs- und größern Landstädten, wo zur Errichtung solcher Verträge, oder deren Aufhebung und Cassation so wenig der Beitritt der städtischen Gemeinde, oder der Deputirten und Ausschüsse, als der bürgerlichen Kollegien erfordert wird. Aber das ist billig, konvenient und nothwendig, daß der ganze Rath, mithin der größere und kleinere, — alte und neue, — innere und äussere zugezogen werde, wie der kais. Reichshofrath unterm 5. Apr. 1757. wegen Mühlhausen verordnet hat (c).

(a) Der Herr v. Kreitmayr bemerkt daher sehr richtig in den Anmerk. über den Cod. Max. bav. civ. S. 2375: „Man supponirt auch bei freizügigen „Orten allemal das Reciprocum; dann sobald „man eines Orts von der Freizügigkeit abweicht, „fällt solche auch andererseits billig weg. Es ist „daher den Obrigkeiten nicht nur fleißige Obacht „hierauf zu tragen anbefohlen, sondern auch eben„deswegen die ehemalige Freizügigkeit in hiesigen „Landen gegen die Salzburg'sche Lande, und Stadt „Regenspurg wiederum aufgehoben worden, weil „man sich dieser Orten an das Reciprocum nicht „mehr gehalten, sondern die Nachsteuer ab dem „anher gegangenen Vermögen zu nehmen angefan„gen hat.“ — Ferner heißt es daselbst: „die Frage: „ob ein pactum, welches zwischen benachbarten „Ständen der mutuellen Freizügigkeit halber ein„gegangen worden ist, von einem Teile auch wider „des andern Willen aufgehoben werden könne?

„wird

„wird zwar von Ertl. ꝛc. affirmative beantwor-
„tet, — ist aber in praxi quaestio supervacanea,
„dann der Gegenteil, welcher zu contradiciren
„Ursache hätte, fügt sich selbst allzeit gern, und
„nimmt jus retorsionis an die Hand, womit er
„weit mehr, als mit der seinem Interesse nur
„abbrüchigen Freizügigkeit gewinnt. Im übrigen
„ist auch ganz natürlich, daß dasjenige, was der
„Landesherr entweder durch Verträge mit Benach-
„barten, oder durch freiwillige Nachlässe aus Gna-
„den an seinem Freigelde vergiebt, weder den bür-
„gerlichen, noch andern der Nachsteuer berechtigten
„Obrigkeiten an ihren wohlhergebrachten juribus
„etwas abtragen könne ꝛc.“ —

(b) J. J. Moser, T. nachbarl. Staatsr. S. 587.

(c) Moser, a. a. O. S. 596.

Anmerk. * Ob die Einführung neuer — oder die Beibehaltung oder Aufhebung alter Abschoßverträge räthlich, dem herrschaftlichen Interesse angemessen und ersprießlich, oder hingegen nachteilig seye? können die Landbeamten unstreitig am richtigsten beurteilen. Ein zehenjähriger Durchschnitt aus dem Rechnungsertrage an bezalten oder erlassenen Nachsteuern jener, welche in das quäst. fremde Gebiet übergezogen, wird selten einen ganz richtigen Maasstab gewähren, wenn zumal jene Gegenden ein besonderer Unfall, Sterbensläufte, Krieg, Religionsdruk ꝛc. besucht haben sollte. Ein 30 jähriger Durchschnitt aber ebenet so ziemlich die nachbarlichen Verhältnisse, und wird daher vorzüglich zu empfehlen seyn.

Anmerk. ** Ueber die Konvenienz, oder Inkonvenienz, dergleichen Verträge mit Benachbarten neuerdings zu schließen, ließe sich im Allgemeinen Vieles sagen; das Beste, und Brauchbareste liegt aber in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Gebiets, welche unendlich manchfaltig sind. — Abschoß ist ein Mittel, Leute und Vermögen im Lande zu behalten. — In diesem Grundsazze liegt Stoff zu manchen Reflexionen. — a) Ein Staat, welcher bei einer gesegneten Regierung und Nahrungsstande, an seiner Bevölkerung durch Krieg, Epidemie, u. a. ansehnlich gelitten hat, handelt weislich, wenn er mit Staaten, welche daran Ueberfluß haben, in Nachschoßverträge tritt, und sich dadurch zu recrutiren sucht. b) Ein Staat, dessen Nationalkraft erschöpft ist, dessen Volk ein grosses Bettelhäuflein darstellet, wird mit einem benachbarten, dessen Kräfte unverlezt, und dessen Bürger nach der größern Zahl wohlhabend sind, gerne in solche Vereine treten, und sich neues Leben dadurch zu verschaffen suchen. c) Ein Staat, dessen Nachbar unweise genug ist, einem schnöden Religionseifer und Druk den Zügel zu lassen, — welcher Künste und Wissenschaften, nur insoweit schäzet, als sie zufälligerweise dort bestehen, — sie aber weder ehret, noch belohnet, — handelt sehr weise, wenn er auch diese Lokspeise zu gebrauchen weiß, recht viele Kolonisten dahin zu ziehen, und dieses Landeskapital auf die vorteilhafteste Art sich zu verstrikken. d) Auch sind im Durchschnitte Abschoßverträge mit entfernteren Herrschaften, gleichgültiger, als jene mit angränzenden Nachbarn.

Hingegen wird jede Herrschaft sich hüten, nachbarliche

barliche Verträge dieser Art zu schließen, wenn 1) ihre Einsassen durchaus wohlhabend, fleißig, redlich sind, jene des andern Teils aber durch bekannte Faulheit, Ueppigkeit, Wohlleben, schlimme Regierungsmaximen entschöpft, verderbt, und entnervt sind; 2) Ist der Nationalkarakter eines Volks Halsstarrigkeit, Sittenlosigkeit, Irreligion, Hang zu Empörung, so wird sich der Regent eines frommen, eingezogenen, duldenden Volks, allerdings für Verträgen dieser Art mit solchem zu hüten wissen. 3) Beziehet ein Staat aus dem diesseitigen, langjähriger Beobachtung zu Folge, ununterbrochen ein ansehnliches Vermögen, welches mit jenem in kein Gleichgewicht tritt; so unser Staat hinwieder von dorther beziehet, — oder ergiebt diese Staatsrechnung bei dem Aus- und Ueberzuge ein schädliches Minus für uns, so werden wir es wohl bleiben lassen, dieses Minus durch Abschoßverträge noch zu vermehren, und wir werden sogar die Abzugssummen dahin zu erhöhen suchen. Endlich 4) wird es auch einigermaßen auf die Größe, das Klima, das Regierungssystem, auf die Denk- und Handlungsart des benachbarten Fürsten, seiner Räthe, und Kanzleien ankommen, um mit einigem Grade von Verläßigkeit vorher bestimmen zu können, ob Verträge solcher Art mit solchen Regenten, Land und Leuten, unserm Staate einigen Gewinn, oder politischen Vorteil, oder hingegen nur Nachteil und Mißhelligkeiten zuführen werden. S. auch v. Heß freimüth. Betracht. üb. Staatssach. Abt. III.

§. 30.

§. 30.

Wie dabei denen wechselseitigen Kontraventionen am gemessensten zu begegnen seye? —

Daß überhäufte jenseitige Kontraventionen, wenn Remonstrirungen, Retorsionen und Bedrohungen dieses Teils, vom Vergleiche abzugehen oder solchen ipso facto für erloschen anzusehen ꝛc. nicht fruchten wollen, einen Stand, der zumalen bei der Aufrechterhaltung solcher mutuellen Verträge kein großes Interesse findet, am Ende berechtigen können, von dem Vergleiche wieder abzugehen, ist eine schon oben von mir angez. Territorialrechtswahrheit, wogegen vom andern Teile mit Bestande nichts eingewendet werden mag. Desto unerträglicher ist es aber, wenn jener Teil, von welchem eben die gröbste Contraventionen begangen werden, am Ende selbst die Aufhebungspropositionen macht; da man dann gar leicht erräth, was von jenen für Triebfedern gewirkt haben. Inzwischen ist es der gewöhnliche Fall, daß man, wenn jenseits über dergleichen Violirungen der Verträge oder der Observanz geklagt wird, disseits sich stellt, als wisse man nichts davon, — die Schuld auf die Beamten wirft, welche freilich oft unschuldig, — aber noch öfter wirklich die Hauptschuldigen sind.

Ist

Ist es also, einer Herrschaft wirklich Ernst, dergleichen Kontraventionen gründlich zu begegnen, so muß sie a) die sämtliche, mit den Benachbarten bestehenden Verträge denen Stellen vollständig in Kopia mitteilen; sie muß zugleich b) die Grundsäzze, wornach jeder derselben bisher entweder durch wechselseitige Observanz, oder durch schriftliche nachbarliche Uebereinkunft usuell interpretirt worden, zur strengen Befolgung genau an Handen geben, und darinnen von Zeit zu Zeit durch deutliche, alles pünktlich und genau umfassende Generalnormalien fortfahren. c) Sie muß alle Veränderungen, welche sich mit diesen Verträgen, oder der nachbarlichen Observanz zugetragen, auf der Stelle denen einschlagenden Behörden kommuniziren, und deshalb Verhaltungsvorschriften an Handen geben. d) Sie muß nachdrukksam verordnen, daß die Beamte, wenn ihnen ein Vertrag, oder eine Observanz dunkel, zweideutig vorkömmt, darüber berichtlich anzeigen, um sich erst des Reciproci mittelst Anschreibens, und nachbarlicher Kommunikation zu versichern, ehe in Sachen etwas vorzunehmen. e) Sind die Beamten auf die Beobachtung der jenseitigen Observanz, und Erhaltung der dort zum Vorschein tretenden Landesregulative, Dekrete, Reskripte in stäter Aufmerksam-

merksamkeit zu erhalten, welche sie ohne Zeitverschub anzuzeigen und einzuschicken haben.

Durch diese Maasregeln wird nun dem Uebel unfehlbar aus dem Grunde gesteuert, welches die Erfahrung leider! nur allzuhäufig bewährtet, daß die Beamten, welchen die Ausübung dieses Rechts vorzüglich anvertraut ist, selbsten diese Traktaten aus Abgang der erforderlichen Kenntnisse aus den Augen sezzen, bald wieder adoptiren, — andere eine schädliche Observanz unter der Hand einführen, andere solche auf Orte, und immittelst neu entstandene Häuser, mithin über den Sinn und die Absicht der Paziszenten extendiren, umgekehrt aber andere wider eben diesen Sinn, manche Orte und Untertanen von dieser Landeswohltat ausschliessen, die meisten aber hierunter ganz willkührlich und eigenmächtig verfahren. Eben dadurch wird die Folge beseitigt, daß die von den Landstellen erforderten Berichte, indem solche blos in Bezug auf einzelne Fälle, und selten in der Verbindung mit dem Ganzen, und der Lokalität erstattet werden, mithin auch die von den Regierungen hierauf erfolgenden Entschließungen, gar oft äusserst unvollkommen und unerschöpfend ausfallen, sofort nicht selten darob der Herrschaft beschwerliche Präjudizien erwachsen, und also die durch diese Verträge

ursprüng-

ursprünglich beabsichtete vollkommene nachbarliche Gleichheit der Untertanen, und wechselseitig gutes Benehmen der Pazisenten nicht allein nicht erzielt, sondern wohl gar Verbitterungen, Differenzien und Mishelligkeiten dafür angerichtet werden.

Anmerk. Bei uns ist, um deshalb ein Ganzes aus der Sache zu machen, bereits am 16. Jenn. 1784. sämtlichen Beamten über 11 Hauptpunkte ein Gutachten zu erstatten aufgegeben worden, unterm 29. Dez. 1790. erfolgte endlich ein vollständiges Verzeichniß der zwischen Kurmainz und benachbarten Herrschaften vel ex pacto vel ex observantia errichteten Nachsteuer- und Leibeigenschaftsabkauf-Freiheitsverträgen, insoweit solche inhaltlich der bei k. L. Regierung darüber vorhandenen Akten dermalen noch wirklich bestehen, und in der Folge ausgedehnt oder beschränkt worden sind; auch wurde unter dem nemlichen Dato denen Beamten eine Instruktion, wornach sie sich bei deren Anwendung zu bemessen, zugefertigt. Das, was nun beiden als ein Supplement bis anhero beygefügt zu werden verdient, habe ich im II. Abschn. ebenfalls beigerükt, und also jenes Verzeichniß bis auf unser laufendes Jahr ergänzt.

§. 31.

bb) Bedingnisse, unter welchen dergleichen Verträge in Anwendung zu bringen sind.

Soviel nun von diesen Verträgen selbst. — Was aber 2) Ihre Anwendung bei einzelnen vorkom-

vorkommenden Fällen, in Ansehung der solche gebrauchen wollenden Subjekten betrifft, so treten gewisse Bedingnisse ein, deren Existenz solche allein statthaft macht. Wir wollen sie hersezzen, und kürzlich erläutern.

1) Vordersamst hat sich jede Stelle, unter welcher der frei abziehen Wollende bisher gewohnt hat, zu verläßigen, daß α) der Abziehende auch wirklich an dem Orte, wo er sich niederzuschlagen gedenket, und zwar in der Absicht und Vorsaz, dort zu verbleiben, und eine feste Heymath und Wohnsiz zu etabliren, — mithin nicht etwa nur zum Scheine, auf einige Zeit, zu Hintergehung der herrschaftlichen Nachsteuergebühren, sich häuslich niederlasse. Um deswillen müssen β) die Abziehenden, wenn sie sich anderst der Wohltat des freien Abzugs zu erfreuen haben wollen, ihr Untertans- oder bürgerl. Aufnahmsdekret in Original, unter dem gewöhnlichen Siegel und Unterschrift des Amts, der Stadt, des Orts ꝛc. bei der vorgesezten Stelle produziren (a). γ) Sie müssen annebst eben diese Stelle zu gleicher Zeit von der wirklich vorhabenden ständigen häuslichen Niederlassung zu überzeugen suchen, dergestalt, daß, wenn etwa ein gegründeter Verdacht im Mittel liegen sollte, daß der Abzögling Gefährde gebrauche, und nur

etwa

etwa auf kurze Zeit, zum Schein und zur Umgehung der Abschoßgebühre, die Absicht hege, sich an dem freizügigen Orte niederzulassen (um vielleicht von dort aus weiter in einem mit jener Herrschaft rezessirten, — mit disseitiger Obrigkeit aber nicht verglichenen Orte Abschoßfrei werden zu können), alsdann d) die vorgesezte Stelle daran seyn muß, daß der Abzögling vordersamst diesen Verdacht rechtsbeständig von sich entferne, in Abgang anderer Legitimationen ihm den Eid für Gefährde zuschiebe, allenfalls auch zur Ergreifung weiterer Sicherheitsmittel, unverlängt an die Landesregierung, oder sonstige Oberbehörde berichte.

2) Untertanschaft oder Bürgerrecht, — und häusliche, ständige Niederlassung an jenem freizügigen Orte, müssen allemal verbunden vorhanden seyn. Beide müssen in Realitäten beruhen. Um deswillen vermag ein bloßer Titel, — ein Prädikat, — ein bloßes Ehrenbürgerrecht, — eine Hoffnung, dereinst in die Bürgerschaft der Eltern zu succediren (wenn das Bürgerrecht auch erblich seyn sollte), — der Genuß einer Pension von einem freizügigen Staate ꝛc. ohne Hinzutretung der übrigen Erfordernisse, nichts.

3) Der Abzögling muß eine Person seyn, welche

nicht ausdrüklich, oder Observanzmäsig in dem Vertrage von dieser Wohltat ausgeschlossen ist; Endlich

4) Der vorhabende Abzug muß auch in ein Ort geschehen, welches nicht ausdrüklich, oder durch das Herkommen, oder eine ächte Consequenz, von dem freien Zuge ausgenommen ist.

(a) In dem hiesigen Erzstifte sind deshalb mehrere Verordnungen ergangen; einige der neuern sind folgende: 1) das k. Hofkammerkluf. v. 31. Dez. 1787. des Inhalts: „Da man allgemein wahrnehmen müssen, daß die k. Kameralbeamten von denen in freizügige Auslande vorgeblich anziehenden Untertanen die Vermögensstatus annehmen, ohne zu untersuchen, ob das Angeben wahr, ob sie als Bürger oder Landesuntertanen angenommen, oder nur als Tolerirte sich auswärts niederlassen, mithin von solchen Emigranten das Aerarium nicht dolose übervorteilt werde; solchen Misverständen aber pro futuro vorzubeugen, kurf. Hofkammer allerdings daran gelegen ist; so verordnet dieselbe ernstlich, daß von jezt an kein k. Beamter ein solches auf freizügige Landesherrschaften gerichtetes Nachsteuerverzeichniß annehmen, und ad ratificandum einsenden solle, wenn nicht demselben die von dem auswärtigen Landes- oder Gerichtsforo bescheinigte Bürger- oder Untertansaufnahme des Emigranten beiliegt.“ — 2) Das k. Regg. Reskr. v. 5. Jul. 1792.: „Bis hieher haben Wir mehrere Berichte der k. Ober- und Aemter erhalten, welche wegen der nachgesuchten Vermögensexpor-

„exportationen erstattet wurden, und wegen der „wirklichen Auslieferung Anfragen befassen, ehe „noch die häusliche Niederlassung der Supplikan„ten im Auslande gehörig sicher gestellt war. Um „nun diesen häufigen Anfragen, welche zur bestimm„ten Entscheidung nicht reif sind, vorzubeugen; „so verordnen Wir: daß vordersamst diese Suppli„kanten von den einschlagenden k. Ober- und „Aemtern angewiesen werden, sich ihrer häusl. „Niederlassung wegen zu legitimiren, und die des„falls eingereichte und übergebene Attestaten dem „zu erstattenden Berichte beizufügen.“ —

§. 32.

Modifizirte Freizügigkeitsverträge.

Modifizirte Freizügigkeitsverträge sind, wodurch wechselsweise die sonst ordentlich statt habende Größe des Abschoßgeldes, zum Besten der beiderseitigen Untertanen auf eine **geringere Quota** oder ein **ermäßigtes Quantum** herabgesezt wird. Es erwächst dadurch oft eine halbe — eine **Drittelsfreizügigkeit**; — oft ist es gar nur auf ein **bestimmtes Geld**, welches in keinem Falle überschritten werden darf, z. B. auf 3, 4 bis 6 fl. regulirt. Was nun bei den **gemeinen** Verträgen solcher Art Rechtens ist, hat auch bei den **modifizirten** statt.

Uebrigens müssen wir hier nochmalen erinnern, daß man sich sorgfältig vor der Vermischung des

freien Zugs leibeigener Leute, mit jenem freier Personen zu hüten habe; mithin, wenn man in Verträgen des Mittelalters, und auch neueren, so vieles von der Freizügigkeit der Leibeigenen lieset, man solches nicht von der Nachsteuer-, sondern der Leibeigenschaftsabkaufsgebührenfreiheit zu verstehen habe. Diese Vermischung, welche noch heutiges Tages Kollegien und Stellen gar frequent ist, erzeugt die größten Verwirrungen, ist Mutter der schädlichsten Observanzen und Präjudizien, und bringt Herrschaften und ihre Regierungen oft in die verdrüßlichsten Verhandlungen.

§. 33.

II.) Von den nachbarlichen Verhandlungen in Abzugs- und Nachsteuersachen, — und den sogenannten vordern Akten.

In den nachbarlichen Verhandlungen über dergleichen Gegenstände liegt die Seele, sowohl der darauf gerichteten Verträge selbst, als deren Anwendung, soweit sie zugleich eine Observanz mit sich führet. Sie erstrekken sich aber auch noch weit über das Gebiet solcher Verträge, und treten auch zwischen Benachbarten ein, welche deshalb nicht rezessirt sind. Es bildet zwar diese Theorie einen Teil der Staats- und Kanzleipraxis; sie gehört aber, der Vollständigkeit ihrer Lehre halber hieher; sie

sie ist lehrreich, und voll Analogie in nachbarlichen Verhandlungen von Geschäften anderer Art.

Es kommen hier 1) Präzepten vor, wie in dergleichen Gegenständen nachbarlich mit Glimpf, und Hoffnung guten Erfolgs zu handeln seye? 2) Was insbesondere in nachbarlichen Irrungen, Kontraventionsfällen u. s. w. zu thun? 3) Was sich rechtlich und politisch aus vordern (Verhandlungen (actis prioribus) erwirken lasse? und 4) was insonderheit rüksichtlich der aufzustellenden Observanz daraus zu stabiliren seye?

In Ansehung des ersten Punkts ist die nachbarliche Gleichheit der Grund der Abschoßverträge, — die nachbarliche Proportion, und das Staatsgleichgewicht der Grund aller andern Abschoßverhandlungen, — die Gleichheit aller benachbarten Staaten und Herrschaften in öffentlichen Geschäften, der ewige Gesichtspunkt in der Art der Verhandlungen. Die Absichten sind: Aufrechthaltung, oder Auflösung, oder Schließung der Verträge, — oder Uebereinkunft nachbarlicher Normen, in der wechselseitigen Uebung dieses Rechts ꝛc. — Deren Triebfedern sind: Kammerinteresse, — oder Staatsgutmüthigkeit. — Diese Gründe, Absichten, und Triebfedern, sind die Fingerzeige

zur konvenienten Handlungsart in dergleichen Geschäften.

1) Der Staat, welcher sich durch billigmäßige, von aller Diktatur und kriechendem Tone gleichweit abstehende Verhandlungsmaximen schon ein Recht auf das nachbarliche Zutrauen erworben hat, wird in Kürze näher, und am Ende weiter kommen, als der prätensionsvolle, — im Grunde überall nur auf Separatvorteile, Eigennuz ꝛc. gerichtete Hof; — das Verhältniß also, welches in den schon bekannten Maasregeln benachbarter Staaten liegt, giebt gewöhnlich auch den Aufschluß in dieser Geschäftsart.

2) Die Gleichheit der kompaziseirenden Herrschaften, muß nothwendig alles Gebieterische, Arrogante, selbst unter solchen entfernen, welche ausser dergleichen Geschäften, von dem andern Theile einen Zwang, Gebot und Verbot zu erwarten haben.

3) Grundsäzze, welche lediglich auf Kammervorteile sich beziehen, sind innigst zu verbergen, und dagegen ist ein politischer, Justiz- oder anderer allgemeiner Staatsgrundsaz zu präteriren.

4) Es sind Stufen in der Verhandlung zu beobachten. Man legt vorerst das Recht und Postulat fast nakt, ohne solches mit weitläuftigen Grün-

den

den zu unterstützen, dahin; — wird solches nicht zugestanden, so treten bündigere, präcise, von allem Prunke, oder Schultone entfernte, mit einer männlichen Standhaftigkeit und Schreibart umgebene Ausführungen hinzu; — in der Folge läßt man einige Klagen (an Mindermächtige, oder gar Untergebene, aber zuweilen sogar Unwillensbezeugungen) einfließen; — am Ende bedroht man Wiedervergeltungs- oder andere Maasregeln, — Aufhebung des Vertrags, — Abbrechung der Korrespondenz ꝛc.

5) Liegen faktische Dinge, Kontraventionen, Arrestbestrikkungen, im Mittel, so handelt man weislich, deren Abschaffung der Gemüthsbilligkeit, und dem nachbarlichen bisher bezeugten guten Vernehmen des Gegenteils, nebst der Einschreitung der dazu diensamen Wege, in der Maße selbst zu überlassen, und zu gesinnen, daß aller Schein eines legalen Präcepti; — einer förmlichen Rechtung ꝛc. dabei vermieden bleibe.

6) Erfordert es das Interesse, neue Grundsäzze aufzustellen, wobei man nachbarliche Widersprüche besorgt, so ist der glimpflichste Weg, nicht gradezu damit hervorzutreten, — noch weniger solche faktisch sogleich geltend zu machen, — sondern nur einen unbedeutend oder gleichgültig scheinenden Anwurf

zu wagen, und darüber eine gutächtliche Gegenerklärung zu gesinnen, um sonächst solche zu einer förmlichen Kommunikation zu präpariren. Weiß man es aber dahin zu bringen, daß dergleichen Vorschläge oder Grundsäzze selbst vom Gegner proponirt werden, so ist der Sieg entschieden.

7) Wiedervergeltungen, und andere faktische Maximen verbittern beide Theile. Es ist daher denen Offizialen schlechtweg zu verbieten, solche ohne vordersame Anzeige, selbst im Falle offenbaren jenseitigen Unrechts, zur Hand zu nehmen. Sind Regenten und Regierungen daran, ihre nachbarschaftliche Differenzien gütlich durch Konferenzen und Deputationen zu heben, so sind die Beamten ohnehin anzuweisen, denen benachbarten Offizialen mit möglichstem Glimpfe, Bescheidenheit und Freundlichkeit in Geschäften zu begegnen.

8) Stärkere haben gegen schwächere in nachbarlichen Kommunikationen nie ihrer Stärke zu erwähnen, und sich das Ansehen einer Abtrozzung zu geben. Umgekehrt haben schwächere sich der erbettelnden, kriechenden Schmeichelei, und Hundsdemuth zu enthalten. Bescheiden, mannhaft, der Würde der Sache angemessen, ohne Stolz, und nichtsbedeutende Komplimente muß nachbarlich gehandelt werden. Versicherungen von Zutrauen

auf

auf jenseitiges gutes Benehmen, und disseitigem Reziprokum gehören aber unter leztere nicht.

9) Ist es sehr zu empfehlen, daß man in dergleichen Dingen, welche durch nachbarliche Kommunikationswege erledigt werden sollen, die einschlägigen Landstellen vordersamst erst zur Erstattung eines genauen gründlichen Berichts, auch Gutachtens, ob, und in welcher Maaße die allenfalls zu fassenden Grundsäzze dem dortigen Lokali am angemessensten einzurichten seyen? anweise, auch mit diesen von Zeit zu Zeit deshalb in Schriftwechsel trete; wobei jedoch die Empfehlung des strengsten Sekreti nicht zu vergessen ist.

10) Ein für diesmal mislungener Versuch ist noch keine Anzeige, daß die Sache für immer verloren seye. Man lasse ihn ruhen, und bringe ihn, mit einiger Umkleidung nach Verlauf einer Weile wieder vor. Zeiten, Umstände ꝛc. ändern oft manches.

11) Ein großer Nachteil ist es, wenn wohlinstruirte langjährige Departementsreferenten abtreten, und nachbarliche Geschäfte in vieler sich kürzlich folgender Männer Händen umherwandeln. Noch elender sind die Maximen, wenn nachbarliche Geschäfte unter den Mitgliedern eines Regierungscollegii subjektivisch, nach Höfen und

Ständen — und nicht objektivisch nach den Gegenständen selbst verteilt werden. Einförmigkeit der Grundsäzze im ganzen Geschäfte ist solchenfalls schlechtweg gar nicht zu erwarten.

12) Endlich so ist auch die Vollständigkeit und Ordnung der Aktenfaßikeln (deren soviele abgesondert zu halten sind, als rezessirte Herrschaften seyn mögen), ein großes Gesez der Geschäfte. Zu solchen sind auch alle von jenem Hofe in Nachsteuersachen ergangene Verordnungen, Reskripten ꝛc. soviel deren durch die disseitig angränzenden Beamten zu Händen zu bringen sind, zu legen. Daß überhaupt alle innere — und nachbarliche Abzugsakten in sich selbst, dann auch in der Registratur, abzusondern seyen; versteht sich für sich. —

§. 34.

Wie in nachbarlichen Irrungen, sonderlich bei faktischen Vorgängen zu handeln?

Treten nachbarliche Irrungen, — besonders vom Gegenteile faktische Vorgänge ein, z. B. denen Abzöglingen wird der bestehenden Vergleiche ungeachtet, de facto die Nachsteuer abgezogen, und zu diesem Ende ihre Habe mit Arrest bestrikt ꝛc. so handelt der andere Teil nicht weislich, auf der Stelle eine Wiedervergeltung oder Repressalien

salien zu verordnen, weil vielfältig dergleichen aus Irrthum der Referenten, — aus Unwissenheit der Beamten, aus Mißverstand der Verträge ꝛc. erfolgt seyn mag. Solchenfalls ist vielmehr ohne weiters der Kommunikationsweg einzuschlagen; der Gegner ist aus dem Vertrage, und dessen in bisher gepflogenen Actis vergrabener Usualinterpretation vorderſamst von der Injustifikabilität seiner Verfügung zu belehren, und auf Abschaffung sowohl derselben, als Restituirung der allenfalls einbehaltenen Summen ꝛc. zu bestehen.

Hat dieser Versuch die erzielte Wirkung verfehlt, so hat man zu einer triftigeren Denkschrift zu schreiten, welcher nunmehr gleichwohl Anhangsweise beigerükt werden mag: daß, wenn ausser aller Erwartung der Beamte die wiederholt angesonnene Aufhebung des Arrests ꝛc. binnen kurzer Zeit zu bewirken ausser Acht stehen würde, man weiter nicht umgehen könne, deshalb gemessene Wege einzuschlagen, um sich diesseits bei dem alten Herkommen ꝛc. zu schüzzen; welches man gleichwohl zur Aufrechthaltung des freundnachbarlichen guten Verständnisses überhoben zu bleiben wünsche ꝛc.

Sollte endlich auch dieses nicht verhelfen, so ist die Correspondenz gänzlich abzubrechen, und, ohne der gegnerschen Kanzlei davon Nachricht zu

geben,

geben, ist der einschlagenden Behörde die Art und Weise, entweder durch den Weg der Repressalien, oder seiner Zeit wiedervergeltungsweise vorzuschreiten, durch ein Reskript vorzuzeichnen. Wobei sich dann überall hauptsächlich darauf zu bewerfen ist, daß (wenn **vertragswidrig** gehandelt worden ist) die durch den eingemittelten Vergleich beabsichtete vollkommene nachbarliche Gleichheit der beiderseitigen Untertanen, und der des Endes bewirkte freie Zug wider allen Fug und Gebühre gestöhret werde, — oder (wenn ausser solchen, **Ungleichheiten** eingeführt werden wollten), daß man nachzugeben ausser Stande seye, daß die diesseits verwandte Untertanen gegen das alte Herkommen prägravirt, — oder zu deren Beschwerung Neuerungen eingeführt würden; u. s. w.

Liegen die Irrungen nur noch in **unvollstrekten Weisungen**, so ist erst sich zu versichern, ob man jenseits wirklich gesonnen seye, solche bei ereignender Gelegenheit gegen Uns in Anwendung zu bringen. Erfolgt darauf keine, oder eine misliebige Erklärung, so hat man nicht erst den jenseitigen Streich abzuwarten, sondern unter kürzlicher Beobachtung vorstehender Gradation eben so zu verfahren, wie wenn faktische Dinge schon jezo wirklich im Mittel lägen.

Tragen

Tragen Beamten an solchen Irrungen allein die Schuld, so sind sie von ihrer Behörde unverzüglich zu recht zu weisen. Haben diese aber nichts gethan, als was ihnen vorher zu thun aufgegeben worden, und es erwachsen sonächst Differenzien daraus, so handeln Kollegien gar kleinlich, und begeben sich eines ansehnlichen Teils ihrer Würde, indem sie sich aus dem Spiel ziehen, und alle Schuld auf ihre untergeordnete Stellen werfen wollen. — Gehen Versehen im Kollegio vor, so sind diese kollegialisch zu remediren, ohne deshalb etwas an Auswärtige gelangen zu lassen.

Endlich ist, wenn Repressalien unumgänglich sind, das Maas des Gegners, eben auch das Maas unserer Handlungen, welches, ohne die Sache ärger zu machen, nicht überschritten werden darf. Ersieht der Gegenteil aus der jenseitigen Prozedur, daß sich Personalitäten des Kollegiums, der Minister, Räthe, Referenten in die Sache mischen, so leitet er diese in den Weg der unmittelbaren Kommunikation beider Herrschaften, um entweder selbst aus der Hauptsache zu handeln, oder wenigstens die Unordnung, und Reibung zwischen Kollegien wieder in das Geleise zu bringen.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Was läßt sich rechtlich — und politisch aus vorigen Verhandlungen (Actis prioribus) zum Gebrauche abstrahiren?

Auſſer den historischen, — liegen aber in dergleichen vorigen Nachsteuerverhandlungen auch viele politische, statistische Data, welche folgends zu Grundsäzzen mancherlei Art zu gebrauchen sind. Man denke nur an das, was bei Fragen über Gültigkeit der Verträge bei nachher erfolgenden Länderveränderungen, Familienfolgen, u. s. w. vorzukommen pflegt. Ohnehin beruht der Hauptgrund solcher Verhandlungen in der Erhaltung des politischen Gleichgewichts mehrerer Gebiete, welche sich insoferne als unabhängige Souveraine betrachten; — noch mehr aber bei Abschoßverträgen beruht die ganze Dogmatik auf dem absoluten Grundsazze der Gleichheit im nachbarlichen Verhältnisse, worauf sich eigends jene Abzugsfreiheit gründet.

Aus der Abwechselung der Grundsäzze, deren Vehikel diese Verhandlungen sind, legen sich nebenher die veränderten Grundlagen der Gebiete in verschiedenen Zeiträumen, — und mit diesen ihr verändertes Grundinteresse deutlich hervor. Erhöheter Nationalreichthum, geschwächte

Popu-

Populirung sind starke Ingredienzien in dergleichen politische Abänderungen der Grundsäzze, — so, wie wir umgekehrt berechtigt sind, zu schließen, daß die Erscheinung sovieler Abschoßverträge in gewissen Zeiträumen, ihre besondere Veranlassungen gehabt haben müsse. Eine Wahrheit, die die Geschichte auch richtig verbürget.

Noch fruchtbarer aber ist dieses Feld für rechtliche Beobachtungen, welche mit gemessener Konvenienz begleitet, den wahren praktischen Staatsjuristen erst auszubilden pflegen. Die Lehre von Wiedervergeltung erscheinet hier in ihrer ganzen Größe, und erhält ihre staatsrechtliche Richtung, den ihr die Privatrechte angemessen nicht geben können. Wir befinden uns mitten unter deutschen Nachbarn, unsern Brüdern, hier im völkerrechtlichen Systeme; dadurch erleiden soviele positive Theorien doch wieder ihre Modifizirung. Wir ersehen daraus, wie staatsvölkerrechtliche Justiz durch Kommunizirung geübt, gehandhabt und verfochten werde; wieferne Staats- und Kameralinteresse in dieselbe einwirken dörfe, ohne daß es zu gegründeten Beschwerden des andern Teils ausschlage; — u. s. w.

§. 36.

§. 36.

Insonderheit von der aus Vorderhandlungen aufzustellenden nachbarlichen Observanz in Abschoßsachen.

Vorderhandlungen schließen 1) bei bestehenden Abschoßverträgen die Usualinterpretation in sich, und geben Grundsäzze, welche beide rezessirte Teile für und wider sich anziehen, und erkennen müssen. 2) Ausser solchen Verträgen aber sind sie zugleich an Stoff mannichfaltiger Art reichhaltig, um daraus ein festes Länderherkommen für alle künftigen Fälle zu ziehen, und solches als Entscheidungsnorm zu bewahren.

Man würde aber sehr irren, wenn man zur Feststellung dieses Herkommens genau all jenes erfordern wollte, was Gewohnheiten, um ein Gewohnheitsrecht daraus herzuleiten, nach der ängstlichen Theorie der gem. Privatrechte voraussezen. Wir wissen es ja, daß das Herkommen stillschweigende Verträge sind, und daß ein solches gar füglich auch durch einen einzigen Vorfall begründet werden möge, — daß es alle verbinde, aus dem gemeinen Naturrechtssazze, wornach alle allen gleich sind, und jeder zu thun schuldig ist, was er hinwieder von andern erwartet, — und daß in demselben die Ursprünge des willkührlichen

Völker-

Völkerrechts anzutreffen seyen, dessen Existenz in gründliche Abrede wohl nicht zu stellen ist.

In der Anwendung auf Abschoßwesen, gewähret Herkommen nachstehende Wirkungen:

1) Es schließet stillschweigende Verträge, wo keine ausdrükliche sind.

2) Umgekehrt, hebt es bestehende Verträge auf, und führet alles auf den alten Zustand der Länder zurük.

3) Es erkläret dunkle Verträge, oder nachbarliche Zusicherungen, indem es beharrlich zeiget, daß vor solchen, und nachher immer so gehandelt worden seye.

4) Es suppliret allenthalben hier, wo keine authentische Erklärung, und unter Nachbarn keine Gesezgebung statt findet. Solchenfalls pflegt man bekanntlich Consilium ex arena zu nehmen, dessen Grund alsdann befolgt wird.

5) Dadurch werden in nachbarlichen Verhandlungen Dinge festgestellt, welche ganz neu, vorher unerhört, und verschieden sind.

6) Das nachbarliche Herkommen ist vielfältig Tyrann, — läßt sich nicht biegen, — führt nicht selten harte Grundsäzze mit sich, wobei sich mancher mit dem: quod quidem perquam durum &c. zu trösten hat.

7) Endlich hat es auch seine Wirkung bei Klagen und Defensionen. Ueber den Namen dieser Klagen aber hat man sich den Kopf nicht zu zerbrechen.

§. 37.

III.) Von Wiedervergeltung, — als dem Hauptgrundsatze der nachbarlichen Uebung in Territorialabschoßsachen.

Die Beobachtung des nemlichen, gegen die Leistung eines gewissen Dinges, heißt Talio. Die Uebung dieser Talion, heißt Wiedervergeltung (Retorsion). Sie tritt entweder bei Handlungen, — oder bei Rechten ein; lezteres ist der Fall, so oft sich Ungleichheiten hervorlegen, nach welchen Fremde ausdrüklich von dem Genusse gewisser Rechtsvorteile, Befugnisse und Wohltaten ausgeschlossen werden, welche die Gesezze, das Herkommen, oder die Verfassung denen Einheimischen gönnen.

Eine Unbilligkeit solcher Rechte, Gesezze, Verordnungen ꝛc. wird eben nicht erfordert, um denselben durch Wiedervergeltung begegnen zu können, — sondern eine Ungleichheit. Das Gleichgewicht zwischen der gesezlichen, oder herkömmlichen Beobachtung, gewisser Marimen ist die Grundlage ihres nachbarlichen Bestandes.

Wird

Wird dieſes verrükt, ſo iſt die Folge davon, daß die Perſonal- oder Realkraft eines Staates ſinkt, und jene ſich erhebt. Das freundnachbarliche gute Benehmen, welches Grundſäzzen ächter Politik zufolge, auch in den Geſezzen und geſezlichen Anſtalten herrſchen ſoll, wird ſichtbarlich unterbrochen. Es iſt verdekter Eingriff in das Band der Gleichheit, welches unter Regenten mehrerer Staaten und deren Gliedern, in ſolchen Dingen herrſcht, da keiner des andern Geſezgeber, Diktator ꝛc. ſeyn kann. Ungleichheiten dieſer Art, ſind demnach nicht allein dem wechſelſeitigen Vertrauen, — der Eintracht benachbarter Herrſchaften, ihrer Regierungen und Landeseingeſeſſenen, unter ſich gefährlich, — ſondern in Bezug auf das Ganze, wenn ſolchen nicht zwekmäßig begegnet wird, am Ende wirklich ſtaatsgrundverderblich.

Eine ſolche Ungleichheit beruhet entweder α) nur in einer ſchlechten Ungleichheit, — oder β) ſie enthält überdies nach den Grundſäzzen des Völkerrechts eine Unbilligkeit, ſoferne Staaten gegen Staaten tête à tête ſtehen. In beiden Fällen kann ſich dies äuſſern; entweder αα) durch den Weg der Handlungen, oder ββ) den Rechtsweg. Lezternfalls αα) entweder auf dem Wege der Geſezgebung, oder βββ) der Gerichtsverwaltung

und Justizpflege. Je nachdem sich nun diese Ungleichheit auf ein oder den andern Weg hervorlegt, kann sie von dem Betroffenen auf eine oder die andere Weise auch wiedervergolten werden.

§. 38.

Nähere Entwiklung des Wiedervergeltungsrechts selbsten.

Liegt die Ungleichheit, oder auch wohl die Unbilligkeit in Handlungen, und es soll diese durch Gegenhandlungen wiedervergolten werden, so erwächst daraus der Begriff von **Repressalien**. Dergleichen Handlungen sezzen demnach überall unter gleichen Ständen eine **Gewaltthätigkeit** voraus. **Gewaltthätige Nachahmung ungleicher oder ungerechter Vorschritte**, heißt daher **faktische Retorsion**.

Liegt aber die Ungleichheit **im Rechtswege**, so heißt sie **Rechtsretorsion**, sobald jene durch **rechtliche Anstalten** verbessert werden soll.

Hier kann sich nun diese Ungleichheit äussern in der **Gesezgebung selbst**, — oder lediglich in deren **gerichtlichen Anwendung**, dergestalt, daß **richterliche Leidenschaften** den Grund dieser Ungleichheit enthalten, obgleich die gerichtliche Vorschriften selbst, die Gleichheit der Parteien

nicht

nicht kränken. Lezteres ist der ächte, eine wahre Gerichtssottise und Skurrilität in sich begreifende, unserer T. Gerichtsverfassung auch vollkommen widerstrebende Fall des bekannten Röm. Magistrats-edicts: quod quisque juris in alterum statuerit etc. (a) kraft dessen eine **Vergeltung eines ungerechten, oder unbilligen Urtels wider den Richter**, der solches ehehin abgefaßt hatte, die **Römische Retorsion** darstellet. Es enthält eine abgeschmakte Vermischung des geheiligten **Ministeriums** der Gesezze, mit der **Willkühr** und **Privatleidenschaften der Richter**, welche den ersten Staatsgrundsäzzen widerstrebt.

Aeussert sie sich aber durch den **Weg der Gesezgebung**, so ist dies der **deutsche Retorsionsfall**; wobei es nun abermal 2 Fälle giebt, welche den Geist dieser gesammten Lehre begreifen.

a) Möglich ist es, daß die Gesezze eines Staats, Orts ꝛc. ausdrüklich einen Unterschied zwischen seinen **Angehörigen**, und **Fremden** einmittlen, — daß sie die Fremde von dem Konsortium gleicher Befugnisse mit ihren Einwohnern ausschließen, — lezteren vor jenen **ausdrükliche Vorzüge** einräumen, — oder zur **Beschwerde** der Fremden, etwas anordnen, — kurz: daß sie ausdrüklich eine Ungleichheit der einheimischen Bürger und Einwohner, gegen

Fremde, in Bezug auf Rechte und Befugnisse feststellen. Und dieses ist der wahre, ächte teutsche Fall, wo in unsern Tagen eine Wiedervergeltung mit Grunde gebraucht werden mag.

So ist es billig, wenn die Bürger und Einheimische vermöge Konkursums manchmal den Fremden im Konkurse der Gläubiger vorgezogen werden, wenn von diesen zu erweisen steht, daß nach ihren Gesezzen oder Gerichtsgewohnheiten unsere Bürger ihnen dort nachgesezt werden. Und eben so kann man es gar wohl bei der Gerechtigkeit verantworten, daß man in Ansehung des **Fremdlingsrechts** (Droit d'Aubaine) und des **Abschoßrechts** dergleichen beschwerlichen Instituten durch eine verhältnißmäßige Wiedervergeltung entgegentritt, und hinwieder diejenigen Maasregeln ergreift, welche ein benachbarter Staat gegen uns zu erwählen für gut befunden hat. Insoferne sind demnach Wiedervergeltungen nicht allein **rechtmäßig** und **erlaubt**, sondern zur Aufrechthaltung der Gleichheit unter Bürgern mehrerer Staaten, welche hierunter wie **Souveraine** anzusehen sind, sogar **nothwendig**.

b) Hingegen geschieht es allemal mit Beleidigung der Billigkeit, wenn man sich der Wiedervergeltung gegen einen Staat bedienen will, der

zwar

zwar verschiedene, und von unsern Rechten und Gewohnheiten abweichende Verordnungen bekannt macht, welche aber, ohne eigends eine Ungleichheit anzuordnen, sowohl die eigenen Einwohner des Staats, als die Fremde verbinden. Wollte man sich solchenfalls auch zur Wiedervergeltung berechtigt halten, so wäre dies eben so viel, als, man wollte sich in den Kopf sezzen, die Sazzungen seines Orts als Götterſprüche anzusehen, dieselben andern Staaten aufzudringen, — oder dasjenige, was an unserem Orte Herkommens ist, nur allein für gerecht und billig zu halten. Der Erfolg hiervon würde jener Gesezkrieg seyn, welchen Rechenberg in der bekannten Schrift (*b*) lebhaft und überzeugend geschildert hat.

Zwar stehet solchenfalls einem Gesezgeber immer frei, eben dergleichen Einrichtungen und Verordnungen in seinem Gebiete zu treffen; es ist dies aber keine Wiedervergeltung der Rechte, — sondern vielmehr eine Nachahmung der Gesezgebung, welche mit jener nichts gemein hat. Solange der Staat dergleichen Einrichtungen und Gesezze noch nicht förmlich entgegengestellt hat, liegt es ausser des Richters ꝛc. Gewalt, solche nach Art einer Wiedervergeltung eigenmächtig zu exemplifiziren (*c*).

(a) S. Ger. Noodt, Comment. ad Pand. tit. quod quisque jur. etc. (Opp. T. II.) und Dan. Fried. Hoheisel, Progr. de Edicti perpetui: quod quisque jur. in alt. statuer. etc. iniquitate et non usu, tam antiquo, quam hodierno.

(b) Bellum Legum contra LL. retorsione ementita metuendum. Lipſ. 1743. 4.

(c) S. D. F. Hoheisel, Progr. de Retorsione jurium statutariorum variantium, nec aequa, nec prudente. Elsässer, Abh. de Jurium statutarior. variantium retorsione etc. Erl. 1775. 4. Dreyer, Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 302 fgg. J. G. A. Weidner, Abh. vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte. Göttingen 1794. 8. §. 12. fgg.

§. 39.

Bestimmung der Uebung desselben.

a) Wer es zu üben berechtigt seye?

Wenn Weidner (a) behaupten will, die Befugniß, Retorsion, zu üben, gebühre nur Landesregenten, seye ein Regal, — und es könnten sich Unterobrigkeiten deren nicht anderst, als kraft ausdrüklich- oder stillschweigender Verwilligung bedienen ꝛc.: so bin ich überall anderer Meinung.

Retorsionsbefugniß ist Ausfluß der Befugniß, die Natur- und völkerrechtl. Gleichheit der Unterthanen, Einwohner und Hintersassen mehrerer Gebiete,

Gebiete, Distrikte, Gemeinden ꝛc. aufrecht zu erhalten. Sie ist demnach eine absolut völkerrechtliche Befugniß, welche auch wohl zwischen Landesregenten und Mediatherrschaften eintreten kann, ohne deshalb eine besondere Verwilligung vor sich zu haben, weil hier die Betrachtung des Regenten, und der Mediat- oder Unterherrschaften gar nicht Plaz greift, sondern diese insgesamt hierunter wie freie, independente Herren betrachtet werden müssen.

So wenig demnach das Abzugsrecht selbst, historisch und dogmatisch heutiges Tages in Teutschland, im Allgemeinen, als ein Regal angesehen werden mag, so wenig kann das Wiedervergeltungsrecht, als Mittel betrachtet, solches zu üben, diese Eigenschaft gewinnen. Daß aber alle Mediatbesizzer der Abschoßgerechtsame, diese aus einer landesfürstlichen ausdrüklichen oder stillschweigenden Verleihung überkommen hätten, ist eine so unhistorische Unterstellung, daß vielmehr jedes T. Gebiet Beweise genug vom Gegenteile darbieten wird.

Retorsionsrecht ist also kein Hoheits- sondern ein Herrschaftsrecht, — kein Regal, sondern ein gemeines, jeder Grundherrschaft, zur Schäzzung der Gleichheit ihrer Hintersassen gegen

andere, selbst landesfürstliche Angehörige, zuständiges Recht. Die höchsten Reichsgerichte erlauben sogar den Mediatherrschaften, Retorsionsweise gegen benachbarte neue Abschoßrechte einzuführen, die sie bisher nicht geübt hatten; — Was kann deutlicher seyn?

Wenn freilich dergleichen Mediat- oder Unterobrigkeiten alle Rechte, Anstalten, und Verordnungen ihrer Landesfürsten wiedervergelten wollten, so würde dies in vielen Fällen ein grober Eingriff in die Landesobrigkeit seyn; — auch gegen benachbarte Fürsten läßt sich nicht allenthalben eine proportionirte Wiedervergeltung solcher Mediatherrn geltend machen. So oft hingegen von keinen landesfürstlichen Hoheitsrechten die Rede ist, — so oft der Fall eintritt, daß mittelbare Grundherrschaften das Prinzip der natürlichen Gleichheit ihrer Hintersassen, mit Untertanen des benachbarten Fürsten, als die Basis des vorliegenden wechselseitigen Geschäftes zu adoptiren haben, so oft können und müssen sie sich dessen, zur Erhaltung dieser Gleichheit bedienen, das heißt, so oft müssen sie auch gegen Landesherrn retorquiren, ohne erst abzuwarten, bis sie hierzu von ihrem eigenen Fürsten authorisiret, oder aufgefordert worden sind.

Mit

Mit Fiskalrechten, insbesondere: Erbloſe Güter an ſich zu ziehen, — Landesverweiſungen in Geldſtrafen zu verwandeln, und dieſe Gefälle für ſich zu behalten ꝛc. hat es freilich eine andere Bewandniß, als mit der Befugniß: Retorſion gegen Auswärtige zu üben.

Gleichwenig allgemeinrichtig iſt es, daß die Retorſion nur inſoweit ſtatt finde, als ſie durch Geſezze oder Gewohnheiten eingeführt worden iſt. Soll dieſes ſoviel heißen, daß Obrigkeiten nur alsdann wiedervergelten können, wenn Geſezze und Gewohnheiten ſolches erlauben oder befehlen, ſo widerſpricht dieſes dem Grunde der Retorſion. Aber das iſt wahr, daß, wenn Obrigkeiten die Gränzen der erlaubten, in ſich ſelbſt unbeſtimmten Wiedervergeltungsbefugniſſe überſchreiten, und dadurch die öffentliche allgemeine Ruhe ſtöhren, die Nachbarn gegen den diſſeitigen Staat in Allarm ſezzen, dieſer ihrer Uebung von Landesaufſicht und Polizei wegen Beſtimmungen gegeben werden können, das heißt, es kann ihnen vorgeſchrieben werden, wie ſie ſich ihres Rechts in vorkommenden Fällen gebrauchen ſollen. Es betrifft dieſes aber nur die Art der Uebung, — nicht das Recht der Wiedervergeltung ſelbſt.

(a) a. a. O. §. 8. 9. S. 15. fgg.

§. 40.

§. 40.

Was haben insbesondere untere Landesstellen dabei zu beobachten.

Hingegen können **Unterstellen** der Herrschaften, es seyen politische, Justiz-, Polizei-, Kameral- ꝛc. Stellen, ohne besondere Anfrage und ausdrükliche Erlaubniß dieser ihrer Herrschaft, auch die ungleichesten nachbarlichen Verfügungen nicht retorquiren, weil Wiedervergeltungen nur durch Gesezgebungswege gerechtfertigt werden mögen, welche solchen Unterstellen nicht anvertrauet sind (*a*). Insoferne sind Retorsionen, herrschaftliche Regierungssachen; und nur diese können angeben, und in jedem einzelnen Falle bestimmen, was Regeln der Klugheit, Politik, Konvenienz ꝛc. deshalb für Maaßregeln billigen. Hellfeld (*b*), Leyser (*c*), Struben (*d*), Runde (*e*) u. a. m. haben daher schon den Saz bewähret: daß Retorsionen fremder Rechte, Anstalten, Verfügungen und Verordnungen, wenn ihre Härte, Ungleichheit ꝛc. auch noch so handgreiflich wäre, doch nur unter Autorität der gesezgebenden Gewalt, d. i. unter Verordnung oder Bewilligung der Cabinette, Ministerien, Geh. Rathskollegien, oder Regierungen, statthaft seyen; — insbesondere, daß der Fall des Röm. Retorsions-

edikts

edikts bey uns nicht Plaz greife, und daher kein Richter ohne bei der Landesregierung jedesmalen besonders einzuholende Erlaubniß sich ermächtigen könne, Wiedervergeltungen eintreten zu lassen (*f*).

Die Betrachtung, daß nachbarliche Retorsionen Land und Leute häufig genug in verdrüßliche Weiterungen, Disharmonie, und Differenzien sezzen, rechtfertigt diesen Kanon auch politisch.

(*a*) S. Bauers Schr. de vero fundamento, quo inter cives nititur Retorsio etc. §. 18.

(*b*) Jurisprud. forens. §. 1714. ed. Schneidt.

(*c*) Med. ad Pand. Sp. 30. med. 8.

(*d*) Rechtl. Bed. Th. V. Bed. 47.

(*e*) Grundſ. des allg. teutſch. Privatr. §. 319. n. 1.

(*f*) Der entgegengesezten, aber weder analogischen, noch durch die T. Länderpraxis bewährten Meinung sind Stryk Vſ. mod. ff. tit. quod quisque jur. §. 5. Slevogt, Abh. d. Retorsione in moratorio non competente. C. I. §. 10. deren Gründe daher abgefertigt hat Bardili, Abh. d. Retorsione jur. §. 18.

Anmerk. Wenn inzwischen einmal in einem Lande Regierungsgeneralien ergangen sind, daß ohne weiters alle, eine Ausschließung, oder Ungleichung unserer Einwohner gegen auswärtige in sich fassende nachbarliche Verordnungen retorquirt werden sollen, so ist es zwar noch immer räthlich, aber nicht nothwendig, hernachmals in besondern Fällen berichtlich anzufragen; wenn nicht etwa der Fall zwei-

zweideutig, die Verordnung dunkel, oder sonst ein besonderer Grund, um Spezialverhaltungsbefehl einzukommen, vorhanden seyn sollte.

§. 41.

Gegen wen Wiedervergeltung bei Abschoßfällen geübt werden möge?

Wiedervergeltung hat statt gegen alle, welche unsere Einwohner gegen die ihrigen ausser Gleichgewicht sezzen wollen.

Man hat mehrmal, besonders in Abschoßgeschäften gefragt: ob Retorsion auch gegen Einheimische, statt habe? insbesondere ob Stifter, Klöster, Adeliche, Vogteiherren ꝛc. welche Abschoßberechtigt sind, auch gegen das Gebiet, Terminei, worunter sie liegen, die von der Herrschaft dieses Landes, Gebiets ꝛc. aufgestellten Grundsäzze zu retorquiren befugt seyen?

Allerdings, sage ich, wenn diese Mediatherrschaften ein besonderes Abzugsrecht hergebracht haben, und solches auch gegen die Untertanen des Landes, worunter sie gesessen sind, in Ausübung bringen. Die Praxis fast aller T. Gebiete verbürgt diesen Saz. Hingegen hat dieses bei mehreren Aemtern, Distrikten, Ortschaften ein und der nemlichen Herrschaft überall nicht statt, wenn gleich die Abschoßsumme von einem Distrikte,

Distrikte, Ämte ꝛc. in das andere, da geringer, dort höher seyn sollte, wenn sie mit keinem besondern Privatabschoßrechte versehen sind. — Diese praktische Distinktion hebt die Widersprüche, wornach einige der Retorsion nur gegen Auswärtige, — andere aber auch gegen Einheimische Plaz geben wollen, ganz gründlich und angemessen auf (a).

(a) Für die erstere Meinung haben sich z. B. erkläret Leyser, a. a. O. Glück, Komment. üb. die Hellfeld. Pand. §. 214. (der Orig. Ausg.) ꝛc. — für die leztere aber Ricciuß, Entw. v. Stadtgef. B. II. Hptst. XIX. §. 9. Weidner a. a. O. §. 11. u. a. m.

Anmerk. In unserem Erzstifte sind es keine seltenen Fälle, daß auch die im Gebiete gesessene, mit besonderem Abzugsrechte bewidmete von Adel, Stifter, und Klöster jene Grundsäzze, welche die k. Regg. gegen Benachbarte aufstellet, gleich diesen retorquiret, und man hat noch keine Gründe gefunden, den Landsassiat soweit auszudehnen, daß man unterstellte, dergleichen Mediatabzugsberechtigte seyen ohne besondere Bewilligung der Landesherrschaft, überhaupt eine Retorsion, selbst gegen das Mutterland, einzumittlen, unbefugt.

§. 42.

§. 42.

Bedingnisse, worunter Wiedervergeltung in Abzugssachen statt haben kann.

Wenn nun gegen benachbarte **Grundsäzze, Verordnungen, Observanzen** ꝛc. eine Wiedervergeltung in Abschoßsachen rechtlich gebraucht werden will, so sezt man billig voraus:

α) Daß jene Grundsäzze, Observanzen ꝛc. welche den Bewohnern unsers Gebiets zur Beschwerde gereichen, **wirklich existiren.** — Man hat sich demnach um das **Faktum der Publizirung,** — oder den allenfallsigen Erweis, daß es in Fällen schon ein- oder das anderemal **wirklich gegen die unsere also gehalten worden seye,** zu verläßigen, ehe eine Retorsion verordnet werden kann.

β) Daß man solche Verordnungen entweder schon in Uebung gebracht, oder doch den festen Entschluß habe, bei ereignenden Fällen gegen die unsrige in Anwendung zu sezzen. Sobald demnach der andere Teil erkläret, und förmliche Reversalien von sich stellt, sich jener Grundsäzze, ihrer Bekanntmachung ungeachtet, ereignenden Falls nicht bedienen zu wollen, so fällt der **Retorsionsgrund,** mithin die **Retorsion** selbst hinweg (a).

(a) Die

(a) Diesem Prinzip hat Weidner a. a. O. vor Kurzem seine bestimmte Festigkeit durch Auseinandersezung mehrerer Fälle gegeben. Hier stehen sie:

1) Wenn der jenseitige Ort Gelegenheit gehabt, das ungleiche Recht auszuüben, und solches doch nicht ausgeübt hat. In diesem Umstande liegt eine stillschweigende Erklärung, daß man solches auszuüben nicht gesonnen seye; es wäre dann, man hätte aus persönlicher Rükſicht, und nur für diesmal sich der Ausübung entschlagen.

2) Wenn der jenseitige Ort Reversalien erbietet. Dieser Fall hat mehrere Unterfälle:

a) Es kann seyn, daß solchenfalls das ungleiche Recht noch nicht ausgeübt worden, auch noch kein Fall eingetreten ist, wo die Retorsion geltend gemacht werden konnte. Solchenfalls fällt alle, auch zu besorgende Verlezung, — mithin der Grund der Vertheidigung, — folglich alle Retorsion hinweg.

b) Geschieht das Anerbieten und die Ausstellung der Reversalien nach bereits eingetretenem Falle, wo die Retorsion geltend gemacht werden konnte, so hat die nemliche Entscheidung statt.

c) Geschieht das Erbieten und Ausstellen der Reversalien, wenn die jenseitigen Grundsäzze schon angewandt und ausgeübt worden sind, so fällt die Retorsion ebenfalls sowohl bei dem gegenwärtigen Falle, als allen zukünftigen hinweg, und die Annahme derselben kann nicht ausgeschlagen werden.

d) Die Annahme dergleichen Reversalien hängt nicht von dem guten Willen, und einer unvollkommenen Verbindlichkeit des andern ab, —

sondern er ist schuldig, sie anzunehmen. Umgekehrt aber ist der Fall, wenn jenem selbst, welcher das ungleiche Recht hat, Reversalien erboten werden; dieser braucht sie nicht anzunehmen.

3) Hat aber der jenseitige Ort wirklich dergleichen beschwerende Grundsätze aufgestellt, — er weigert sich auch, Reversalien auszustellen, so kann die Wiedervergeltung gegen denselben nach Präventionsrechte zur Hand genommen werden, wenn gleich die wirkliche Ausübung noch nicht erfolgt ist. S. auch mein inner. Territ. Verhältn. des Abzugs- ꝛc. Rechts. S. 315 fgg.

§. 43.

Art und Weise der Wiedervergeltungsübung.

Die Wiedervergeltung muß genau jenes, und nicht mehr erwiedern, als was der Gegenteil uns zu leisten für gut befunden hat. Es gelten daher keine subjektivische, — keine objektivische, — keine Lokal- oder Zeitausdehnungen.

So kann retorsionsweise das **Abzugsrecht** nicht auf **Nachsteuer** extendirt werden; — der eingeführte **Immobiliarabzug** mag nicht durch gleichmäßigen **Mobiliardetrakt** wiedervergolten werden. Wenn **Klassen** von Personen jenseits ausgeschlossen worden sind, kann man nicht auf ganze **Gattungen** retorquiren u. s. w.

Die Wiedervergeltung kann auch nur erst von jener

jener Zeit an statuirt werden, da die widrigen Grundsäzze gegen uns öffentlich statuirt worden sind. Alles Vorhergehende ist für uns verloren, und es ist Mißbrauch, wenn jene auch auf längst verflossene Fälle ausgedehnt werden will (a).

(a) Hier steht ein Fall: der Reichsstand A. verordnete gegen B. daß hinfüro die Dienerschaft eben so, wie andere, die Nachsteuer zu entrichten haben sollte. B. retorquirte diesen Grundsaz gegen A. durch eine Gegenverordnung billig, — gab aber zugleich seinen Landbeamten auf, genau zu erforschen, was für Leute als Diener, seit 10. 20. und mehreren Jahren von B. nach A. übergezogen seyen, um bei ereignender Gelegenheit die versäumten Nachsteuergefälle von denselben, oder deren Erben noch nachholen zu können. — Aus dergleichen Ueberspannungen erwachsen Violenzen, welche hiernächst zu neuen Retorsionen, Verbitterungen, und den abgeschmaktesten Vorschritten auszuarten pflegen.

§. 44.

Wirkungen der Abzugsretorsionen.

Retorsionen geben vielfältig Gelegenheit zu neuen Abzugsgrundsäzzen. — Sie befördern anderstwo die Abzugsverträge, — und anderstwo geben sie zu deren Aufhebung Anlaß. Sie sind zugleich häufige Quellen neuer Observanzen, welche bald die Kraft einer interpretativen, bald

korrektorischen, bald suppletorischen Norm gewinnen.

Sie sind aber durchaus gehässig, — sezzen Regenten und Regierungen, Land und Leute in Aemulation, und stöhren nachbarliche Eintracht. Oft sind sie die Vorläufer noch größeren Unraths, und erwachsen sonächst in Thätlichkeiten und Repressalien; denn selten wird das genaue Maas bei erhizten Gemüthern eingehalten. Wer Ruhe und Freundlichkeit liebt, wird statt ihrer lieber die Sache durch nachbarliche Kommunikation zu vermittlen, — lieber etwas zu verlieren, als durch solche Wege zu gewinnen wünschen.

§. 45.

Was jedesmal in solchen Fällen die Landes Ober- und Unterstellen zu beobachten haben.

Dergleichen Retorsionsfälle entspringen meistens aus dem landesherrschaftlichen Kammerinteresse, oder aus Jurisdiktionalgründen. Es ist daher nothwendig, daß die Regierungen mit den Rentkammern — und beide mit dem Kabinette des Regenten, in Kommunikation treten, und über die konvenienteſten Mittel deliberiren. Nicht weniger sind die Landesstellen in beständiger Aufmerksamkeit auf alles, was in dem benachbarten Gebiete des-

deshalb kameralisch, politisch, oder justizmäßig vorgehet, zu erhalten, — mit gemessenen Instruktionen auf alle besorglichen Vorfälle zu versehen, — und zur Erstattung schleuniger Berichte über ihre jedesmal eingehaltenen Maasregeln anzuweisen.

Solange immer noch Hoffnung überbleibt, daß durch gegenseitige Verordnungen, in Ruhe, das Gleichgewicht zu erhalten seye, haben Regierungen und Beamte alle faktischen Wege sorgfältig zu vermeiden. Ist aber abzusehen, daß man jenseits Gewalt brauchen werde, so hat man sich auf den Streich gefaßt zu machen, um auf der Stelle das Wiedervergeltungsrecht mit thätigem Nachdrukke geltend machen zu können.

Uebrigens durchstreift diese Retorsionslehre das ganze Gebiet des Abschoßrechts. Retorsionsweise können Abzugsrechte eingeführt werden, wo zuvor keine bestanden, — ihre Grundsäzze können geschärft, — das bisherige Quantum erhöhet, — Personen und Orte ausgeschlossen, — Verträge modifizirt werden. Kurz: nach diesem Maaße richtet sich Recht, Uebung und Nebeneigenschaft der Abschoßgerechtsame in allen Junkturen und Vorfällen benachbarter Gebiete und Herrschaften.

Zweiter Abschnitt.

Nachbarliches Abschoßverhältniß des Erzstifts Mainz mit andern Ständen und Herrschaften.

§. 1.

Spezialgeschichte der erzstiftischen Abzugsverträge.

Vor dem XV. Jahrhunderte sucht man in unserm erzstiftischen Vaterlande Abzugs- und Nachsteuerverträge vergebens, weil unser Landesdetrakt selbst nicht älter ist. Die Akten des alten, zwischen den 9 Städten des Obererzstifts bestandenen, vom Erzbischof und Cardinal Albrecht im J. 1525. kassirten Bundes, enthalten zwar allerlei Partikularabredungen wegen dem wechselseitigen Ueberzuge; sie betreffen aber mehr die Ein- als Abzugsgelder, und es scheint fast durchgehends ein ganz freier Landesabzug die Maxime jener Zeiten gewesen zu seyn. Die alten Stadtweisthümer, Scheffenbücher, Gerichtsroteln, erwähnen nur der Pflicht, den Schuldenrükstand getreu auszurich-

zurichten, — ein Jahr lang nach erfolgtem Abzuge auf Ansprache noch in der Stadt, Recht zu nehmen und Antwort zu geben, und alle Schuld, Unwillen und Mißwahn gegen die Bürger auf ewig fallen zu lassen. Die Reformationen des XVI. Jahrh. aber lauten freilich ganz anderst.

Die ältesten Abzugsnachrichten, welche in den ältern, zwischen dem Erzstifte und Benachbarten abgeschlossenen Einungen, Ansprachen und Theidigungen liegen, betreffen lediglich den freien (d. i. Abkaufsfreien) wechselseitigen Ueberzug der leibeigenen Leute. Diese kommen schon häufig im XIV. Jahrh. vor. Man muß aber gestehen, daß dergleichen freier Zug ohne Leibeigenschaftsabkauf, vielfältig auch den freien Zug rükfichtlich der bloßen Emigrationen in sich begriffen habe. Der Geist dieser Anstalten erscheint deutlich aus dem zusammenhängenden Systeme, wornach Leibeigenschaft in den deutschen Gebieten damals allgemein und einförmig behandelt wurde.

Diese Verträge unterlagen aber dem allgemeinen Schikfale der Zeiten; sie wurden mit eben der Leichtsinnigkeit, sobald sich die Parteien in die Haare geriethen, gebrochen, und für unkräftig erklärt, als gutmüthig sie vorher geschlossen waren. Andere verloren ihr Ansehen durch den Ablauf der

Zeit, worauf sie gleich anfänglich beschränkt waren. Die teutsche Regierungskunst hatte noch so wenig Festigkeit, als das nachbarliche Band der T. Gebiete etwas Harmonisches; denn Leidenschaften, Glüksumstände, Eindrükke mächtiger Nachbarn ꝛc. vernichteten oft in einer Woche mehreres von Staatsgrundfesten, als halbe Jahrhunderte regelmäßig gebauet hatten.

Nehme ich von geschichtlichen Daten dieses Erzstifts Archivalien alles zusammen, um auf die erste Veranlassung unserer Abschoßverträge zu kommen, so muß ich mich fest überzeugen, daß es eigends der schwäbische Bund gewesen, welchem dieses neue Staatsphänomen seine Ursprünge zu verdanken hat. Die Packischen Händel, der Bauernkrieg, die erfolgten Religionskriege gaben noch mehrern Stoff dazu; sie vermehrten die wechselseitigen Ueberzüge, — damit auch die nachbarlichen Differenzien darüber, um deren gänzliche Abschneidung unsere Kurregenten sichs gefallen ließen, um kurz von der Sache abzukommen, die ihnen anerbotenen Verträge auf ewig zu schließen (*a*).

Erzbischof und Kurfürst Berthold war der erstere, welcher hierbei, jedoch nur sehr schwach, vorgieng. Der erzbischöfliche Kraftmann, Kard. Albrecht

Albrecht aber, dessen ganze Regierung ein Faden lauter großer, unter unzählbaren Kriegsunruhen unerschüttert fortgesponnener Unternehmungen war, ist es eigends, welcher die erste förmliche, von Abkaufsverträgen gesonderte, pragmatische Landabzugsvergleiche, jedoch noch sehr mäßig, mit Benachbarten stiftete. Sein Nachfolger Sebastian, — ferner Daniel und Wolfgang, — (lezterer insbesondere, eine überaus gutmüthige Regentenseele, welcher sein Land noch in den lezten Augenblikken des Lebens mit dem Wunsche segnete, daß es die Früchte der von ihm gestifteten nachbarlichen Eintracht, unter allen seinen Kurfolgern ewig genießen möge), waren unbeschreiblich besorgt, das Abschoßrecht, — diesen ewigen Gegenstand nachbarlicher Irrungen — überall, wo man die Hände dazu bot, vergleichsmäßig aufzuheben. Kurf. Johann Schweickhardt, und Johann Adam, traten in ihre Fußtapfen.

Das Muster löblicher Regenten, Kurfürst Johann Philipp that aber doch auch hierunter das meiste. Neue Verträge, — vortrefliche, auf die äussere Uebung dieser Gerechsame ungemein richtig und zahlreich angepaßten Gesezze und Vorschriften, brachten dieses Landesinstitut in Har-

monie und Zusammenhang. Ohne seinem Stiftsinteresse etwas zu vergeben, war er dabei nachsichtsvoll, billig gegen alle Auswärtige, mild gegen seine Landeskinder, und würdig, noch von den spätesten Nachkommen deshalb seegenvolles Andenken einzuärnten.

Johann Philipps Nachfolger, — unter diesen Kurf. Philipp Karl, — Joh. Friedrich Karl, — und Emmerich Joseph, zeichneten sich durch eine Menge guter Normalien aus; neue Verträge aber sind unter ihrer Regierung meines Wissens nicht zu Stande gekommen. — Eine große, glänzende Epoche hingegen erlebte unser nachbarliches Abschoßrecht unter Kurfürst Friedrich Karl Joseph. Er schloß mit benachbarten Ständen bündige neue Vergleiche, — gab dem, durch viele zum Theil veralteten, oder sich widersprechenden Regulative ausser Zusammenhange getretenen Institute ein neues körnigtes System, — hob Mißbräuche auf, — sezte seine sämmtliche Landesstellen durch ein vollständiges Normal vom 29. Dez. 1790. in den Stand, die nachbarlichen Abzugsverhältnisse genauer und ohne Anstoß zu berüksichten, — flocht Milde, Großmuth, und wahre Fürstengröße in die Uebung dieser Landesgerechtsamen ein, und bewies dadurch im

Ueber-

Uebermaaße, daß kein einziger Regierungsgegenstand seinem wohlthätigen, tiefeindringenden Kennerblikke entgangen seye.

(a) Die darinnen angezogene Ursache: daß bei dem wechselseitigen Ab- und Einzuge der Untertanen, viele Beschwerden entstanden ꝛc. wird wohl dahin verstanden werden müssen, daß die Abzöglinge sich bei ihren neuen Herrschaften beklagt haben, wie ihnen an ihrem Vermögen zuviel unter dem Namen des zehenten Pfennings zurükbehalten worden seye. Dieser Beweggrund dürfte aber nur scheinweise angeführt worden seyn, weil noch in unsern Tagen dergleichen Beschwerden der Abziehenden ganz gemein sind und dennoch in folgenden Zeiten von den Reichsständen wenig mehr an die Errichtung solcher Verträge gedacht worden ist, sondern diese vielmehr verschiedentlich aufgehoben worden sind.

Erwähnte Verträge haben ihr Daseyn bald nach dem Bauernkriege, und in den fortwährenden Religionsunruhen. Mancher Landesbürger, und seine Kindskinder waren dem Landesfürsten überflüßig, ihrer Gemeinde verhaßt, und dem Nachbarn unerträglich; und umgekehrt: wollte der Untertan in seinem Vaterlande nicht mehr bleiben, hoffte er, einen günstigeren Fürsten, eine anständigere Religion, und einen ruhigeren Wohnplaz zu finden, der Abzug hingegen kostete ihn einen Theil des Vermögens, so eröffneten unsere Staatsväter, um Ruhe und Einigkeit möglichst zu stiften, ihren Untertanen das Thor, um ohne Vermögenszehndung in die benachbarten Länder zu ziehen. Dieser edle Enthusiasmus hat sich nun in folgenden

Zeiten

Zeiten sehr gemindert, die Freiheit aber, sich seines Privatnuzzens halber nach Gefallen anderstwo niederzulassen, ziemlich erhalten. Lezztere stellt daher noch in unsern Tagen, — gleichwohl aber mit mancher Mäßigung, — den Hauptgrundsaz dar, wornach alle noch jezo bestehenden Verträge solchen Inhalts zu beurteilen sind.

§. 2.

Politische Beobachtungen über dieselbe im Allgemeinen.

Inzwischen hat man, wie es scheint, doch nicht zu allen Zeiten einerlei Grundsäzze dabei geheget. Verschiedene auswärtige Gebiete benüzten die Nachsicht unserer Kurregenten, und genossen Jahrhunderte lang die Freizügigkeit, ohne deshalb mit uns in Verträgen zu stehen. Andere fanden es für zuträglich, sich ihrer feierlichen mit uns verabredeten Gedinge zu entschlagen, und sich von der Verbindlichkeit daraus dadurch loszureissen, daß sie thätlich und fürwährend den Verträgen zuwider handelten; wodurch man dann disseits endlich vermüßigt ward, auch wieder davon abzutreten.

Nimmt man die seit Jahrhunderten verhandelten Nachsteuerakten zusammen, so bewähren sie unverkennbar, daß es zu allen Zeiten ein wahres ungeheucheltes Bestreben unserer Kurregenten gewesen seye, auch Bürger eines fremden Staats, freundbrüder-

brüderlich gleich ihren eigenen Untertanen zu behandeln; die Grundsäzze der Uebung unseres Rechts sind schonend, — Dispensationsfälle sind häufig, — und man hat noch keinem Nachbarn Anlaß gegeben, über unproportionirte Neuerungen, Härte und Irregularitäten sich zu beschweren. Das Maas der Wiedervergeltung allein war die unverrükte Grundnorm der reziproken Uebung gegen Auswärtige; es geschahe ungern, daß wir in neuern Zeiten solches hie und da gebrauchen, und die Grundsäzze, aufgefordert durch jenseitige harte Vorschriften, gegen einige derselben schärfen mußten.

Die Lage unseres Vaterlandes hat sich nun zwar seit der Epoche jener Vertragsabschlüsse zuversichtlich auch gegen manche rezessirte Nachbarn geändert; manche Verträge können daher, wie leicht ermeßlich ist, unmöglich unserer jezigen Konvenienz gemäß seyn; die Staatsrechnung beweißt uns offenbaren Kammernachteil. Dessen ungeachtet haben unsere Regenten das Heiligthum der unverlezlichen allgemeinen Staatsgerechtigkeit, ihrem besondern Landesvorteile vorgesezt; sie schäzzen ihre Verträge mit benachbarten Völkern, und beweisen, daß freundbrüderliche Eintracht, — eine angemessene Freiheit und Gleichheit zwischen

verbün-

verbündeten teutschen Staaten und ihren Untertanen schon ihr Werk selbst seye, ohne daß es nöthig wäre, sansculotische Aftergeburten dieser Art, statt Realitäten sich in die Hände schieben zu lassen.

§. 3.

Ihre Verschiedenheit.

Das Erzstift Mainz hat Abschoßverträge 1) mit Ständen und Herkschaften von allerlei Rang und Stande geschlossen. Unter solchen sind Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Reichsstädte, Domkapiteln, Grafen und Edelleute. 2) Einige derselben sind auf das Abzugsrecht beschränkt, — andere, und zwar die Meisten befassen auch das Nachsteuerrecht. 3) Einige erstrekken sich auch auf den freien Zug der leibeigenen Leute; die Meisten aber sondern diesen von Grunde aus ab. 4) Andere sind subjektivisch — lokal — ꝛc. allgemein; dahingegen wieder andere gewisse Personen, Orte ꝛc. ausschließen. Endlich kann man auch sagen: 5) bei einigen tritt eine plane, reguläre Praxis der gemeinen Abzugstheorie ein; wohingegen man bei andern retorsionsweise sich gemüßigt gefunden hat, allerlei Abweichungen eintreten zu lassen.

Nach diesem Unterschiede wollen wir sie herzäh-

erzäh-

erzählen, und allenthalben bemerken, wie sie das Herkommen bisher erklärt und bestimmt habe. Die Erzählung einzelner Fälle würde zuviel Raum erfordern, und dem größten Theile meiner Leser die Gedult rauben; ich habe demnach mich beflissen, daraus vielmehr nur die praktischen Korollarien zu abstrahiren, und in Form der Grundsäzze vorzulegen.

§. 4.

Enumeration derselben.

I.) Kurmainz mit Kurtrier.

Das Erzstift **Mainz** schloß unterm 5. Sept. 1590. mit **Kurtrier** den unten (*a*) mitgeteilten, auch bei von Hontheim (*b*) vorkommenden Freizügigkeitsvertrag; welcher den disseitigen erzst. Beamten zur Befolgung am 12. Jul. 1593. bekannt gemacht ward.

Von diesem bemerken wir:

α) Er erstrekt sich sowohl auf den **Abzug**, als die **Nachsteuer**;

β) Hingegen hat er auf die **Leibeigenschaftsabkaufgebühren** keinen Bezug (*c*).

γ) Unter diesem Rezesse sind die **gemeinschaftlichen Orte**, als da unter andern sind: **Würges, Dumbach, Kammerich, Wehrheim**, so, wie das ganze **Amt Kamberg** ꝛc.

ver-

vermöge der Observanz nicht begriffen (d). Von dieser Regel sind jedoch ausgenommen, und genießen daher kraft besondern Herkommens die stipulirte Freizügigkeit:

αα) Die vorhin dem Erzstifte Mainz mit Hanau gemeinschaftlichen, hernach mit Hanau und Kurmainz zugeteilten Ortschaften des sogenannten Freigerichts;

ββ) Die nach diesem Rezesse wechselseitig erst neu erworbene Ortschaften.

δ) Das Domkapitel zu Mainz ist wegen seiner Ortschaften unter diesem Vertrage nicht mitbegriffen; — doch hat es denselben gelegenheitlich eines von Flörsheim in das Kurtrierische übergezogenen Untertanen, gleichfalls anerkannt, — und wird also darauf ankommen, ob auch Kurtrier diese stillschweigende Ausdehnung nachgeben wird.

(u) „Wir Wolfgang v. G. G. des heil. Stuhls zu „Mainz Erzbischoff ꝛc. vnd von desselben Gnaden „Wir Johann Erzbischoff zu Trier, vnnd Churfürst ꝛc. bekennen vnnd thun kundt hiemit, Als sich Beschwerungen zwischen vnnsern, vnnserer „beyderseits Erzstifftter Vnderthanen, wegen des „Vberzugs vnnd Vernachstewerung oder Abnemmung des zehenden Pfennings ereugnet vnnd „zugetragen; Dahero Wir zu Erhaltung vnnd „Vortpflantzung guetter nachbarlicher Beywohnung

„nung nit für vnrathsamb ermessen, darunter ein „nachbarliche Vergleichung zu treffen; daß Wir „Vnns demnach vnnserer beiderseits Erzstifter „angehörigen Vnderthanen zu guttem dahin freündt„brüderlich verainbart vnnd verglichen haben, „Nemblich: wann künfftiglich oder kurz oder lang „ein Trierischer Vnderthan aus dem Erzstifft Trier „im Erzstifft Mainz, und hergegen ein Main„zischer Vnderthan einer sich in vnnserm Erzstifft „Trier heüßlich niederschlagen vnnd setzen, oder „auch ob vnnserer beiderseits Vnderthanen in „vnnserm Erzstifft ichtwas ererben würden, daß „solchen Aus- vnnd Abziehenden ihre Güetter vnnd „Nahrung, auch die angefallene Erbschafften ohne „Beschlagung vnnd Abnemmung der Nachstewer „oder zehenden Pfennings frey gefolgt, vnnd also „nun fürbaß in obgesezten fellen durchaus ein nach„barliche gleichheit gehalten werden soll. Des zu „Vrkhundt vnnd Bestettigung haben Wir Erz„bischoff Wolfgang, vnnd Johann, Churfür„sten ꝛc. vnnser jeder sein Insigel für vnns, „vnnsere Erzstiffter vnnd Nachkommen zu endt „hieran gehangen; so geschehen Mitwochs den fünf„ten Septembr. Styli novi, Anno Domini Mille„simo, Quingentesimo, Nonagesimo." —

(b) Hist. Dipl. Trev. T. II. p. 166.

(c) Deshalb ergieng unterm 11. Dez. 1786. nachstehendes k. Reggsreskr.: „Da verschiedentlich von den „k. Beamten die Anfrage geschehen, ob die mit „Kurtrier rezessirte Freizügigkeit auch auf die Leib„eigenschaft sich erdehne? als wird den sämmtlichen „k. Beamten zu ihrer Bemessung andurch unver„halten, daß gedachter Rezeß lediglich die Freiheit

„von Nachsteuer, keineswegs aber von der Leibeigen-
„schaftsabkaufsgebühre zum Gegenstand habe.“ —

(d) Deshalb finden sich noch neuere Beispiele, daß man diesen Saz im J. 1775. und 79. gegen Kurtrier geltend gemacht habe; wie sich dann auch ergiebt, daß man darauf schon in ältern Zeiten, ungeachtet des dagegen von Seiten Kurtrier beschehenen Widerspruchs bestanden habe. Im Jahr 1783. wurde gelegentlich Niclas Sittingers von Groswelzheim erinnert: „Der — erlichtete Ver-
„trag wegen wechselseitiger Freizügigkeit beiderseiti-
„tiger Untertanen liegt im Mittel, und sogar
„auch schon nach Zeugniß der Akten in Ansehung
„eines aus dem disseitigen privativen Freigerichte
„in das Trierische übergegangenen k. Unterthanen
„anwendbar gemacht worden. Nur gilt dieser Ver-
„trag nicht, wann ein mit einer andern Herrschaft
„gemeinschaftlicher Untertan in das Trierische über-
„zieht; und obwohl sich auch in diesen Fällen ver-
„schiedene Vorschreiben von der kurtrierischen Re-
„gierung vorfinden, so sind solche doch jederzeit
„abschläglich beantwortet worden, und hat man
„disseits immer nur den freien Ueberzug der pri-
„vaten k. Untertanen gelten lassen: wie man dann
„auch nach bisheriger Observanz sogar auch jene
„dem Abzuge unterworfen hat, wenn sie in das
„nicht privativ — sondern mit andern Herrschaften
„gemeinschaftlich Trierische übergezogen sind.“ —
Und so ergieng auch unterm 26. Horn. 1784. an das k. Oberamt Höchst die Weisung: „daß der
„mit K. Trier bestehende Freizügigkeitstraktat sich
„nur auf die Nachsteuer, nicht aber auch auf die
„Leibeigenschaft erstrekke.“

§. 5.

§. 5.

II.) — mit Kurkölln.

Mit Kurkölln wurde ein freier Zug unterm 19. Aug. 1613. beliebt (*a*), welcher ebenfalls anderstwo (*b*) zu finden ist. Hiervon ist zu bemerken:

1) Er erstrekt sich auf Abzug- und Nachsteuer zugleich;

2) hat aber auf die Leibeigenschaftsabkaufgebühren keinen Bezug.

3) Er findet keine Anwendung:

a) auf das Herzogthum Westphalen;

b) auf das Kölln. Sauerland (*c*);

c) auf die Reichsstadt Kölln;

d) auf die beiderseitigen Domkapitel und deren Ortschaften;

e) auf die beiderseitige Judenschaft.

(*a*) Von Erzb. und Kurfürst Johann Schweikhardt von Mainz, — und Ferdinand von Cölln. Es lautet dieser Vertrag von Wort zu Wort wie der Kurtrierische.

(*b*) In der Samml. der Kölln. Konkord. Th. 1. S. 37.

(*c*) Deshalb ergieng bei uns unterm 29. Sept. 1788. nachstehendes k. Regierungsgenerale: „Bei Uns „haben verschiedentlich die k. Beamten die Anfrage „gethan, ob unter dem mit dem Kurthume Kölln „errichteten Freizügigkeitstraktat auch das der Kur

„Kölln zustehende Herzogthum Westphalen, und „das dahin gehörige Sauerland mit innbegriffen „seye? Da Wir nun die anfragenden Beamten dahin „verbeschieden haben, daß das Herzogthum West„phalen, und das kurkölnische Sauerland, unter „den mit Kurkölln errichteten Freizügigkeitsvertrag „keineswegs gehörig, und daher den dahin aus „dem Mainzischen Ueberziehenden die Nachsteuer „allerdings abzunehmen seye; Als unverhalten „Wir den sämmtlichen k. Vizedom-, Ober- und „Aemtern, diese von Uns an die anfragenden „Beamten erlassene Weisung zu dem Ende, um „sich ebenfalls hiernach bei sich ergebenden Fällen „strakst zu bemessen." —

Anmerk. Wegen den neuerworbenen Landesstükken, wie auch den gemeinschaftlichen Orten, hat es die nemliche Bewandniß, wie mit Kurtrier und allen andern Ständen, weil es ein dissitig allgemeiner, doch salvis hinc inde Exceptionibus bestehender Grundsaz ist, daß solche von den Verträgen jederzeit ausgeschlossen seyen. (S. oben Abschn. I. §. 20. 23.) Im M. Jun. 1787. ließen Se. kurf. Gn. bei einer gewissen Gelegenheit dem k. Regierungsprot. inskribiren: — „Hat man zwar „zeithero das Prinzipium gelten lassen, daß, wenn „ein der Kur Mainz schon zugetheilter leibeigener „Unterthan aus den gemeinschaftlichen Orten wie„der in ein anderes privatives kurmainz. Ort zoge, „demselben keine Leibeigenschaftsabkaufgebühre ab„genommen worden seye; daraus folgt aber nicht, „daß es in Rükficht der Nachsteuer auf gleiche „Art gehalten werden müsse. Jenes ist schon „Gnade,

„Gnade, Billigkeit und kein Recht. Eine andere „Frage aber ist es, ob eine Landeskonvenienz „auch anrathe, diese Begünstigung den Ueberzie„henden in Absicht auf die Nachsteuer angedeihen „zu lassen? Eminentissimus finden dieses nicht, „besonders da ohnehin die Bevölkerung bei der„gleichen gemeinschaftlichen Orten gewöhnlich nicht „stark ist, — die Leute nicht gern dahin einziehen, „und also der Abzug nicht befördert werden darf. „Doch könnte wohl auch noch das Gegenteil rath„sam seyn, wann die Ausziehende, und einmal „zugetheilt gewesene Untertanen bei der nächsten „Verlosung vorzüglich aus den Gemeinschaftlichen „ergänzt werden müßten; alsdann könnte man „durch die Erleichterungen des freien Ueberzugs „in das privative Mainzische, für einen Untertanen „zwei gewinnen. Doch müßte in diesem Falle „der Nachlaß der Nachsteuer allemal nur auf Sup„pliciren aus Gnade geschehen, damit im Ganzen „kein präjudizirlicher Saz aufgestellt, und bei dem „Herkommen in thesi belassen werde: daß alle aus „der Gemeinschaft utrinque überziehende Unter„tanen, sie mögen schon abgeteilt seyn oder nicht, „die Nachsteuer zahlen müssen, ꝛc.“ —

§. 6.

III.) — mit Kurpfalz.

Erzbischof und Kurfürst Wolfgang, schloß mit Pfalzgr. Johann Kasimirn, Herzog in Bayern, als Vormund, und der K. Pfalz Administratoren, wegen des Erzstifts und der kurpfälz.

Landen unterm $\frac{14}{4}$ Jul. 1587. einen wechselseitigen Freizügigkeitsvertrag (*a*), welcher sofort unterm $\frac{17}{7}$. Aug. 1590. wiederholt ward.

Als nun auf tödtlichen Abgang Pfalzgr. Reinhardten, die Pfalzsimmerischen Lande mit dem Kurhause vereinet worden, schlossen Erzbischoff und Kurf. Wolfgang, mit Kurf. und Pfalzgr. Friederich, unterm 5. Jenner 1599. abermal einen Vertrag darüber (*b*).

(*a*) Er kömmt abermal mit dem Kurtrierischen wörtlich überein, nur daß es heißt: „vnnd hergegen „vnnserer des Erzbischouen Vnderthanen einer, sich „in die Churfürstliche Pfalz yff zuvor erlangte „yedes Orrts Herrschafft Bewilligung, (soviel „den Einzug betrifft), heüslich niederschlagen ꝛc.“—

(*b*) „Wir Wolfgang von G. G. ꝛc. vnd von Des„selben Gnaden Wir Friderich Pfalzgraue bei „Rhein, des H. R. R. Erztruchseß, Herzog in „Bayern, beede Churfürsten ꝛc. Bekennen vnd „thun kundt hiemit. Nachdem im Jahr der weni„ger Zahl Achtzig, und Sieben, zwischen vnserm „Erzstifft, Churfürstenthumen, vnd Landtschaften, „der Nachstewer, zehenden Pfennings, vnd freyen „Vberzugks halben, soviel vnnsere Baiderseitts „angehörige Vnderthanen belangt, ein Vergleichung „getroffen worden, vnd aber sich immittelst durch „Schickung des Allmechtigen zugetragen, daß of „tödtlichen Abgang des Hochgebohrnen Fürsten, „vnsers besondern lieben Freündts, vnd freündt„lichen lieben Vetters vnd Vatters, Herzog Rein„hardts

„hardts Pfalzgrauen Liebden, vnß Pfalzgraue
„Friedrichen, Churfürsten, als dem nechsten
„Aguaten, Sr. Lbd. hinterlassene Landt vnd Leüth
„des Fürstenthumbs Simmern angefallen, vnd
„solche Vergleichung vielleicht vf berurt Fürsten-
„thumb nit verstanden werden möchte; — Daß
„Wir Uns demnach vnsern, vnd berurts vnsers
„anererbten Fürstenthumbs Simmern Vnderthä-
„nen vnd Zugewandten zu gutem, dahin freünd-
„lich verainbaret vnd verglichen haben, Nemblich,
„wan künfftiglich vber kurz oder lang ein Pfalzischer
„Vnderthan des Fürstenthumbs Simmern in Erz-
„stifft Maynz, vnd hergegen vnser des Erzbischouen
„vnd Churfürsten zu Maynz Vnderthanen einer
„sich in vielberurt Fürstenthumb Simmern heußlich
„niederschlagen vnd setzen, oder aber auch ein
„Vnderthan des Fürstenthumbs Simmern vnder
„vnd In den Erzstifft Meynz, oder hergegen
„vnser des Erzbischouen Vnderthanen einer in
„berurtem Fürstenthumb Simmern ichtwas ererben
„wurde, daß solchen Aus- vnd Abeziehenden ihre
„Güter vnd Nahrung, auch die angefallene Erb-
„schaften ohne erforderung vnd Abnehmung der
„Nachstewer oder zehenden Pfennings frei gefolgt
„werden; Vnd als nun fürbaß in beiden obgesezten
„fellen durchaus ein nachbarliche Gleichheit gehal-
„ten werden soll. Vedoch haben Wir Erzbischoff
„Wolfgang, und Wir Pfalzgraue Friederich,
„beide Churfürsten, bei dieser Vergleichung aus-
„drüklich reservirt, vnnd vorbehalten, daß alle vnd
„jede Stätt, Flecken, vnnd Dorfschaften, darin
„Wir mit andern benachbarten Herrschafften in
„vnzertheilter Gemeinschafft sitzen, in dieser Ver-

„gleichung nit begriffen, sondern es derselben hal„ben, wie von Alters Herkommen, gehalten wer„den soll. Dessen zu Vrkhundt und Bestettigung „haben Wir Erzbischoff Wolfgang, auch Wir „Pfaltzgraff Friederich, beede Churfürsten, „vnnser yeder sein Insigell, für Vnns, vnserm „Erzstifft, vnd Nachkommen, auch vielbemeldt „vnnser Fürstenthumb Simmern, vnd vnnsere „Erben zu endt hieran gehangen. So geschehen „ist Dinstag den fünften January, Anno Domini „Millesimo, Quingentesimo, Nonagesimo nono.“ —

§. 7.

Nähere Bestimmungen desselben.

a) Worauf er sich erstrekke?

Auch diese Verträge begreifen den **Abzug**, und die **Nachsteuer**, — nicht aber die **Leibeigenschaftsabkaufgebühren**. Sie schließen auch die **Juden** in sich.

In der Folge hat man diese Verträge auch noch auf andere Lande, Orte und Herrschaften theils **erweitert**, — theils aber davon andere **ausgeschlossen**.

1) **Erweitert.** — Es sind nemlich folgends alle Orte mitaufgenommen worden:

a) Welche **in kurpfälzischem Gebiete belegen**, und einen **integrirenden Teil** derselben ausmachen; insbesondere worinnen Kurpfalz

pfalz Territorialia und Patrimonialia, d. i. Schazzung und Eigenthum hergebracht hat. Dahin gehören also:

aa) die Lehnorte, worinnen sich Kurpfalz die Territorialgerichtsbarkeit vorbehalten hat, und woselbst also die Vasallen nur die Vogteilichkeit zu üben berechtigt sind (*a*).

bb) Die kurpfälzische Fautheiorte, als Niedersaulheim, Fußgainheim, sind als Rezeßmäßig freizügig nachgegeben worden. Die kurpfälz. Centorte aber, z. B. das gräfl. v. Görzische Dorf Aglasterhausen, sind unter diesen Verträgen nicht mitbegriffen.

b) Die gräfl. Sponheimische Lande, — wohin auch die ehemals mit Baaden gemeinschaftliche Stadt Creuzenach gehöret.

c) Das kurpfälzische Amt Ladenburg.

d) Die Herrschaft Zwingenberg (*b*).

e) Der Ort Neckarsteinach. —

f) Der freiherrlich von Dalberg'sche Pfandort Stein. —

g) Der dem erzbischöfflichen Seminario zu Mainz pfandweise zustehende Ort Gaubökkelheim; —

Obgleich diese unter b. c. d. und e. ernennte Lande, Aemter, Herrschaft und Orte, neue, erst nach dem Rezesse adquirirte Parcellen sind, mithin eigends so wenig unter jene Rezesse gehören, als die immittelst an unfreizügige Staaten von Kurpfalz übergebene Herrschaften sich dieser Freiheit zu erfreuen haben; so sind sie dennoch erga reciprocum in die erwähnten Freizügigkeitsrezesse ausdrüklich aufgenommen worden.

(a) Dergleichen sind z. B. der Venningen'sche Lehnsort Weiler, — der Ziegel- oder Buchenhof daselbst; — der gräfl. Wieser'sche, und v. Esch'sche Lehnort Ober- und Untergimbern, — der gräfl. von Degenfeld'sche Lehnsort Obereichelsheim; u. s. w.

(b) Schon in der Rachtung und Entscheid zwischen Erzb. Conrad und Gr. Johann v. Katzenelnbogen, von der Almende zu Bensheim wegen, v. J. 1424. heißt es: „Vnd von des Vberczogswegen „zwischen den v. Bensheim, Vrbach, vnd Twin„genburg, der sal fry verlyben, als der von Alther „herkommen ist, vnd sal von beyden sytten dheiner„ley Verbott darwidder sin.“ — Unterm 8. Aug. 1757. schrieb die kurpfälzische Regierung an die kurmainzische: „Deren HH. vom 3. dieses erhal„tene freundnachbarliche Antwort gereichet uns zur „besonderen Verbindlichkeit, da Wir daraus zu „vernehmen gehabt, wie Dieselbe denen Einwoh„nern der Herrschaft Zwingenberg die Freizügig„keit in der nemlichen Maaß, wie sich selbiger jen-

„des

„des Oberamts Moßbach zu erfreuen haben, sub „spe reciproci erbieten. Gleichwie Wir nun Unseres „Orts denen Unterthanen des Churfürstenthumbs „Mainz in Ansehung ermeldter Herrschaft Zwin„genberg das Reciprocum wiederfahren zu lassen „nicht entstehen werden, und Uns darzu hierdurch „verbindlich machen; also zweifen Wir auch nicht, „die HH. werden nunmehro die erforderliche Wei„sung an Dero Beamten unverzüglich zu erlassen „weiters geneigt seyn; und verbleiben ꝛc.“ — Worauf dann auch am 26. Aug. gedachten Jahrs an die sämmtl. erzstiftischen Beamte das Regierungsreskript ergieng: — „Denen Einwohnern jener von Kur„pfalz vorhero Lehnrührigen, und aber quoad utile „cum Dominio directo consolidirten, dem kurpfäl„zischen Oberamte Moßbach incorporirten Herr„schaft Zwingenberg, ist von Ihro kurfürstl. Gna„den dahier die Freizügigkeit sub reservatione re„ciproci in der Maaße ertelt worden, wie sich „solcher die zu dem gedachten Amte Moßbach gehö„rige Ortschaften zu erfreuen gehabt haben. Denen „k. Beamten wird solches bekannt gemacht, um „hiernach bei vorkommenden Fällen den Betrag zu „reguliren, bevorab aber bedacht zu seyn, damit „der davon abkommende Nuzzen denen disseitigen „Untertanen nicht entzogen, sondern denenselben „in Ansehung der quäst. und obenbenannten Herr„schaft die reciprocirliche Freizügigkeit von gegen „über jedesmalen ungeschmälert gestattet werden „möge ꝛc.“ —

§. 8.

b) und wer davon ausgeschlossen seye?

Hingegen sind davon **ausgeschlossen**:

α) Die Kurpfälzischen, mit eigener Nachsteuergerechtsame bewidmeten **Städte**:
a) Mosbach (*a*).
b) Borberg, c) Welchingen und d) Schweygern *b*).

β) Die unzerteilte gemeinschaftlichen Orte, —

γ) Die domkapitulische Ortschaften;

δ) Die reichsritterschaftlichen Orte, — zumal Kurmainz die Freizügigkeit mit der Reichsritterschaft aufgehoben hat.

ε) Diejenigen Stifter, Klöster, Körper- und andre Mediatvogteiherrschaften, welche separate Nachsteuerrechte üben, diesem Vertrage aber so wenig beygetreten sind, als sie die Nachsteuergefälle Namens der Landesherrschaft erheben (*c*).

ζ) Das Herzogthum Jülch und Bergen.

η) Das im kurpfälzischen Amte Lauterekken belegene Ort Klingenmünster;

ϑ) Ueberhaupt alle nach diesen Verträgen neu erworbene Parcellen, Herrschaften, Orte ꝛc. —

(*a*) Diese

(a) Diese Stadt war ursprünglich unter der reziprozirlichen Freizügigkeit begriffen; warum sie aber bald darauf ausgeschlossen worden seye? ergiebt nachstehendes, unterm 8. Jenner 1591. an die diesseitige k. Beamten erlassenes Reskript: „Wolfgang ꝛc. — Wir setzen gnediglich ausser Zweifel, du werdest aus hievorigem unserm Schreiben vom 25. Aug. nechstverflossenen 87ten Jahrs „vernohmen haben, welchergestalt wir uns mit „Churfürstl. Pfalz der Nachsteuer oder zehenden „Pfennings halber zwischen unsern beiderseits „Underthanen verglichen und vereinbart. Wiewohl Wir nun bis dahero solcher getroffenen „Vergleichung unseres Theils unverbrüchlich nachgesezt, befindet sich jedoch, daß die Stadt Uffenbach „in der Churf. Pfalz demselben zugegen, von „unsern Underthanen underm Schein eines uralten „Herbringens den zwainzigsten Pfenning von „ererbten Gütern erfordert und einnimmt. Damit „dan desfalls eine Gleicheit gehalten, und unser „Underthanen vor andern nit beschwert werden, „Ist hiermit unser gnedigster Beuelch, Du wollest „in Unserm Dir anbefohlenen Ampt die gewisse „Versehung thun, da inskünftig aber kurz oder „lang ein Burger zu Mospach etwas unter Unserem Erzstifft ererben, oder auch unserer Underthanen einer sich gehn Mospach mit heuslicher „Wohnung begeben solte, daß denselben ebenmessig von ihren ererbten guetern, oder die sie sonst „hinwegbringen, der zwanczigst Pfenning abgenommen werde. Daran beschicht unser gnedigster „Will ꝛc.“

(b) We-

(b) Wegen dem Städtlein Boxberg, dann Welchingen und Schweyern (Schweigern) ergieng unterm 2. Apr. 1666. an sämmtl. des Obererzstifts Beamte nachstehendes Regierungsreskript: „Nachdem aus „abschriftlich hiebey kommendem, von der kurpfälz. „Regierung zu Heidelberg an Uns abgelassenem „Schreiben zu ersehen, daß, ob man wohl des „freyen Zugs und Nachsteuer halber mit der Kur„pfalz verglichen, dieselbe nicht destoweniger das „Städtlein Boxberg, sodann Welchingen und „Schweyern darum davon ausgeschlossen und „abgesondert haben wollen, weilen in selbigen Orten „die Nachsteuer nicht der Kurpfalz, sondern den „Gemeinden gebühre; Als kann man zwar solches „dieser Seits geschehen lassen; es ist aber unser „befehlender Will hiemit, daß hergegen von den„jenigen, welche aus dem Erzstifft sich an bemeldte „drey kurpfälz. Orte inskünfftig begeben werden, „oder etwa ohnlängst niedergelassen hätten, die „Nachsteuer ebenmäßig gefordert und erhoben wer„den solle; welches ihr dann fleißig ad notam zu „nehmen, und euerem Amtsbuch zu künftiger „Nachricht einzutragen wissen werdet ꝛc.“ — Das kurpfälz. Regierungsschreiben d. d. 13. Merz ged. Jahrs lautet also: „ꝛc. Denenselben ruhet zweifels„frey in frischem Andenken, was Sie an Uns „wegen der einem Unterthanen von Welchingen „im Amte Boxberg, der sein Hauswesen in die „Hofmeisterey Selgenthal transferiret, abgefor„derten Nachsteuer sub d. 16. Febr. jüngsthin gelan„gen lassen, und wes Wir in Verantwort uns hin„wieder darauf erkläret. Gleichwie Wir nun nicht „ermanglet, das Amt Boxberg darüber zu verneh„men,

„men, auch sonsten nothdürftige Information in „der Sachen einzuziehen; Als hat sich befunden, „daß sowohl das Städtlein Boxberg, als auch die „beede Flekken Welchingen und Schweiger vor „vielen Jahren, und also lang vor dem zwischen „Kurmainz und Kurpfalz wegen des freyen Zugs „aufgerichtetem Vergleich die Nachsteuer herge„bracht, und vor sich selbsten eingezogen; massen „sie nicht allein das Herkommen, sondern auch „sonderbare Concessiones von Kurpfalz, darüber „uffzulegen, und vor sich haben; bey welcher Be„wandtnuß man kurmainz. Seits verhoffentlich „nicht ungleich vermerken wird, daß die Unter„thanen zu Boxberg, wie auch in den beiden „Flecken Wölchingen und Schweigern bey ihren „Herkommen und Freiheiten gehandhabt werden, „dadurch doch in andern Orten dem aufgerichten „Vergleich wegen der Nachsteuer, als welcher in „seiner Wirklichkeit verbleibt, nichts benommen „wird. So wir den HH. ꝛc." — Ich bemerke hierbei 1) daß den disseitigen, des Nachsteuerrechts berechtigten Städten, wie sich ohnehin versteht, eben auch ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben, und daß 2) jenen Unterthanen, welche aus dem Kurmainzischen in die obbenannte kurpfälz. Städte überziehen, ebenfalls die Nachsteuer abzunehmen seye, dergestalt jedoch, daß denen nach Mospach Ziehenden, nur 5. p. Cent (indem Mosbach von denen Herüberziehenden ebenfalls ein mehreres nicht nimmt), — denen in die 3 übrige benannte kurpfälz. Flekken überziehenden mainz. Unterthanen aber, die gewöhnliche 10. p. Cent. anzusezen seyen. —

(c) Z. B.

(c) Z. B. Die Kl. Schönthalische Orte, als Bieringen ꝛc. das dem Ritterstifte zu St. Alban dahier zuständige Vogteiort Bodenheim, u. dgl. wenn sich dieselbe nicht besonders mit der Kur Pfalz der Nachsteuerfreiheit halber vereinigt haben, oder noch vereinigen werden. —

Anmerk. 1) In der Folge hat man diese mit Kurpfalz bestehenden Verträge, von Seiten Kurmainz auch auf das anhero gehörige Eichsfeld, und die im Hessischen belegene 4 Mainz. Aemter: Frizlar, Neustadt, Naumburg und Amönęburg gezogen, und diese mit darunter aufgenommen. 2) In den kurpfälz. Landen bestehet eine Rubrik unter dem Titel Nothspeichergebühren, vermöge deren denen kinderlosen Abzöglingen ungeachtet der bestehenden Freyzügigkeit, noch ein gewisses Quantum zurükzulassen angesonnen wird. Bereits im J. 1749. sezte sich Kurmainz hiergegen, und erhielte von Kurpfalz unterm 13. May ged. Jahrs nachstehende Erklärung: „Wir haben ab Deren HH. Zuschrei„ben vom 22. Merz nup. des mehreren ersehen, „wasmaßen sich dieselbe gegen disseitiges Oberamt „Borberg wegen von selbigem der Caspar Benders „Ehefrauen zu Schillingstadt unter dem Titel der „Nothspeichergebühre abgenommener Nachsteuer „mit 32 fl. zu beschweren Anlaß genommen. Gleich„wie nun dieser Vorgang ohne Unser Vorwissen „ohnbedächtlich von ermeldrem Oberamt geschehen, „mithin Wir demselben sub hodierno aufgegeben ꝛc. „Also haben Wir den HH. solches in Antwort nicht „verhalten mögen ꝛc.“ — Dessen ungeachtet bezeugen die disseitigen Akten, daß man in den 1760er Jahren

Jahren neuerdings hin und wieder bei den von dorther anhero Ueberziehenden diese Rubrike mit 15. p. Cent. geltend zu machen gesucht habe. Sollte sie nun noch jezo bestehen, so ist kein Zweifel, daß Kurmainz berechtigt seye, dagegen ein genaues Reziprokum einzuhalten.

§. 9.

IV.) — mit Kurhannover.

Im J. 1791. stand Kur Hannover bei dahiesiger kurf. Regierung um die Errichtung eines wechselseitigen Nachsteuerfreiheitsvertrags zwischen den sämmtl. kurf. und Hannover'schen Landen an.

Unterm 13. Aug. ged. J. ergieng hierauf ein kurf. Regierungsgeneralreskript an die Landesstellen um Bericht. Was nun hierauf erfolgt, und ob der angetragene Vergleich beiderseits wirklich beliebt worden seye? kann ich nicht bestimmt angeben, — halte jedoch für höchst wahrscheinlich, daß er zu Stande gekommen seye. In diesem Falle werden dabei die auch anderstwo statt findenden Landesgrundsäzze zu Grund gelegt worden seyn.

§. 10.

V.) — Mit dem Hochstifte Würzburg, und den beiderseitigen Domkapiteln.

a) Geschichte dieses Vertrags.

Zwischen **Kurmainz** und dem Hochstifte **Würzburg** besteht ein von Erzbischof und Kurf. Wolfgang, und Bischoffen Julius, am 9. Merz 1593. abgeschlossener, und den beiden **Domkapiteln zu Mainz und Würzburg** gleichfalls kompaktirter und besiegelter Freizügigkeitsvertrag, welchen wir vorerst unten (*a*) mitteilen. — Seine **Entstehungsgeschichte** liegt in nachfolgenden Datis:

1) Im J. 1590. wollte der kurmainz. Keller, Hans Lauer, genannt Meuß von Buchen nach Ochsenfurt in das Würzburgsche ziehen, und langte bei Kurmainz bittlich um freien Abzug ein. Das Domkapitel zu Würzburg verschriebe denselben, mit dem Beisazze: „Wann dann in dem Stift Würzburg „allenthalben gebreuchig, daß von denjenigen, so hin„ter andere Herrschafft ziehen, mehr nit, dann von „100 fl. 2 fl. zur Nachsteuer genommen werden ꝛc.“

2) Am 5. Jenner 1593. erbote Kurmainz dem Hochstift Würzburg eine gütliche Vergleichung und Convention der Nachsteuer halb, welche auch am 12. Jenner ged. Jahrs akzeptirt wurde. Kurmainz

ließ

ließ hierauf eine Vergleichsnotel zu Papier bringen, und fertigte sie am 27. Jenner ged. J. dem Stifte Würzburg zu. Lezteres ließe sich solche gefallen, jedoch unter dem Beisazze und freundl. Erinnerung: „Daß nemblich in solcher Nottel „neben E. Lbd. vnd Vns, auch der Erz- vnd Stifft „angehöriger Cappitul, wegen ihrer sondtbaren „Vnderthanen mitgedacht würde, welches nun „mit gar wenigen Worten zu ersetzen ist; der „freundl. guten Zuversicht, weil es kein Ueberfluss, „sonder eben zu vorigem ende gute richtigkeit, „enthebung vnnothdürfftiger bemüssigung, vnd „beederseits Vnderthanen zu gemeinem Besten von „E. L. vnd Vns angesehen, sonderlich auch, weil „in einem solchen der Einzugk in ein Capitulisch „Ort Vrsach vnd Anlass geben, es werde E. Lbd. „im wenigsten nit bedenklich seyn." —

3) Kurmainz kommunizirte hiernächst mit dem hiesigen H. G. Domkapitel, welches sich auch unterm 1. Merz ged. J. dahin erklärte: „Lassen „vns hierauf gerurte Vereinigung, als zu hinc „inde friedlicher haltender Gleichhait gerichtet, „belieben, auch E. Fürstl. Gn. ersten anfangs „verstendiger gewesener Mainung nach nit zuwieder „seyn, sowohl dieser, als anderer Seiten Capitu„lische Vnderthanen ohn einigen darin gehabten

„Underschied in vorallbereits eingewilligter Ver„ainigung an seinen bequemlichen Orten noch „hinzugesezt, vnd darauf jedem vertragenden Theil, „wie auch desselben zugewandten Stifftern, insonderheit deren Capitulo primario, als Mitbesieg„lenden, eine gleichlautende in Originali ausgefer„tigte Notul hernacher zugestellt werde" —

4) Es wurde demnach am 9. Merz der Vergleich geschlossen, besiegelt, die Originalien in 4plo expedirt, ausgewechselt, und also vollkommen sollemnisiret.

5) Aus einem unterm 16. Apr. 1694. an Burgermeister und Rath der Stadt Würzburg erlassenen Dekrete wird ersichtlich, daß es damal an dem gewesen, diesen Vergleich gänzlich wieder aufzuheben; — ingleichem erklärte Würzburg am 3. Dez. 1698. wirklich, daß man geneigt seye, den Rezeß ipso facto für aufgehoben zu halten. Hingegen konsultirte man am 6. May 1704. auch zu Mainz, ob man nicht von dem Vergleiche wieder abgehen wolle? am Ende ließe man es aber doch noch dabei bewenden.

(a) „Wir Wolfgang v. G. G. des heil. Stuls zu „Meinz Erzbischoff ꝛc. vnd Wir Julius, von des„selben Gn. Bischoff zu Würzburg, vnd Hertzogh „zu Franken, Bekennen vnd thun kundt hiemit, „Als sich eitt zeithero allerhand Beschwerungen „zwuschen

„zwuschen Vnserer Erz- vnd Stiffter Vnderthanen
„wegen des Vberzugs vnd Vernachstewerung, oder
„Abnehmung des zehenden Pfennings ereügt vnd
„zugetragen, dahero Wir zu Erhaltung vnd Vrrtt-
„pflanzung guetter nachbarlicher Benwohnung nit
„für ohnrathsam ermessen, darunter ein nach-
„barliche Vergleichung zu treffen; daß Wir
„Vns demnach vnsern Vnderthanen zu guetem
„dahin freündlich verainbaret vnd verglichen haben,
„Nemblich, wann künfftiglich vber kurz oder lang
„einer Vnser Erzbischoff Wolfgangen, oder
„Vnsers Dom-Cappittelß Vnderthanen im Stifft
„Würzburg, oder hingegen Vnser Bischoff July zu
„Würzburg, oder Vnsers DhombCapittels Vnder-
„thanen einer im Erzstifft Mainz, vf zuvor erlangte
„jede Ortts Herschafft Bewilligung (soviel den
„einzug betrifft) heüßlich niederschlagen, vnd setzen,
„oder aber auch in vnsern Erz- vnd Stifftern
„ichtwas ererben würde, daß solchen Aus- vnd
„Abziehenden ihre Guetter vnd Nahrungen, auch die
„anerfallene Erbschafften, ohne Beschlagung oder
„Abnemung der Nachstewer oder zehenden Pfen-
„nings frey gefolgt werden, vnd also nun fürbaß
„in beiden obgesezten fellen durchaus eine nachbar-
„liche Gleicheit gehalten werden solle. Dessen zu
„Vrkundt vnd Bestettigung haben Wir Erzbischoff
„Wolfgang, Churfürst ꝛc. Auch Wir Julius
„Bischoff zu Würzburg, vnd Herzog zu Frankhen,
„für Vns, vnsere Erz- vnd Stiffter, vnsere Insie-
„gel hieran hencken lassen; vnd Wir Dechant vnd
„Capittel der Dhombstifft zu Mainz vnd Würz-
„burg, bekennen, daß diese obgesezte Vergleichung
„mit vnserem gueten Wissen vnd Willen beschehen

„seye; willigen auch dieselbige für Uns, und unsere „Underthanen hiemit in Crafft dieß briefs, und „haben des zu Bekanntnuß unserer Capittel Insie„gel, so wir zu den Sachen gebrauchen, neben hoch„ermelter unserer gnedigen lieben Herrn Insiegel „anhangen lassen; jedoch sonsten anderer unserer „Präsenz, und Stifft Reuth, Gefelle, und Nutzun„gen ohne Nachtheil. So geschehen, den Neunten „Martii, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, „Nonagesimo tertio.“ —

§. 11.

b) Dessen Inhalt und Usualerklärung.

Dieser Vergleich erstrekt sich also 1) auf den **Erbschaftsabzug**, 2) auf die **Nachsteuer**; — hingegen 3) nicht auf die **Leibeigenschaftsabkaufgebühren**, — in Ansehung deren jedoch durch einen neueren Rezeß v. J. 1669. 1. p. Cent. von dem Vermögen, als **Redemtionsquantum** der Leibeigenen wechselseitig bestimmt ist.

Die beiderseits nach dem Rezeß erst **neu erworbene Landesstükke** und Orten genießen diese Freizügigkeit nicht, wenn sie nicht besonders in der Folge darunter aufgenommen worden sind; wie solches z. B. mit dem kurmainz. **Freygerichte**, — dem k. Amte **Hirschhorn** ꝛc. geschehen ist. Die Stadt **Würzburg** aber genießet diesen freien Zug unstreitig (*a*).

Dahin-

Dahingegen sind davon **ausgeschlossen:**

α) Gemeinschaftliche unabgeteilte Orte (*b*), sonderbar der zwischen dem Julierhospital, der Universität zu Würzburg, und dem Grafen von Ingelheim gemeinschaftliche Ort Gamburg.

β) Das Würzburg'sche Städtchen Freudenberg (*c*);

γ) Die im Hochstifte Würzburg belegene, der Separatnachsteuer berechtigte stiftische, klösterliche und andere Vogteiortschaften, bis auf etwa anderweit erfolgende Uebereinkunft (*d*).

(*a*) Im J. 1704. wollte man bezweifeln, ob der Vergleich auch auf die Stadt Würzburg gehe? nach eingeholten Berichten aber wurde am 11. Jun. abgeschlossen: daß die Stadt nicht von dem Vertrage auszuschließen seye: weil: „primò sothaner „Vertrag d. A. 1593. illimitate auf die beyde hohe „Erz- und Stiffter gerichtet, einfolglich generaliter auf deren partes integrantes zu verstehen; „daß aber die Stadt Würzburg ein pars integrans „dieses hohen Stiffts seye, ist extra dubium, „oder die Exceptio hätte gemeldetem Vertrage „inseriret werden müsen, so aber nicht geschehen; ꝛc.“ — Diesem vorgängig wurde sowohl an die Fürstl. Würzb. Regg. unterm 11. Jul. 1704. als den k. Mainz. Keller zu Neudenau, am 14. Jul. ged. J. reskribirt, und zwar an lezteren: „Nachdemahlen

„dermahlen nun bey gründlicher Untersuchung dieses „Werks es sich ganz anderster, und zwar dieses „gefunden, daß obgemeldte Stadt Würzburg in „angeregtem Vertrag eben sowohl, als andere „Würzburgische Oerter mitbegriffen, auch denen „eingelangten Berichten nach ihrerseits bis dahero „ohnverbrüchlich gehalten worden, und zufolge des„sen diejenige, welche von daraus in das Main„zische gezogen, je und allzeit mit der Nachsteuer „verschonet blieben seynd, und also die Billigkeit „erfordert, daß uff gleiche Weiß von denen, so aus „diesem hohen Erzstifft nacher mehrgemeldtes „Würzburg ziehen, keine Nachsteuer wegen ihres „dahin bringenden Vermögens gefordert, und erho„ben werde; Als hättet ihr ꝛc." —

(b) Wenn aber diese gemeinschaftliche Orte mit Würzburg dem Eigenthume nach abgetheilet sind, z. B. die mit dem von Rüd gemeinschaftliche Orte Hainstadt und Waldstetten, so sind die in den, dem Hochstiffte Würzburg vor oder nach dem Vertrage zugetheilten Antheil überziehende k. Unterthanen allerdings Nachsteuerfrei. —

(c) Schon im J. 1731. wollte man kurmainz. Seits diesem Städtgen die prätendirte Freizügigkeit nicht nachgeben, indem man unterstellte, es seye als ein erst nach dem Rezesse von dem Hochstifte Würzburg erworbenes Stük, unter dem Vergleiche nicht begriffen. Nachdem aber jenseitige Regg. unterm 3. Horn. ged. J. remonstriret: „daß das Amt und „Städtlein Freudenberg schon in den 1500ter Jah„ren, und mithin längstens vor dem ermeldten „Rezeß dem — Hochstift heimb- und zugefallen „seye,

„seye," — auch andere Kausalien angeregt, so ergieng am 9. Horn. ged. J. das k. Regierungsreskript an das Amt Miltenberg: „Wie nun die „zwischen Kurmainz und Würzburg per Recessum „stipulirte Freizügigkeit nicht auf die Zeit der errich„teten Verabschiedung von ein — oder andererseits „wirklich besessene Orte restringirt, sondern gene„raliter auf alle Erzstift Mainzische, — und Würz„burgische Orte bedungen, und solchergestalt damit „der nachgehends an das Hochstift Würzburg gekom„mene Ort Freudenberg nicht ausgeschlossen wor„den; Als hättet Ihr ꝛc." — Nachdem man aber nachher gewahr worden, daß Freudenberg ein eigenes Kommunitätsabschoßrecht übe, so ward es aus diesem neuen Grunde von der rezessirten Freizügigkeit dennoch wieder ausgeschlossen.

(d) Was wegen der stiftischen, klösterl. u. a. Vogteiorten mit Würzburg schon im J. 1732. verhandelt worden seye, habe ich bereits oben, Abschn. I. §. 17. bemerkt. Von der Regel nun, daß diese Vogteiorte von der paktirten Freizügigkeit ausgeschlossen seyen, findet sich eine einzige Ausnahme bei dem kurmainz. Orte Röttbach, wo die daraus in die kl. Triefenstein'sche Orte Unterwittbach, Wiebelbach und Rettersbach überziehende Untertanen, und umgek. diese, verm. eines uralten Teutschordensweisthums v. J. 1379. Nachsteuerfrei sind. S. auch das k. Regierungsreskript v. 10. Horn. 1785.

§. 12.

Andere Usualgrundsäzze davon.

Das übrige, was zur **Usualerklärung** dieses Vergleichs gehören mag, beruhet kurz in Nachstehendem:

a) Dieser Vertrag schließet auch das **Eichsfeld** (*a*), ingleichem die **kurmainzischen in Hessen belegene 4 Aemter** (*b*) ein.

b) Er geht nur auf die beiderseits **gehuldigte**, oder in **landesherrlichen Pflichten** stehende **Untertanen**, — mithin nicht auf die **herrschaftlichen Bedienten** und **Offizialen**.

c) Die kurmainz. und fürstl. Würzburgsche **Offizialen, Räthe** und **Dienerschaft** (*c*), — ingleichem die beiderseits **domkapitulische Dienstleute** sind darunter vollkommen begriffen.

d) Denen **Erfurtischen** Staaten ist dieser Vergleich nebst mehrern andern ebenfalls zur Cynosur zugestellt worden.

e) Die freiadelichen Güter, welche der Reichsrittermatrikel nicht einverleibt sind, noch zur Rittertruhe steuern, sondern unter der Aemter Gerichtszwange stehen, sind **abschoßpflichtig** (*d*).

(*a*) Es

(a) Es bestärken dieses die Präjudizien, 1) im J. 1715. ward dem Würzburg. Unterthanen Joh. Christ. Richwein, seines Bruders im Amte Greifenstein angefallene Erbportion auf Kurmainz. von Vizedom und Räthen des Eichsfeldes abgefordert = und erstatteten Bericht, frei verabfolgt. 2) Wurde den 12. Apr. 1732. dem Joh. Thomas Schick von Schlüsselfeld, seine elterliche Erbschaft zu Helmsdorf, Amts Reifenstein, mit ausdrüklicher Verweisung Vicedom's und Räthen im Eichsfelde auf besagtem Rezeß, ohne Entrichtung der Nachsteuer frei abzuführen gestattet.

(b) Von Fritzlar beweiset dies wenigstens das Präjudiz in S. van Mastwyck. M. Nov. 1769.

(c) Präjudiz: in S. des hochfürstl. Würzb. Fiskalatrezeptors Hofstädter, wornach es in dem an den k. Keller zu Krautheim, unterm 12. Nov. 1761. erlassenen k. Regierungsdekret heißt: „Und zwar „ohne Unterschied deren Personen, oder derensel„ben Standes, mithin ohne Ausnahme deren, welche „etwa in Officiis gestanden, oder denen bürgerl. Ge„meinheiten nicht einverleibt gewesen seynd ꝛc. —“

(d) Präjudiz v. J. 1755. in S. Füssel, Fähndr. zu Würzburg, pto seines Anteils an einem freiadel. Gut im Freigerichte, das Meissenhäuser Gut genannt ꝛc.

§. 13.

VI.) — mit dem Hochstifte Worms.

Ein Separatvertrag des Erzstifts Mainz mit dem Hochstift Worms, des freien Zugs halber, bestehet

besteht eigends nicht, — sondern es wurde zwischen beiden in dem unterm 21. Merz 1721. in Betreffe verschiedener Differenzien in der Bergstraße geschlossenen Vergleiche festgesezt:

„Und gleichwie nun 29) inskünftige vorgemeldtermaßen gedachte Leibeigene zu Entrichtung ihrer Leibsabkaufsgelder, und des sogenannten zehenden Pfennings, oder Abzuggelds von ihren Gütern und Effekten in jedem Land hergebrachter Observanz nach angehalten werden; Also sollen herentgegen

„30) nicht allein diejenigen Burger und Unterthanen, so nicht leibeigen seind; und in unser resp. Erz- und Hochstift über- oder abziehen wollen, sondern auch alle jezternannten resp. Erzstift Mainz und Bisthume Worms, dann unsern beiden Domkapitulen angehörige, in wirklichen Pflichten und Bedienung stehende Räthe und Bediente, und die Ihrigen, von sothaner Nachsteuer, oder Zurüklassung des sogenannten zehenden Pfennings und Abzugsgelds befreiet seyn, und verbleiben ꝛc.“

Es erstreckt sich also 1) dieser Vergleich a) auf die

die Nachsteuer, und b) auf das Abzugsgeld der freien Leuten.

2) Hingegen sind die beiderseitigen leibeigenen Leute sowenig von diesen, — als der Leibeigenschaftsabkaufsgebühre befreiet; ob sie gleich nach dem k. Normale vom 29. Dez. 1790. sub rubr. Worms als Nachsteuerfrei angegeben sind.

3) Die Abschoßfreiheit ist auch auf erzstift- und hochstiftische in wirklichen Pflichten und Bedienung stehende Räthe und Dienerschaft gegründet; wodurch also Titularräthe, Pensionärs ꝛc. ausgeschlossen sind. Auch die beiderseits domkapitulische Diener, — nicht aber die domkapitulische Untertanen, Hofleute, Pächter ꝛc. — sind darunter begriffen.

4) Die Reichsstadt Worms ist unter diesem Vertrage nicht begriffen;

5) Die gemeinschaftlichen Orte, und alle neuerworbene, oder neu zu erwerbende Landesparzellen sind eben so, wie

6) die stiftische, klösterl. adeliche, u. a. Vogteiortschaften davon gänzlich ausgeschlossen.

§. 14.

§. 14.

VII.) — mit dem Teutschmeisterthume.

Mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume hat das Erzstift Mainz bereits unterm 18. Horn. 1589. Vergleichsunterhandlungen gepflogen; der förmliche, die wechselseitige Abschoßbasin bildende Hauptvertrag aber kam erst unterm 14. Jun. 1597. zwischen Erzbischof Wolfgang, und Erzherzog Maximilian ꝛc. Meistern des T. O. zu Stande. Wir liefern solchen vorerst in der Note (*a*).

(*a*) „Wir Wolfgang v. G. G. des h. Stuhls zu „Mainz Erzbischof ꝛc. vnd von desselben Gnaden, „Wir Maximilian, erwölter zu König in Poln, „Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, „Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, „Meister teutsch Ordens in Teutsch vnd Welschen „Landen, Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen, vnd thun „kundt hiemit, Als sich ein Zeithero allerhand Be„schwerungen zwischen vnsers Erzstiffts vnd Teutsch„meisterthumbs zugehörige Heüser vnd Empter „eingesessenen Vnderthanen wegen des Vberzugs „vnd Vernachsteuerung, oder Abnehmung des „zehenden Pfennings erreget vnd zugetragen; Da„hero Wir zu Erhaltung vnd Vortpflantzung gueter „nachbarlicher Beywohnung nit vor ohnratsamb „ermessen, darüber eine nachbarliche Vergleichung „zu treffen; Daß Wir vns demnach vnserer beider„seits Vnderthanen vnd Zugewandten, souiel deren „ausserhalb der Stätt Mergetheim vnd Neckers„olm

„olm geſeſſen (dieweil die Stätt ſambt derſelben „Inwohnenden Burgerſchafft in gegenwerttiger „Vergleichung, ſintemahl deren Ort die Nach„ſtewer denen des Raths zuſteht, vndt gebuert, nit „gezogen, ſondern denenjenigen, welche aus bemeld„ten zweyen Stätten in vnſer Erzbiſchoff Wolff„gangs Gepiet ziehen, vnd hergegen denen, ſo „aus vnſerm Erzſtifft ſich in beede Stätt begeben, „oder eins vnd andern Ortts etwas durch Erbſchafft „erlangen, die ſchuldige Nachſtewer vnd zehenden „Pfenning abgenommen werden ſollen) zu guetem „freundtlich dahin vereinbart vnd verglichen haben, „nemlich, wenn künfftiglich vber kurz oder lang „ein Teutſchmeiſteriſcher Vnderthan aus deß „Teutſchmeiſterthumbs Gepiet in vnſer Erzſtifft, „vnd hergegen vnſerer des Erzbiſchoffen Vnder„thanen ainer, ſich in des Teutſchmeiſters Bodt„meſſigkeit vf zuuor erlangte vedes Ortts Herrſchafft „Bewilligung (ſoull den Einzug betrifft) heußlich „niderſchlagen vnd ſetzen, oder aber auch ain „Teutſchmeiſteriſcher Vnderthan vnder vns in „vnſerm Erzſtifft, oder hergegen vnſer des Erz„biſchouen Vnderthanen ainer in Teutſchmeiſte„riſchem Gepiet ichtwas ererben wurden: daß „ſolchen Aus- und einziehenden Ihre Gueter vnd „Nahrung, auch die angefallene Erbſchafften ohne „Beſchlagung vnd Abnehmung der Nachſtewer oder „zehenden Pfennings frey gevolgt, vnd alſo nun „fürbaß in baiden obgeſetzten Fellen durchaus eine „nachbarliche Gleichheit gegen einander gehalten „werden ſolle. Deſſen zu Vrkundt vnd Beſtettigung „haben Wir Erzbiſchoue Wolfgang Churfürſt ꝛc. „Auch Wir Maximilian erwölter zu König in „Polu

„Poln ꝛc. Vnser vder sein Jnsiegel für Vns, Vnsern „Erzstifft, vnd Nachkommen zu Ende hieran gehan„gen. So geschehen ist vf Sambstag den Vier„zehenden Juny, Anno Domini Millesimo, Quin„gentesimo, Nonagesimo Septimo.“ — Dieser Vertrag wurde den erzst. Beamten unterm 18. Horn. 1598. zur Befolgung auch wirklich mitgeteilet.

§. 15.

Jnhalt und Usualerklärung desselben.

Auch dieser Vergleich befaßt 1) lediglich die Freiheit von **Abzug** und **Nachsteuer**, — keineswegs aber die **Leibeigenschaftsabkaufgebühren**. 2) Er beschränkt sich lediglich auf die **älteren Bestandteile** des Teutschmeistertums, und läßt sich daher nicht auf die erst **nach dem Jahre 1597. erworbenen Stükke** ausdehnen (*a*). 3) Auch ist er nicht mit dem **ganzen teutschen Orden**, sondern lediglich mit dem **Teutschmeistertume** geschlossen worden.

Um deswillen sind davon **ausgeschlossen**, und können auf die rezessirte Freizügigkeit keinen Anspruch machen:

a) Alle andere zerstreut liegende, und von dem Ordensmeisterthume abgesonderten **Teutschordensballeien** und **Kommenthureien**, z. B. in Schwaben, Franken (wohin auch **Ellingen** gehörig), Oester-

Oesterreich und Brabant (b); denn obschon diese sämmtliche Balleien unter des Hoch- und Teutschmeisters Botmäßigkeit gehören, so sind sie gleichwohl von des hohen Ordens Meisterthume separirt, und unter diesem keineswegs begriffen. Dieser Grundsaz ward bei uns von der k. Regg. unterm 15. Jul. 1715. festgestellt, und ist noch in den neuesten Fällen durch Präjudizien bestärkt worden.

Nachdem nun seit dem J. 1789. die ansehnlichen Güter der Ballei Franken auf ewige Zeiten dem Meisterthume einverleibt worden sind, so ist es fragenswerth, ob dieser Vergleich nunmehro auch auf solche zu ziehen seye? — welches allerdings zu bejahen seyn dörfte.

β) Die Städte Mergentheim und Nekkersulm, — weil diese Städte ein eigenes Kommunitätsnachsteuerrecht hergebracht haben. Es ergibt sich hieraus zugleich, daß αα) auch die mit eigenen Abschoßrechten bewidmeten kurmainzischen Städte, Klöster, u. a. Mediatvogteiherrschaften durch diesen Rezeß keineswegs beschränkt sind, und daß ββ) umgekehrt, denen aus dem Mainzischen, irgendswoher in diese k. Städte abziehenden Unterthanen ebenfalls die Nachsteuer abzunehmen seye.

Weil aber doch zu Mergentheim zugleich die Hoch- und Teutschmeisterische Regierung, —

ingleichem verschiedene Freihäuser sich befinden, so hat successive dieser Umstand zu neuen Ausnahmen Anlaß gegeben, wornach in beiden Städten Nachsteuerfrei sind, und nach einem im J. 1790. mit Kurmainz getroffenen neuen Vergleiche, die Wohltat der Freizügigkeit genießen:

aa) Die der Gerichtsbarkeit beider Städte persönlich nicht unterworfene Teutschmeister'sche wirkliche Räthe und Sekretarien, mit ihren Familien, wofern sie sich nicht unter die Burgerschaft begeben, keine bürgerl. Nahrung treiben ꝛc. Und zwar genießen diese die Freizügigkeit in Ansehung ihres sämmtlichen exportirenden Vermögens ohne Unterschied, es bestehe in Mobilien, oder dem Erlöse von veräusserten Immobilien ꝛc.

bb) In Ansehung der übrigen Teutschmeisterschen Canzleyverwandten, als Canzellisten, Kopisten, Registratoren, Dienern ꝛc. auch andern teutschherrischen Offizialen, welche mit ihren Familien in gedachten Städten wohnen, hat folgender Grundsaz statt:

א) In Ansehung des exportirenden Mobiliarvermögens, genießen sie gleichfalls die Freizügigkeit;

b) Von dem verbringenden Erlöse aus veräusserten Immobilien aber, entrichten sie den gewöhnlichen Abschoß (c).

cc) Genießen auch die zu Mergentheim und Nekkersulm gelegenen, von bürgerlicher Gerichtsbarkeit befreyeten Häuser um so mehr diese Abschoßfreiheit, als sie zwar *in*, aber nicht *de Civitate* sind (d).

(a) Zur Abschneidung der vielen Anstände und Differenzien hat man jedoch vermöge des unterm 16. Merz 1780. ergangenen k. Regierungsreskripts, die erst im J. 1680. käuflich an den T. O. übergetretene, folglich zur Zeit des Rezesses unter dem Teutschmeister'schen Gebiete nicht begriffen gewesene Stadt Biberach, in den Vergleich, und die darinnen paktirte Freizügigkeit miteingenommen. Uebrigens ist obige Regel durch viele Präjudicien, z. B. vom 1. Okt. 1748. 28. Aug. 1778. ꝛc. bestärkt worden.

(b) Hiervon ist jedoch die Kommende Frankfurt mit ihren Adpertinenzien, und unter andern die dahin gehörige Teutschherrnmühle bei Münster, als zu dem Teutschmeisterthum vor Alters gehörig, ausgenommen, und genießet diese vermöge kurf. Regg. Gener. Reskr. v. 6. Apr. 1780. die rezessirte Freizügigkeit; — welches aber von der Kommende Heilbronn der Fall nicht ist. S. Regierungsreskr. v. 2. Okt. 1777.

(c) Hierdurch ist also der Beschluß der k. Regg. vom 13. Jenner 1743. und 1744. in S. T. M. Canzell.

Spangen Ehefrau, — item in S. v. Berlinger'scher Erben, wornach man in Ansehung der beiderseitigen Räthe und Sekretarien, so nach Mergentheim und Nekkersulm abziehen, bei dem Buchstaben des Rezesses bleiben, — und solche nicht vom Abschosse verschonen zu wollen, erklärt hat, aufgehoben. Die Akten ergeben, daß schon im Jahr 1700. der T. O. Meister Kurfürst Franz Ludwig auf Anfrage der Stadt Mergentheim erkläret: daß der T. O. Kanzler zu Mergentheim, und dortige wirkl. Hof- und Kammerräthe, nebst Sekretarien, deren Wittwen und Kinder, bei erfolgendem Abzuge von Entrichtung des zehenden Pfennings frei, — das übrige Kanzleipersonale und Dienerschaft aber von jenem Vermögen, welches nicht aus bürgerl. Gütern erlöset worden, zwar gleichfalls Abschoßfrei, — von dem exportirenden Erlöse aus verkauften bürgerlichen Gütern hingegen, dergestalt Abschoßpflichtig seyn sollen, daß sie davon die Hälfte dessen, was sonsten andere Bürger bei dem Abzuge bezalen, entrichten sollten. Da aber diese Erklärung lediglich auf die dortige Dienerschaft, und zwar ohne Rükficht den Bezug gehabt, ob dieselbe in ein frei- oder unfreizügiges Ort abziehe, so konnte zwar hieraus eine einseitige, keineswegs aber wechselseitige Observanz festgestellt werden, und sie konnte bei uns zu keiner Basis und Mensur gebraucht werden.

(d) Regierungspräjudiz deshalb, d. 17. May 1738. — Meines Wissens ist der Fall noch nicht festgesezt: ob, wenn jemand an einen, mit besonderm Nachsteuerrechte versehenen Ort eines übrigens rezessirten

ten Gebiets überziehet, ohne gleichwohl dort Bürger zu werden, ohne bürgerl. Nahrung zu treiben, ohne an dem der Burgerschaft zukommenden Nachsteuergenusse Anteil zu nehmen, auch ohne in herrschaftlichen Diensten zu stehen ꝛc. er die paktirte Freizügigkeit zu genießen — oder hingegen den Abschoß zu entrichten habe? — Mich dünkt, der bloße Umstand, daß er solchenfalls als Einwohner der städtischen Gerichtsbarkeit untergeben seye, hindere nicht, daß man Ausnahmsweise dergl. Leute von dem Abschosse verschonen müsse; denn nicht gegen die Stadt, gegen den Ort, — sondern gegen die Bürgerschaft desselben, hat man jene Abschoßgrundsäzze festgesezt, zu welch lezterer der Auszögling nie gehöret hat.

§. 16.

VIII.) — mit dem Herzogthume Würtemberg.

Mit diesem Hause bestehet ein von Erzb. und Churf. Wolfgang am 6. Julii 1587. errichteter, und den dissertigen Beamten unterm 3. Aug. ged. J. verkündeter Freizügigkeitsrezeß, welchen wir hier mitteilen (*a*).

Aus demselben wird ersichtlich, daß er 1) nur von dem Erbschaftsabzug spreche, — wohingegen er seit langer Zeit durch wechselseitiges Herkommen auch auf die Nachsteuerfreiheit ausgedehnt worden ist (*b*).

2) Hingegen sind die Abkaufsgebühren leibeigener Ueberzöglinge nicht darin begriffen.

3) Die gemeinschaftlichen Orte, — so, wie die beiderseitigen neuen Anfälle, sind gleichfalls ausgeschlossen.

Vermöge eines zwischen den Ganerben von Bönnigheim und Erligheim, und Burgermeistern, Gericht, und Burgerschaft daselbst im J. 1557. errichteten Vergleichs, wurde lezteren der wechselseitig freie ganerbschaftliche Ueberzug zugesichert, und im Vergleiche vom $\frac{1}{11}$ May 1660. nochmal bestätiget (c). Nachdem aber sämmtliche Ganerben vor einigen Jahren beyde Ortschaften dem herzogl. Hause Würtemberg abgetreten und überlassen haben, so erwächst die Frage: ob dieser vertragsmäßige freie Ueberzug noch zu respektiren? insbesondere: ob in Ansehung Kurmainz diese beiden Verträge, — oder jener mit Würtemberg im J. 1587. geschlossene, — oder, weil beide Orte resp. wie neuerworbene Landstükke angesehen werden mögten, keiner von all diesen fürohin zu attendiren seye?

Allerdings glaube ich, daß beide Orte noch jetzo, und zwar nicht jene alte ganerbschaftliche, sondern die paktirte Landesabschoßfreiheit, wie sie zwischen Kurmainz und Würtemberg ehemals

mals festgestellt worden, zu genießen haben; hingegen fällt sie in Ansehung der vormaligen übrigen Ganerben, wenn sie nicht besonders mit Würtemberg rezessiret sind, nunmehro ganz hinweg. Die Sache wird aus jenem klar, was oben wegen der gemeinschaftlichen Orte umständlich auseinandergesezt worden ist.

(a) „Wir Wolfgang v. G. G. Erzbischoue zu „Mainz, vnd Churfürst ꝛc. vnd von Dessselben „Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Würtemberg „vnd Teck, Graue zu Mumpelgardt, bekennen vnd „thun kundt hiemit: Als sich ein zeithero aller„hand Beschwerungen zwischen Unsern beederseits „angehörigen Vnderthanen wegen der Vernach„steuerung, oder Hinterlassung des zehenden Pfen„nings von ererbten vnd anerstorbenen Güttern „ereügnet vnd zugetragen; dahero Wir zu Erhal„tung vnd Vorttpflanzung gueter vertrawlicher „Beywohnung vnd Wesens nit vor ohnrattsam „ermessen, darunder eine nachbarliche Vergleichung „zu treffen; Daß Wir Vns demnach vnsern beider„seits Vnderthanen vnd Zugewandten zu guetem, „dahin freündlich verainbart vnd verglichen haben, „Nemblich: wann khunfftigelich vber kurz oder „lang Vnser Erzbischoff Wolffgangen Vnder„thanen einem oder mehr in Vnser Herzogk Lude„wigen zu Wurtembergk ꝛc. Fürstenthumb, Landt „vnd Gepiete, waß Ortt vnd ende daß gesein „möchte, etwas erblich anfallen würde, daß deme, „oder derselben solche angefallene, oder ererbte „Güttere ohne einige Vernachstewerung, oder Ab-

„zugk des zehenden Pfennings gefolgt, hergegen „wan auch Vnsere Herzogk Ludewigs zugewandte „Vnderthanen in Vnser Erzbischoff Wolffgan„gen Erzstifft vnd Gepiet gleichfalls durch Erb„schafft etwas erlangen, oder ihnen anfallen würde, „Ihnen dasselb gleicher gestaldt ohne Nachsteuer „vnd Erlegung des zehenden Pfennings ohnange„halten passiren, vnd also dieses vorgesezten Falls „durchauß ein Gleicheit gehalten werden solle. „Des zu Vrkhunt vnd Bestettigung haben Wir „Erzbisthoue Wolffgang, Churfürst ꝛc. Auch „Wir Ludwig Herzogk zu Wurttemberg ꝛc. Vnser „Jder sein Insiegel für Vns, Vnsern Erzstifft, „Nachkommen, vnd Erben, zu endt hieran gehan„gen; so geschehen ist vf Montag des sechsten July, „Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, octua„gesimo septimo.“ —

(b) Allem Ansehen nach war es daher versehen, daß man verm. k. Regierungskonklus. v. 30. May 1752. dem aus disseitigem Kurgebiete in das H. Würtembergische überziehenden, und seine zu Stein belegene Güter verkaufenden v. Stettner, die Nachsteuer unter Bezug auf diesen Rezeß, nicht abgefordert hat. Seit diesem Falle sollen aber dem Vernehmen nach, noch mehrere Präjudizien dieser Art vorhanden seyn.

(c) Da heißt es: „Als auch Burgermeister, Gericht, „und ganze Burgerschaft albier, sich dahero beschwe„ret achten wollen, daß wider den in Anno 1557. „aufgerichteten Vertrag, ihnen der freye Ueberzug „nicht mehr verstattet werden wolle; An Seiten „der Herrn Gauerben aber dargegen das Herkom„men

„men in contrarium eingewendet worden; ist des„wegen diese Vermittelung getroffen, daß, wann „ein Burger von Bönnigkheim sich auswärts heuß„lich niederlassen sollte, derselbe der Nachstewer „befreyet, wie auch, wann eines Burgers Sohn „oder Enckel, so in fremden Landen begriffen, von „seinen Eltern einen Erbfall erlangen würde, der„selbe solcher Freyheit ebenmäßig fähig seyn solle.“

„Sollte aber einer in weitern Neben- oder Col„laterallinea begriffener eine Erbschafft überkom„men, so ist er der Nachstewer in alle Wege unter„worfen. Im übrigen bleibt es zwischen Würtemberg „und Bönnigkheim wegen des freyen Ueberzugs „bey dem wohlhergebrachten reciprocirlichen Her„kommen.“ —

§. 17.

IX.) — mit Löwenstein-Wertheim.

In einem Vertrage zwischen **Kurmainz** und **Wertheim** d. d. **Dienstags** nach **Andreä Apost.** 1527. heißt es bereits: „Item, belangend die „Nachstewer von Erbfellen, oder denjenigen, so „hinter andere Herrschafft ziehen, haben Wir Vns „vereiniget, vnd vertragen, daß **Meintz** in solchem „Fall halten soll, wie **Wertheim**; doch damit die „Armen nit so hoch beschwert werden, soll jeder „hinfür nit mehr, dann von Zweintzig Gulden „einen Gulden zu Nachstewer fordern vnd nemen, „vnd soliches allein zwischen den Meinzischen vnd

„Wertheimischen Unterthanen also abgeredt seyn, „und gehalten werden.“ —

Im J. 1565. kam zwischen Erzb. und Churf. Daniel, und dem Hause Löwenstein-Wertheim ein neuer, aber modifizirter Freizügigkeitsvertrag zu Stande. Nach diesem nemlich hat

1) keine vollkommene Nachsteuerfreiheit statt, sondern die Ueberziehenden müssen an dieser Gebühre 5. p. Cent. entrichten.

2) Erstrekt sich derselbe nicht auf das ganze Erzstift, — sondern lediglich auf die vier kurmainz. Aemter: Bischoffsheim, — Miltenberg, — Prodselten, — und Külsheim; wohingegen die aus den übrigen kurmainzischen Aemtern in das Löwenst. Wertheimische überziehende Untertanen den gewöhnlichen Abschoß zu entrichten haben.

3) Erstrekt sich auch dieser Vertrag nicht auf Leibeigenschaftsabkaufgebühre.

4) Die gemeinschaftlichen Orte befasset dieser Vergleich nicht. Daher sind die sowohl aus den benannten vier — als andern kurmainz. Aemtern nach dem zwischen Löwenstein, und der Würzb. Karthause Grünau gemeinschaftlichen Ort Schöllbrunn abziehende Untertanen weder Abschoß- noch Leibeigenschaftsredemtionsgebühre frei (a).

5) Wegen der Herrschaft Rosenberg ist zwischen

Erz-

Erzbischof und Kurf. Joh. Schweickardt, — und Albrecht Christoph, dann Georg Sigismund, Gebrüdern v. Rosenberg, unterm 11. Merz 1624. ein Vergleich getroffen worden, welchen wir unten (*b*) mitteilen. Dieser hat aber die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit keineswegs zum Gegenstande. Nachdem nun diese Herrschaft an Löwenstein übergegangen ist, so ist nach eben diesem Inhalte damit zu verfahren.

6) Gleiche Bewandniß hat es mit dem vormals gräfl. Erbachschen Orte Kleinheubach bei Miltenberg, welches ebenmäßig an Löwenstein gekommen, und sind die dahin überziehende kurf. Unterthanen, weder von der gewöhnlichen Nachsteuer und Abzuge, noch der Leibeigenschaftsabkaufgebühre frei (*c*).

7) Uebrigens geht auch dieser Vergleich nicht auf die nach demselben ein — oder anderm Theile neu zugewachsenen Landesstükke und Orte.

(*a*) Am 28. Jun. 1789. erließ die k. Regg. dahier deshalb nachstehendes Generalreskript: „In Ansehung „der nach Schölbrunn, einem dem Fürstl. Hause „Löwenstein-Wertheim, und der Karthaus Grünau „zugehörigen Orte, überziehenden k. Unterthanen, „ist es zeither, soviel die Nachsteuer- und Abkaufs„gebühren betrifft, verschiedentlich gehalten wor„den. Da aber k. Landesregierung gegenwärtig die

„Ver-

„Verfügung getroffen, daß von den dahin abzie-
„henden k. Unterthanen die gewöhnliche Nachsteuer
„mit 10 Prozent, und die Leibeigenschaftsabkauf-
„gebühren im Falle der aufhabenden Leibeigenschaft
„mit 15 Prozent erhoben werden sollen; als haben
„sich die k. Vizedom-, Ober- und Aemter bey sich
„ergebenden derley Fällen nach dieser unserer Ver-
„fügung strackest zu bemessen." —

(b) „Wir Johann Schweickhardt, von G. Gn.
„Erzbischoff zu Mainz, ꝛc. und Wir Albrecht
„Christoph, und Georg Sigismundt,
„beede Gebrüder von Rosenberg ꝛc. Bekennen
„vnd thun kundt hiermit offentlich: Als sich zwischen
„Vnnß beederseits wegen Vnnserer Erzbischoff
„Johann Schweickhardt, vandt Churfürsten,
„in Vnnserm Oberstifft der Ortts Ottenwaldts,
„sodann vnnserer beeden Gebrüdern von Rosen-
„berg, der endts habender respective Aembter,
„Fleckhen, vnd Dörffer, vnd darinnen begriffenen
„Vnderthanen öffters Irrungen vnd Mishelligkei-
„ten der Leibaigenschafft halben ereügnet vnd zue-
„getragen, indeme wir, die v. Rosenberg die
„Jehnige vnnder vnns erzogene vnnd geborne, aber
„vnserm gnedigsten Herrn, dem Erzbischouen vnndt
„Churfürsten zu Mainz mit der Leibaigenschafft
„angehörige Vnderthanen, ohne vorhergehende
„Auswechsel oder Ledigzehlung, vmb deßwillen zur
„Nachbarschafft vff vnd anzunemmen, vnnd zu
„dulten vns beschwert, weil ein gleichmessiges
„gegen vnnsere deren v. Rosenberg, in Ihrer
„Churfürstl. Gnaden Aembter, Flecken, vnd Dör-
„fern vff dem Ottenwald angesessenen, vnndt ein-
„gebohr-

„gebohrnen Leibsangehörigen vorgenommen wer-
„den wöllen; daß Wir vnns zu erhaltung vnnd
„Vortpflantzung guter nachbarlicher Beywohnung,
„vnnd vnnserer armen Vnderthanen Erleichterung
„mitteinander hernachvolgendermassen vereinbaret,
„vnnd verglichen; Thun dasselb auch hiemit, vnnd
„in Crafft diß briefs, Nemblich, wan inskünfftig
„vnnsere des Adenlichen Stambs von Rosen-
„berg Leibaigene, So vnns allein vnnd niemand
„anders, mit der Leibaigenschafft verwant vnd
„zugethan, vnnd vnter vnsers des Erzbischouen zu
„Mainz vnnd Churfürsten Obrigkeit, im vnsern
„Aembtern Crautheim, Amorbach, Buchen, Dühru,
„Bischoffsheim, Miltenberg, Selgenthal Billig-
„keim, vnd Neydenaw erzilt vnd geborn, auch der
„endts in Ihrem Vatterland sich heüßlich nider-
„zuschlagen vnd zu setzen begeren, daß dieselbe nicht
„ausgewiesen, Sonnder vff Ihr gebührlich An-
„suchen, Es weren dann andere erhebliche Ver-
„hinderungen vorhanden, von vnnsern des Erz-
„bischouen, yedes Ortts Beampten, ohne einigen
„Abkauff, oder Auswechsel, zur Nachbarschafft vnnd
„Beywohnung vff- vnd angenommen, vndt gedultet,
„vnnd nichts destoweniger Vnns den Gebrüdern
„von Rosenberg die schuldige Leibsbede, vnnd
„waß Wir vff solchen leibaigenen rechtmessig vnnd
„ruhiglich herbracht, geleistet vnnd erstattet werden
„soll, Gleichergestalt sollen Vnsere deß Erzbischouen
„zue Mainz, vnnd Churfürsten vnder deren von
„Rosenberg Obrigkeit, vnnd in Ihren Fleckhen
„vnd Dörffern gesessene vnd erzielte, vnd Vnß,
„vnd Vnserm Erzstifft allein, vnd niemandt annders
„angehörige Leibaigene Leüth, welche in Ihrem
„Vatter-

„Vatterlandt zu wohnen, vnd der endts Ihr heuß-
„lich anpleiben zu ſuchen begeren, zur Nachbar-
„ſchaft vnd Beywohnung (es weren dann andere
„Verhinderungen vorhanden) ohnwaigerlich off vnd
„ahngenommen, vnd dabey gelaſſen, vnd Vns dem
„Erzbiſchoffen zu Mainz, vnd Churfürſten, die
„Leibsbeedte, vnnd waß wir ye des Ortts off dem-
„ſelben von Alters ruhig vnnd Rechtmeſſig herbracht,
„vergnüglich von Ihnen geleiſtet werden; Begebe
„ſich aber künfftiglich, vber kurz oder Lanng, daß
„einer oder mehr aus vnnſern beiderſeits leibaige-
„nen Perſonen, welche in dem Ortt, da die gebo-
„ren vnd erzogen, nit zu bleiben, ſonnder ſich in
„andere, doch vnnder Mainziſche vnd Roſenber-
„giſche Oberkeit, in vnnſere des Erzbiſchoven vnnd
„Churfürſten, oder reſpective vnnſer beeder Ge-
„brüder von Roſenberg angehörige Aembter,
„Dörfer, vnd Fleckhen heußlich niderzulaſſen, vnd
„alſo hinn vnd wider zu ziehen begeren, oder gar
„vmb newe einlaſſung anhalten wurden; Dieſelbe
„ſollen ſich ihrer Leibaigenſchafft ydesmals ledig zu
„machen ſchuldig vnd verbunden ſeyn, auch ehe
„vnd zuvor ſolches beſchehen, nicht eingelaſſen,
„noch zur Nachbarſchafft off vnd angenommen wer-
„den, eß habe gleich ein oder andere Leibsherrſchafft
„an ſolchen Ortten vorhin Leibaigene, oder nicht.
„Deſſen zu Vrkundt vnnd Befeſtigung haben Wir
„Erzb. Johann Schweickhardt vndt Chur-
„fürſt, vnnſer Secret, Auch Wir Albrecht
„Chriſtoph, und Georg Sigismund, Ge-
„brüdere von Roſenberg, Vnnſer yeder ſein
„Innſiegel zu endt wiſſentlich hieran gehanngen.
„So geſchehen vndt geben Montag nach Oculi den

„Eilff-

„Eilfften tag Martii, Anno Domini Milleſimo, „Sexcenteſimo, Vigeſimo quarto.“ —

(c) Wir theilen ein, dieſes alles umſtändlich entſchöpfende k. Reggr. Generalreſkript vom 13. Jul. 1789. hier mit: „Nachdem von den k. Beamten verſchiedentlich die Anfrage, wie es in Anſehung der in „das Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſche überziehenden Leibeigenen, und freyen Mainziſchen Unterthanen zu halten, ob denſelben 5 Prozent an „Nachſteuer, in Gefolg des zwiſchen Mainz und „Wertheim beſtehenden alten Rezeſſes von 1565. „und 15 Prozent an Abkauf abgenommen, oder „ob es bey den ſonſt gewöhnlichen 10 Prozent an „Nachſteuer belaſſen werden ſolle? geſchehen; „Kurf. Landesregierung aber gelegenheitlich dieſer „Anfrage, in den erwähnten Rezeß, und in die „von den vorigen bis zu den jezigen Zeiten geführte „Verhandlungen die nähere Einſicht genommen, „und hierab erſehen hat, daß der Rezeß von 1565. „welcher nur 5 Prozent an Nachſteuer ſtatuiret, „von den verminderten Leibeigenſchaftsabkaufsgebühren aber nichts enthält, lediglich auf die „4 Mainziſchen Aemter Biſchoffsheim, Miltenberg, „Prodzelten und Külsheim ſich beſchränke, in „Anſehung der übrigen kurf. Aemtern dahingegen „nichts beſtimme, gleichwohl aber bey ſich ergebenden Fällen bald dieſe, bald jene Gründſäzze von „den Beamten aufgeſtellt, und eingehalten worden „ſeyen; dermalen aber k. L. Regierung für gut „befunden hat, einen gedachtem Rezeß gemäßen „ſtändigen, und allenthalben für jezt und in die „Folge einzuhaltenden unwandelbaren Grundſa;

„auf-

„aufzustellen, welcher darinnen besteht, daß der Rezeß „von 1565. lediglich pro futuro, seinem deutlichen „Inhalte nach, auf die Mainz. obbenannte 4 Aemter „appliziret, und also von den aus diesen 4 Aemtern „hinüberziehenden Leibeigenen, und andern Unter„thanen, inclusive der Juden, mehr nicht, als „5 Prozent an Nachsteuer- und 15 Prozent an Leib„eigenschaftsabkaufsgebühren genommen, in Anse„hung der aus den übrigen erzstiftischen Landen „hinüberziehenden Leibeigenen, und andern Unter„thanen, inclusive der Juden, dahingegen es bey „den sonst hergebrachten 10 Prozent an Nachsteuer, „und 15 Prozent an Leibeigenschaftsabkaufsgebüh„ren belassen, und hiernach sich in ereignenden „Fällen jedesmal benommen werden solle; Als „dient diese von kurf. Landesregierung genommene „Entschließung den sämmtlichen kurf. Vizedom-, „Ober- und Aemtern zu ihrer künftigen stracklichen „Bemessung. In Ansehung des zwischen Löwen„stein und der Karthaus Grünau gemeinschaft„lichen Orts Schöllbrunn bleibt es indistinctim „auch in Belange der aus gedachten 4 Mainzischen „Aemtern dahin überziehenden Mainz. Leibeigenen, „und andern Unterthanen, lediglich bey dem lezt„hin erlassenen Generali, zumal die gemeinschaft„liche Ortschaften ohnehin, wenn sie nicht aus„drücklich darinn enthalten, unter den Freizügig„keitsverträgen nicht verstanden werden. Und da „auch mit den v. Rosenberg im J. 1624. in „Ansehung der Herrschaft Rosenberg, die nun „an Löwenstein-Wertheim gekommen, ein soge„nannter Freizügigkeitsrezeß geschlossen, darinn „aber von der Nachsteuerfreiheit nichts, sondern

„nur

„nur in Ansehung der Leibeigenschaft, daß die „Herüber- und Hinüberziehenden sich abkaufen „sollen, paktirt, von den Abkaufsgebühren selbst „aber nichts Bestimmtes festgesezt worden; Als „werden nunmehr auch die k. Beamten dahin ange„wiesen, daß sie die von der Nachsteuer- und dem „Leibeigenschaftsabkaufe sonst gewöhnliche 10 und „resp. 15 Prozent künftig auch hier von den Ueber„ziehenden zu erheben hätten. Auf gleiche Art ist „es mit den in das Löwensteinische Ort Klein„heubach überziehenden Mainz. Unterthanen, auch „jenen, so aus den 4 obbenannten Mainz. Aemtern „dahin überziehen, zu halten, und indistinktim „10 und resp. 15 Prozent denselben abzunehmen, „da ohnehin Heubach ehemals nicht zu dem Ge„samthause Löwenstein, sondern zu dem Hause „Erbach noch im Jahre 1721. gehöret hat, mit „welchem im J. 1720. die Freizügigkeit aufgehoben „worden ist.“ —

§. 18.

X.) — mit Hessen-Homburg.

Mit Hessen-Homburg hat das Erzstift Mainz wegen des Abschosses folgende Verhältnisse:

1) Besagt eine zwischen Erzbischof Wolfgang, Landgr. Georg von Hessen, und Gernand von Schwalbach, Oberamtmann der Herrschaft Königstein im J. 1588. gepflogene Korrespondenz, daß man damals eine Freiheit vom Erbschaftsabzuge (ausschlüssig der Nachsteuer und

der Leibeigenschaftsabkaufgebühre), zwischen den beederseitigen Einsassen des Amts Homburg, und der Herrschaft Königstein rezessiret habe, wovon die vollständige Akten (a) zu lesen sind. Es ist mir nicht bekannt, ob, und wann dieser Rezeß aufgehoben worden seye; wahrscheinlich ist er aber durch gegenseitige Observanz und Nichtgebrauch, welche sich auf Urkunde gründen mögen, in der Folge erloschen; denn:

2) in dem Normalverzeichnisse v. 29. Dez. 1790. heißt es unter der Rubrik: Homburg: „Mit diesem Hause besteht weiters kein Freizügig„keitsrezeß; das einzige in dem k. Oberamte Höchst „belegene Ort Kirrdorf ausgenommen, zwischen „welchem, und dem Städtchen Homburg vor der „Höhe eine Freizügigkeit hergebracht ist; Doch „hat diese Freizügigkeit auch lediglich ihren Bezug „auf die Nachsteuer, und nicht auf die Leibeigen„schaftsabkaufgebühren, und müssen die auf „Freizügigkeit sich Beziehenden, in Kirrdorf, und „resp. Homburg wohnen, und ihren Wohnsiz „nicht geändert haben. Es ist sofort ein Irrthum, „wenn in verschiedenen, bei den kurf. Aemtern „befindlichen Tabellen enthalten ist, als ob Kur„mainz und Hessen Homburg gegen einander frei„zügig wären.“ —

(a) Get-

(a) Gernand v. Schwalbach, Oberamtmann der Herrschaft Königstein, erließ an Erzb. Wolfgang unterm 14. Aug. 1588. nachstehendes Schreiben: „Hochwürdigster ꝛc. gnädigster Herr! Es ist „bey voriger Herrschaft der Grafschaft Königstein „üblich Herkommen, daß im Amt Homberg, von „den Königsteinischen, — hinwiedter in der Graf„schafft, von den Hessischen Unterthanen bemeldts „Amts in zustehenden Fällen kein Abzug oder zehen„der Pfenning abgenommen worden; wann aber „sich ohnlängst selbige Fäll begeben, und E. Chf. „Gn. mir gnedigst befohlen, gegen derjenigen Herr„schafften Zugewandten, die solchen Nachzug von „E. Chf. Gn. Leuten nit nemen, eine Gleichheit „zu halten, habe ich an m. G. Fürsten und Herrn „Landtgrauen Georgien zu Hessen darunter „unterthenig geschrieben, und Se. Fürstl. Gn. mich „hinwiedter vor 2 Tagen (wiewohl der Brief am „dato älter) gnedig beantwortet; wofern nun E. „Chf. Gn. mit hocherwähntem Landtgrauen in „deme einig, bitte ich unterthänigst, ein Schrei„ben an Ihre Fürstl. Gn. mir Verzeigern zuzu„fertigen, will ichs dem Keller zu Homberg fürters „nacher Darmbstatt zu verschaffen, einantworten „lassen; und bin ꝛc.“ —

Gernand von Schwalbach ꝛc.“

Antwortschreiben Lgraf. Georg zu Hessen, an den Königst. Oberamtmann v. Schwalbach, d. d. Darmst. 17. Jul. 1588.

„V. G. G. Georg Landtgraue zu Hessen, Graue „zu Catzenelnbogen. Vester, lieber getrewer! Was „ihr Vns kurz verruckter Tagen der Nachstewr oder „zehenden Pfennings halber, so bis dahero vf „zutragende Felle von denen Unterthanen der „beyden Aemter Königstein vnd Homberg vor „der Höhe hinc inde gefordert und erhoben wor„den, vorgeschlagen, vnd sonderlich, daß nun „hinfüro Vnsers besondern lieben Herrn vnd „Freündts, des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu „Mainz, wie auch Vnsere Vnderthanen angeregter „beyder Aemter von demjenigen, was ihnen in „einem oder dem andern solcher beeder Aemter „durch Erbschaft, Testament, oder sonsten dergl. „Fälle zuwachsen mögte, solcher Nachstewr oder „zehenden Pfennings gegen einander gefreyet seyn „möchten, das haben Wir ab ewerem unter Dato „den 7ten, abgewichenen Monats Juny an Vns getha„nem Schreiben gnediglich vernommen. Ob Wir „nun wohl an solcher Gerechtigkeit, so Wir vor Vnser „Person bey angeregtem vnserm Amt Homburg „funden, etwas nachzugeben nicht unzeitig Be„denkens tragen; Jedoch dieweil Wir mit Sr. des „Erzbischouen vnd Churfürsten Lbd. in gueter ver„trawlicher Nachbarschaft zu sitzen sonders geneigt „seyndt; So lassen Wir Vns endlich ewreren Vor„schlag belieben, gleichwohl mit Dero ausdrück„lichen

„lichen Maas, daß die Befreyung des zehenden „Pfennings allein dahin verstanden werden solte, da „nemblich denen Unterthanen angedeutetes eweren „anbefohlenen Amts Königst. in unserem Amt Hom„burg, und hergegen unsern Underthanen desselben „unseres Ambts Homburg, im Amt Königstein, „etwas durch Erbschafft, Testament, oder andere „dergl. Gelegenheit anfallen, oder zuwachsen würde, „daß sie alsdann von denselben der Nachsteur oder „zehenden Pfenning erlassen werden sollten; was „aber sonsten den Ueberzug der Unterthanen, wie „ingleichem auch die Leibeigene, so sich aus viel„angedeuter Aembter einem ins andere begeben „würden, anlangt, an denselben sollte nichts dest„weniger die Gerechtigkeit des Abtrags, immassen „es herkommen, sowohl einem als dem andern „Theile vorbehalten sein, und bleiben. Wofern „sich nun mehrgedachtes unsers besondern lieben „Herrn und Freunds, des Erzbischoffen und Chur„fürsten Lbd. hierunter gegen Uns erkleren, auch „gegen die Unsrige offt gerürtes Unsers Amts „Homburg hinwieder solche Gleichheit zu halten „sich erbieten werden, seyndt Wir uff solchen Fall „jezt angeregter Unserer Verwilligung zu Folg, „des Gemüths, und nachparlichen Erbieten, mehr„gedachtes eweres anbefohlenen Amtsunterthanen „obgedeutetermasen mit dem zehenden Pfenning, „solang es gegen unsere Underthanen des Amts „Homburg auch also gehalten, und sie solchergestalt „mit der Nachsteuer unbeschwert bleiben, zu ver„schonen; Derohalben werdet Ihr dasselbig erster „Gelegenheit Sr. des Erzbischoffen und Churfür„sten Lbd. zuzuschreiben wissen; darüber Wir dann

„Derſelben freündtliche Reſolution erwarten wol-
„len; vnd ſeyndt euch ꝛc. Datum Darmbſtatt am
„17. July, Anno 85."

„Georg, Landgraf zu Heſſen."

Churf. Wolfgang erklärte ſich hierauf unterm 17. Jul. ged. Jahrs nicht allein an dieſen ſeinen Oberamtmann, ſondern auch unter dem nemlichen Dato dem Landgrafen, und nahme dieſen Vergleich mittelſt nachſtehenden Cabinetſchreibens an: „Be-
„ſonder lieber Freünd! Vns iſt von dem veſten,
„vnſerm Oberamtmann vnſerer Herrſchafft König-
„ſtein, Rath vnd lieben getrewen, Gruanden
„v. Schwalbach in Vnterthenigkeit angebracht
„worden, weſſen E. Lbd. ſich vf vorgebend ſein
„ſchrifftlich erſuchen der Nachſtewer halb in beeden
„vnſern reſp. Aemtern Königſtein vnd Homburg
„vor der Höhe gegen ihme erkleret, auch darüber
„Vnſerer ebenmeſſigen Ratification vnd Erclerung
„begehrt haben. Dieweil Wir dann aus empfan-
„gener Copie ſolches E. Lbd. Schreibens vnd Er-
„clerung freündtlich vermercken, daß Sie Ihr
„gefellig ſein laſſen, daß allein in dem Fall, wann
„hinführo einem vnſerer beederſeits angehörigen
„Vnderthanen in gemeldten beiden Aemtern König-
„ſtein vnd Homburg etwas durch Erbſchafft, Teſta-
„ment- oder in andere dergl. Wege zufallen vnd
„anerſterben würde, daß es demſelben ohne Abneh-
„mung des zehenden Pfennings oder Nachſtewer,
„durchaus frey, ledig verfolgt, vnd alſo künfftig-
„lich reciproce eine nachbarliche Gleicheit desfalls
„gehalten werden ſolle; ſo ſeyndt Wir im Nahmen
„Gottes

„Gottes mit solcher E. Lbd. Erclerung, Einwilli-
„gung, vnd Vergleichung, Vnsers theils freündt-
„lich auch zufrieden, vnd wollen darauf nothwen-
„digen Befelch in vnser Oberamt Königstein erge-
„hen lassen, daß sie hinführo E. Lbd. zugewandten
„Unterthanen dasjenig, so ihnen in Vnserer Herr-
„schafft Königstein durch Erbschafft, Testament,
„oder andere dergl. Fälle künftiglich anerferben,
„vnd zufallen möchte, frey, ohnangehalten verfol-
„gen sollen, immassen dann E. Lbd. daß es gegen
„den Vnserigen auch also gehalten werde, gleich-
„falls anzubefehlen wissen werden; vnd Wir dar-
„über Deroselben ferneren Erclerung freündtlich
„gewertig seyn wollen. Dero Wir ꝛc. Datum zu
„St. Martinsburg in vnserer Stadt Mainz, den
„17ten Aug. Anno ꝛc. 88."

„Wolffgang ꝛc."

Worauf dann auch die Hessische Akzeptirung nachstehendermaßen erfolgt. „Vnser Freündtliche
„Dienst, ꝛc. Hochwürdigster, besonders lieber Herr
„vnd Freündt! Wir haben E. Lbd. Erklerungs-
„schrift, die Nachstewr in vnsern beederseiths
„Aemtern Königstein vnd Homburg vor der Höhe
„betreffend zu unsern Handen wohl empfangen,
„vnd welchermassen E. Lbd. mit Vnserer jüngst-
„hin gegen Deroselben Oberamtmann zu König-
„stein deswegen beschehenen Resolution freündtlich
„zufrieden, vnd darauf in gerührtem Ihrem Amt
„nothwendigen Befehl zu thun urbietig seyn, darab
„freündtlich vernommen; dieweil sich dann nun-
„mehr E. Lbd. Ihres Gemueths also endtlich erclert,

„daß nemblich Sie sich Vnserer Einwilligung Ihres „Theils auch belieben, vnd es vf zutragende felle „gegen die vnserigen solchergestalt gefallen lassen „wollen, so seyndt Wir vor vnsere Persohn dasselb „ebenermassen Vnserm Beamten zu Homburg zu „befehlen, vnd was sonsten sowohl gegen E. Lbd. „als auch Ihre Vnderthanen zu nachbarlicher einig„keit dienlich, Vnsers theils gern, soviel möglich, „befördern zu helffen geneigt vnd willig; welches „E. Lbd. Wir ꝛc.“ — Datum Darmbstatt den „23. Aug. ꝛc. 88.“

„Von G. G. Georg, Landgraff zu Hessen „Graf zu Catzenelnbogen ꝛc.“

„Georg, Lgf zu Hessen.“

Und an den Oberamtmann zu Königstein die wirkliche Anweisung durch nachstehendes Reskript geschehen: „Wolfgang ꝛc. Vester! lieber getrewer! „Du wurdest dich zu erinnern wissen, was Wir „jüngsthin an Landgraf Georgen Lbd. der Nach„stewr halber in Vnsern resp. Aemtern König„stein vnd Homburg geschrieben; was sich nun „Se. Lbd. hierauf erklert, das hast du hirneben „Copeylich zu empfangen. Dieweil nun Se. Lbd. „durchaus auch zufrieden; Als haben Wir dir ein „ein solches, in deiner Amtsrepositur, dich dar„nach zu richten, zuschicken wollen, vnd wollten „es dir in Gnaden vnverhalten lassen. Datum „zu St. Martinsburg in Vnserer Stadt Maintz, „den 25. Aug. Anno ꝛc. 88.“ —

§. 19.

§. 19.

Verträge mit Reichsstädten. — Insbesondere XI.) mit der Reichsstadt Frankfurt.

Auch mit einigen benachbarten Reichsstädten schloß Kurmainz dergleichen Abschoß- und Freizügigkeitsverträge. Dahin gehört vornemlich a) der Rezeß mit der freien Reichsstadt Frankfurt am Mayn, welcher am 11. Jenner 1590. geschlossen (*a*), den 14. Merz ged. J. von Erzb. Wolfgangen mittelst Schreibens an Burgermeister und Rath daselbst erläutert (*b*), — am 22. Jenner 1710. aber mittelst eines Nebenrezesses erneuert und ausgedehnt worden ist (*c*).

Es erstrekt sich derselbe 1) objektivisch, auf die Nachsteuer und den Erbschaftsabzug, — nicht aber auf die Leibeigenschaftsabkaufgebühre.

2) Subjektivisch: α) auf alle in der Reichsstadt Frankfurt wohnende Bürger; wenn sie wirklich domiziliirt, und erforderlichen Falls eydlich erhärten, daß sie keine gefährliche Absicht hegen, die Abschoßgebühre zu unterschlagen (*d*); — β) alle, in denen, zum Frankfurter Stadtgebiete eingehörigen Flekken und Dörfern, wohnende Nachbarn, wenn sie ebenmäßig daselbst förmlich domiziliirt sind, und stäte Wohnung haben (*e*). —

γ) Insbesondere die gemeinschaftlichen Orte: Sulzbach, Soden, Vilbel ꝛc. (*f*).

Hingegen sind davon ausgeschlossen: αα) simple Einwohner g); ββ) jene, so nur einige Charge, Titel, Prädikat tragen, — oder die Bürgerschaft haben, ohne daselbst zu wohnen, und ein förml. stätes Domizil zu haben, — oder blos zu Untertanen aufgenommen sind, — Forensen ꝛc. (*h*). — γγ) Beisassen *i*). — δδ) die Juden (*k*) — εε) jener Orte Einwohner, welche im J. 1590. oder 1710. noch nicht Kurmainzisch- oder Astadt-Frankfurtisch gewesen sind (*l*). — ζζ) Die domkapitulische Ortschaften (*m*). —

(*a*) Er steht in dem Privil. Buche der Astadt Frankfurt, alt. Ausg. S. 460 fg. neuen Ausg. S. 421 fg. S. davon Orth, Anm. üb. die Frankf. Ref. Th. I. S. 281. Forts. III. S. 145 fg.

(*b*) S. unten die Note (k).

(*c*) Er steht in der neuen Ausg. des Privil. Buchs S. 510. und bey Orth, a. a. O. Forts. III. im Anh. S. 889 fg.

(*d*) Rez. 1710. „2) Wann hinfüro jemand aus unserm „Erzstifft in des heil. Reichsstadt Frankfurt, oder „deren Ortschafften, oder dahingegen aus jezt„gedachter Stadt Frankfurt, oder ihren Dorf„schaften in unsere Residenzstadt Mainz, oder „sonsten wohin in unser Erzstifft sollte ziehen „wollen; derselbe — sich auch zugleich nach dem „buch-

„buchstäbl. Inhalte oberwähnten Vergleichs d. A. „1590. entweder in unserem Erzstifft, oder Stadt „Frankfurt, oder deren angehörigen Orten, wirk„lich häußlichen niederlassen, und da etwan ein „Verdacht obhanden wäre, daß solches entwe„der gar nicht, oder nur zum äusserlichen Schein, „umb sich der Nachsteuern, oder des zehenden „Pfennings dardurch zu befreyen geschehen dörfte, „der Abziehende 3) bey seiner vorhero gehabten „Herrschaft und Obrigkeit, wovon er abziehet, „sich nach dero alleinigen Gutfinden desfalls endlich „zu purgiren schuldig und gehalten seyn sollen.“ —

(e) Neben den ausdrückl. Worten des Rezesses, bestätigt solches auch das k. Reggskonklus. v. 4. May 1756.

(f) Wegen Sulzbach und Soden, ist die zwischen Mainz und Frankfurt bisher bestandene Gemeinschaft meines Wissens nunmehro dadurch erloschen, daß Kurmainz solche resp. an Frankfurt ausgetauscht, und abgetreten. In diesem Falle würde die alte Freizügigkeit noch allerdings, wie zuvor, bestehen. Eben so sind, wie die k. Normalverzeichniß vom 29. Dez. 1790. besaget, in der Folge die zwischen Mainz und andern Herrschaften gemeinschaftlichen Orte, z. B. Vilbel, unter den Rezeß mit Frankfurt gezogen, und also für freizügig erkennt worden. So zahlt der Frankfurter, der nach Vilbel zieht, nur den Hanauischen Antheil an Nachsteuer, ist aber von dem Mainz. Antheile frei; und umgek. der v. Vilbel nach Frankfurt Abziehende zahlt ebenmäßig an der Mainz. Rata nichts, sondern nur den Hanauischen Antheil an Nachsteuer.

(g) Rez. v. J. 1599.

(h) Rez.

(*h*) Rej. v. J. 1710. Diesem gemäß konkludirte k. Regg. unterm 16. Jenner 1734. daß der Frankf. Postoffiziant W. D. Brendner die Nachsteuer zu entrichten schuldig seye; die ihm gleichwohl nachher aus Gnaden erlassen worden ist.

(*i*) Wegen Ursel. Josten Wittib reskribirte kurf. Regg. an Burgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt, am 11. Merz 1747.: „Nachdem aber „der die erhab angez. Rezeß d. A. 1590. alleinig „von denen Frankfurter Burgern, und Unter„thanen auf dem Lande sprechen thut, darinnen „aber von den Beisassen — specialiter keine Mel„dung geschieht; Als wollen Vns vorderfamst eine „bald beliebige Erklärung, wie es mit denen Bei„sassen beyderseits pro futuro gehalten werden „wolle? um da mehr gewärtigen, als dieser ange„führte Rezeß ohne beyderseitige Bewilligung auf „Beysassen nicht extendirt werden kann.“ — S. Orth a. a. O. Th. I. S. 275. Dieze, Abh. d. Discrim. civ. et incolar. moenofrancof. — In dem angez. Normalverz. v. J. 1790. heißt es jedoch: „die Beisassen genießen — auch die Wohl„that dieser Freiheit, insofern Frankfurt auch die „disseitigen Beisassen forthin diese Wohlthat genies„sen läßt, worüber sich die k. Beamten von dem „Abziehenden vorerst zu verläßigen haben.“ —

(*k*) Schon unterm 14. Merz 1590. erklärte nemlich Erzb. und Churf. Wolfgang dem Frankfurt. Magistrate: „Nun wissen Wir vns des buchstäb„lichen Inhalts jüngster mit Eüch getroffener nach„barlicher Vergleichung, Vnser beiderseits angehö„riger Bürger, und Vnterthanen halber gnediglich „wohl

„wohl zu erinnern, seyndt auch nit gemeint, dem-
„selben durch die Unsere ichtwas zuwieder handlen
„zu lassen; Dieweil es aber bey Uns den Verstand
„gar nit hat, vielweniger von Euch erregt worden
„ist, daß unter der nachbarlichen Vereinbarung
„die Juden als ongläubige und ohn Cristen (welche
„von wegen gemeiner beschriebenen Rechten, und
„sonsten, den Christgläubigen mit Freyheit und
„Vortheilen billig nicht gleich zu achten) gemeint
„seyn sollen: wie dann das Wort: Underthanen
„nicht auf ungleübige Unchristen, sondern Ewere
„zugewandte Christliche Bürger und Underthanen,
„Innen und ausserhalb Franckfurt gesessen ꝛc. zu
„verstehen ist; So ꝛc.“ — Inzwischen mag man beiderseits doch nicht immer so scharf auf diese Ausnahme gesehen haben. Nachdem aber die Rstadt Frankfurt zu Zeiten der Regierung Kurf. Damian Hartards von ihren in hiesiges Erzstift überziehenden Juden den zehenden Pfenning vornehmlich zu erheben angefangen, so ergienge auch schon unterm 29. Sept. 1675. an alle dieses Erzstifts Beamten ein Generalbefehl: von allen und jeden nach Frankfurt abziehenden Juden den zehenden Pfenning zu erheben; welche Verordnung hiernächst Kurf. Joh. Frid. Carl im J. 1747. erneuert, und zeithero festeingehalten worden, ungeachtet die unter K. Philipp Carl im Jahr 1732. in Druk erlassene Verordnung derselben schnurstraks entgegengestanden. S. die neuere Präjudizien v. 30. May 1763. 21. Aug. 1770. u. f. Uebrigens ist hiemit die wegen Bezalung der Frankf. Judenabzugsgelder am 4. Okt. 1770. erlassene, auf die ergangene kais. Provisionalverordnungen v. 27. Okt.

1735.

1735. 20. Nov. 1737. und 4. Aug. 1738. sich beziehende, Frankfurter Rathsverordn. (im Varrentrapp. Fr. Raths- und Stadtkalend. v. J. 1771. n. 7. S. 36 fgg.) zu vergleichen, auch jenes zu verbinden, was Ettling, Abhandl. d. Judaeor. Moeno-Francof. conditione duriori prae civib. et incol. Francofurt. Moriz, v. d. Staatsverf. der Reichsst. Frankf. Faber, v. d. R. St. Frankf. Th. II. u. a. m. hiervon bemerkt haben.

(l) Wegen Nied und Griesheim wurde z. B. dieses festgesezt in dem k. Reggskonkl. v. 28. Hörn. 1701.

(m) S. das Normalverz. sub rubr. Frankf. lit. c.

Anmerk. Daß dieser Rezeß auch Erfurt und Eichsfeld belange, ist unstreitig. Wegen der kurmainz. 4 Aemter in Hessen aber, hat man in S. des Hess. Obrist. und Burgers v. Donopp zu Frankfurt, welcher sich zu Frizlar häuslich niedergelassen, und welchem von dorther im Jahr 1770. der zehende Pfenning einbehalten werden wollen, dieses bestritten. Meines Wissens hat nunmehro auch dahin die Freizügigkeit statt.

§. 20.

XII.) — mit der Reichsstadt Friedberg.

b) Vermöge eines unterm 23. May 1789. an die erzstiftischen Beamten erlassenen Generalreskr. der k. Regierung, und der hierauf von denselben erstatteten Berichten, hat so wenig zwischen der Stadt — als Burg-Friedberg jemals eine Freizügig-

zügigkeit mit dem hiesigen Erzstifte bestanden; wie dann auch kein Rezeß irgend hiervon anzutreffen gewesen ist.

Jedoch besteht eine solche Freizügigkeit zwischen der ehemaligen, nunmehro an Kurmainz gefallenen Herrschaft Königstein, und der Stadt Friedberg, von den J. 1589. 1599. und 1609. Diese erstrekt sich α) auf die Stadt, und ihr eingehöriges Gebiet; β) auf die verburgerten Einwohner und Nachbarn. Ausgeschlossen hingegen sind a) die erst neu angefallenen Orte, Höfe ꝛc. b) Die Burggüter, Dörfer und Ganerbschaft Staden'sche Besizzungen. c) Die Juden. d) die mit andern gemeinschaftliche Stükke.

Uebrigens beschränkt sie sich א) auf die Nachsteuer, und ב) den Abzug; geht sofort ג) keineswegs auf die Leibeigenschaftsabkaufgebühren.

§. 21.

XIII.) — mit der Reichsstadt Wezlar.

Mit der Reichsstadt Wezlar steht Kurmainz in einer unterm 15. Dez. 1599. rezessirten Freizügigkeit, wovon die Urkunde unten (*a*) steht.

Auch dieser Vertrag hat lediglich auf den Erbsabzug, und die Nachsteuer, — keineswegs aber

auf

auf die Redemtion des Leibeigentums, einen Bezug.

Er wird analogisch mit jenen der übrigen Reichsstädte erkläret, dergestalt, daß er a) nur das städtische Bürgerpersonale, — mithin keineswegs die Beisassen, Juden ꝛc. b) die in dem Gebiete dieser Stadt angesessene, domiciliirte Nachbarn (Unterthanen), c) nicht aber das R. Kammergerichtliche Personale, d) nicht die gemeinschaftlichen, e) nicht die erst nach 1599. erworbenen Stükke betrifft. Das übrige läßt sich aus dieser Analogie von selbst abnehmen.

(a) „Wir Wolffgang, v. G. G. Erzbischoff zu „Maynz ꝛc. vnd Wir Burgermeister vnd Rath des „heiligen Reichs Stadt Wetzflar, bekennen, vnd „thun kundt hiemit; Als sich ein zeithero ꝛc. daß „Wir Vns demnach vnsern beiderseits Vnterthanen „vnd Burgern zu gutem dahin vereinbart vnd „verglichen; Nemlich: wan könfftiglich über kurz „oder lang einer vnser, oder vnsers Erzstiffts „Vnderthan oder Burger aus vnserm Erzstifft vnd „Obrigkeit sich in des heiligen Reichs Statt Wetzflar, vnd deren Gepiet, vnd hergegen vnsere des „Raths zu Wetzflar Burgere vnd Vnterthanen sich „in Vnsere des Erzbischoffen zu Meinz Erzstiffts, „(vf zuvor erlangte iedes Orts Herrschafft Bewilligung, soul den Einzugk betrifft) heußlich nider„schlagen vnd setzen, oder aber auch einer vnser des „Erzbischouen Vnterthan oder Burger vnder vns „dem

„dem Rath zu Wetzflar, und in Unſerm Gepiet, „oder hergegen unſere des Raths Burgere und „Underthanen in Unſer Erzbiſchoff Wolffgan„gen Erzſtifft ichtwas ererben wurde, daß ſolchen „aus- und abziehenden Burgern und Underthanen „Ire Guettere und Nahrung, auch die angefallene „Erbſchafften ohne Beſchlagung und Abnehmung „der Nachſtewer oder zehenden Pfennings frey „geuolgt werden, und alſo nuhn furbaß in obge„ſezten baiden Fellen (doch in allweg die Leib„aigenſchafft ausbehalten, welche ſeine ſondere „Maß hat, und in dieſe Vergleichung nit mitein„gezogen, oder begriffen iſt); durchaus ein Nach„baurliche Gleicheit ſeyn und gehalten werden ſoll. „Des zu Urk. ꝛc. Geſchehen den fünffzehenden „Decembris Anno Domini Milleſimo, Quingen„teſimo, Nonageſimo Nono.“ —

§. 22.

XIV.) — mit der Reichsſtadt Gelnhauſen.

Bereits im J. 1588. erſcheinen Spuren, daß man mit dieſer Reichsſtadt eine **Uſualfreizügigkeit** eintreten laſſen, wie ſolches das hier unten ſtehende **kurf. Reſkript** bewähret (*a*). Ein förmlicher **Vertrag** deshalb aber kam erſt am 9. Sept. 1593. zu Stande, und ward den k. Beamten am 6. Okt. deſſelb. Jahrs zur Befolgung mitgeteilt. — Er lautet eben ſo, wie der vorhergehende; daher wir ihn nicht herſezzen; — auch ſeine **Uſualerklä-**

rung beruhet auf den nemlichen Grundsäzzen. Uebrigens sind die Fälle selten, da hiervon Gebrauch gemacht wird, welches von jenem mit **Friedberg** und **Wezlar** ebenfalls zu bemerken steht.

(a) Reſcr. Emin. an den Amtmann zu Hauſen, d. d. 3. Nov. 1588.: „Wolfgang ꝛc. Lieber getrewer! „Wir haben aus deinem unter dato des 21. Octobr. „nechſthin uns zugefertigten Schreiben, zuſambt „der Originalbeylag gnediglich leſend verſtanden, „welchergeſtalt dich Rhatt und Burgermeiſter der „Stadt Gelnhauſen umb Nachlaß des zehenden „Pfennings oder Nachſtewer anlangen, du auch „deswegen ſie bey Uns intercedendo unthertenig„lichen verbitten thueſt; Demnach dan Wir dar„außen abnehmen, daß ſie diejenigen, ſo ſich aus „der Statt Gelnhauſen in Unſer Erzſtifft, oder „ſonſten anderſwohin begeben, frey und ledig paſ„ſiren, auch ohne einige Abnehmung der Nach„ſtewer oder Abzugks folgen laſſen, zugleich auch „deſſen in künfftigen fällen anerbietig machen; „So mögen Wir gnediglich wol leiden, daß der„halben nachbarliche Gleichhait mit ihnen gehal„ten, und den Supplicanten dasjenig, ſo ihnen zu „Orba ab inteſtato aufferſtorben, ohne Hinter„laſſung des zehenden Pfennings verfolgt werde; „Im Fall ſie ſich aber ihrem beſchehenen erbieten „zugegen inskünfftig eines wiedrigen bezaigen wür„den, haſt du gleichermaſen gegen den Irigen auch „fürzunehmen. Wollten Wir dir gnediglichen nit „bergen. Dat. ꝛc.“ —

§. 23.

§. 23.

XV.) — mit dem H. G. Domkapitel dahier.

Das hohe Erzstift hat mit dem H. Gn. Domkapitel dahier verschiedene Verträge, welche einige Beleuchtung verdienen.

a) Im J. 1618. und 19. wird lediglich der Leibeigenen zu Flörsheim, Hochheim ꝛc. gedacht, und verordnet, daß bei Ueberzügen nur bloße Ledigzehlungen, ohne fernern Entgeld oder Taxentrichtung erteilt und vorgewiesen werden sollen ꝛc. (a).

b) Durch ein Generalreskr. der k. Regg. v. 24. Juny 1749. aber werden sämmtliche Beamten angewiesen, die sämmtliche erzstiftische Untertanen (ohne Unterschied, ob sie leibeigen, oder frei sind), welche sich in die sämmtliche domkapitularische Ortschaften ohne Unterschied niederlassen, in Gemäßheit obigen Rezesses v. J. 1618. mit Abzug und Nachsteuer nicht zu beschweren; und umgekehrt (b) — Dadurch erhielt also obige Verhandlung v. J. 1618. eine nagelneue Erklärung, die, wenn sie ihren Grund im bis dahin bestandenen Herkommen nicht gehabt, solchen aus dem Buchstaben derselben wohl gewiß nicht herleiten konnte. Im J. 1750. ist darauf wieder ein Vergleich zu Stande gekommen.

c) Hat man noch durch ein neueres K. Regierungsreskr. v. 4. Nov. 1788. entschieden: daß dieser Freizügigkeitsrezeß der Leibeigenen, vom J. 1618. auch auf die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit zu verstehen seye; (c) — und zwar: in Gemäßheit der bestehenden Observanz. — Hierdurch wurde also eine vollkommene Freizügigkeit, in Ansehung der Freien sowohl, als Leibeigenen, — und bei leztern, sowohl in Ansehung der Abzugs- und Nachsteuer-, als Abkaufsgebühren festgestellt.

Von diesen Kompaktaten sind aber ausgenommen:

1) die gemeinschaftlichen Orte, —

2) Die Domprobsteiortschaften; — dergestalt jedoch, daß die aus dem blos Mainzischen dahinUeberziehende, zwar die landesüblichen 10 Prozente an Nachsteuer zu entrichten haben, — dahingegen die Leibeigene für Abkaufgebühren, erga reciprocum mehr nicht, als 5 Prozent ihres Vermögens bezahlen (d).

(a) Kurf. Johann Schweickhardt erließ unterm 22. Dez. 1618. an das hiesige Domkapitel deshalb nachstehendes Schreiben:

Johann Schweickard, von G. G. Erzb. zu „M. und Churf. Unsern Freündtlichen Grus zuvor!

„vor! ꝛc. — Wir haben aus ewerem Schreiben „vom 12. Jan. jüngsthin ablesend freündt- und „gnediglich vernommen, aus was Vhrsachen ihr „Bedenkens getragen, Vnsere, vnd vnsers Erzstiffts „angehörige Leibsunterthanen ohne Vorweisung „vnserer Ledigzehlung in vnsers DhombCapittelß „Flecken Flörßheim einkommen zu lassen.

„Nun haben Wir nit unterlassen, in beeden „unsern Aemtern Höchst und Hoffheim, wie es „der Leibsbeeth halber zwischen Vnsers Erzstiffts, „vnd ewern DhombCapittulischen Leibeigenen vor „diesem gehalten worden, nothdürfftigen Bericht „einzuhohlen;

„Was nun Vns daruff vor Nachrichtung zukom„men, das thun Wir euch hiemit in Abschrifft „freündt- und gnediglich Communiciren. Dieweil „dann daraus zu vernehmen, daß vor dreissig vnd „mehr Jahren vnsere vnd ewere Angehörige Leibs„unterthanen, wann sie zusammen geheyrathet, „je vnd allweg ohne einigen Abkauf, zehenden „Pfenning, oder auch begehrter Ledigbrieff gegen „einander, sonderlich in denen vier angedeüteten, „vnd in vnserer Beambten Berichten vermeldten „Dörffern, darunter Flörsheim und Hochheim „auch begriffen, freyzügig gewesen; so lassen Wir „es zu ewerem Belieben gestellt seyn, ob ihr es „nochmals dabey, doch dergestalt bewenden lassen „wollet, daß umb künfftiger Nachrichtung, vnd „mehrerer Richtigkeit willen, nemblich Vnser vnd „Ewers theilß nur bloße Ledigzehlungen ohne fer„nern Entgelt oder Taxzahlung ertheilt, und vor„gewiesen, oder aber beederseits Vnterthanen zu„vorderist hinc inde sich wenigers nit, als wann

„sie unter fremde Obrigkeit (welches denen frem-
„den Unterthanen gleichwohl schwer, und oban-
„gedeütetem Herkommen zu entgegen laufen
„möchte), ziehen thäten, abkauffen, und den
„gewöhnlichen Canzleytax für die Ledigzehlungs-
„brief bezalen sollten; worüber wir dann Ewere
„unverlängte Gemüthsentschliessung, weilen Under-
„schiedliche bey Uns umb Ledigzehlung anhalten,
„und nunmehr eine guete Zeit unbeantwortet blie-
„ben, gewärtig seyn wollen, uns darnach desto baß
„zu gerichten, und die Supplicanten gebührlich zu
„bescheiden haben. Wollten Wir euch ꝛc. Dat.
„Aschaffenburg in Unserer St. Johannisburg, den
„22. Decembr. Anno 1618.“ —

Das Domkapitel antwortete darauf: „ꝛc. Aus
„Ewer Fürstl. Gn. den 4ten Jan. nächsthin Uns
„zukommenem gnediglichen Schreiben haben Wir
„underthenigklich vernommen, was Dieselb dieses
„Erzstiffts angehöriger Leibsunterthanen halben,
„welche in unsere Stätt und Fleckhen sich heüßlich
„niederzulassen gemeint seind, gnediglichen erkleren.

„Weilen dann E. Fürstl. Gn. und Unsers theils
„Unterthanen nur ob bloße Ledigzehlung ohne fer-
„nern Entgelt oder Taxzalung erteilt und vorge-
„wiesen, auch ohne Abkauf (welcher einiger Ent-
„richtung zwar von Uns niemals jemanden solchen-
„falls zugemuthet, sondern allein die Vorweisung
„bloser Ledigzehlung aus angeregten Ursachen
„begehrt worden), beyderseits ein- und aufgenom-
„men werden mögen;

„So lassen Wir es unsers theils auch dergestalt
„gern dabey bewenden, und thun damit E. Fürstl.
„Gn.

„Gn. Göttlicher Allmachtbewahrung empfehlen. „Geben unter unsers Capittels Secretinsigel, den „6. Febr. Anno 1619.

„Dechan und Cappittell des Dhombstiffts „zu Maynz.“

Worauf dann an sämmtliche erzstift. Beamten unterm 15. Horn. 1619. das K. Reskript ergieng nachstehenden Inhalts:

„Johann Schweickardt v. G. G. Erzb. zu „M. u. Churf. Strenger, Lieber getrewer! Nach„dem zwischen Uns, und den Würdigen und ehr„samben, unsern lieben Andechtigen und getrewen, „Dechant und Capittel unsers Dhombstiffts in „unserer Stadt Maynz beederseits überziehender „Leibeigener Leüth halber etwas Zweiffels vorge„fallen.

„Als haben Wir zu Erledigung desselben, berühr„tem Unserm DhombCapitell unter dato den „22. Dec. des nechstverwichenen 1618. Jahrs, wie „es inskünfftig deswegen zu halten seyn möchte, „zweyerley Mittel und Weg vorgeschlagen; Wessen „sich nun dasselb darauf hinwieder gegen Uns in „Schrifften erklert, nemblich: daß unsere under „unsers DhomCapittelß Jurisdiction, et vice versa „Unsers DhomCapittelß in unsere Erzstifft sich „begebende leibeigene Unterthanen ihre Leibsledig„zehlungen, jedoch ohne Entgelt, zuvor bey unserer „Canzley, und resp. DhomCapitul ausbringen „und vorlegen sollen; solches hast du ab beyver„wahrten Abschrifften sub Nris 1. et 2. mit mehrern „zu verlesen; wollten Wir dir, damit du dich

„künftiglich desto baß darnach zu richten haben
„mögest, in gewogenen Gnaden nit verhalten.
„Dat. Aschaffenburg, in Unserer St. Johannis-
„burg, den 15. Febr. 1619.“ —

(b) Hier steht es: „Bey Uns hat ein hochwürdiges
„DhombCapittel die Vorstellung thun lassen, was-
„massen verschiedene k. Beamte gegen den im J.
„1618. zwischen hochbesagtem Kapittel, und dem
„hohen Erzstifft errichteten Recess, die Erzstifftische,
„in die Domkapitularische Ortschafften nieder-
„lassende Unterthanen mit dem zehenden Pfenning,
„und Abzugsgeldern beläſtigen wollten; mithin
„dahin angetragen, die diesseitige Beambte zu
„Beobachtung des Reciproci anzuweisen, und
„diesem Receßwiedrigen Betragen nachdrucksamst
„steuern zu lassen. Wie Wir nun solches eigen-
„mächtige Unternehmen eines oder des andern Be-
„amten keineswegs billigen können; Als ist Unser
„Ernstgemessenster Befehl, der Herr, und Ihr
„hättet in die domkapitularische Ortschafften sich
„setzen wollende Erzstifftische Unterthanen mit
„solchen praestandis fürohin nicht zu beschweren,
„mithin gegen den Inhalt sothanes Recesses ferner
„nicht zu handlen, und andurch zu weitern Miß-
„helligkeiten keinen Anlaß zu geben. ꝛc.“ —

(c) Hier steht es ebenfalls: „Da verschiedentlich von
„den k. Beamten ein Anstand erweckt, und daher
„von denselben bey k. Landes Regierung angefragt
„worden ist: ob der mit dem hohen Domkapitel im
„J. 1618. errichtete Freizügigkeitsrezeß auch den
„freyen Ueberzug der beiderseits Leibeigenen Unter-
„thanen befasse? der mit gedachtem hohen Dom-
„kapitul

„kapitul errichtete angez. Rezeß aber allerdings „auch auf den freyen Ueberzug der beiderseits Leib„eigenen, der bestehenden Observanz nach, zu ver„stehen ist, dergestalten, daß beiderseitige Unter„thanen blos zur Lösung eines denselben unentgelt„lich zu ertheilenden Manumissionsscheins, und „zur demnächstigen blosen Vorzeigung desselben „angehalten werden können; Als wird diese den „anfragenden Beamten hierunter bereits zugegan„gene k. Regierungserklärung nun auch den sämtl„k. Beamten zu dem Ende unverhalten, um sich „ebenfalls hiernach bey vorkommenden Fällen jedes„mal strackest zu bemessen ꝛc.“ —

(d) Hiervon ist aber der domprobsteiliche Ort Zeddernheim ausgenommen, indem, weil Kurmainz daselbst der Nachsteuererhebung selbst berechtigt ist, die dahin überziehende blos Mainzische Unterthanen eben so, wie die von da heraus in das privative Mainzische einziehende Untertanen an Nachsteuer nichts, — an Leibeigenschaftsabkaufgebühren, aber, die nemliche 5 p. Cent. entrichten, welche in Ansehung der übrigen Domprobsteiorte statt haben. —

§. 24.

Verträge mit Reichsgrafschaften.

XVI.) — mit Hohenlohe-Bartenstein.

Auch mit verschiedenen Reichsgrafschaften stehet Kurmainz in dergleichen Vereinen, welche wir namhaft machen, und erläutern wollen.

1) Mit dem Gesamthause Hohenlohe hatte

ehehin ein Freizügigkeitsvertrag v. J. 1598. und 1602. statt, wovon wir den Inhalt unten (*a*) mitteilen. Er ist aber im J. 1790. mit diesem Hause mittelst Korrespondenz — und zwar insbesondere mit Hohenlohe-Langenburg, — Hohenlohe-Kirchberg, — Hohenlohe-Oehringen, — und Hohenlohe-Ingelfingen, gänzlich aufgehoben worden.

Nur in Ansehung Hohenlohe-Bartenstein hat man es noch dabei ausdrüklich belassen, dergestalt, daß er *α*) lediglich auf den Abzug- und die Nachsteuer, — nicht aber auf die Redemtion leibeigener Leute sich erstrekt, und *β*) die neuerworbenen Stükke nicht unter sich begreifet (*b*).

Mit Hohenlohe-Oehringen besteht ein Partialvergleich. Obgleich nemlich keine allgemeine Freizügigkeit hiemit statt hat, so hat man doch die Uebereinkunft getroffen: daß die in wirklichen Diensten stehende Mainzische, und Hohenlohe Oehringische Personen ohne Unterschied, wechselseits bei Ein- und Ueberzügen Nachsteuerfrey belassen werden sollen (*c*).

(*a*) In dem Vergl. v. 1602. heißt es: „Anlangend „zum 14.) die Nachsteuer, lassen Wir es bey „Unser beederseits abgeordneten Räthen Anno ꝛc. „Neunzig, Acht, getroffener Vergleichung bewenden, daß nemblich derselben halben, darinnen „des

„des Closter Schöntals Unterthanen auch begrif-
„fen seyn sollen, Gleichheit gehalten, und also
„eins und des andern Unterthanen obangezogener
„Steuer halb freyzügig seyn sollen. Dieweil aber
„den Stätten in unserer Grafschafft Hohenloh die
„Nachsteuer von Uns den Grafen zugeeaigenet und
„überlassen; So seynd Wir auch zufrieden, do
„ein Mainzischer Unterthan in deren in gemeldter
„unserer Grafschafft gelegenen Stätt einer ichtwas
„erben, oder sonsten ausziehen würde, daß eben-
„sowohl, wenn ein Hohenlohischer Underthan,
„so in der Stätt einer sesshafft were, im Erzstifft
„Mainz etwas erben, oder sonsten hinwegbringen,
„diesfalls in Abforderung der Nachsteuer Gleich-
„heit gehalten werde.“ —

(b) Dergleichen ist z. B. der diesem Hause nach dem Rezeß erst erblich anerfallene Limburgische Antheil Gröningen.

(c) Normalverz. v. J. 1790. rubr. Hohenlohe. — Diese Uebereinkunft habe ich nicht zu Gesicht bekommen, und weis daher nichts näheres davon anzugeben.

§. 25.

XVII.) — mit der Grafschaft Rieneck.

2) Wegen dem **Ueberzuge leibeigener Leute** haben die ehemaligen Grafen v. Rieneck mit den benachbarten Ständen, besonders auch mit **Kurmainz**, in Betreff der **Ledigzehlung** viele Verträge gehabt, welche aber insgesamt in der Folge erloschen sind. In Ansehung solcher Abkaufs-

gebüh-

gebühren bleibt es vielmehr noch zur Zeit, bis auf etwaige anderweite Uebereinkunft, bei den gewöhnlichen 15 Prozent.

Soviel aber den Abzug und die Nachsteuer betrifft, haben weder die alten Rienecker, noch die jezzigen Besizzer dieser Grafschaft, die Grafen v. Nostitz, deshalb mit Kurmainz je einen Rezeß geschlossen; nur zur Zeit der erstern hat man von Nachbarschafts wegen die Einsassen der Grafschaft, mit jenen der k. Aemter Lohr, Orb und Kaltenberg Abschoßfrei hin und wieder abziehen und erben lassen, woraus folgends eine Observanz erwuchs, die noch heutiges Tags besteht, und als Basis respektirt zu werden pflegt.

§. 26.

XVIII.) — mit der Grafschaft Hanau.

3) Zwischen der eigentlichen Grafschaft Hanau, und dem Erzstifte Mainz hat niemals ein Freizügigkeitsrezeß bestanden, und noch jezo ist dergleichen unstatthaft. Hingegen hat man in Ansehung einiger Hanauischen Zubehörden, teils durch Verträge, teils durch Herkommen, einer Freizügigkeit um so mehr Plaz gegeben, als jene Ortschaften, welche diese Zubehörden ausmachen, schon von alten Zeiten her erweislich in

einer

einer politischen bürgerlichen Gemeinschaft gestanden sind, woraus dieses nachbarliche Herkommen sich leicht und natürlich entspinnen können. Dahin gehört also:

1) das Hanauische Amt Babenhausen (*a*).

2) Haben die beiden Pfarreien des Freigerichts, Hörstein und Alzenau, welche Kurmainz angehören, mit ihren dazu gehörigen Orten, eine Freizügigkeit mit der Hanauischen Freigerichtspfarrey Somborn, nebst angehörigen Orten (*b*); — es ist aber diese observanzmäßige Freigerichtsfreizügigkeit manchfaltig beschränkt; es kann nemlich:

a) darauf die Freigerichtspfarre Membris, mit ihren eingehörigen Orten, darauf keinen Anspruch machen.

b) Eben wenig sind dazu berechtigt:

aa) Hanauische Freigerichtsuntertanen, wenn sie in Mainzische, nicht freigerichtliche Orte überziehen;

bb) Mainzische freigerichtliche Untertanen, wenn sie in Hanauische, nicht freigerichtliche Ortschaften überziehen.

cc) Mainzische ausserfreigerichtliche Untertanen, welche entweder in Hanauische frei-

freigerichter- oder auch ausserfreige richter Ortschaften überziehen;

dd) Hananische ausserfreigerichtliche Untertanen, welche entweder in Mainzische freigerichtliche oder auch ausserfreigerichtliche Ortschaften ziehen (c).

Es befasset aber diese Freizügigkeit abermal nur die Freiheit von Abzugs- und Nachsteuergebühren, — dahingegen die Leibeigenschaftsabkaufgebühren in ihrem Bestand bleiben.

Und da diese ganze Freiheit lediglich auf wechselseitiger Observanz beruht, so versteht es sich von selbst, daß die Einhaltung des genauen Reziprokums von der gegenseitigen, die Bedingniß seye, worunter jene länger besteht, oder für sich dahinfällt.

Endlich hat die ehemals zwischen dem kurmainz. Amte Bartenstein, und dem Hanauischen Bibergrunde bestandene Freizügigkeit, durch die Besitzveränderungen dieser Stükke, längst aufgehört.

(a) Verm. Vergleichs zwischen Erzb. und Churf. Johann Schweickhardt, und Graf. Johann Reinhardt zu Hanau Babenhausen, dd. 17. Apr. 1613. Er lautet in formalibus, wie alle vorhergehende.

(b) In dem Vergleiche zwischen Kurmainz, und der Grafsch. Hanau zu Hinlegung unterschiedlicher Irrun-

Irrungen, und Verbesserung einiger Defekten in Jurisdictionalibus et Cameral. des gemeinschaftlichen Freigerichts, v. J. 1733. wurde abgeredet: „Da fremder Herrschafft Unterthanen etwas in „dem Freygericht ererben, oder unsere dasige Unterthanen sich an andere Orte, da des Abzugs- oder „zehenden Pfenningshalber kein Vergleich mit den „benachbarten Kurfürsten und Ständen vorhanden, begeben würden, soll die Thädigung der „Nachsteuer, und in Sterbfällen des Besthaupts, „wie nicht weniger die Loskaufung deren Leibeigenschafften, von unsern Amtskellern — vorgenommen werden." — In Ansehung ihrer selbst aber wurde in der Hessen-Hanauischen Ratificationsurk. über den unterm 10. Oct. 1748. wegen dem Freigerichte getroffenen Theilungs- und Parifikationsrezeß, §. 16. festgesezt; „Dieweilen die bishero „gemeinschafftlich gewesenen Unterthanen, wann „sie aus einer Pfarrey oder Ort Freygerichts in „einen andern gezogen, weiter nichts, als das „sogenannte gewöhnliche Nachbargeld für sich, „und ihre Weiber in diejenige Gemeinde, wo sie „sich niedergelassen, bezahlet, sonsten aber an Nachsteuer, Abzug oder zehenden Pfenning auf solchen „Fall, da selbige im gemeinschaftlichen Freigerichte „verblieben sind, nichts erlegt haben; so ist beiderseits beliebt und festgestellt worden, daß es bey „diesem hergebrachten freyen Abzuge deren Unterthanen, aus einer in die andere Landesportion „vors künftige belassen werden solle." —

(c) Hiervon hat jedoch eine Ausnahme zwischen dem zum kurmainzischen Oberamte Erb gehörigen Gerichte Würtheim (worunter die Gemeinden Kassel, Würt-

Würtheim und Höchst verstanden werden), und dem Hanauischen Freigerichte der Pfarrey Somborn statt, als zwischen welchen bey Ein- und Ueberzügen eine wechselseitige Freizügigkeit in Betreff der Nachsteuer Observanzmäßig eingeführet ist.

§. 27.

XIX.) — mit der Grafschaft Erbach, — Fürstenauischen Anteils.

4) Zwischen **Kurmainz**, und der Grafschaft **Erbach** ist unterm 10. Dez. 1605. ein nachbarlicher Freizügigkeitsvertrag zu Stande gekommen (*a*). Als aber hiernächst von der Erbach-Erbach'schen Linie, welche im J. 1731. ausgestorben ist, das Reziprokum nicht eingehalten worden, und daher durch beiderseitige Kontraventionen dieser Vertrag ausser Kraft gesezt wurde, so fand man es für angemessen, denselben im J. 1720. mit Erbach-Erbach endlich ausdrüklich aufzuheben (*b*). Er erstrekt sich daher auf die Erbach'schen Aemter **Erbach**, **Frauenstein** und **Eschau** keineswegs.

Soviel aber die gräfl. **Erbach-Fürstenau**'sche Linie betrifft, so besteht obgedachter Vergleich mit dieser noch in vollem Ansehen und Kraft. Er erstrekt sich daher auf die von dieser Linie besizzenden Aemter: **Michelstadt**, **Fürstenau**, **Schönberg**, und **Reichenberg** (*c*).

Er

Er enthält eine vollkommene Freizügigkeit, dergestalt, daß darunter nicht allein die Freiheit von Abzugs- und Nachsteuer — sondern auch von Leibeigenschaftsabkaufgebühren begriffen ist, und bei Leibeigenen für den Ledigschein nichts, als der Kanzleitax erleget werden muß.

Er schließet auch die wechselseitigen Juden in sich, — dahingegen das Neuerwerb, — ingleichem die gemeinschaftlichen Orte, z. B. das zwischen Löwenstein, und Erbach-Fürstenau gemeinschaftliche Breuberg ꝛc. davon ausgeschlossen sind.

(a) Er steht in Schneiders Erbach. Gesch. Hist. S. 412. Er ward zwischen Erzb. und Chf. Johann Schweickhardt, — Friderich Magnus Ludwig, — und Johann Casimir, Gebrüdern Grafen zu Erbach, — sodann Maria Gräfin zu Erbach, Wittib, und Eberhardt, Herrn zu Limburg, in Vormundschafts Namen Gr. Georg Albrechten zu Erbach geschlossen, und lautet von Wort zu Wort, wie alle vorhergehende.

(b) Schon im J. 1709. und folgg. wurde von dem Oberamte Zeppenheim berichtet, daß seit etlichen Jahren von Seiten Erbach-Erbach reciproce die Ledigzehlungsscheine, auch wohl Abkaufsgebühren gefordert würden; diese Klagen wurden folgends häufiger, und am Ende wußte man selbst nicht mehr, wie man wechselseitig mit dem Vertrage daran seye.

(e) Merkwürdig ist es, daß dieser Vergleich namentlich auch auf vergangene Fälle, soviel nemlich nicht allbereit zur Zeit seiner Errichtung an Abzugs-, Nachsteuer- und Leibeigenschaftsabkaufgebühren gethätigt gewesen, gerichtet worden seye; — ein Anzeigen, daß er als Mittel dienen sollen, viele Differenzien, welche damalen obgeschwebet, auf einmal zu beseitigen.

§. 28.

Verträge mit Reichsgrafen.

XX.) — mit dem Grafen von Schönborn, Heussenstammer Linie.

1) Mit denen Grafen von Schönborn, Wiesentheiter Linie, bestehet disseits kein Freizügigkeitsrezeß; dahingegen ist ein solcher, und zwar den Abzug und die Nachsteuer sowohl, als die Leibeigenschaftsabkaufgebühren, (die Lösung des Manumissionsscheins allein ausgenommen), befassender, mit der Heussenstammer Linie dieses Hauses, im J. 1666. abgeschlossen worden (a).

Er hat aber lediglich die Kellerei Steinheim auf der einen, — und die beiden gräfl. v. Schönbornische, von Kurmainz zu Lehen rührenden Orte Hausen und Oberhausen zum Gegenstand; und sind daher die übrigen kurmainz. Kellereien und Orte, — ingleichem die übrigen Gr. v. Schönborn-

born-Heussenstamm'sche Orte, als Heussenstamm ꝛc. nicht darunter begriffen (*b*).

(*a*) Im J. 1670. 20. Merz, ergieng an den Keller zu Steinheim nachstehendes k. Regierungsreskript: „ꝛc. Uns ist mit mehrerem einhalt des hiebey „bewahrten Extracts vorgetragen worden, was „der wohlgebohrne, Ihrer Churf. Gnaden Geheim„der Rath, Obermarschall und Amtmann zu Stein„heim und im Freygericht, Herr Friderich Mel„chior von Schönborn, wegen derjenigen „Leibeigenen, so sich aus diesem hohen Erzstiffte in „beyde Dörfer Ober- und Nieder-Hausen bege„ben, und daselbst häußlichen niederlassen, zu ver„fügen bitten lassen. Wie Wir nun die eingewen„dete Motiven und Ursachen, warum bemeldte „Leibeigene ohne Entgelt frey zu lassen, nicht „unerheblich zu seyn befinden; Also befehlen Wir „euch hiemit, daß ihr hinfüro alle aus hochbemeld„tem Erzstiffte an vorberührte beede Ort sich bege„bende Leibeigene frey und ohnaufhaltlichen über„ziehen lassen, und von ihnen weder Nachsteuer, „noch sonsten ichtwas vor den Abzug abfordern, „gleichwohl aber die in die Vorbenannte beyde „Orth abziehende dahin anweisen wollet, daß sie „sich umb die Ledigzählung bey dieser Churf. „Canzley jedesmahls anmelden, und solche vor „allen Dingen auswürken sollen; dem Ihr also „gebührend nachzukommen wissen werdet; und „Wir verbleiben euch ꝛc."

(*b*) S. das k. Reggsreskr. v. 11. May 1791.

§. 29.

XXI.) — mit den Grafen von Elz.

2) Was mit den Grafen von Elz in ganz neuern Zeiten deshalb für eine Konvention geschlossen worden seye, zeigt nachstehender, den kurf. Beamten p. Reser. Reg. d. d. 22. Jul. 1791. mitgetellter Auszug (*a*).

(*a*) „Extract. Protoc. Consil. aul. Mogunt. an des „Herrn Geheimen Raths Grafen v. Elz Excell. „dd. den 22ten Jul. 1791. *Concluſ.* Es wäre des „k. k. Herrn Geheimen Raths Grafen von Elz „Exzellenz auf dessen unterm 23. May l. J. anhero „gestellten Antrag, die Freizügigkeit zwischen den „kurmainzischen Ortschafften, und dem ihm zu „einem Drittel zuständigen, von der Kur Mainz „Ihm zu Lehn rührenden, und zur kurmainz. Lan„deshoheit gehörigen Ort Burggräfenroda her„zustellen, unverhalten, daß kurf. Landesregierung „mittelst eingeholter kurf. höchster Genehmigung, „in dessen Antrag gehehlet, sofort bereits unter „dem heutigen die sämtl. kurfürstl. Beamten des „Erzstiffts in Gemäßheit dieser getroffenen Ueber„einkunfft, und zwar dahin verbeschieden habe, „daß in Zukunfft, wenn ein Mainzischer Unter„khan nach Burggräfenroda ziehe, demselben mehr „nicht, als zwey Drittel an Nachsteuer, und zwar „wegen den an diesem Orte zu den zwey andern „Dritteln beantheilten, mit der Kur Mainz aber „nicht rezessirten beiden Häusern Solms und Hanau „abgenommen, das übrige Drittel aber von selben „nicht

„nicht erhoben werde. Man müsse sonach des „Herrn Grafen von Elz Exzell. um gleiche Wei„sung an den Beamten zu Burggräfenroda ersuchen, „damit derselbe künftighin eben von den in die „kurmainz. Orte überziehenden Burggräfenrödern „an Nachsteuer für seinen Antheil nichts erheben „möge; dabey verstehe sich jedoch wohl von selb„sten, daß es in Ansehung der Leibeigenen, wenn „diese hinüber oder herüberziehen, bey den bisher „üblich gewesenen Leibeigenschaftsabkaufgebüh„ren, vor wie nach sein Verbleiben habe.“ —

§. 30.

XXII.) — mit den Grafen von Ingelheim.

3) Der k. R. Kammergerichtspräs. **Freyherr v. Ingelheim** hat unterm 16. Nov. 1728. mit **Kurmainz** wegen seiner zwey, von diesem Erzstifte zu Lehen rührenden Ortschaften **Gaulsheim** und **Obererlenbach** eine Freizügigkeit paktirt, und resp. befestigt. Wir theilen die **Verhandlungen** deshalb hier unten (*a*) mit.

Aus denselben erhellet, daß nur der **Nachsteuer von Ueberziehenden**, — mithin nicht auch der **Abzugsgelder von exportirenden Erbschaften** gedacht werde; das Herkommen hat aber den Vergleich auch auf leztere ausgedehnet. Inzwischen sind die **Leibeigenschaftsabkaufgebühren** davon ausgeschlossen, in Ansehung welcher

jedoch mehr nicht, als 5 Prozent von Hinüber- und Herüberziehenden statt haben.

Die übrigen Grundsäzze gehen mit andern Verträgen parallel. Noch mehreres hiervon ist bereits oben (Abschn. I. §. 21.) hiervon vorgekommen.

(a) Bericht an die k. Mainz. Regg. von dem Herrn K. G. Präsid. zu Wezlar, Freyherrn v. Ingelheim abgegangen, dd. Wezlar 14. Nov. 1728.: „Hochwürdig ꝛc. Welchergestalt E. Hochw. und „meine Hochgeehrteste Herrn die Herstellung der „sonsten zwischen dem hohen Erzstiffte, und meinen „davon zu Lehn rührenden Orten Galsheim und „Obererlenbach üblich gewesenen, — von einiger „Zeithero aber, wie E. H. und M. H. H. werden „gefunden haben, von jener Seite zuerst aufgeho„benen Freyzügigkeit, an mich zu gesinnen geruhen „wollen; solches habe ab Dero unterm 21. nechst „verlittenen Monats mir ohnlängst behändigten „Schreiben des mehreren verstanden. Wie nun „dem gemäß nicht ermangeln werde, meine Be„amte zu vorerwähnten Galsheim und Obererlen„bach dahin anzuweisen, damit denen davon in „andere Orthen des hohen Erzstiffts ziehenden Unter„thanen keine Nachsteuer künfftighin möge abge„fordert oder eingehalten werden; Also will hin„gegen verhoffen, E. H. u. m. H. H. werden den „behörigen Befelch auch dahin ergehen zu lassen „geneigt seyn, damit die Unterthanen mehrbesag„ter meiner beiden Orten nicht nur in diesem „Stücke, sondern auch in allen andern, nicht als „fremde, und ausser dem hohen Erzstiffte gelegene, „son-

„sondern als desselben Lehnbare Unterthanen künff-
„tighin mögen angesehen, und gehalten werden;
„der ꝛc.

„E. Hochwürden und m. H. H.

„dienstwilliger Diener
„F. Freyh. von Ingelheim."

Kurf. Mainz. Regierungsantwortschreiben hierauf, dd. 16. Nov. 1728.: „P. P. Wir haben ab „Ew. Exzellenz unterm 14. hujus an Uns ratione „der, zwischen diesem hohen Erzstifft, und Dero-„selben, wegen der von jeztgemeldtem hohen Erz-„stiffte zu Lehn rührenden beyden Orten Galsheim „und Obererlenbach beliebten Freyzügigkeit beyder-„seitiger Unterthanen erlassenem Antwortschreiben „seines Inhalts vernommen, welchergestalten E. „Exzellenz nicht ermanglen wollen, Ihre Beambte „an besagten beyden Orten dahin anzuweisen, „damit denen von dar in andere Oerter des hohen „Erzstiffts ziehenden Unterthanen keine Nachsteuer „künfftighin abgefordert und eingehalten werden „solle; Dieselbe hingegen auch verhofften ꝛc. — „Gleichwie nun verlangtermaßen dieser Befehl „bereits ausgefertigt ist, und gehöriger Orten „ergehen wird; Also haben Wir Ew. Exzell. ein-„solches in freündtlicher Wiederantwort nachricht-„lich hiemit ohnverhalten wollen; und verbleiben ꝛc.

K. Regierungsresktr. an Königstein, Höchst, Hofheim, Rheingau, Ohlm, Algesheim, Cronenberg, und Neubamberg; dd. 16. Nov. 1728.: — „ꝛc. Nachdemmahlen zwischen diesem hohen Erzstiffte, „und den beiden davon zu Lehn rührenden, Frey-

„herrl. Ingelheim'schen Orten Galsheim und Ober-
„erlenbach, die Freizügigkeit deren Unterthanen
„beyderseits beliebt worden, und dann hierauf der
„kais. Geh. Rath und Cammerpräsident zu Wetzlar,
„Freyherr von Ingelheim uns nachrichtlich
„zu wissen gethan, wasmassen er seine Beamte zu
„erwähntem Galsheim und Obererlenbach dahin
„anzuweisen ohnermanglen werde, damit denen
„von dar in andere Oerter des hohen Erzstiffts
„ziehenden Unterthanen keine Nachsteuer künfftig-
„hin abgefordert und eingehalten werden solle;
„Er hingegen aber auch verhoffete, daß wegen deren
„in mehrgemeldte beyde Oerther ziehenden Erzstift.
„Unterthanen ein gleiches von hieraus werde ver-
„ordnet werden wollen; Als hätten der Herr und
„Ihr sich in Zukunft hiernach zu achten, und die
„Lehnbare Unterthanen offt besagter beyder Orten
„Galsheim und Obererlenbach diesfalls denen Erz-
„stift. Unterthanen gleich anzusehen, und zu hal-
„ten. Wir verbleiben ꝛc.“ —

§. 31.

XXIII.) — mit den Grafen von Sickingen.

4) Endlich bestehet auch blos **Observanzmäßig**, und ohne deshalb geschlossenen förmlichen Rezeß, in Ansehung des, den **Grafen von Sickingen** zuständigen Ortes **Sauerthal** eines, — und des **kurmainz.** Orts **Ransel** andern Theils, eine wechselseitige **Nachsteuerfreiheit**, welche auch den **Abzug** in sich schließet, hingegen mit den

den Leibeigenschaftsabkaufgebühren abermal nichts zu thun hat.

Es hängt sonach der Bestand derselben, lediglich von dem jenseits genau zu beobachtenden Reziproko ab, — läßt sich auch auf andere kurmainz. oder gräfl. v. Sickingen'sche Besitzungen nicht ausdehnen.

§. 32.

Verträge mit adelichen Geschlechtern.

XXIV.) — mit denen von Frankenstein.

Auch mit einigen adelichen Geschlechtern ist in jüngsten Zeiten eine Freizügigkeit zum Besten ihrer Unterfassen paktirt worden. Dahin gehören 1) die von Frankenstein. — Mit diesem Geschlechte ist im J. 1790. Dez. 30. ein wechselseitig freier Zug zwischen ihren von Kurmainz zu Lehn relevirenden sogenannten Messenhäuser Höfen, und den kurmainz. Orten errichtet worden. Er beschränkt sich aber ebenfalls nur auf die Nachsteuer; — (vermuthlich auch auf den Erbschaftsabzug) — Auf die Leibeigenschaftsabkaufgebühren hat er demnach keinen Bezug, und bleibt es deshalb bei den gewöhnlichen 15 Prozent.

§. 33.

XXV.) — und denen von Reigersberg.

Auf gleiche Weise ist 2) mit denen v. Reigersberg im J. 1789. in Ansehung ihrer Vogteilichen, in Ansehung des Gebiets, der Schazzung, und Folge aber dem Erzstifte Mainz angehörigen Orten: Fechenbach und Reistenhausen, unsern Prydzelten, ein Freizügigkeitstraktat dahin geschlossen worden, daß: a) die Nachsteuer und die Abzugsgebühren der freien Leuten wechselseitig ganz aufgehoben seyn, — b) in Ansehung der überziehenden leibeigenen Leuten aber, für Leibeigenschaftsabkaufgebühren und den Abschoß zusammen, mehr nicht, als 5 Prozent des Vermögens entrichtet werden solle (*a*).

(*a*) S. Normalverzeichn. Rubr. von Reigersberg.

§. 34.

Verträge mit Stiftern.

XXVI.) — mit dem St. Petersstifte dahier.

Einen besondern förmlichen Rezeß mit 1) dem hiesigen Kollegiatstifte zu St. Peter, der Freizügigkeit halber, kenne ich nicht, und erachte, daß sich diese auf ein altes Herkommen gründen möge.

Eine pragmatische, die Grundbasin der heutigen wechsel-

wechselseitigen Uebung dieser Freiheit, zwischen dem hohen Erzstifte, und denen 3 Petersstift. Orten: Grosgrotzenberg, Oberrodenbach, und Bürgel darlegende k. höchste Erklärung von 17. Sept. 1778. liefert die Note (*a*).

Es besteht aber α) dieser freie Zug nur zwischen vorbenannten 3 Petersstiftischen Orten einer, — und dem kurmainz. Oberamte Steinheim, andererseits; — und läßt sich daher auf andere disseitige k. Aemter oder Ortschaften nicht ausdehnen.

β) Er umfasset die Freiheit von Abzugs- und Nachsteuergebühren, dergestalt, daß dafür nichts zu entrichten ist.

γ) In Ansehung der Leibeigenschaftsabkaufgebühren aber, sollen wechselseitig dafür mehr nicht, als 5 Prozent erhoben werden.

(*a*) „Nachdem seit einigen Jahren her in Hinsicht „der zu erhebenden Abzugsgebühren von denjeni„gen, welche aus den 3 Petersstifftischen Vogtei„ortschafften: Grosgrotzenberg, Oberrodenbach, „und Bürgel in das Kurmainzische, et sic vice „versa übergezogen sind, einige Anstände und Un„ordnungen sich erhoben, welchen abzuhelfen Se. „Churfürstl. Gnaden für nöthig ermessen haben; „Als erklären Se. Churfürstl. Gnaden hiemit gnä„digst, daß:

„1) Soviel den Abzug des 10ten Pfennings „betrifft, diejenige, so aus dem K[urmainzischen] „Lande

„Lande in gedachte 3 Stifftische Vogteiortschafften,
„et sic vice versa überziehen, die Nachsteuergebühre
„jedesmal zu entrichten schuldig, und nur in An-
„sehung der in das Amt Steinheim überziehenden
„Unterthanen, et sic v. v. reciprocè ein durch-
„gängig freyer Ueberzug gestattet seyn solle. Dahin-
„gegen solle gedachtes Stifft

„2) Nicht allein die von den in das Amt Stein-
„heim übergezogenen Unterthanen zeither wider-
„ihre eigene Anerkenntniß erhobene Nachsteuern
„anwieder an die übergezogene, oder deren Erben
„ersetzen, und, wie solches geschehen, in Zeit
„6 Wochen documentirter beybringen; wie man
„dann auch diesseits den angeblich im J. 1762.
„erhaltenen zehenden Pfenning von einem aus
„dem Amte Steinheim in das Stifftische übergezo-
„genen Unterthanen, gleichfalls herauszugeben
„bereit ist, im Falle sothane Angabe beyständer-
„maßen erweislich dargelegt werde; — sondern
„auch

„3) die vogteiliche Unterthanen, oder deren
„Erben, welche von dem J. 1768. an, vermöge
„des damals erlassenen kurf. Deklarats unter An-
„hoffnung eines reciproci frey in das Stifftische
„übergezogen sind, annoch zur Nachzahlung der
„Nachsteuer ad Cameram electoralem anhalten,
„zu welchem Ende man gedachter Collegiatae ein
„Verzeichniß der frey übergezogenen annoch vor-
„legen werde.

„Von welcher gnädigsten kurf. Deklaration dem-
„nach sämtl. kurf. Beamten, wie auch der k. Re-
„gierung zu Erfurt, und im Eichsfelde, weniger
„nicht hiesiger Collegiatae ad St. Petrum, zu dem
„Ende

„Ende Nachricht ertheilt werde, um sich hiernach „zu bemessen, und die Untergebene darauf anzu„weisen.“ —

§. 35.

XXVII.) — mit dem St. Stephansstifte dahier.

2) Mit dem Kollegiatstifte zu St. Stephan dahier, ist ingleichem der Freizügigkeit halber, in Ansehung seines Vogteiorts Büdesheim verschiedentlich gehandelt worden;

a) Im J. 1676. wurde wegen dessen Leibeigenen daselbst, mit dem hohen Erzstifte ein sehr pünktlicher Vergleich errichtet, und verschiedenes wegen dem Abkaufe regulirt, — so aber eigends nicht hieher gehöret, und dereinst anderstwo mitgeteilt werden wird.

b) Unterm 6. May 1716. erfolgte eine kurf. Deklaration, in Betreff einiger Gerechtsamen und Jurisdiktionalien an diesem Orte, wovon das hieher gehörige unten (*a*) steht.

c) In S. des Obristen v. Carpff seel. hinterlassener Kinder, und deren mütterl. zu Büdesheim versteigerten Güter, faßte die k. Regierung verm. Konklus. v. 13. Horn. 1764. den Grundsaz, daß, „weilen das Steffansstifft ein pars integrans „des hiesigen hohen Erzstiffts ist, und das Ort „Büdesheim jenem zugehöret, und aber der pars „inte-

„integrans kein gröseres Recht, als das totum „redintegratum prätendiren kann, somit Kurtrier „die Freizügigkeit hinc inde ab antiquis tempo„ribus praeiseiret hat ꝛc.“ — gedachtes Stift an solche Freizügigkeitsverträge des Erzstifts mit auswärtigen auch verbunden, und daher von denen in solche rezessirte Gebiete Ueberziehenden, den zehenden Pfenning abzunehmen rechtlich nicht befugt seye. —

d) Im J. 1789. wurde nun zwischen dem Erzstift, und diesem Kollegiatstifte des freien Ueberzugs halber eine weitere Uebereinkunft, geschlossen, und darinnen eine vollkommene Nachsteuerfreiheit paktirt, welche sich virtualiter wohl auch auf die Abzugsfreiheit verstehen wird. — In Ansehung der Leibeigenschaftsabkaufgebühren aber, ist wegen der aus dem Erzstifte nach Büdesheim, und umgekehrt Ueberziehenden verglichen worden, daß deshalb mehr nicht, als 5 Prozenten des Vermögens wechselseitig zu nehmen seyen. — (*b*).

(*a*) „3) Daß zwar dem Stifft die Nachsteuer von „denjenigen, welche nicht ins Erzstifft ziehen, zu „verstatten; hingegen aber, weilen das Dorf „Büdesheim pro parte integrante des Erzstiffts „zu halten, solche gegen das Erzstifft nicht exerzirt „werden könne; — Soviel die Ledigzählung von „Leib-

„Leibeigenschafft betrifft, da hat es bey dem „Anno 1676. errichteten Vergleich sein Bewenden; „wann jedoch jemand von Büdesheim in das Erz„stifft ziehet, daß selbiger leidentlich, und nicht „so angesehen werde, als wann er gar aus dem „Erzstiffte gehen thäte; wie dann auch von Seiten „mehrgedachten Erzstiffts, wann daraus einer zu „Büdesheim sich häußlich niederläßt, gehalten „worden, und ferner gehalten werden solle.“ —

(b) S. das Normalverzeichn. rub. Stephansstift.

§. 36.

Verträge mit Klöstern und Abteien.

XXVIII.) — mit dem Kloster Amorbach.

1) Das Kloster **Amorbach**, und dessen **vogteiliche Ortschaften** stehen mit den kurf. **Privativortschaften** (ausschlüssig also jener, welche die Kur Mainz mit andern in Gemeinschaft besizt), in einer wechselseitigen Freizügigkeit, — welche sich aber auf keinen ausdrüklichen Rezeß, sondern lediglich auf ein altes Herkommen gründet.

Dieser freie Zug umfasset eine vollkommene Freiheit, sowohl von Nachsteuer- und Abzugs-, als Leibeigenschaftsabkaufgebühren. Hingegen werden auch die wechselseitig überziehende Leibeigene von ihren Leibherrn nicht ledig gezählt, sondern sie bleiben des Ueberzugs ungeachtet, der

Kur

Kur Mainz, und resp. dem Kloster Amorbach leibeigen.

Mehreres habe ich hiervon nicht finden können.

§. 37.

XXIX.) — mit dem jungfräul. Kloster Dahlheim.

2) In den beiden, dem jungfr. Kloster Dahlheim bei Mainz, quod ad Vogthetica gehörigen Orten Zahlbach und Bretzenheim, hat Kurmainz von den daher Ausziehenden die Nachsteuergefälle selbst zu erheben; weil nun die aus einem kurmainz. privativen Orte in das andere Mainzisch-privative Ueberziehende Nachsteuer- und Abzugsfrei sind, so tritt dieses auch hier, nicht sowohl als eine bedingte, sondern als eine sonsten natürliche, in der Verfassung liegende Freiheit ein. Gemeinschaftliche Orte aber, werden nach den oben angegebenen Grundsäzzen regulirt. In Ansehung der Leibeigenschaftsabkaufgebühren bleibt es desgleichen bei der solchenfalls statt findenden Landesregel.

§. 38.

XXX.) — mit dem erzbisch. Seminarium zu Mainz.

3) Anhangsweise gehört auch das erzbisch. Seminarium hieher, mit seinem von Kurmainz nach Antichrestischem Pfandrechte besizzenden Orte

Gau-

Gauböckelheim hieher. In der Eigenschaft eines integrirenden Teils des hohen Erzstifts, ist es nicht befugt, von denen daraus in privative kurmainzische Orte Ueberziehenden die Nachsteuer zu erfordern, noch die dort verbringende Erbschaften mit Abzuge zu beschweren. Umgekehrt ist auch ein solches rüksichtlich der dahin ziehenden oder überbringenden Einwohnern und Erbschaften aus privativ-Mainzischen Orten unstatthaft.

In Ansehung der Leibeigenschaftsabkaufgebühren hat bei Ueberzügen beiderseits gleiche Freiheit statt, nur daß die Ledigzählungen gegen die Kanzleitaxe, ohne Entgeld, überall bei jeder Leibesherrschaft vordersamst zu bewirken, und vorzuzeigen sind.

§. 39.

Aufgehobene Abschoßverträge mit Benachbarten.

a) mit dem Hochstifte Speyer.

Soviel von denen, zwischen Kurmainz, und Auswärtigen oder Benachbarten wirklich noch bestehenden Abschoßverträgen.

Auser diesen stand aber das hohe Erzstift vormals noch mit verschiedenen andern Ständen in gleichem Verhältnisse, welches dadurch erloschen ist, daß man die mit ihnen bestandenen Rezesse

1) theils ausdrüklich aufgehoben hat, — theils 2) daß solche durch erfolgte Landesbesizveränderungen transfundirt worden sind, und eben dadurch von selbsten aufgehöret haben.

Unter die erste Classe gehöret 1) die vormals mit dem Hochstifte Speyer, Jahrhunderte lang wechselseitig beobachtete Freizügigkeit, welche, indem niemals von beiden Seiten ein Rezeß zu produziren gewesen ist, wahrscheinlich ein bloßes nachbarl. Herkommen zum Grunde geführt haben mag.

Diese ist nun nicht allein längst aufgehoben, sondern man hat auch disseits durch die von Seiten der fürstl. Speyerschen Regierung in neuern Zeiten aufgestellte Abschoßanomalien, zur Aufrechthaltung der Gleichheit, wider seinen Willen sich bewogen finden müssen, manche harte Wiedervergeltungsgrundsäzze zu Handen zu nehmen, wie unten gezeigt werden soll.

§. 40.

b) mit Hessen-Kassel, — und c) mit Hessen-Darmstadt.

2) Eben so hat seit dem J. 1589. mit dem Fürstentume Hessen-Kassel ein, auf einer besondern Convention beruhender freier Zug, jedoch nur in Ansehung der im Hessischen belegenen

4 kurf.

4 kurf. Aemtern statt gehabt. Nachdem man aber von Seiten jener Regierung seit einiger Zeit sich geweigert, das Vermögen der aus dem Hessischen, in obgedachte 4 Aemter übergezogenen Untertanen Abzugsfrey verabfolgen zu lassen; so hat Kurmainz verm. Regierungsreskr. v. 25. Jun. 1787. seine Beamten angewiesen, solange man jenseits das Reziprokum nicht beobachte, auch denen aus dem Mainzischen in das Hessische Ueberziehenden, jene Nachsteuerfreiheit nicht mehr angedeihen zu lassen.

Indem nun dieses Mittel nicht gefruchtet, so hat man im J. 1790. diesen Vertrag wechselseitig wieder aufgehoben, und hat somit in Ueberzugsfällen nunmehro die Landesregel, mit Abnehmung 10 Prozent Abschoß- und 15 Prozent Leibeigenschaftsabkaufgebühren, vollkommen statt.

Mit Hessen-Rothenburg ist diesseits nie eine Freizügigkeit bestanden, und bleibt es demnach auch hier bei der Regel.

3) Soviel das Fürstentum Hessen-Darmstadt betrifft, so hat Erzb. und Kurf. Wolffgang mit Landgrafen Ludwig unterm 27. May 1589. einen, in formalibus, allen übrigen vollkommen gleichlautenden Freizügigkeitsrezeß, in Ansehung der Abzugs- und Nachsteuergebühren

geschlossen, welcher sich jedoch auf die Leibeigenschaftsabkaufgebühren nicht erstrekt hat (a).

Wegen ungleich eingehaltener Observanz desselben aber, und weil man ihn der beiderseitigen Kammerkonvenienz nicht angemessen gefunden, wurde er durch den Hauptvertrag vom 1. Febr. 1718. wieder aufgehoben (b); wodurch dann auch zugleich der ehemals zwischen der kurmainz. Stadt Gernsheim, und dem Hess. Darmst. Städtchen Zwingenberg bis dahin bestandene freie Ueberzug wieder aufgehöret hat.

(a) Die k. Regg. reskribirte unterm 23. Horn. 1685. dem anfragenden Vizedom von Mainz: wie der mit H. Darmstadt errichtete Vergleich wegen beiderseits überziehenden Personen zu verstehen seye? — „Dem Herrn Vizedom wissen zu lassen, daß der „zwischen Kurf. Wolfgangen, und Landtgrafen „Ludwig, der überziehenden Unterthanen halber „offgerichtete Vertrag, blos allein von der Nach„stewer oder zehenden Pfenning, disponire; dan„nenhero er die Copulation mit der Darmstädtischen Leibeigenen Weibsperson zu Kostheim nicht „zu gestatten hätte, ehe und bevor sie ein genug„sames Documentum ihrer Erlassung beybringen „werde." —

(b) Da heißt es: „Schlieslichen, damit wegen Erhebung des zehenden Pfennings, oder der Nach„steuer, zwischen dem ganzen Kurfürstenthum „Mainz, und Fürstenthum Hessen-Darmstadt „eine

„eine accurate Gleichheit beobachtet werde, so sind „Wir in Erwägung sowohl der hierhin bisher unter„schiedlich gehaltenen Observanz, als des Verlusts, „so unsere beiderseitige Rhentkammern durch den „indistincte gestatteten freyen Ueberzug leiden mür„den, dahin einig worden, daß hinführo Unsere „beiderseits Unterthanen, wann dieselbe aus eines „in des andern Herrn Land ziehen, und ihr Domi„cilium transferiren, oder selbigen Erbschaften „sive per testamentum, sive ab intestato heim„fallen, sie mögen an Orten und Enden beyder„seits Landen hinziehen, und wohnen, wo sie wollen, „die Nachsteuer, oder den zehenden Pfenning zurück„lassen, folglich hierdurch der, der Freizügigkeit „halber Anno 1589. errichtete Vertrag per expres„sum hiemit aufgehoben seyn, — solches jedoch, „woferne zwischen einigen Unserer Landstädtgen „und Dorfschaften mit Genehmhaltung Unserer, „oder Unserer Herrn Vorfahrer diesfalls uralte „Specialpacta vorhanden, dahin nicht extendiret, „sondern es zwischen selbigen bey der hergebrachten „Freiheit, wann dieselbe dociret werden kann, „gelassen werden solle.“ —

§. 41.

d) — mit Erbach-Erbach. e) mit denen v. Dienheim.

4) Wie, und aus was Ursachen mit der nunmehro erloschenen Linie Erbach-Erbach, der mit der Grafschaft dieses Namens bestandene Freizügigkeitsrezeß im Jahr 1720. wieder aufgehoben worden seye? ist oben (§. 27.) erwähnet worden.

5) Im J. 1572. 7. Horn. errichtete Erzb. und Kurf. Daniel v. Mainz, mit Philippsen und Albrechten, Gebrüdern von Dienheim wegen deren Leibeigenen in ihren Dörfern Rudelsheim, Dalheim, Hanheim, Friesenheim und Kinzingen einen Freizügigkeitsrezeß, dergestalt, daß die in sothane von Dienheimische Orte überziehende kurm. Leibeigene, Leibeigenschaftsabkaufsfrei gelassen werden, und mit dieser Leibeigenschaft fürohin denen v. Dienheim erb- und eigenthümlich zustehen sollten.

Es war demnach hier a) nur von Leibeigenen, — b) nur von der Leibredemtionspflicht, — nicht aber von Abzugs- und Nachsteuergebühren die Rede.

Dieser Vertrag war zu offenbarem Nachteil des kurf. Landesärariums; — er war tagtäglichen Mißdeutungen ausgesezt, welche unzählige Differenzien veranlaßten, — im Grunde war auch für die von Dienheim daraus kein großer Vorteil bisher erwachsen. Man hob ihn daher unterm 25. May 1772. wechselseitig wieder auf (a).

(a) „Extr. Prot. Consil. aul. Mog. dd. 25. May 1772. „Nachdem die zeithero subsistirte Freyzügigkeit „zwischen den diesseitig — und Freyherrl. von Dien„heimischen Unterthanen zu Hanheim, Rudelsheim, „Friesenheim, Dalheim, und Kinzingen mit „beiderseitiger Einverständniß pro futuro aufgeho„ben

„den worden; Als wäre solches sämtl. Beamten zu „dem Ende hiemit ohnzuverhalten, um nunmehro „die respvè hinc inde überziehende zu Zahlung „der gewöhnl. Nachsteuergebühre anzuhalten.“ —

§. 42.

Transfundirte Abschoßverträge.

Einige zwischen Kurmainz, und benachbarten Herrschaften bestandene Freizügigkeitsverträge sind folgends dadurch gefallen, daß diese Herrschaften andern theils rezessirten, theils nicht rezessirten Ständen verschiedentlich angefallen sind, wodurch diese Verträge bald schlechthin aufgehört haben, bald aber in andere mit solchen Ständen bereits bestandene, oder in der Folge erst neu geschlossene Vergleiche transfundirt, und eingeschmolzen worden sind. — Hiervon haben wir 3 Beispiele:

a) Erzb. und Kurf. Wolfgang schlosse mit dem Landgrafen Georg Ludwig zu Leuchtenberg unterm 13. Merz 1592. den Vertrag, daß die von Bischofsheim nach Grünsfeld (Leuchtenbergischer Hoheit), abziehende kurmainz. Untertanen, und v. v. für die Nachsteuergebühre nur von 100 fl. 5 fl. zu entrichten schuldig seyn sollten (*a*). Als hiernächst dieses landgräfl. Haus erlosch, und das Amt Grünsfeld dem mit Kurmainz rezessirten Hochstifte Würzburg anheimfiele, so hätte eigends

jener Leuchtenbergische Grundvertrag wegen Grünsfeld ꝛc. auch von Seiten des Hochstifts Würzburg aufrecht gehalten werden sollen; allein Kurf. Johann Philipp erwog die immittelst eingetretene Observanz, und entschied zum Vorteil beider Aemter, daß der alte Leuchtenbergische, — in den neuen mit Würzburg im Jahr 1593. geschlossenen Vertrage transfundirt seyn, und die Eingesessene dieser Aemter mit den übrigen Amtsuntertanen dieses Erz- und Hochstifts hierunter gleich gehalten werden sollten.

b) Erzb. und Kurf. Daniel schlosse mit den Grafen von Königstein im J. 1565. einen Hauptvertrag über die Aemter Bischofsheim, Miltenberg, Prozelden, und Külsheim, auch Wertheim und Freudenberg, wovon der Auszug unten (*b*) zu lesen ist. Dieser Vertrag ist zwischen Mainz und Königstein geschlossen; ungeachtet aber diese Grafschaft folgends Kurmainz als ein Reichslehn angefallen, so ist dieser Vertrag mit Löwenstein-Wertheim aufrecht gehalten worden; nachdem aber hiernächst das Städtlein Freudenberg an das Hochstift Würzburg abgetreten worden, und solches gegen Kurmainz ein Separatnachsteuerrecht zu üben angefangen, so erstreckt sich dieser Vertrag nicht mehr auf Freudenberg.

c) Erzb.

c) Erzb. und Kurf. Joh. Schweickhardt schloß mit denen Gebrüdern beider adel. Stämmen von und zu Cronenberg unterm 28. Horn. 1617. den Vertrag, wornach die aus den v. Cronenbergschen Ortschaften Croneberg, Eschborn, Niederhexstadt und Nörings, in die kurmainz. Herrschaft Königstein, und beide Aemter Höchst und Hofheim Ueberziehende, und v. v. von allem Erbsabzuge und Nachsteuer (ausschließlich jedoch der Leibeigenschaftsabkaufgebühren), gänzlich befreiet seyn sollten. Als aber bald darauf dieses adel. Geschlecht erlosch, und jene Besizzungen an Kurmainz fielen, so erlosch dieser Vertrag, indem solche als Grundbestandteile dieses Erzstifts nunmehro zu betrachten waren.

(a) Vergleich zwischen Erzb. Wolfgang, und den Landgraf. v. Leuchtenberg, der zwischen Grünsfeld und Bischoffsheim vorgewesenen Irrungen halb, d. d. 13. Merz 1592. da heißt es: „Vnd die„weil diesemnach der Nachsteuer halben, wie es „in zutragenden fellen zwischen Vnser beyderseits „Vnderthanen gehalten werden solle? Zweifel für„gefallen, wöllen Wir, im Fall vnser Ertzbischoff „Wolffgang Vnderthanen einer, vnter vns „Lantgrauen Georg Ludwigen einen Erbfall „bekommen, vnd denselben vereüssern wolt, oder „hergegen vnser des Lantgrauen Vnterthanen einer, „sich vnter Vns den Erzbischouen mit heüßlichen „Wesen vnd Wohnung begeben würde, daß in

„solchen baiden ietzterzelten fellen die Nachstewer „erhaben vnd eingenommen werde, doch daß von „zwanczig Gulden, ain, das ist, von hundert, „fünff Gulden erhaben werden; vnd soll dieses also „von künfftigen, vnd nit verschienen fellen zu ver„stehen seyn.“ —

(b) Vergl. zwischen Mainz und Königstein, über die Aemter Bischoffsheim, Miltenberg, Prozelden, und Külsheim, auch Wertheim und Freudenberg, d. A. 1565. wo es heißt: „Zum dritten, nachdem „der leibeigenen Leüth halber, so unter Vnser „beiderseits Gepieten vnd obgemelten Aembtern „hien vnd wieder gesessen, von wegen derselben „Leibsbeeth, Auszug, Bestheüpter, vnd anderer „Ansprach allerhand Misuerstand sich ereügnet, „seindt derselben geprechen halber nachvolgende „Mittel vnd Vergleichung troffen, daß nemlich „solche Jedweders Leibeigenen, so vnder des andern „Obrigkeit gesessen, gegen einander frey abgewech„selt, vnd ledig geben werden, nemblich Mann „vmb Mann, franw umb frauw, vnd das einer „jeden frawen Jr Kinder vnuerglichen nachfolgen, „vnd da sichs befunde, daß ein Theil mehr Leib„ei enen, als der ander hette, solcher Vberschuß „soll von dem andern mit Geld, nemblich der Gul„den Nutzung, mit zwanzig Gulden verglichen, „vnd künfftig zu Abschneidung anderer Irrungen, „wo einer oder mehr Mainzische Leibeigene hinter „Wertheim, oder hergegen Wertheimische Leib„eigene unter Mainz ziehen, sollen dieselbe eines „jeden Herrns, unter denen sie ziehen, seyn, vnd „bleiben, vnd denselben ausziehenden Leibeigenen, „oder auch andern, von Erbfällen zu Nachstewer

„vnd

„und Abzugk mehr nicht, als von Zwanzig, ein „Gulden abgefordert, und genommen werden; „welches doch allein zwischen den Meinzischen und „Wertheimischen Underthanen und Leibeigenen „also seyn, und gehalten werden soll.“ —

§. 43.

Partialverträge.

Unter Partialverträgen verstehen wir jene, wodurch nur in Ansehung der Nachsteuer, — oder blos in Ansehung des Abzugs, — oder lediglich in Rükſicht der Leibeigenschaftsabkaufgebühren eine Freizügigkeit bestimmt worden ist. Von den ersteren 2 Arten haben wir im vorstehenden Beispiele genug gesehen; — von der leztern Art aber werden wir in den folgg. §§. handeln.

Es giebt aber auch Partialverträge in Rükſicht der Subjekten, zu deren Gunsten paziſizirt worden ist; wenn solche nemlich nur in Ansehung gewisser Klassen von Personen geschlossen worden sind. Dahin gehört der oben §. 24. angez. Rezeß mit Hohenlohe-Oehringen, wornach nur die Mainz. und Hohenlohe-Oehringen'sche wirkliche Diener Nachsteuerfrei belassen werden sollen. Einen ähnlichen Vergleich deshalb trug vor einigen Jahren das fürstl. Haus Salm-Kirburg an; — wie man aber die Sache dahier angesehen habe?

habe? und was darauf verfügt worden seye? zeigt die Note (a).

Endlich haben wir auch Lokalpartialverträge an Löwenstein-Wertheim, Hanau, Homburg, Friedberg, Erbach, Rieneck, u. s. w. gesehen, welche jenes bestätigen, was wir oben im Allgemeinen davon vorgetragen haben.

(a) K. Regierungsgeneralreskr. vom 20. Merz 1792. „Auf die von den k. Vizedom-, Ober- und Aemtern, „die Errichtung eines Nachsteuerfreiheitsrezesses „zwischen der Kurmainzischen, und der fürstlich „Salm-Kirburg'schen Dienerschaft betreffend, an„hero erstattete Berichte, wird denselben andurch „unverhalten, wie man es hierunter bey dem alten, „somit bey der Nachsteuer-Einrichtung (Entrich„tung) vor wie nach belassen, Se. kurfürstl. Gna„den jedoch sich gnädigst vorbehalten haben wollten, „bey jedem sich ereignenden individuellen Nach„steuerfalle eines von Höchst Ihro Dienern, deren „Weiber, oder Kinder, auf unterthänigstes Nach„suchen pro Circumstantiis zu dispensiren, oder „das Gesuch abzuschlagen." —

§. 44.

Freizügigkeitsverträge blos wegen Leibeigener, und der Leibeigenschaftsabkaufgebühren.

Das hohe Erzstift hat in den meisten Abschoßverträgen, wie wir gesehen haben, namentlich die Leibeigenschaftsabkaufgebühren ausgeschlossen, und

und sich vorbehalten; — in einigen andern aber hat man den freien Zug auch auf diese Gebühren erstrekt, und nur bedungen, daß die abziehende Leibeigene, ohne Abkaufe ihres Leibesnexus, lediglich den Ledigzählungsschein gegen Erlegung einer Canzleitaxe lösen (oft ist auch dieses weggeräumt worden), und solchen der Herrschaft, worunter sie zu ziehen gemeint sind, zu ihrer Legitimation vorlegen sollen. — Endlich aber haben wir auch Stände und Herrschaften, mit welchen Kurmainz blos in Ansehung solches leibeigenen Zugs, und der dabei stipulirten Freiheit von Abkaufsgebühren, — ohne Abschoß und Nachsteuergedinge, — in wechselseitigen Verträgen steht. Indem nun diese Art mit denen Abschoßverträgen sichtbarlich eine nahe Verwandschaft hat, so dürfte hiervon im Nachstehenden kürzlich zu handlen seyn.

§. 45.

α) — mit dem Herzogth. Zweybrükken. — β) — mit der Grafschaft Isenburg.

Unter solche gehöret nemlich 1) die zwischen Erzb. und Kurf. Wolffgangen, und Pfalzgr. Johann zu Zweibrükken, wegen dem Auswechsel der eigenen Leute, und deren freiem Ueberzuge,

zu

zu Stadecken unterm 29. Merz 1593. errichtete Vergleichsnotel, welche unten (a) steht.

Daß aber in diese Freizügigkeit die erst nach diesem Vergleiche ein oder dem andern Teile angefallenen, oder neuerworbenen Länder und Ortschaften nicht eingehören, ergiebt sich aus einer im J. 1671. zwischen Mainz und Pfalzzweibrükken deshalb vorgewesenen Kommunikation, welche ebenfalls unten (b) zu lesen ist.

2) Mit der Grafschaft Isenburg schloß Erzb. und Kurf. Lothar Franz unterm 22. Merz 1706. mittelst eines Permutationsrezesses die Verabredung, daß zwischen den von Kurmainz an Isenburg abgetretenen Dörfern Münster und Urberach eines, — sodann dem kurmainz. Amte Dieburg, andern Teils; — hiernächst auch zwischen dem Isenburgischen Orte: Katholisch-Willeroda eines — und dem k. Amte Hausen, und Burgjoß andererseits, ein nachbarl. freier Zug, jedoch nur lediglich in Ansehung der Leibeigenschaft, statt haben solle (c).

(a) Darinnen heißt es: „Was dann der andere „Hauptpunkten, nemblich den freyen nachbarlichen „Zugk anbelangt, ist gleichergestalt vff Ratification „beyder Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. abgeredt „vndt verabschiedet worden: wann künftig eine „Meinzische Leibaigene Manns- oder Weibsperson „sich

„sich in dem Fürstenthumb Zweybrücken heußlichen „niederzuthun in Willens were, so soll derselben „der Inzugk nit verwaigert, sondern verstattet vnd „zugelassen werden; doch dergestalt, daß sie sich „zuuor auf Ermessigung beider Herrschafft Befelch„haber, nach Gelegenheit ihres Vermögens mit „zweyen, dreyen, oder zum höchsten vier Gulden „Meinzer Wehrung abkaufe, vnd der Leibeigen„schafft erledige, vnd dann von dem, so sie an „Nahrung auß des Leibherrn Gepiett vnd Obrig„keitt ab- vnd ausführen würdt, den zehenden „Pfenning erlege, darneben auch, was sie an lie„genden Güettern hinterläßt, dauon gebürende „Schatzung gleich andern deren Endts wohnenden „vnd ingesessenen Vnterthanen ausrichte, aber „höher nit, als diselbe Inwohner diesfalls beschwert „werden; Gleiche Mainung soll es auch haben, da „hingegen ein Zweybrückischer Leibsangehöriger sich „in Meinzische Obrigkeitt begeben, vnd darinn „heußlich niederschlagen wollte.“ — Es ist aber hierbei zu bemerken, daß diese im Vergleiche angez. 2, 3, 4 fl. keine Prozent seyen.

(b) Die k. Regg. zu Mainz schrieb unterm 24. Aug. 1671. an Pfalzgr. Friedrich Ludwigen zu Zweybrükken, nachstehendermaßen: „Ab Ew. Fürstl. „Durchl. auf die hiebevor abgangene Vorschrifft „wegen hiesigen Erzstiffts Vnterthanen zu König„stein, weyland Adam Ostheimbers Wittiben, „und deren Kinder, wiederantwortlichem Schrei„ben, haben Wir ablesend vernommen, wie daß „Ew. Fürstl. Durchl. vermeinten wollen, daß, obwoh„len zwischen Deroselben, und dem Erzstifft Maynz „wegen des Ueberzugs, und sonsten, gewisse Ver„träge

„träge vorhanden, dannoch aber, weilen König-
„stein, als solche beederseits beliebt worden, nicht in
„des Erzstiffts, sondern in andern Händen gewesen
„seyn solle, einsolglich darunter nicht verstanden,
„noch obgemeldte Dero Leibeigene sich dessen zu
„erfreuen hätten. Nachdemmahlen aber ausser
„Zweifel, daß die Herrschafft Königstein Anno ꝛc.
„1581. zum Erzstifft Mainz gezohen, und demsel-
„ben incorporirt worden, und nachgehends erstlich
„im Jahr 1593. der Vergleich wegen der überzie-
„henden Leibeigenen zwischen allhiesigem Erzstiffte,
„und Dero Fürstlichen Hause Zweybrucken beliebt
„worden; Als können Wir nicht sehen, warum sich
„Eingangs gedachte Supplicanten des angezogenen
„Vertrags nicht zu erfreuen hätten, sondern leben
„der unterthänigen Zuversicht, sie werden bey
„sogestalten klaren Sachen, dessen, und Unserer
„Vorschreiben wirklichen Genoss empfinden, und
„Ew. Fürstl. Durchl. sich ohnschwer belieben las-
„sen, die Verordnung zu thun, daß sie ihrer Leibs-
„servitut offtberühmtem Vertrag gemäß dermahl-
„eins ledig und los gezählt werden; welches Wir
„in dergl. begebenden Fällen sowohl zu erwiedern
„erbietig, als auch ꝛc.“ —

Worauf Pfalz-Zweybrükken unterm 26. Sept. g. J. geantwortet: „V. G. G. Friedrich Lud-
wig Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. — „Wir haben Dero-
„selben Schreiben v. 24. Aug. nächsthin, betreffend
„weyl. Adam Ostheimbers hinterlassener Wittiben,
„und fünff Kinder begehrenden Leibeigenschafftl.
„Erlaß, empfangen, und Uns gehorsambst referi-
„ren lassen, daß die Herrschafft Königstein bereits

Ao.

„Ao. ꝛc. 1581. zum Erzstifft Maynz gekommen, „und unter dem Ao. 1593. erfolgten Vertrag der „hinc inde überziehenden Leibeigenen wegen, zu „verstehen seye, als einfolglich obbemeldte Per„sonen des verglichenen Abkaufgelds sowohl, als „des Ueberzugs sich zu erfreuen hätten. Gleichwie „Wir nun dabey acquiesciren, und darauf freund„nachbarlich zu des Vertrags Observanz geschehen „lassen wollen, daß bemeldte Ostheimbers Wittib „und fünff Kinder sich ihrer Leibeigenschafft, womit „sie Uns verhafftet, ledig machen mögen, wann „nur Heinrich Jäckels Hausfrau Anna Catharina, „so von Algesheim bürtig, Churmainzisch Leib„eigen ist, und anjezo in unserm Lehnbaren Dorf „Bodenheimb wohnet, samt ihrem Sohn Hans „Bernhardt genannt, gleichmäsig mit der Leib„eigenschafft herüber gefolgt werde; Also thun „Wir es dem Herrn in Wiederantwort ohnver„halten ꝛc.“ —

(c) Da heißt es: „Weil 4) bey diesem hinc inde „getroffenem Austausch die Anzahl der Unterthanen einander ziemlich gleich streichet; Als ist dieses „gegeneinander simpliciter compensiret, und da„bey noch ferner beederseits sich dahin verglichen „worden: daß zwischen denen Dörfern Münster „und Urberach, und Unserm Amt Dieburg, wie „auch zwischen Willroda, und Unserm Amt Hausen „und Burgjossa denen Unterthanen ein recipro„cirlicher freyer Ueberzug zu allen Zeiten verstattet, „und zugelassen seyn solle; welches doch allein uff „die Leibeigenschafft, keineswegs aber uff die „Nachsteuer zu verstehen ꝛc.“ —

Bereits in dem zwischen Kurf. Anselm Franz und Grafen Johann Philipp von Isenburg-Büdingen, wegen des gemeinschafftlichen Dorfs Münster unterm 6. Horn. 1687. abgeschlossenen Rezesse heißt es: „Zu Münster sollen 10.) keine „fremde Leibeigene, ausser was aus unserm Erz„stifft, oder der Grafschafft Isenburg dahin ziehen „wird, angenommen, — die Einzugsgelder, nem„lich 5 fl. von einem Mann, und 1 fl. von einer „Frau, der Gemeind verbleiben, auch niemanden „der zehende Pfenning (welcher begebenden Falls „zwischen Uns, und dem Grafen v. Isenburg, „gleichwie der Judenschutz, und die bona vacantia, „nach dem alten Herkommen in 6 Theile getheilt „werden solle), abgenommen werden, er thue „dann entweder ausser Unsern Erzstifft, oder des „Grafen von Isenburg Landen ziehen, und sich „anderwärts häußlichen niederlassen ꝛc.“ —

§. 46.

2) — mit dem adel. Geschlechte deren v. Groschlag, — 3) ingl. mit Rüd-Collenberg.

3) Vermöge eines kurf. Deklarats vom 27. Aug. 1709. besteht zwischen Kurmainz und dem adel. Geschlechte deren v. Groschlag, eine Freizügigkeit: sie erstrekt sich aber 1) lediglich auf die Freiheit von Leibeigenschaftsabkaufgebühren, vorbehaltlich jedoch der für die Ledig- oder Manumissionsscheine zu entrichtenden Gebühren; 2) sie begreift nur die vier v. Groschlagsche Ortschaften:

Epperts-

Eppertshausen, Hergershausen, Messel und Sickenhofen einer, — dann die kurmainz. Aemter Steinheim, Dieburg, und Bachgau andererseits. S. dieses Deklarat unten in der Note (*a*).

4) Im J. 1620. 24. Apr. errichtete Erzb. und Kurf. Johann Schweickhardt mit Adam Julius Rüd von Collenberg einen ebenfalls unten (*b*) befindlichen Rezeß. Dieser hat aber so wenig die Freiheit von Nachsteuer, als von Leibeigenschaftsabkaufgebühren in dem Falle zum Gegenstand, wenn ein Mainzischer Leibeigener aus dem Mainzischen in die Rüdische Ortschaften, worinnen Mainz sonst keine Leibeigene hergebracht hat, — oder ein von Rüdischer Leibeigener in Mainzische Orte, worinnen der v. Rüd der Leibeigenen nicht berechtigt ist, überzieht: solchenfalls bleibt nemlich jedem Teile vorbehalten, die gewöhnliche Leibeigenschaftsabkaufgebühren zu erfordern.

Es besteht demnach mit diesem Rüd v. Collenberg so wenig, als mit denen v. Bödigkheim, eigentlich ein wechselseitig freier Ein- und Ueberzug.

(*a*) „Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn „Lothario Frantzen, des H. R. R. durch Ger„manien Erzkanzlern und Churfürsten, Bischoffen „zu Bamberg ꝛc. ist mit mehrerem unterthänigst „referiret worden, was maßen dem Freyherrl. „Geschlechte deren v. Groschlag, an statt deren

 „ihm

„ihm in dem Dorfe Münster competirenden, von „diesem hohen Erzstiffte dem Herrn Grafen von „Ysenburg aber ohnlängst mit gemeldtem Dorfe „übergebenen vierten Antheil an der Cent, und „andern Gerechtigkeiten (dessen Jagdbare Gerecht„samen, wie solche hergebracht, jedoch vorbehal„ten (die Erlassung deren in denen Groschlagischen „vier Dorfschafften: Eppertshausen, Messel, Her„genshausen, und Sickenhofe befindlichen kur„mainz. Leibeigenen, und der freye Ein- und Aus„zug beiderseitiger Unterthanen aus denen Aemtern „Dieburg und Steinheim, sodann der Kellerey „Bachgau, und vice versa aus jeztgedachten Dorf„schafften in die gemeldte Erzstifftl. Aemter und „Kellereyen, nach vorhero gepflogener gütlicher „Unterredung von Seiten dieses hohen Erzstiffts „endlichen übertragen, cedirt, und gestattet wor„den; mit der ausdrücklichen Reservation, daß der „zehende Pfenning von denen Erzstifftl. in die „Groschlagische Oerter ziehenden Personen, falls „sie etwas mitnehmen würden, durch die Erzstifftl. „Beamten erhoben, und ihnen ein Ledig- oder „Emancipationsschein gegen die Gebühre ertheilt „werde; Ihme Herrn v. Groschlag hingegen auch „unbenommen seyn solle, von denenjenigen Unter„thanen, so aus obbenannten seinen Dorfschafften „in vorberürte Erzstifftl. Aemter und Kellereyen „ziehen werden, den zehenden Pfenning einzu„behalten. Nachdem nun Höchstgedacht Se. Churf. „Gn. sothane Erlassung der Erzstifftl. Leibeigenen, „und freyen Ueberzug beiderseitiger Unterthanen „auf obgemeldte Art und Weise, gnädigst appro„biret, und dann die Freiherrn von Groschlag zu

„mehrerer

„mehrerer ihrer Versicherung, und künfftiger „beglaubter Nachricht um eine schrifftliche Erklä„rung hierüber unterthänigst angesuchet; Als haben „mehrhöchstgedachte Se. Churf. Gn. zu Urkunde, „gegenwärtige Declaration eigenhändig unterschrie„ben, und Dero Canzleysecretinsiegel beydrucken „lassen. So geschehen, Mainz den 27. Aug. 1709.“

Lothar Franz, Churf. mppria.
(L. S.)

(b) „Wir Joh. Schweickhardt v. G. G. ꝛc. — „vnd Ich Adam Julius Rüdt von Collen„berg, bekennen, vndt thun kundt hiemit offent„lich, Alß sich vnnserer bederseits angehöriger Leib„aigenen Vnnderthanen halber Mißhelligkeiten „erreüget vnd zugetragen, Inn deme Ich Rüd „von Collenberg die jehnige vnnder mir erzogne „vnnd geborne, Vns aber dem Erzbischouen vnnd „vnnserm Erzstifft Meynz mit der Leibaigenschafft „angehörige Vnderthanen, ohne vorgehende Ver„wechsel- oder Ledigzehlung vmb deßwillen zur Ge„meinschafft einzulassen, vnnd zu dulten mich „beschwert, aldieweil ein gleichmessiges gegen meine „des Rüdten v. Collenberg in Städten, Fleckhen, „vnd Dörffern vnnsers des Erzbischouen Churfür„stenthumbs angesessenen vnnd eingebohrnen Leibs„angehörigen vorgenommen, vnnd practicirt wer„den wöllen; Dahero Wir zu Verhütung allerhandt „besorgenden Disputats nit für vnrathsamb ermes„sen, darunter ein Vergleichung zu treffen, Inn„massen Wir Vns auch miteinander vereinbaret, „vnnd verglichen haben; Nemblich vnnd zumersten,

„wann inskonfftig meine des Rüden von Collen-
„berg Leibaigne, so mir allein, vnndt niemandt
„anders, mit der Leibaigenschafft verwandt oder
„zugethan, in Fleckhen oder Dörffern, vnnder
„vnsres des Erzbischouen zu Meynz hoher Landts-
„fürstlicher Obrigkeit erzielt vnd geboren, auch
„daselbsten Inn ihrem Vatterlandt sich häußlich
„niederzuschlagen vnnd zu setzen begeren, daß die-
„selbe nit aus- noch abgewiesen, sondern vff ihr
„gebührlich ansuchen von vnnsern deß Erzbischouen
„iedes Orths beampten, ohne einigen Abkauf oder
„Auswechsell zur Erbhuldigung vnd Beywohnung
„vff- vnnd angenommen vnnd gedultet; jedoch
„daß sie die leibs beeth, vnnd waß der Leibaigen-
„schafft anhangt, vnd von Alters herkommen,
„mir Rüdten von Collenberg, ohnwaigerlich
„abzustatten seyn sollen. Gleichergestalt, vnnd
„dahingegen vnnsere des Erzbischoffs, vnd vnnsers
„Erzstiffts Meynz vnter mir Adamo Julio
„Rüdten von Collenberg vnnd in meinen Fleckhen
„vnd Dörffern gesessene vnnd erzielte Leibaigene
„Vnderthanen, so yedes Orths in ihrem Vatter-
„landt zu wohnen, vnd sich zu setzen begeren,
„darzue ebenmessig dergestalt gelassen, vnnd bey
„ihrem solchen häußlichen Wesen vnwaigerlich ver-
„bleiben sollen, daß Vnns dem Erzbischouen, vnd
„vnnsern jedes Orths angrenzenden beampten die
„Leibsbeeth, vnd das jhenig, darzue sie Vnns,
„als der Leibsherrschafft verpflichtet, vnnd Wir
„vff ihnen von Alters herpracht, yederzeit der Ge-
„pür von ihnen erstattet vnnd geleist werden solle.
„Jngleichen vnd zum andern, wenn konfftiglich
„vber kurz oder lang ainen oder mehr vnnsern
„beider-

„beiderſeits leibaigenen Perſohnen, welche in dem „Ort, da ſie geborn vnd erzogen, nit zu bleiben, „ſondern ſich in anndere, doch auch vnter vnſere „vnnd vnnſers Erzſtiffts, oder Reſp. mein Adami „Julii Rüden von Collenberg angehörige Fleck„hen, da eine oder die andere Leibsherrſchafft Leib„aigene vorhin wohnen, vnd herpracht, häußlich „niederzulaſſen, vnnd alſo hin vnd wiedeꝛ zu ziehen „begeren, ſollen dieſelbe ohne Abkauf oder Ledig„zehlung ebenergeſtalt eingelaſſen, vnnd zu Mitt„nachbarn vnd Gemeindsleüthen vffgenommen, „vnd vff ihnen ein mehrers nit, als die Leibsbeethe, „vnnd warzu ſie einer oder der andern Leibsherr„ſchafft verpflichtet, vnnd vff ihnen von Alters her„pracht, prætendirt werden. Wann aber zum „Dritten ainer oder der ander auß baiderſeits Leib„aigenen, vber kurz oder lang aus dem Ort, da „er wonhafft, vnnder vnnſer Erzſtifft, oder mich „den Rüdten von Collenberg, vnd an ſolche Ort, „da gedachter Vnnſer Erzſtifft, oder ich Adam „Julius Rüdt von Collenberg vorhin keine Leib„aigene hätten, ſich begeben wollten, ſollen dieſelbe „ſich jedesmals ihrer Leibaigenſchafft ledig zu „machen ſchuldig vnnd verbunden ſeyn, auch ehe „vnd zuuor ſolches beſchehen, nit eingelaſſen, oder „vffgenomen werden. Deſſen zu Vrk. vnd Beſtet„tigung haben Wir Erzbiſchoue Joh. Schweick„hardt, vnnd Churfürſt, vnnſer Secret, auch „Ich Adam Julius Rüdt von Collenberg „mein angeborn adenlich Innſiegell für Vnns, „Vnſere Erzſtifft, Nachkommen, vnd reſp. meine „Erben vnnd Nachkommen zu endt hieran gehan„gen; ſo geſchehen den Vier vnd zweinzigſten Mo„nats-

„natstag Aprilis, Anno Domini Milleſimo, Sex-„centeſimo, vigeſimo.“ —

§. 47.

*) — und dem Ritterſtifte *ad S. Alban.* dahier.

5) Endlich beſtehet mit dem **Ritterſtifte zum h. Alban** dahier, zwar in Anſehung ſeines Vogteiorts **Bodenheim** kein Nachſteuerfreiheitsrezeß; vielmehr iſt dieſem Stifte in neuern Zeiten die Nachſteuererhebung mit 10 Prozent, der Zug gehe in das Mainziſche, oder das benachbarte Land, nachgegeben worden (*a*), dergeſtalt, daß nunmehro von diſſeits von den dahin überziehenden Untertanen ebenfalls die Nachſteuer mit 10 Prozent erhoben wird; — dahingegen haben an Leibeigenſchaftsabkaufgebühren bei Ueberzügen der Leibeigenen mehr nicht, als 5 Prozent wechſelſeitig ſtatt.

(*a*) S. Regierungsreſkr. v. 29. Nov. 1784.

§. 48.

Kurmainziſches nachbarl. Retorſionsweſen in der Abſchoßmaterie.

Einige nachbarliche Anomalien in der Uebung des Abſchoßrechtes, haben unſere Kurregenten veranlaſſen müſſen, zur Aufrechthaltung der Gleich-

heit

heit ihrer Gebiete, jene gegen die solche statuirende Lande wieder zu vergelten.

So geschah dies 1) gegen Kurpfalz, als diese Kur des bestehenden Freizügigkeitsvertrags ungeachtet, den ausziehenden Kinderlosen (vermutlich unter dem Titel des Wildfangsrechts, und seiner Anhänge), unter der Rubrike: Nothspeichergelder, 15 Prozent des Vermögens abzunehmen anfieng; und ist deshalb noch in dem Normalverzeichn. v. J. 1790. rubr. Pfalz, denen erzstift. Beamten eine genaue Aufsicht, und im Entdeckungsfalle die strenge Einhaltung des Reziprokums aufgegeben worden.

2) Haben in neuern Zeiten einige Stände unter dem Namen: Erbsteuer, — Kollateralerben- oder lachende Erbengebühre, die alte Vizesima hereditatum wieder hervorzusuchen und in Gang zu bringen, angefangen. Auch diese hat man daher, jedoch nur wiedervergeltungsmäßig, mit 5 Prozent, neben der Nachsteuer bei uns eingeführt (*a*).

3) Das Hochstift Speier ist mit mehrfältigen Grundsäzzen dieser Art vorangeschritten; weshalb man sich vermüßigt gesehen, solche in eben dem Maaße zu vergelten. Nachdem also dieses Hochstift verordnet, daß a) von dem abziehenden Ver-

mögen, neben 10 Prozent Nachsteuer, noch 2 Prozent unter der Rubrik: Landesfundigelder hinfüro abzunehmen seyen, so hat man dieses durch das k. Regierungsreskr. v. 14. Jun. 1785. (*b*) wiedervergolten.

b) Hat man Speirischer Seits angefangen, die Nachsteuer sogar indistincte von der abziehenden Dienerschaft zu erheben, ohngeachtet man kurmainz. Seits in so vielen Fällen mit beispielloser Nachsicht und Milde hierunter vorgegangen war. Dieses bewegte die k. Regierung, die Wiedervergeltung gegen Speier nicht allein für die Zukunft, sondern auch für das Verflossene, mittelst Reskr. vom 31. Jenn. 1787. (*c*) zu verordnen.

c) Als ferner jenes Hochstift verordnet: daß alle auswärts domiziliirte Erben der in dasigen Landen belegenen Immobilien mit Aufgebung ihres in dem Auslande erlangten, und unter Impetrirung des fürstl. Speier'schen Bürgerrechts, auch gegen Revers, die fürstl. Lande nicht mehr zu verlassen, die ihnen anerfallene Immobilien selbst beziehen, oder zugeben müssen, daß dieselbe sogleich plus licitanti versteigert werden; so hat man diesseits solches verm. k. Regierungsreskr. v. 3. Horn. 1787. (*d*) wiedervergolten.

Andere Retorsionsfälle und Gesezze unseres

Erz-

Erzstifts, sind schon im innern Territ. Verhältnisse des Abzugs- und Nachsteuerrechts a. m. O. angezogen und mitgeteilt worden.

(a) K. Regierungsreskr. v. 8. May 1789.: „Wir sehen „Uns bewogen, die in verschiedenen Staaten beste„hende Erbsteuer, welche nebst der gewöhnlichen „Nachsteuer erhoben zu werden pflegt, gleichfalls „einzuführen; jedoch wollen Wir, daß solche mit „5 Prozent nur in Kollateralfällen, gegen jene „Staaten erhoben werde, welche diese Gebühre „nebst der Nachsteuer gegen die hohe Kur-Mainz „erheben." —

(b) Hier steht es: „Nachdem von Seiten des Fürsten„thums Speier unlängst die Verordnung ergan„gen, daß von dem aus gedachten Fürstl. Landen „exportirenden Vermögen nicht allein die gewöhn„liche Nachsteuergebühren, sondern nebst diesen, „unter dem Titel: als Landesfundigelder, annoch „weiter 2 p. Cento entrichtet werden müßen; So „hat man für billig erachtet, daß von dem aus „diesseitigen Kurf. Landen in die jenseitig Fürstl. „Speyer'sche verbrachten Vermögen gleichfalls über „die gewöhnliche 10. — annoch 2 p. Cento weiter, „somit in toto 12 p. Cento abzuziehen; davon jedoch „leztere 2 p. Cento der gdgst. angeordneten Land„nothdurfftskasse fürs künfftige sowohl, als ver„flossene, insoferne hoc titulo etwas eingegangen, „zu berechnen und einzuschicken wären." — Wegen der Reichsstadt Speyer aber ergieng am 24. Aug. 1792. deshalb das kurf. Regierungsgeneralreskript, nachstehenden Inhalts: „Obgleich in unserem, „unterm

„unterm 29. Dez. ins Land erlassenen Generale, „und dem demselben beygefügten neuen Verzeich„nisse der mit den Nachbarn bestehenden Frei„zügigkeitsverträge, ausdrücklich enthalten, daß „von den in das Hochstifft Speyer überziehenden „K. Mainz. Unterthanen nebst den 10 p. Cent. an „Nachsteuer, auch noch weiters 2 p. Cent. an die „K. Landnothdurfftskasse, jedoch leztere anderst „nicht, als jure Retorsionis, erhoben werden „sollen; der Reichsstadt Speyer aber dabey keine „Erwähnung geschehen ist, mithin sich von selb„sten versteht, daß gegen gedachte Reichsstadt dieses „jus retorsionis nicht statt habe; So haben doch „verschiedene K. Beamten den Anstand erregt, ob „nicht auch gegen dieselbe dieses Jus Retorsionis „in Ausübung gebracht werden solle? — Da Uns „aber noch kein Beispiel bekannt ist, daß die Reichs„stadt Speyer eben auch nebst den 10 p. Cent. an „Nachsteuer, noch 2 p. Cent. ad imitationem des „Hochstiffts von den in die K. Mainzische Lande „aus der Reichsstadt überziehenden Unterthanen „erhoben: als haben die K. Vizedom-, Ober- und „Aemter bey Ueberzügen dahin, es ebenfalls bey „den gewöhnlichen 10 p. Cent. bewenden zu lassen, „insolange, als nicht von der Reichsstadt Speyer „der Vorgang mit Erhebung weiterer per Centen „gemacht werde." —

(c) Und heißt es daselbst: „Werden die K. Vizedom-, „Ober- und Aemter sämtlich dahin angewiesen: „a) ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, daß niemand„den, und also auch keinem von der Dienerschafft, „von was für einer Art der Dienst seye, ein freyer „Abzug in das Speyer'sche gestattet werde. b) Ha„ben

„den die K. Beamten sich genau zu erkundigen,
„ob, und welches von dem angez. Personali, auch
„wer sonsten noch von der Dienerschafft in ältern
„oder jüngern Zeiten in das Speyer'sche ohne
„Entrichtung des Nummi decimi abgezohen? c) Ist
„die Nachricht einzuziehen, ob und welche von der
„Fürstl. Dienerschafft etwa in vorigen oder unsern
„Zeiten in den Kurlanden sich niedergelassen, und
„ob dieselbe nicht auch vormals von der Nach-
„steuerentrichtung befreyet geblieben sind? Nach
„eingezohenen verläufigen Erkundigungen gewär-
„tigen Wir hiernächst unter spezifizirlicher Vorlage
„der Fälle, die berichtliche Anzeige, um ermessen
„zu können, ob und wieweit es räthlich und thun-
„lich seye, auch noch von dem bereits übergezohe-
„nem derley Vermögen den Nummum decimum
„nachzuerheben; und haben mittlerweil die K.
„Beamte dahin in der Stille den Bedacht zu neh-
„men, daß von dem etwa noch im Lande befind-
„lichen Vermögen des ins Speyer'sche übergezohe-
„nen Personalis von dieser Art, bis auf weitere
„Verordnung, ob hievon die Nachsteuer noch
„nachzuerheben, oder nicht? nichts verbracht
„werde." —

(d) Da heißt es: „Haben Wir Uns bewogen gesehen,
„das nemliche Jure Retorsionis gegen die in besag-
„ten Speyer'schen Landen eingesessene Unterthanen
„zu verfügen; Es ergeht daher an sämtl. K. Vize-
„dom-, Ober- und Aemter Unser Befehl, daß,
„wenn in Zukunfft ein in den Fürstl. Speyer'schen
„Landen Domiziliirter in den diesseitigen Kurlan-
„den unbewegliche Güter ererbt, und nicht nach
„vorhersamst von Fürstl. Speyer'scher Seite bey-

„gebrach-

„gebrachter Legitimation über die Entlassung des „alldorten genossenen Burgerrechts, auch unter „Erfüllung der übrigen obenrezensirten Klauseln „anhero revertiret, dessen unbewegliche Güter „ebenfalls plus offerenti jure Retorsionis zur Ver„steigerung zu bringen seyen.“ —

§. 49.

Verhältniß dieser Mainz. Freizügigkeitsverträge gegen die angehörige Staaten des Kurlandes, Erfurt — und Eichsfeld.

Alle diese Verträge nun sind für die sämmtl. erzstiftischen und Kurlanden geschlossen; — ihnen sind die Erfurt- und Eichsfelder Staaten mittelst ewiger Union einverleibt; auch findet sich nirgendwo eine Ausnahme; es ist demnach richtig, daß sich nach denselben auch in dem Erfurter Staate, und dem Lande des Eichsfeldes hiernach bemessen werden müsse, — daß sie denen dort wohnenden erzstiftischen Untertanen ebenfalls zum Genusse gereichen, — und daß die Untertanen der mit Kurmainz rezessirten Ständen und Herrschaften, im Falle ihres Ueberzugs dahin — oder Abzugs daraus, auf die dadurch allgemein festgestellte Wohltat einen gegründeten Anspruch zu machen haben.

Hingegen ist es wieder wahr, daß, wo in ein

oder

oder dem andern dieser Landen die Abschoßgebühren jemand sonsten, als der Landesherrschaft zustehen, diesen, und dessen Hintersassen dergleichen Verträge nicht betreffen, und es vielmehr bei der vorigen Regel und Privatrecht verbleibe; daher z. B. die von Mosbach, Mergentheim, Nekkersulm ꝛc. in den Erfurtischen oder Eichsfeldischen Staat Abziehende, den Abschoß billig zu entrichten haben; und umgek. —

Hinwieder leiden also die mit besondern Nachsteuerrechten versehene Stifter, Klöster, Städte, adeliche Gerichten und Vogteien ꝛc. durch diese von der Landesherrschaft geschlossenen nachbarl. Rezesse in der strakken Uebung ihrer Gerechtsame keinen Abbruch und Nachteil; und so wenig ihnen dieselbe zur ebenmäßigen Richtschnur aufgedrungen werden mögen, so wenig können hiernächst ihre Hintersassen sich auf die dadurch gestiftete Landeswohltat abberufen. — Das nemliche gilt auch von denen in dem eigentlichen Mainz. Gebiete mit Separatabschoßrechten bewidmeten Herrschaften ꝛc. —

Im J. 1776. ergieng an die k. Regierung des Eichsfeldes die kurf. höchste Weisung, vordersamst anzuzeigen, wie es dort überhaupt mit den Abzugsgeldern in Ansehung der Gränznachbarn gehalten werde? ob deswegen einige Verträge vorhan-

vorhanden? und mit wem solche errichtet worden seyen, oder nicht? — Die Regierung berichtete darauf: 1) daß eine gänzliche Abzugsfreiheit mit Kurpfalz, — mit Hessen, vermöge eines von weil. Kurf. Lothar Franz im J. 1724 getroffenen, nirgend aber anzutreffenden Vergleichs, — und mit den St. Petersstiftischen Orten, vorhanden seye; 2) Daß mit dem Kurhause Hannover vermöge eines unterm 26. Okt. 1746. — sodann mit Braunschweig-Wolfenbüttel laut des unterm 2. Dez. 1773. getroffenen Vergleichs, die wechselseits zu erhebende Nachsteuer auf 10. von 100. festgesezt worden, — in Ansehung der übrigen, sowohl benachbarten als entfernten Landen aber, gar keine Konvention vorhanden seye, und daher bei sich ereignenden Vorfällen, sowohl von k. Hofkammer, als den hierländischen Ständen auf der Erhebung des dritten Pfennings bestanden werde.

Auf hierüber erstatteten Vortrag wurden daher im J. 1777. 10. May die sämmtl. Abschoßverträge dieser hohen Kur mit Auswärtigen (ausgenommen dem Königstein-Wertheimischen, dann dem v. Rosenbergschen), der k. Regierung des Eichsfeldes, und zwar die annoch bestehende ad directionem, — die aufgehobene aber ad notitiam, abschriftlich

lich kommunizirt, und näherer Bericht eingefordert, ob, und was allenfalls gegen einen oder den andern Vertrag zu erinnern, — besonders, ob vielleicht durch eine nicht widersprochene Observanz ein anderes eingeführt worden seye? — ingl. ob zwischen dasigen Kurmainzischen, und denen benachbarten Landen derlei besondere Verträge vorhanden, und in Uebung seyen? —

Der Bericht erfolgte im Wesentlichen dahin; daß a) deshalb nichts zu erinnern, und eine widersprochene Observanz nicht im Mittel liege, auch b) von besondern Verträgen des Eichsfelds mit angränzenden nichts bekannt seye; ausgenommen, was mit Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel deshalb angezeigt worden ꝛc. —

Von der kurf. Regierung zu Erfurt wurde unterm 10. May 1777. die nemliche Anzeige gewärtiget. Was nun dieselbe hierauf berichtet, — und hinwieder die k. Regg. zu Mainz an sie ferner reskribiret? ergibt die Note (a). —

(a) Bericht der k. Regg. zu Erfurt, an die k. Landesregg. in Mainz, v. 5. Jun. 1777.: „Euer ꝛc. haben „unterm 10ten M. praet. mit gnädig und hochgeneigter Communication verschiedener in Betreff „des Abzugsgeldes daselbst bestehender Verträgen, „zugleich die berichtliche Anzeige von Uns erfordert: 1) ob, und wieweit diese Verträge bishero

„dahier beobachtet, — und ob etwa eine Observanz „hiergegen eingeführt worden? 2) ob zwischen denen „hiesigen Churmainzischen, und denen benachbarten „Landen derley besondere Verträge vorhanden, und „in Uebung seyen?

„Nachdem Wir nun zu dessen schuldigster Befol„gung hierüber von der k. Kammer die nöthige „Erkundigung eingezogen haben, so findet sich „*quoad 1mum:* daß von denen beygelegten Ver„trägen bis nun zu, dahier nichts bekannt gewe„sen, und dahero:

Nach

„Pfalz - - -	10 p. Cent.	„Teutschorden - -	5 p. C.
„Trier - - -	5 — —	„Pfalzsimmern - -	10 —
„Pfalz-Zweybrücken	10	„Wezlar - - - - -	5 —
„Frankfurt - - - -	10	„Cölln - - - - - -	5 —
„Würzburg - - - -	5	„Worms - - - - -	5 —
„Gelnhausen - - -	5	„Würtemberg - - -	10 —

„Hessen-Darmstadt - - - 10 p. C.

„sowohl pro Censu Emigrationis, als auch von „ausgehenden Erbschaften habe entrichtet werden „müssen; welches jedoch pro futuro, der höchsten „Verordnung nach cessiren, und vielmehr der In„halt sothaner Verträgen genau beobachtet werden „wird. *Quoad* 2) werden Ew. ꝛc aus denen bei„gefügten Abschriften zu ersehen belieben, was für „Verträge dahier mit denen fürstl. Sächsischen „Häusern, Gotha und Weimar, der Fürstl. Schwarz„burg'schen Regierung zu Arnstadt, und dem „Stadtrath zu Naumburg zeithero bestanden „haben, und noch wirklich bestehen; dem wir noch „ghst beyfügen müssen, wie daß, nachdem durch

„ein

„ein hochlöbl. Hofraths-rescriptum v. 2. Martii 1724. „verordnet worden, daß es durchaus mit allen „fürstl. Nachbarschaften auf dem Fuße des mit „Sachsen-Gotha errichteten Rezesses gehalten „werden solle, es seye dann, daß an einem oder „andern Orte ein mehreres erhoben werde, wo „sodann jure Retorsionis ein gleichmäßiges zu „beobachten wäre, man sich solches bis hieher pro „Regula dienen lassen, und die sämtliche ausweu„dige Orte darnach behandelt habe. Welches „Ew. ꝛc.“ —

Antwortschr. der k. L. Regg. zu Mainz, an jene zu Erfurt, v. 13. Jun. 1777.: „Wir ersehen ab „Euerem Bericht vom 5ten dieses, daß dortige „Observanz in Abzugsfällen, mit denen von hier „communicirten, über den Abzug mit verschiede„nen Nachbarn errichteten Verträgen nicht ein„stimme. Nachdem nun nothwendig seyn wolle, „über sothanen Verhalt vorderſamst Ihro Churf. „Gnaden U. A. G. H. gehorsambst zu referiren, und „Höchstderoselben gnädigste Entschließung zu erwar„ten; Als hätten der Herr, und Ihr noch zur Zeit „die Abzugsgebühren, wie bishero üblich gewesen, „erheben zu lassen, und nach eingezogener Erkun„digung an Uns zu berichten, ob von jener Seiten, „wohin diesseitige Unterthanen gezohen seyndt, die „nembliche pro Cento denenjenigen, welche in dasi„gen Landen sich niedergelassen haben, zurück„behalten worden seyen? Uebrigens bemerken wir, „daß, obschon mit Kurkölln, und dem Fürsten„thume Worms ein freyer Abzug beliebt worden, „solcher jedoch die Reichsstadt Kölln und Worms

„nicht einschließe; welches demnach dortiger Churf. „Cammer, wann diese etwa in einer widrigen „Meinung stünde, ohnzuverhalten wäre ꝛc.“ —

Anmerk. Meines Wissens ist die Sache mit Erfurt teils wegen der ungleichen Observanz, teils weil von den mitrezessirten das nachbarliche Reziprokum gegen Erfurt nicht zu supponiren gewesen, und am Ende dadurch wohl allerlei Inkonvenienzien und Verwirrungen zu besorgen waren, auf sich ersitzen geblieben; — Allerdings wäre es nöthig gewesen, um gründlich, und zweckdienlich zu handlen, vordersamst mit den sämmtlichen rezessirten Ständen zu kommuniziren, solche zur Aufhebung der wegen Erfurt bisher bestandenen Observanz freundnachbarlich einzuladen, und die errichteten Verträge unter allgemeinem Einverständniß der mitinteressirten Compaziszenten, auf Erfurt und Eichsfeld zu erstrekken.

§. 50.

Insbesondere, Verträge des Abschosses halber, zwischen Erfurt, und Benachbarten.

a) — mit Sachsen-Gotha.

Inzwischen hat doch auch dieser Staat seine eigene, und besondere Abschoßverträge mit Benachbarten. Dahin gehört 1) der mit dem herzogl. Hause Sachsen-Gotha, unterm 16. Horn. 1719. errichtete Rezeß, worinnen unter andern a) das Abzugsquantum wechselseitig auf 5 von 100 regulirt, — b) die dem Abschosse unterworfene Vermögens-

gensstükke genauer bestimmt, — und c) bei Kollateralfällen zum Besten der Almosenkasse näher prospizirt worden ist (a).

(a) Da heißt es: „1) Soll von denen wechselsweise „abziehenden, welche dem Abzugsrechte unter„worfen, mehr nicht, als 5 p. Cent. wenn gleich „in einem, oder dem andern Amte und Gerichten „ein mehreres hergebracht, ex plenitudine potesta„tis eingeführt, auch 2) von allen Exportandis „ausser Kleider, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, „weißen Zeuge, und andern Hausgeräthe, es wäre „dann, daß dieselbe in der Handlung bestünden, „abgegeben. — 3) Wann aber Collateralerbschaften erscheinen, und Defuncti nicht bereits denen „piis Causis etwas nach Proportion dieser Conven„tion verschafft haben, von denenselben über obi„gen Abzug zugleich 5 p. Cent. zur Allmosen-Cassa „zurückgelassen werden."

§. 51.

b) — mit Sachsen-Weimar.

Zwischen Erfurt und Sachsen-Weimar ist im J. 1750. das vorhin erhöhete Abzugsgeld, wieder bis auf fernere Vereinung auf den alten Fuß von 5 Prozent gesezt, und sind darüber wechselseitig Reversalien ausgestellt worden, wie solches das Dekret der k. Regg. zu Erfurt, vom 24. Jul. 1750. (a) bewähret.

(a) „Demnach die Fürstl. Sachsen Obervormundschaft-

„liche Regierung zu Weimar auf die mit derselben „gepflogene Communication zu vernehmen gege„ben, welchergestalten ex specialis Sereniſſimi Tu„toris et Adminiſtratoris in daſigen Fürſtlichen „Landen wegen Wiederherunterſetzung des erhöhe„ten Abzugsgeldes verordnet worden, daß einſt„weilen und bis man hierunter kein gewiſſes feſt„geſetzt, von denen in die Chur- und Fürſtl. Säch„ſiſche, auch Erfurtiſche Lande abziehenden Per„ſonen indiſtincte, jedoch gegen Beybringung „gerichtlicher Reverſalien wegen des Reciproci, „nach dem alten Fuße nur 5 p. Cent. gefordert „und erhoben werden ſolle; Wir Uns auch dieſe „Verordnung gefallen laſſen; Als wird dem Cäm„mereyſchreiber hiervon zu ſeiner ſchuldigen Dar„nachachtung Nachricht ertheilt, mit dem Befehle, „es künfftig mit denen in das Fürſtl. Weimariſche „ziehenden kurf. Mainz. Unterthanen gleichfalls „alſo zu halten.“ —

§. 52.

c) — mit Arnſtadt.

Bis in das J. 1724. hatte zwiſchen der Stadt **Erfurt**, mit zugehörigen **Landen**, der **Ober- und Untergleichen'ſchen Graf- und Herrſchaft**, — dann der Fürſtl. Schwarzburg'ſchen Stadt **Arnſtadt**, und zugehörigen **Dorfſchaften**, Obſervanzmäßig ein wechſelſeitig freier Zug ſtatt; in dieſem Jahre aber ward ſolcher auf Veranlaſſung der fürſtl. Schwarzb. Kanzlei aufgehoben, und die

Nach-

Nachsteuer auf den Fuß, wie im J. 1719. mit dem fürstl. Hause Sachsen-Gotha verglichen worden, auf 5. von 100. reguliret (a).

(a) S. das k. Regierungsreskr. v. 2. Merz 1724.

§. 53.

d) — mit der Stadt Naumburg.

Zwischen den Städten Erfurt und Naumburg besteht gleichfalls von alten Zeiten her ein freier Zug, welcher im J. 1619. 23. Jenner, vom Stadtrathe zu Erfurt bei einem Vorfalle bethätigt (a), und im J. 1687. 14. Merz, wechselseitig erneuert ward (b).

Vielleicht stand diese alte Stadt ehemals auch noch mit andern benachbarten Städten in dem nemlichen Verhältnisse; — eine höchst wahrscheinliche Sache, die ich aber durch nichts verbürgen kann.

(a) In ged. Jahre schrieb der Stadtrath zu Erfurt an den v. Naumburg: „Freunde! Uns berichtet „unser Mitburger, David Gehra, Glockengieser „und Rothschmidt allhier, in ehelicher Vormund„schafft seines Weibes Magdalenen, weil. eures „Burgers Hensen Müllers seel. Eheleibl. Tochter, „welchergestalten gedachtem seinem Weibe auf „ihres Vaters Absterben bey gehaltner Erbtheilung „dero gebührende Erbportion und Antheil zwar

„zugekommen, dafür er neben ihr danckten; allein „würden ihr noch 63½ fl. als verfallen Kaufgeldes „an einer des Orts verkauften Behausung, des „Abzugsgeldes halber vorenthalten; Uns deswegen „geberen, ihme deshalb, vnd daß er damit verschont „bleiben möchte, bey Eüch zu verbitten. Weil „dann dieses sein suchen der billigkeit nicht unge„meß, ihr Eüch auch seinem Bericht nach auf die„sen Fall allbereits hirzu willfährig erboten, haben „wir ihme um soviel weniger erweyern wollen, vnd „gelangt hierum an eüch vnsere freündtnachbar„liche Bitte, ihr wollet Supplicirenden vnsern „Burger nomine uxoris, des Abzugs günstlich „entheben, vnd dargegen ihm, oder vielmehr sei„nem Weibe die hinterständige Erbgelder ohne ser„nern Aufenthalt abfolgen lassen; dagegen seyndt „wir erböthig, es auf begebende Fälle gegen Eüere „Mitburger gleichfalls also zu halten; wie wir eüch „auch sonsten ꝛc.“ —

(b) „Edle, Ehrenveste, Hoch- vnd wohlgelehrte, für„sichtig vnd wohlweise, günstige Herrn vnd Freünde! „Was sie wegen des Abzugsgeldes oder Nachsteuer, „allhiesige Churmainz. Burger und Vnderthanen „betreffend, in Wiederantwort vermelden, auch „dabey, daß wir es bey der zwischen hiesiger Chur„mainzischen, vnd der Stadt Naumburg derhalb „üblich gewesenen Observanz verbleiben lassen „möchten, erinnern wollen; solches haben Wir „aus ihren unterm 22. Febr. an vns abgelassenen „Schreiben Jnhalts verlesen, vnd erkleren vns „darauf hinwieder: daß, weilen die Herrn wegen „Anfangserwähnten Abzugs- und Nachsteuergelds „sich

„sich auf das alte Herkommen vnd Observanz beru-
„fen, wir diesseits auch solche nicht hinterziehen,
„noch infringiren, sondern Vns gegen ihre Burger
„vnd Vnterthanen diesfalls eben also, wie sie mit
„hiesigen Churmainzischen es halten werden, bezei-
„gen wollen. So zu verlangter Nachricht wir nicht
„verhalten, vnd seynd annebens ꝛc. Datum Erfurt
„den 14. Merz 1687.“ —

§. 54.

Schluß.

Soviel von nachbarlichen Verträgen unseres Vaterlandes in Abschoßsachen. — Ich wünsche dadurch das Bild unseres T. Abzugs- und Nachsteuerwesens um etwas ergänzt, und ein Muster gegeben zu haben, wie, um endlich ein Vollkommenes und Ganzes von Teutschland zu gewinnen, die Partikularnachrichten davon, in allen einzelnen T. Gebieten gesammelt, geordnet, und mitgeteilt werden müssen, um teils freundnachbarliche Staatsverhältnisse dem Fremdlinge anschauender zu machen, teils eine Lükke in der Cultur der T. Territorialstaats- und Privatrechte, allgemein brauchbar und befriedigend auszufüllen.

Mir bleibt nur der Wunsch übrig, daß mein geringer Versuch häufigere und geschiktere Nachahmer finden möge.

Anhang.

Litteratur des T. Abzugs- und Nachsteuerrechts.

Statt einer umständlichen Rezension wird es hinreichend seyn, die geringen Schriften mit *, — die mittelmäßigen mit **, — die brauchbaren und besten aber mit *** zu bezeichnen:

1) Ant. Affelmann, Abh. de jure s. gabella detractionis. Rostock 1622. 4. *

2) Christoph Schwanmann, Abh. de jure emigrationis et detractionis. Leipz. 1647. 12. (Vom J. 1642. ist keine Ausgabe vorhanden.) Ebend. 1658. 12. 1707. 4. und mit L. Bilderbecks Anm. 1710. 4. **. (S. J. H. Pratje, alt. u. n. v. Bremen u. Verd. Th. III. S. 136.)

3) Joh. Eichel, Abh. de jure Detractionis et Emigrationis. Helmst. 1656. 4. *

4) Christoph Philipp Richter, Abh. de jure Detractionis. Jena 1662. 4. *

5) Henrich Bartels, Abh. de jure Emigrationis et Detractus. Rinteln 1664. 4. **

6) Jak. Andr. Crusius, Abh. de jure detractionis et emigrationis. (in dess. Opuscul.) *

7) Joh. Fried. Rhetz, (Rhetius) Abh. de Sarcina emigrandi. Frankf. an der Oder 1673. 4. *

8) Joh. Bunsow, Abhandl. de jure Detractionis. Greifsw. 1673. 4. *

9) Daniel Clasen, Abh. de jure detractionis. Helmst. 1677. 4. **

10) Fried. Schrag, Abh. de vicesima hereditatum. Strasburg 1677. 4. *

11) Ernst

11) Ernſt Fried. Schröter, Abh. de Gabella detractionis et Emigrationis. Jena 1678. 4. *

12) Pet. Schumacher, Abh. de jure detractus. Baſel 1680. 4. *

13) Henr. Cocceji, Abh. de Cenſu Emigrationis. Heidelb. 1681. 4. ** (in d. Curioſ. Exerc. T. I.)

14) Ebend. Abh. de jure Detractus. Heidelb. 1687. 4. ** (Ebend.)

15) Andr. Mylius, Abh. de Cenſu emigrationis. Leipz. 1684. 4. *

16) Alex. Caroccius, Abh. de quota detractionis. Greifsw. 1687. 4. *

17) Joh. Arn. Schütz, Abh. de jure detractionis. Erf. 1696. 4. **

18) Chriſt. Thomaſius, Abh. de Jure detractionis. Halle 1709. 4. **

19) Melchior Lubeck, Manuale juris Detractionis et emigrat. Kölln a. d. Spr. 1709. 12. *

20) Nicol. Bernoulli, Abh. de jure Detractionis. Baſel 1715. 4. *

21) Joh. Jodoc Beck, Tr. de jure Detractionis, emigrat. et Laudemii. Nürnb. 1725. 4. Nürnb. u. Frankf. 1749. 4. **

22) Joh. Valent. Schmidt, vom Emigrations-, Nachſteuer- und Abzugsrechte. Mindelheim 1726. 8. **

23) Auguſt Leyſer, Sp. de jure detractus etc. (Med. ad Paud. Sp. 431. 433.) ***

24) Joh. Theod. Scheffer, Abh. de jure Detractus. Tüb. 1730. 4. *

25) Carl Otto Rechenberg, verſchiedene Program. de Cenſu Emigrationis, et jure detractus. Leipz. 1741. 1749. 4. ***

26) Joh.

26) Joh. Chriſt. Peßler, Abh. de bonis nobilium, juri detractus obnoxiis. Frankf. a. d. Oder 1743. 4. **

27) Auguſt von Balthaſar, Abh. de jure detractus, quatenus uſu Pomeraniae obtinet. Greifsw. 1745. 4. **

28) Carl Gottl. Knorre, Abh. de eo, q. j. e. ſecundum obſervantiam Cothonienſem circa jus gabellarum. Halle 1747. 4. ***

29) Otto Fried. Lindholz, diſſ. Epiſt. de Cenſibus detractionis et emigrat. poſſeſſoribus Caſtri competentibus. Göttingen 1747. 4. **

30) Joh. G. Lamm, Abh. de Gabella detractionis vel Emigrat. Weimar 1748. 4. ***

31) Chriſt. Ferd. Harpprecht, Abh. de jure Subditorum emigrandi reſtricto. Tüb. 1755. 4. **

32) Joh. Gottl. Fauſt, Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regal ſeye. Frankf. und Leipz. 1756. 4. **

33) Joh. Klefeker, Abh. de ſtatu privilegiorum ab Imp. conceſſorum quoad jus collectandi ſtatuum, ſpeciatim quoad jus detractus in genere, et in ſpecie Liberae Civit. Hamburgenſ. Goett. 1753. 4. ***

34) Joh. Ulr. v. Cramer, Abh. 1) ob das Abzugsgeld durch neue Statuten eingeführt werden könne? (in den Wezl. Nebenſt. Th. VI. S. 1 fgg.) 2) Von Ein- und Auszugsgeldern. (Ebend. Th. C.) 3) Ob Officiales die Nachſteuer zu bezahlen ſchuldig? (Ebend. Th. XI. S. 13 fgg.) ***

35) Herm. Heinr. ab Engelbrechten, Obſerv. 1) Exempla quaedam iniquitatis et incertitudinis in argumento detractus. (in ej. ſel. Obſerv.

Obſerv. for. Sp. IV. obſ. 142. p. 683. S.) 2) Obſ. de immunitate nobilium a cenſu detractionis. (ib. p. 131. S.) 3) De immunitate conductorum praediorum ruſticorum, ſpeciatim Domanialium, a cenſu emigrationis (ibid. Sp. II. obſ. 55. p. 305. deme beizufügen: Schott, unparth. Kritik B. I. S. 708 fgg.) 4) De jure detractus, nobilibus competente. (ib. Sp. IV. obſ. 135. p. 668 ſqq.) ***

36) Achaz Carl Ludw. Schmidt, Abh. de juris detractus cum jure collectandi nexu neceſſario. Jena 1765. 4. ***

37) Friedr. Gottl. Zoller, Analecta de jure detractionis, ſpeciatim foro Saxon. accomodata. Leipz. 1769. **

38) Joh. Fried. Bonhöfer, Diſſ. qua jus detractus ſuperioritati territ. vindicatur, ejusque vera indoles oſtenditur. Göttingen 1772. 4. Erfurt 1784. 4. ***

39) Joh. Chr. Ludw. Freſenius, Abh. von der Rechtmäßigkeit der Nachſteuer 1773. 8. (in deſſ. Meditat. für Rechtsgelehrte, B. I. ſt. 2.) **

40) Joſ. Mar. Schneidt, Progr. de jure detractus ex Legib. Franconicis. 4. (in deſſen Theſaur. jur. Francon. Abth. II.) ***

41) Thadd. Müller, Abh. de jure detractus, ad Tit. IV. Conſt. prov. Palat. Heidelb. 1774. 4. **

42) Tob. Jak. Reinhardt, Abh. Jus detractus in Regula Regalibus perperam accenſetur. (in deſſ. Obſerv. ad Ciriſtin. Vol. V. obſ. 1.) ***

43) Dan. Nettelbladt, Abh. v. einigen ungegründeten Einſchränkungen des landesherrl. Abzugsrechts. (in deſſ. Erörter. einzelne Lehr. des D. Staatsr. S. 287 fgg.) ***

44) Eberh.

44) Eberh. Cann, Abh. de jure detractus, speciatim Würtembergico. Tüb. 1773. 4. ***

45) Joh. G. Fried. Heyd, Abh. de jure emigrandi in Germania. Stuttg. 1775. 4. ***

46) Joh. Ad. Kopp, Abh. vom Abzugsrechte. (in Estors kl. Schr. B. II. S. 49. der 2. Ausg.) ***

47) Christ. Heur. Brenning, Abh. an fisco jurisdictionis hypotheca tacita competat propter detractum aut Gabellam? Leipz. 1774. 4. **

48) Gottl. Walther, System der Abzugsgerechtigkeit, aus den vaterländ. Rechtsgeschichten. Bern 1775. 8. ***

49) Joh. Willh. Wernher, vom Abzuge, oder der Nachsteuer. Zweybr. 1781. 8. **

50) Ein paar Anmerkungen üb. Wernhers Schr. v. Abzuge, von einem Landbeamten im Nohgau. Pirmasens 1783. 8. **

51) Heur. Arn. Lange, Anmerk. u. Zusätze zu J. Jod. Becks Tr. v. Nachsteuer u. Handlohne. Bayr. 1781. 8. ***

52) Joh. Carl Jak. Weiß, Abh. an gabella Emigrationis ratione dotis aut donationis propter nuptias fisco solutæ, aut solvendæ, a liberis extra territorium elocatis, ad massam hereditatis parentum sint conferendae? Hal. Suev. 1781. 4. **

53) H. E. S. von Hoym, Abh. de jure Detractus, in specie secundum LL. Prutenicas. Rostock und Leipz. 1783. 4. ***

54) Joh. Ad. Theoph. Kind, Abh. cessio hereditatis a peregrino in indigenam facta, utrum jus detractus tollat, nec ne? Leipz. 1783. 4. **

55) Ebend.

Digitized by Google

55) Ebend. Abh. de Dote a detractu haud libera. Leipz. 1783. 4. ***

56) Ernst Henr. Oelrichs, Abh. de e. q. j. e. c. emigrationem civium germaniæ. Halle 1788. 8. ***

57) Pet. Cinaud, Abh. de immunitate Doctorum a detractionis et Emigrationis censu. Rostock 1708. 4. *

58) Isaak Dav. van Buytenhem, Abh. de gabella Emigrationis, quae jure patrio vocatur *Exu — geld.* Utrecht 1757. 4. ***

59) Joh. Gottfr. Weidner, Versuch einer ausführl. Abh. v. Abzugsgelde ꝛc. Leipz. 1791. 8. **

60) Ebend. Abh. v. Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte ꝛc. Göttingen 1794. 8. ***

61) Joh. Ernst Gruner, Abh. üb. das Abzugs- und Lehngelde im Fürstenthume S. Coburg. Coburg 1793. 4. ***

62) Joh. Ferd. Wilh. Brandt, rechtl. Bedenk. üb. die allgemeine Befreyung aller Cammergerichtspersonen, in Ansehung der Nachsteuer ꝛc. Wezlar 1764. 4. **

63) Kerner, Abh. über Reichsständisches Abzugsrecht, und ritterschaftliche Abzugsfreiheit 1790. 8. Frankf. u. Leipz. 1790. 8. **

64) Wendelin Bannuschiedel, Abh. Vindiciæ libertatis a jure Detractus territ. quod ad bona mobilia Nobilis Imp. immed. vinculo servitii vel muneris aul. Domino territ. quondam obstricti. Mogunt. 1786. 4. (auch in Maders, Ritterſch. Magaz. Th. XI, S. 262 fgg.)

65) A. G. F. Rebmann, Beleuchtung der Kerner'schen Schrift üb. Reichsständ. Abzugsr. u. Ritterſch. Abzugsfreih. Regensp. 1791. 8. ***

66) Meine

66) Meine unpartheiische Gedanken über die reichsritterschaftliche Mobiliarabzugsfreiheit, und den Sinn des Leopoldin. Privilegiums, v. J. 1666. Mainz 1791. 8.

67) Meine pragmat. Geschichte, Grund, und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, in Teutschlande überhaupt, und im Erzstiffte Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8.

68) Mein inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, in Teutschl. überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8.

69) Mein äusseres, oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, in Teutschl. überh. u. im Erzstifte Mainz insbesondere. 1794. 8.

Drukfehler.

Seite 5	Zeile 20	statt Uegrigens, lies: Uebrigens
— 12	— 7	— neuern, lies: neuern Zeiten
— 53	— 16	— Art, lies: Ort
— 54	— 10	— Verirrungen, l. Verwirrungen
— 57	— 7	— hirnach, lies: hirnächst
— 89	— 1	— diesseitigem, lies: diesseitiges
— 105	— 25	— Schätzung, lies: Schützung
— 124	— 8	— Beobachtungen, l. Betrachtungen
— 178	— 8	— Urkunde, lies: Unkunde
— 214	— 5	ist das Wort hiervon wegzustreichen.

Digitized by Google

65) Das innere Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, in Teutschl. überhaupt, und im Erzstift Mainz insbesondere. Mainz 1791. 8.

66) Das äußere, oder nachbarliche Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, in Teutschl. überh. u. im Erzstifte Mainz insbesondere. 1794. 8.

Druckfehler.

Seite	5	Zeile 20	statt Uebrigens, lies: Uebrigens
—	11	— 7	— neuern, lies: neuern Zeiten
—	33	— 16	— Art, lies: Ort
—	34	— 10	— Verirrungen, l. Verwirrungen
—	57	— 7	— hiernach, lies: hernächst
			— diesseitigem, lies: diesseitiges